This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LA
733
B7

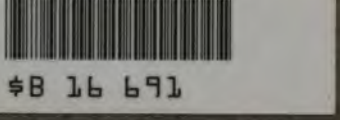

$B 16 691

EXCHANGE

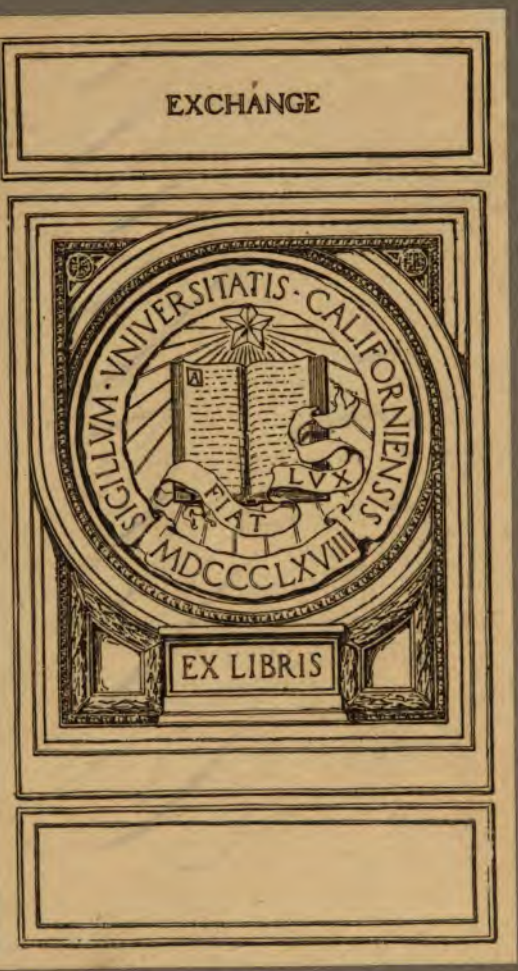
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

EXCHANGE
1111 23 1917

Entwickelung der evangelischen Volksschule in Masuren im Rahmen der Gesamtentwicklung der preussischen Volksschule von der Reformation bis zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms I.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

vorgelegt von

Pfarrer **Johannes Brehm**

in **Bialla Ostpr.**

Königsberg i. Pr.
Druck von Karg und Manneck.
1913

LA733
B7
7 Nov. 17

Gedruckt mit Genehmigung
der Philsophischen Fakultät der Albertus-Universität
zu Königsberg i. Pr.

Referent: Professor Dr. Goedeckemeyer.

Meinen Eltern
und Schwiegereltern
in dankbarer Liebe
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

Zustand und Entwicklung des masurischen Schulwesens im Jahrhundert der Reformation.

A. Gesetzgeberische Massnahmen.

B. a) Praktische Erfolge bis zum Jahre 1577,
b) in den Jahren 1577—81.
I. Das äussere Schulwesen:
α) Zahl der Schulen;
β) Beschaffenheit der Schulgebäude;
γ) die Bau- und Unterhaltungspflichtigen.
II. Die Schulmeister:
α) Zahl derselben;
β) Berufung;
γ) Vorbildung;
δ) Amtliche Pflichten:
1. Kirchendienst,
2. Schulaufsicht und Schuldienst.
III. Der Unterricht:
α) Umfang und Methode;
β) Lehrbücher;
γ) Unterrichtsraum.
IV. Das Einkommen der Schulmeister:
α) Besoldung;
β) Nebeneinnahmen.

C. Die Bemühungen der Folgezeit.

D. Rückblick.

364767

II. Abschnitt.

Die Entwicklung des masurischen Schulwesens unter den Hohenzollern bis zum Jahre 1714.

A. Bis zu Friedrich I.
   1. Bis zum grossen Kurfürsten;
   2. Unter dem grossen Kurfürsten.

B. Unter Friedrich I.
   I. Allgemein geschichtlicher Überblick.
   II. Anbahnung von Fortschritten:
      a) im äusseren Schulwesen;
      b) im Schulbesuch;
      c) im inneren Schulwesen;
      d) in den Besoldungsverhältnissen der Schulmeister.
   III. Anderweitige allgemeine Massnahmen des Königs zur Hebung des Schulwesens.
   IV. Gefährdung des Schulwesens durch die aus der Pest hervorgehende Verödung und Verarmung des Landes.
   V. Das Eindringen des Pietismus in Masuren.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung des masurischen Volksschulwesens unter König Friedrich Wilhelm I.

A. Der Zustand des masurischen Schulwesens in den Jahren 1713/18.
   1. Bis zum Erlass des Generaledikts betreffend Einführung der allgemeinen Schulpflicht.
   2. Das Generaledikt vom Jahre 1717, seine Bedeutung und Wirkung.

B. I. Die Reformversuche der verschiedenen Kommissionen bis zur Einrichtung der Königlichen Spezial-Kirchen- und Schulkommission im Jahre 1832:
      a) erster Versuch;
      b) zweiter Versuch;
      c) dritter Versuch.

II. Die praktischen Versuche der örtlichen Behörden.
III. Der König beauftragt den Feldprediger Cibulcovius mit der Reform des Schulwesens im östlichen Masuren.
IV. Überblick über die Erfolge der örtlichen Behörden.
C. Die Erfolge der Spezial-Kirchen- und Schulkommission.
1. Ihre Tätigkeit bis zum Erlass der Principia Regulativa.
2. Ihre Tätigkeit bis zum Tode des Königs.
D. Die praktische Durchführung der Schuleinrichtung in den Jahren 1737—40.
1. Die königlichen Schulen.
2. Die Patronatsschulen.
3. Das Verzeichnis der neueingerichteten Schulen.
E. Rückblick und Überblick über die Schulorganisation unter Friedrich Wilhelm I. in Masuren.
I. Die Dorfschulen:
a) Rückblick über die Gründung der Dorfschulen;
b) Äusseres Schulwesen;
c) Die Dorfschulmeister:
1. Einkommen und Altersversorgung,
2. Vorbildung,
3. Anstellung und Schulaufsicht;
d) der Unterricht:
1. Methode,
2. Unterrichtsziel,
3. Lehrmittel;
e) Schulpflicht;
f) Fortbildungsschulwesen;
g) praktische Erfolge der Schulorganisation.
II. Die Kirchschulen:
a) das äussere Kirchschulwesen;
b) die Kirchschullehrer:
1. Vorbildung,
2. Anstellung,
3. Besoldung;
c. das innere Schulwesen.
III. Die Stadtschulen.

F. Schlussbetrachtung.

1. Anlage: Verzeichnis sämtlicher im Jahre 1579 vorhandener Ortschaften, soweit in den Visitationsberichten ein Verzeichnis vorhanden ist.
2. Anlage: Münz-, Mass- und Gewichtsordnung im 16., 17. und 18. Jahrhundert.
3. Anlage: Übersicht über die Verwaltung Preussens.
4. Anlage: Bauskizze der Dorfschulen unter Friedrich Wilhelm I.

Literaturangabe.

A. Geschriebene Quellen.

Die Akten des Königlichen Staatsarchivs in Königsberg.

1. Über das Reformationsjahrhundert geben die „Ostpreussischen Folianten“ (Abkürzung O. F.),
2. über die Zeit bis 1810 die Akten des Etats-Ministeriums (Abkürzung E. M.) Auskunft und zwar die Abteilung e der einzelnen Ämter, die Abteilung 42a Acta Generalia über Kirchen und Schulwesen und die Akten des preussischen Archivs.

B. Gedruckte Qellen

Acta Borussica, Behördenorganisation, Berlin.

Erler, Dr. Georg, „Die Matrikel der Universität Königsberg“, Leipzig 1911. 2 Bände — 1743, Verlag Duncker & Humbolt

Joachim, Dr., „Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409“. Königsberg 1896.

Koch, Franz, „Die ältesten Visitationsberichte über masurische Kirchen- und Schulverhältnisse aus den Jahren 1529 und 1531“, enthalten in den Ostdeutschen Monatsheften für Erziehung und Unterricht, Bd. II Heft 12, Breslau 1904.

Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum.

Sehling, E., „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I—III“. Leipzig 1902/9.

Tschackert, „Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preussen.

C. Darstellungen.

Arnold, d. H., „Historie der Königsberger Universität“. Königsberg 1746.

Arnold, „Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen“. Königsberg 1769.

Borowski, L. E., Preussische Kirchenregistratur". Königsberg 1773,

Borowski, L. E.. „Neue preussische Kirchenregistratur". Königsberg 1788.

Borrmann, W., „Das Eindringen des Pietismus in die Ostpreussische Landeskirche". Königsberg 1913.

Braun, Alte und neue Bilder aus Masuren" Angerburg, Lyck 1886.

Clausnitzer und Rosin, „Geschichte des Preussischen Unterrichtsgesetzes". Spandau 1912, Verlag der preussischen Lehrerzeitung.

Döhring, Dr. phil. Arthur, Über die Herkunft der Masuren mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Osterode und Neidenburg. Königsberg i. Pr. 1810.

Ecker, Richard, Die Entwicklung der Königl. Preussischen Regierung von 1701 bis 1758. Königsberger Diss. 1908.

Erleutertes Preussen oder auserlesene Anmerkungen über verschiedene zur Preussischen Kirchen-, Civil- und Gelehrten-Historia, gehörige, besondere Dinge, woraus die bisherigen Historien-Schreiber theils ergänzet, theils verbessert, auch viele unbekannte Wahrheiten ans Licht gebracht werden. Tom. IV. Königsberg 1728.

Grube, G., Corpus Constitutionum Prutenicarum, Königsberg 1721.

Harnoch, Agathon, Chronik und Statistik der evangelischen Kirchen in den Provinzen Ost- und Westpreussen. Neidenburg 1890. Druck und Verlag von S. Nipkow.

Hartknoch, M. Christophorus, Preussische Kirchen-Historia, darinnen von Einführung der Christlichen Religion in diese Lande, wie auch von der Conservation, Fortpflanzung, Reformation und dem heutigen Zustande derselben ausführlich gehandelt wird. Frankfurt am Mayn und Leipzig 1686.

Hennig, Über die Verdienste Friedrich Wilhelm I in Kirchen- und Schulanstalten (Preuss. Archiv.) Königsberg 1798.

Heppe, G., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858.

Hollack, E. und F. Tromnau, „Geschichte des Schulwesen der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Königsberg 1899.

Horn, Die Verwaltung Ostpreussens seit der Säcularisation 1525 bis 1875. Königsberg 1890. Verlag von Bernhard Teichert.

Hübler, Dr. Paul, Friedrich der Grosse als Pädagog. Göttingen — Vandenhoek Ruprecht 1900.

Kaemmel, Heinrich, Julius, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1882.

Koch, Franz, Kirchen- und Schulverhältnisse im Herzogtum Preussen in den Jahren 1568, 69 und 70 enthalten in „Ostdeutsche Monatshefte für Erziehung und Unterricht.“ Bd. I Heft 11 und 12. Breslau 1903.

Koch, Franz, Masurische Kirchen und Schulverhältnisse in den Jahren 1579 und 1581 enthalten, ebendort Bd. II Heft 7 u. 8. Breslau 1904.

Keil, A., Das Volksschulwesen in Preussen und Litauen unter Friedrich Wilhelm I. (Altpr. Monatsschrift 23) 1886.

Kletke, Maass- und Gewichtsordnung. Berlin 1871.

Lehmann, Historische Aufsätze und Reden, Leipzig 1911, Verlag von Hirzel.

Lehmann, Das alte Preussen (Hist. Zeitschrift) 1903.

Lehmann, Der Ursprung des preussischen Kabinetts. Hist. Zeitschrift, N. F. 27.

Leonhardi, Erdbeschreibung der preussischen Monarchie, Halle 1791.

Nelkenbrecher, Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtskunde. 8te Auflage, vermehrt und verbessert durch M. R. B. Gerhard sen. Berlin 1803.

Nietzki, Albert, D. Johann Jakob Quandt 1668—1772 Königsberg 1905.

Pariset, S., Etat et les Eglises en Prusse sous Frédéric Guillaume I. Paris 1896.

Pisanski, G. C. P., Nachricht von dem im Jahre 1656 geschehenen Einfall der Tartaren in Preussen. Königsberg 1764. Hartungsche Buchdruckerei.

Pisanski, G. C. P., Entwurf einer preussischen Literärgeschichte.

Preussische Merkwürdigkeiten, das ist, Nachlese Einiger zur Bürgerlichen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte von Preussen gehörigen Nachrichten, zur Fortsetzung des Erleuterten Preussens aus der Actorum Borussicorum herausgegeben von Einigen Liebhabern der Geschichte des Vaterlandes. Königsberg gedruckt bey Johann Heinrich Hartung 1742.

Reicke, Erich, Die Schulreorganisation Friedrich Wilhelm I in den samländischen Hauptämtern Fischhausen und Schaaken Inaugural-Dissertation. Königsberg 1910.

Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866 bei Ernst u. Korn.

Rogge, Adolf, „D. Heinrich Lysius in Litauen und Masuren" Altpreussische Monatsschrift neue Folge, 18. Band Königsberg 1881.

Rönne, L v., Das Unterrichtswesen des preussischen Staates Berlin 1855.

Salzwedel, v., Statistische Darstellung des Kreises Sensburg 1865. Königsberg 1866.

Schmidt, H., Der Angerburger Kreis in geschichtlicher, statistischer und topographischer Beziehung. Angerburg 1860.

Skalweit, Die ostpreussische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. Leipzig 1906.

Stadelmann, Landeskultur. Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven.

Stolze, Wilhelm, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule, in Historische Zeitschrift herausgegeben von Friedrich Meinecke, der ganzen Reihe, 107. Band, 3. Folge — 11. Band 1. Heft. München und Berlin, Verlag von R. Oldenburg.

Thilo, W., Preussisches Volksschulwesen auch Geschichte und Statistik. Gotha 1867.

Töppen, Dr. M., Die Einrichtung der Elementarschule im Ortelsburger Hauptamt, Altpreussische Monatsschrift 3. 1866.

Töppen, Dr. M., Geschichte Masurens, Danzig 1870.

Töppen, Dr. M., Historische komparative Geographie von Preussen. Gotha 1858.

Töppen, Dr. M., Geschichte des Amtes und der Stadt Hohenstein. Hohenstein E. H. Harich 1859.

Töppen, Dr. M., Über preussische Lischken, Flecken und Städte. Altpreussische Monatsschrift Jahrgang 1867.

Uderstädt, Eduard, Rudolf, Die ostpreussische Kammerverwaltung, ihre Unterbehörden und Lokalorgane unter Friedrich Wilhelm I. 1—3 Inaugural-Dissertation.

Vollmer, Dr. phil. F., Friedrich Wilhelm I und die Volksschule. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht 1909.

Vosberg, „Geschichte der preussischen Münzen."

Waschniski, Dr. theol. Emil, Erziehung und Unterricht im Ordenslande bis 1525. Verlag von Franz Brünnigs Buchhandlung. Danzig 1908.

I. Abschnitt.

Zustand und Entwicklung des masurischen Schulwesens im Jahrhundert der Reformation.

Es lag im Wesen der Reformation, dass die Kenntnis der durch Luther neuaufgedeckten christlichen Wahrheit nicht auf die Theologen und Gebildeten beschränkt blieb, sondern dass sie zum Gemeingut aller Christen wurde. Sollte das geschehen, so musste das Volk zunächst in viel grösserem Umfange als bisher aus der grenzenlosen Unwissenheit herausgerissen und wenigstens mit den Grundelementen aller Bildung, dem Lesen und Schreiben bekannt gemacht werden. So war die Forderung der Volksbildung eine notwendige Folge der Reformation. Luther hat die Bedeutung der Schulen des öfteren betont, ganz besonders aber in dem Sendschreiben „An die Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und erhalten sollen,“ [1]) vom Jahre 1524 und in der 1530 auf der Coburg in Predigtform verfassten und Spengler, dem Nürenberger Rat und „allen lieben Herren und Freunden, Pfarrherrn und Predigern“ gewidmeten Schrift „Predigt, dass man Kinder zur Schule halten solle.“ [2]) In ersterem weist er die Wichtigkeit der Lateinschulen für die Erziehung der bürgerlichen Jugend nach; in der zweiten Schrift betont er die Bedeutung der Schulbildung für Staat und Kirche und das Recht der Fürsten, die Eltern sogar mit Gewalt zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten: „Ich halte aber, dass auch die Obrigkeit hier schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten, sonderlich die, davon droben gesagt ist; denn sie ist wahrlich schuldig, die abgesagten Aemter und Stände zu erhalten, dass Prediger, Juristen, Pfarrherrn,

[1]) Luthers Werke Bd. 3. S. 1—15. Berliner Ausgabe Kawerau & Köslin.
[2]) Luthers Werke Bd. 5. S. 544—65.

Schreiber, Ärzte, Schulmeister und dergleichen bleiben. Denn man kann derer nicht entbehren. Kann sie die Unterthanen zwingen, so da tüchtig dazu sind, dass sie müssen Spiess und Büchsen tragen, wieviel mehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, dass sie ihre Kinder zur Schule halten sollen.“ Aber Luther kennt nicht nur diesen zeitlichen oder amtlichen Nutzen, sondern er schildert in der Schrift auch den „geistlichen oder ewigen Nutz.“

In der deutschen Bibel erschloss er dem deutschen Volke die edelste religiöse Bildungsquelle und durch Verfassung der beiden Katechismen schenkte er Geistlichen und Lehrern das bis auf den heutigen Tag bedeutendste Handbuch für den Religionsunterricht. Überall ging in den Städten und auch teilweise auf dem Lande mit der Reformation der Kirchen die Reformation der Schulen Hand in Hand. Bei dem regen Verkehr, der zwischen dem Herzog Albrecht und Luther bestand, können wir von vornherein annehmen, dass auch der Herzog von Luther für die doppelte Reformation in der Kirche und Schule lebhafte Anregungen empfing. Die Frage nach dem Umfang und den Erfolgen dieser Anregungen wird teilweise ihre Antwort finden, wenn wir nun untersuchen, welches der Zustand und die Entwicklung des masurischen Schulwesens im Reformationsjahrhundert war. Wir haben hierbei ein Doppeltes zu beachten:

A) Welche gesetzgeberischen Massnahmen wurden getroffen?

B) Welche practischen Erfolge sind in der Förderung des Volksschulwesens erzielt?

A) Gesetzgeberische Massnahmen.

Schon im Jahre 1525 wurde dem preussischen Landtage eine Kirchenordnung vorgelegt und von ihm einstimmig angenommen und im Jahre 1526 veröffentlicht, in der aber von der Schule keine Rede war; ebensowenig auch in der gleichfalls 1526 erschienenen Instruktionsordnung. Es galt ja zunächst die

Umwandlung der katholischen Kirchen und Gottesdienste in solche protestantischen Charakters zu veranlassen. Dieses sollte bei Gelegenheit von Kirchenvisitationen durchgeführt werden. Die beiden Bischöfe Polentz von Samland und der pomesanische Bischof Erhard von Queis traten ihre weltliche Herrschaft an den Herzog ab und behielten als Bischöfe ausschliesslich kirchliche Befugnisse: „jährliche Synoden zu halten, Kirchen zu visitieren, irrige Ehesachen zu entscheiden und die Disziplinargewalt über alle kirchlichen Beamten auszuüben," ausgenommen verbrecherische Handlungen, die gerichtlich zu ahnden waren. Damit war die kirchliche Verfassnng als eine evangelisch-bischöfliche unter dem Schutze des Landesherrn gegeben.[1]) Die Bischöfe hatten zunächst die Aufgabe, die Visitationen zu veranstalten. Masuren, dem Umfange nach den heutigen Kreisen Angerburg, Oletzko, Lyck, Loetzen, Sensburg, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg und Osterode entsprechend, unterstand dem pomesanischen Bischof. Da aber diesem wegen seines Alters die Reise zu beschwerlich wurde, wurde der Archidiakonus Michael Meurer in Rastenburg zum Visitator Masurens ernannt und dieser ordnete in den Jahren 1528 und 1529 die kirchlichen Verhältnisse Masurens. In dem herzoglichen Mandat zu dieser Visitation sind die Schulmeister zwar erwähnt, aber nur als Glöckner, als reine Kirchenbeamte.

Noch nicht viel anders steht es mit dem „Artikel von erwelung und underhaltung der pfarrer, Kirchenvisitation und was dem allen zugehörig im fürstenthum Preussen uf gehaltener tagfahrt Michaelis im jahr 1540 einhellig beschlossen."[2])

Hier finden wir eine Anordnung betreffend Disciplinierung und Unterhalt der Schulmeister. „Und nachdem befunden, das die caplan schulmeister tolken[3]) und glöckner, mehr denn an einem andern ort den pfarrern zuwider, auch die pfarrkinder

---

[1]) Sehling S. 4.

[2]) St. A. K. Etatsministerim 37a Sehling S. 47—53.

[3]) tolken sind preussische Dolmetscher, die in der Kirche die deutsche Predigt den Preussen in ihre Sprache zu verdolmetschen hatten. Mit der zunehmenden Germanisierung oder Polonisierung der alten Preussen ging diese Einrichtung allmählich ein.

einem pfarrer ungönstig machen, wollen wir, das hinfüran keine von den jetzt ernenten personen zum kirchendienst aufgenommen werde, es geschehe denn mit wissen und willen des pfarrers, sie söllen sich auch gegen einem pfarrer in dem, was ihr ampt und die Kirchen belangt, auch sonsten keinen andern zimlichs und gebürlichs gehorsams erzeigen. gleichfalls solle der pfarrer sie auch freundlich, leutlich und christlich halten. Falls sich einer ungebührlich beweisen würde, so sollte der schulmeister von den lehnsherrn, nach verdienst und geburlich gestraft werden. Aber der schulmeister sölle, durch eines jeden kirchspiels sonderlich Zuschuss nach erkenntnis und gelegenheit desselben unterhalten werden."

Auch hier erscheint also der Schulmeister völlig als Kirchenbeamter.

Aber in ein neues Stadium treten wir, nachdem die Kirchenverhältnisse geregelt sind, in der von den Bischöfen Venediger von Pomesanien und Mörlin von Samland ausgearbeiteten, 1568 gedruckten und publicierten, 1571 von Hieronymus Maletius ins Polnische übersetzen „kirchenordnung und Cermonien. Wie es in übung Gottes worts und reichung der hochwürdigen Sacramente in den kirchen des Herzogtumbs Preussen soll gehalten werden." [1])

Schon bald am Anfang finden wir Bezugnahme auf die Schulmeister und ihre Wirksamkeit: „wo geringe kleine schulen sind, soll man zur vesper einen deutschen psalm oder zwei singen. Es sollen aber nicht allerlei deutsche lieder gesungen werden in der kirche in dörfern sowohl als in stedten, sondern vornehmlich Lutheri psalmen behalten und getrieben werden, denn darinnen hat man gar schön den ganzen heiligen catechismus mit reicher, schöner und gewaltiger auslegung." Dann heisst es später: „Wo es kleine schulen auch wohl gar keine schulen hat, sollen der pfarrherr und der schulmeister gleichwoll das junge volk zu sich ziehen und die kinder auf den dörfern alle zu chor gehen." In dem bisher Angeordneten ist noch nichts gesagt, was über den völlig kirchlichen Rahmen der Schule hinausgeht. Aber nun

[1]) Sehling, S. 72—122.

folgt ein Teil, der ganz ausführlich über die Schulen als Bildungsanstalt und die Schulmeister als Volksbildner handelt. In dem ersten „von den schulen“ überschriebenen Abschnitt wird die Notwendigkeit der Errichtung von Schulen auf dem Lande und in den Städten betont „denn so lange es da mangelt, so ist weder der kirchen in unserm herzogtumb noch der universität zu Königsberg zu rathen“, weil die Studenten nicht genügend vorbereitet sind und dann „der kirchen durch mangel tüchtiger leute daraus allerei versäumnis und schaden“ entsteht. Was die Bestellung und annehmung der schuldiener“ betrifft, so soll es bei der bisherigen Anordnung bleiben, jedoch soll ohne des Ortspfarrers „rath, wissen und willen kein schul- noch kirchendiener weder aufgenommen, noch abgesetzt werden,“ dieses wird mit Berufung auf Luther begründet: „denn was das sonst gutes bringe zeuget Lutherus genugsam an, Tom-Jenen 6. fol. 376.“

Jeder Anzustellende soll zuvor dem Bischof präsentiert und natürlich auch examiniert werden: „vor welchem er seiner geschicklichkeit, lehre und religion genugsam testemonia bringe.“

Es darf also niemand ohne vorherige Prüfung angestellt werden.

Was den Unterricht anbetrifft, so sollen die Schulmeister auf gute Zucht halten und „wol zusehen, dass die kinder in der schule, kirchen und auf den strassen fein züchtig und eingezogen sich halten und denselben keinen muthwillen gestatten.“ Dann ist das grösste Gewicht auf den Katechismusunterricht zu legen, der die Quelle der Gottesfurcht ist. Und zwar soll, obwohl es auch andere gute Katechismen gibt, doch „furnehmlich kein anderer denn Lutheri kleiner catechismus getrieben werden, latine und teutsch,“ weil er „der ausbund und kern“ alles andern ist und „keiner so kurz und rund und mit so herrlichem Grund alles gegeben“ als Luther. Über die Lectionen werden keine bestimmten Verordnungen gegeben, sondern das sollen die Bischöfe örtlich „mit rath der anwesenden pfarrherrn und schulmeister bestellen, auch die verordnung thun, damit die pfarrherrn die schulen wöchentlich etliche mal besuchen und darauf achtung geben, was fur treu und fleiss angewandt und wie die verordneten lectiones werden gehalten.“ Da nun die Kinder „ein lieblicher

schatz und schöne gabe Gottes sind, darumb sollen zu der schulregierung keine zugelassen noch geduldet werden, denn die eines guten ehrlichen, züchtigen lebens, reiner lehr und religion und in summa die fein rund, gut evangelisch, (fehlt: nicht) bös oder von herzen baptistisch und schwermerisch seind."

Was schliesslich die Besoldung betrifft, so sollen die Bischöfe mit den Bürgern verhandeln, dass sie den Schuldienern Freitisch geben und „sich auch zu besserer unterhaltung desselben mit was mehrerem angreifen wolten." Weiterhin wird dann noch bestimmt, dass „die vom adel sollen von ihren höfen, so ungefehr ein sechs oder sieben huben haben" 8 schilling schulmeistergeld geben, die mehr Hufen haben 1 Mark Kirchen- und Schulabgaben zusammen. „Die deutschen freien guter, so zu 4 oder 5 huben gehabt," sollen „vom roch (Rauchgeld)" 8 Schilling geben. Desgleichen sollen die „kleinen oder preussischen freien von jederm roche (Schornstein) 8 schilling schulmeistergeld wie von alters abgeben." Ebenso sollen auch alle „preussischen pauren, die krüger erbmüller und scheffer der seinen garten hat" 8 schilling zahlen. Da in den Städten noch keine gewisse Verordnung über Schulmeistergeld besteht, sollen die Bischöfe entsprechende Anordnung treffen. Wenn etwas von den kirchlichen Einkünften in den Städten übrig bleibt, sollen „davon stipendien für arme knaben ordiniert werden, denen doch dieselbe nicht ehe zu verleihen, denn wann sie zuvor auf ihre selbst eigene unkosten ihre principia grammaticae wol gestudiert, grundlich begriffen und nun so geschickt seind, dass man sie an die universität Königsberg schicken kann."

Zum Schluss werden noch besondere Anweisungen für die Examinatoren gegeben und zwar sollen die Schulmeister gefragt werden:

1. welcher Religion sie sind, 2. was für catechismus sie der jugend furtragen; 3. was ihre lectiones und wie sie dieselben tractiren; 4. soll gefragt werden, wie sich der pfarrherr gegen sie verhalte, wie er sein ambt ausrichte mit predigen, beicht hören, sacrament reichen, in seinem ganzen leben und wandel und wie er die schulen wöchentlich besuche; 5. was ihre besoldung und wie die verreicht werde; 6. ist auch zu fragen, ob etwan leut weren, die ihre Kinder aus der schule und von der lehr des

catechismi muthwillig entziehen.“ Im ganzen betrachtet zeugt diese Schulordnung von grossem Verständnis und Interesse für das Schulwesen. Aus der Schilderung der Bedeutung guter Schulen für die Kirche und Universität, aus der hohen Wertschätzung des Lutherischen Katechismus, ebenso des Lehrerberufs an sich, sowie auch aus der Betonung der allgemeinen Schulpflicht, wie sie aus der 6. Visitationsfrage herausgelesen werden kann, geht der Einfluss Luthers, auch wenn nicht besonders auf ihn hingewiesen wäre, klar hervor. Unserm heutigen Empfinden widersprechend ist das Ausfragen der Kirchenbeamten über einander, das auch in der Praxis zu vielen Streitigkeiten Anlass gab. Interessant dagegen ist die Einführung einer Schulsteuer, des Rauchgeldes, das schon in frühem Mittelalter erhoben wurde, während wir sonst in Deutschland das entschieden ungerechte Schulgeld finden. Diese Schulordnung erscheint daher als zur Förderung des Schulwesens wohl geeignet.

Aus der letzten Zeit des 16 ten Jahrhunderts ist nur das zu erwähnen, dass im Jahre 1587 durch den Regenten Georg Friedrich von Ansbach die Bischöfe abgeschafft und in Königsberg und Saalfeld je ein Konsistorium errichtet wurde. Nach der Konsistorialordnung von 1584 hatten die Konsistorien zu behandeln: „Sachen der Kirchen und Schulen und derselben diener leben, besoldung, güter, einkünfte, nutzungen, gebäude und besserung betreffend.“ Insbesondere sollen sie die examinia der kirchen- und schuldiener, die entweder zum heiligen ministerio ordiniret oder zu gewissen schuldiensten sollen angenommen werden“ abnehmen.[1]) Neue Schulordnungen sind dagegen nicht mehr erschienen.

B. Praktische Erfolge.

a) bis zum Jahre 1577.

Wenn wir uns über die praktischen Erfolge, die auf dem Gebiete des Volksschulwesens im Jahrhundert der Reformation erzielt wurden, orientieren wollen, so steht uns nur eine Quelle offen, das sind die Visitationsberichte jener Zeit. Es sind uns

[1]) Sehling 126 u. 127.

zunächst die Berichte über die Visitationen des Rastenburger Erzpriesters Meurer aus den Jahren 1529 und 1531 erhalten. Die Schrift ist fast unleserlich, jedoch sind dieselben durch Franz Koch-Eydtkuhnen in den „Ostdeutschen Monatsheften für Erziehung und Unterricht" dankenswerter Weise veröffentlicht. Um Meurer zu unterstützen, hatte der Herzog Albrecht am 26ten Januar 1529 an die Amtsleute, Edelleute Städte usw. in den Ämtern.[1]) Rhein, Lyck, Stradaunen, Angerburg, Loetzen und Seehesten einen Befehl erlassen, dass dieselben dem Visitator bei seinem Werk förderlich sein sollten. Desgleichen befahl er dem Bischof von Samland, Georg von Polentz, Meurer durch Geld, Getreide und Stellung von Pferden zu unterstützen. Im Jahre 1529 visitierte der Erzpriester die Kirchenorte: Seehesten, Sensburg, Aweyden, Loetzen, Milken, Arys, Eckertsberg, Lissewen, Lyck, Stradaunen, Jucha, Kallinowen, Nikolaiken, Rhein und Angerburg. Im Jahre 1531: Rheinswein, Passenheim, Schöndamerau, Ortelsburg, Mensguth, Theerwisch, Drygallen, Johannisburg, Bialla, Kumilsko und noch einmal Seehesten und Sensburg. Da es sich ja bei diesen Visitationen erst um die Regelung der äusseren Kirchenverhältnisse handelte, wozu auch die Schulen als kirchliche Anstalten gehörten, so werden wir uns nicht wundern, dass sich der Bericht über die Schulverhältnisse auf die Mitteilung der Besoldung der Schulmeister beschränkt. Und zwar erfahren wir, dass die Schulmeister in Mensguth, Schöndamerau und Seehesten je 4, 5 und 6 Mark[2]) die in Sensburg, Jucha, Stradaunen, Kallinowen und Drygallen 7 M.; die in Loetzen, Milken, Nikolaiken und Johannisburg 8 M., in Rhein 9 M., in Arys und Lissewen 10 M., in Lyck, Bialla und Kumilsko 12 M. jährlich erhielten. Hierzu kommen bisweilen noch einige Nebeneinnahmen. Der Schulrektor in Sensburg soll für das Läuten beim Begräbnis für gewöhnlich 1 Schiling, in Pestzeiten die Hälfte erhalten, aber niemand soll dazu veranlasst oder gezwungen werden, wahrscheinlich wird er auf Grund dieser Verordnung wenig erhalten haben, da es kaum anzunehmen ist, dass die Masuren jener Zeit freigebiger waren, als die heutigen.

[1]) Siehe Anlage III.

[2]) Siehe Anlage II. A. Münzordnung.

In Johannisburg gibt der Herr von Heydeck Herrn Petro, d. h. dem Pfarrer Peter Zänker „freyen tisch mit seynem weibe und versorget aus christlicher liebe all seyn haus. Item gibt auch dem Capellan und dem Schulmeister essen und trinken zu hofe.“ In Passenheim „haben sie dem schulmeister und kapellan mit treue übergekomen.“ In Rheinswein ist überhaupt kein Schulmeister erwähnt.

b) Praktische Erfolge in den Jahren 1577—81.

Aus diesen wenigen Notizen kann man sich kein rechtes Bild von dem Stand des Schulwesens jener Zeit machen. Auch die weitere Entwicklung liegt völlig im Dunkeln. Jedoch muss sich das Schulwesen, besonders in den Städten, immer mehr gehoben haben, da eine Anzahl von Pfarrern, wie in den Visitationsberichten von 1577—78, 79, 81, erwähnt wird, ihre Schulbildung in masurischen Schulen erhalten haben. Ein völlig klares Bild vom Stande des Schulwesens geben uns aber die gut erhaltenen und in lesbarer Schrift geschriebenen Visitationsberichte aus den Jahren 1577, 78, 79, 81.[1]) Sie sind die einzige und damit hochbedeutsame Quelle für die Kenntnis des masurischen Volksschulwesens im Reformationsjahrhundert. Der gewaltige Umfang der Reformationsberichte macht eine Veröffentlichung derselben im Druck unmöglich.

Franz Koch hat aus diesen Visitationsberichten, mit Ausnahme der Ämter Osterode, Soldau, Hohenstein und Gilgenburg eine ausführliche Zusammenstellung im Bande II, Doppelheft 7 und 8 der Ostdeutschen Monatshefte gegeben, jedoch ergibt der Abschnitt über die Schulverhältnisse kein klares Bild über den Stand des damaligen Schulwesens.

Der Visitationskommission gehörten an als Visitator der pomesanische Bischof D. Johannes Wigand und als Beisitzer der Offizial Joseph Paulini und der Notar Johannes. Am Ende ausserdem der jeweilige Hauptmann des zu visitierenden Amtes. Die

---

[1]) Ostpreussische Folianten 1280, 1281, 1282, 1283, 1284.

Visitation fand statt: im Amte Osterode vom 9ten bis zum 21ten Juni 1577, im Amte Soldau vom 9ten bis zum 20ten November 1578, im Amt Neidenburg vom 30ten März bis zum 11ten April 1579 in den Ämtern Hohenstein vom 5ten bis 28ten März und Gilgenburg vom 4ten Mai bis 3ten Juni 1579 in den Ämtern Ortelsburg, Johannisburg, Lyck und Loetzen vom 10ten October bis 19ten November 1579, inden Ämtern Seehesten Rhein, Oletzko und Angerburg vom 2ten April bis 27ten Mai 1581. Da es von Interesse ist, eine Übersicht über die damals vorhandenen Kirchspiele und die dazu gehörigen Ortschaften zu gewinnen, so wird im Anhang unter No. 1 ein genaues Ortsverzeichnis geboten.

In den vorgenannten 13 Ämtern waren 91 Kirchspiele und 3 Filialkirchen vorhanden, unter den Ortschaften sind 10 Städte.

Um nun ein genaues Bild von dem damaligen Schulwesen zu erhalten, wollen wir zunächst nach der Zahl der Schulen und Beschaffenheit der Schulgebäude, sowie den zur Einrichtung und zum Bau derselben verpflichteten Körperschaften, 2. nach der Zahl, der Vorbildung, den amtlichen Pflichten der Schulmeister und nach den anzustellenden und die Aufsicht führenden Behörden, 3. nach dem Umfang und der Methode, des Unterrichts, den Lehrbüchern, der Beschaffenheit des Unterrichtsraumes und 4. dem Einkommen der Schulmeister fragen.

I. Das äussere Schulwesen.

α) Zahl der Schulen.

Was zunächst die Zahl der Schulen anbetrifft, so gilt als Ziel dies, dass in jedem Kirchspiel eine Schule besteht. Dieses Ziel ist dem Anscheine nach fast erreicht, denn wir finden in 81 von den 94 Kirchspielen, die Filiale Jablonken, Malga und Gilgenau mitgerechnet, bereits Schulen.[1]) In den Kirchspielen Lissewen, Willenberg, Seelesen, Heeselicht, Szuplinen, Ribben, Schimonken, Czychen, Schareiken, Rydzewen, Osterode und Geierswalde sollen sofort Schulen eingerichtet werden. So lesen wir von Osterode:

„Weil alhier bis anhero fast keine schule aus ursachen, dass die besoldung der schulmeister fast gering . . . . . derowegen

[1]) Siehe Anlage I.

nunmehr der rath mit zuthun des pfarrers nach einem tüchtigen schulmeister zu trachten“[1])

Ähnlich heisst es von Willenberg und Ribben nur mit dem Unterschiede, dass man sich dort an Pfarrer und Kirchenväter, hier an die Junker, d. h. adligen Kirchenpatrone, wendet. Hieraus geht nun zugleich hervor, dass die Einrichtung von Schulen entweder dem Rat der Stadt, oder der Kirchengemeinde oder den adligen Herren, also den Kirchenpatronen, obliegt. Dasselbe gilt natürlich auch von der Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude. Und wenn wir auch eben festgestellt haben, dass sich in 81 Kirchspielen Schulen befanden, so ist damit noch nicht gesagt, dass dort auch Schulgebäude vorhanden waren; das Vorhandensein derselben ist nur bei 40, das Fehlen derselben bei 11 Kirchspielen erwähnt. Überall wird der sofortige Bau derselben angeordnet. Von 30 Kirchspielen wird weder das Vorhandensein noch das Fehlen des Schulgebäudes erwähnt. Von Narzym hören wir: „weil aber die schule gleicher gestalt durch des herrn Narzinski gertner bewohnt wird, soll die verschaffung geschehen, damit sie gereumet und der schulmeister seinen aufenthalt darin haben möge.[2]) In Nikolaiken wird im Hospital Schule gehalten, zu Johannisburg im Kaplanhause, jedoch soll dort eine neue Schule, hier aber ein neues Spital erbaut und die Schule in das alte Spital verlegt werden.

β) Beschaffenheit der Schulgebäude.

Von den vorhandenen 40 Schulhäusern sind 23 und zwar die in Lyck, Ostrokollen, Drygallen, Ortelsburg, Mensguth, Theerwisch, Rheinswein, Jedwabno, Kandien, Saberau, Gr. Schläfken, Hohenstein, Manchengut, Mühlen, Waplitz, Marienwalde, Sorquitten, Lötzen, Milken, Soldau, Heinrichsdorf, Borchertsdorf und Kl. Scottau „ziemlich erbaut;“ jedoch soll in Mensguth „eine stubenkammer daneben aufgerichtet, in Manchengut ist aber nötig, dass glassfenster gemacht werden, damit die knaben darin sehen und lernen mögen.“[3]) Die Schule soll „vollends verfertigt werden„

[1]) O. F. 1280 P 436.
[2]) O. F. 1281 P. 83.
[3]) 1280, 521,

in Pissanitzen und Opalenic, es handelt sich hier also um noch nicht vollendete Neubauten; ebenso wahrscheinlich in Rosinsko, wenn wir im dortigen Visitationsbericht lesen: „die schule soll eilens erbaut und sonderlich der schornstein aufs eheste gemacht werden, damit feuergefahr verhütet werde.“[1]) Verbessert soll das Schulgebäude werden in Bialla, Lahna, Heeselicht, Usdau („die schule ist am dach und sonsten übel verwahret“), Schmückwalde, Biallutten, Scharnau und Marggrabowa. In Schöndamerau ist die Schule „fast zu enge, auch bruchfällig und dachlos,“ deshalb soll sie erweitert und mit einer zugehörigen Kammer unter Dach gebracht werden.[2]) In Leip „sollen dakegen die Kirchspielverwandten mit gemeinem zuthun die schule mit 2 stubichen und kämmerlein erbauen, damit der arme alte pfarher neben dem schulmeister zu sein und seines weibes lebtagen darinnen erhalten werden kann.“[3]) Baufällig und mit einem Neubau zu versehen ist die Schule in Grabnick und Tschurschau. Von Grabnick heisst es: „die schule ist in voriger visitation geordnet zu bauen, solches ist bisher nicht vollzogen, weil aber auch augenscheinlich, dass der schulmeister sich in diesem häuslein garnicht behelfen kann, sollen die kirchenveter mit zuthun des ganzen kirchspiels dahin bedacht sein, damit diesen künftigen winter holz gefaret und aufs vorjahr eine schule mit aller bequemlichkeit erbaut, desgleichen auch ein garten, darauf sich der schulmeister zu behelfen, bequemet werde.“[4])

γ) Die Bau- und Unterhaltungspflichtigen.

Aus dem hisher festgestellten geht hervor, dass der Schulbau Sache der Stadtgemeinde oder der Kirchengemeinde oder der Kirchenpatrone war. Staatliche Beihilfen gab es nicht, Holz war in den Wäldern in Hülle und Fülle vorhanden, wurde nach Bedarf gefällt und angefahren. Das Schulgebäude musste wenigstens eine Schulstube und eine Nebenkammer für den Schulmeister enthalten. In dem Visitationsbericht von Skottau wird auch der

---

[1]) 1283 S. 472
[2]) 1283 S. 589
[3]) 2280 S. 586
[4]) 1283 S 242

Bau eines Stalles erwähnt. Um das Gehöft sollte „ein umbzeunt gärtlein“ angelegt werden, dies ist bei 5 vorhanden und soll überall angelegt werden. Wenn die geschilderten Verhältnisse, mit heutigem Massstab gemessen, auch äusserst dürftig waren, so tritt doch überall das Bestreben hervor, für die „Bequemlichkeit“ der Schulmeister zu sorgen damit sie mit Freuden ihres Amtes walten.

II. Die Schulmeister.

α) Zahl derselben.

Wenn wir uns nun zu den Schulmeistern selbst wenden und zunächst nach ihrer Zahl fragen, so können wir aus den Visitationsakten das Vorhandensein von Schulmeistern in 79 Kirchspielen feststellen. In Eichmedien ist der Kaplan zugleich Schulmeister, in Seelesen soll der Pfarrer von nun an Schule halten, da keine Mittel vorhanden sind; „dem pharrherr soll hinfürder 60 Mark zu jährlicher Besoldung gegeben werden, das soll er aber auch selbst ein schulichen anrichten, dass sie ihm helfen können die betglocke abends auch morgens, auch zur predigt leuten und in der kirchen den altar, taufstein und alles fein sauber halten.“[1]) Dasselbe gilt von Locken. In Lissewen, Willenberg, Heeselicht, Szuplienen, Ribben, Schimonken, Czychen, Schareyken, Rydzewen, Osterode und Geierswalde soll sofort ein Schulmeister berufen werden.

β) Berufung der Schulmeister.

Die Berufung soll durch Pfarrer und Kirchenväter oder Kirchenpatron auf dem Lande und durch Pfarrer und Rat in den Städten mit Einwilligung des Erzpristers geschehen. In den Visitationsberichten heisst es ausdrücklich: „der pfarrer soll ohne genehmigung des kirchspiels und erzpriesters keinen schulmeister annehmen und absetzen.“[2]) Ja es soll niemand ohne Vorwissen des Bischofs und ohne von ihm examiniert zu sein, angestellt werden, was in den Visitationsberichten von Lyck, Jedwabno, Angerburg und Schmückwalde besonders betont wird. In dem von Sensburg heisst es dagegen: „es soll auch kein schulmeister

[1]) 1282, S. 469.
[2]) 1282, 768.

angenommen werden ohne vorwissen des erzpriesters zu Rastenburg, welcher ihm examinieren wird.“[1])

γ) Vorbildung der Schulmeister.

Je nach der Vorbildung werden „gelarte“ und einfache Schulmeister unterschieden. Unter gelarten werden solche verstanden, die eine gute Schulbildnng genossen und kürzere oder längere Zeit studiert haben. Wo nur irgend die Mittel vorhanden waren, finden wir immer wieder die Mahnung, wie im Visitationsbericht von Lyck: „es soll auch zu jeder zeit ein schulmeister der gelarth und beider sprachen [d. h. deutsch und polnisch] kundig mit vorwissen des herrn bischofs angenommen werden.“[2]) Oder wie in dem von Johannisburg: „es soll mit der zeit dahin getrachtet werden, damit man einen gelarten gesellen, welcher in deutscher und polnischer sprache kundig und die knaben im deutschen auch unterrichten müge, bekommt.“[3]) In Schmückwalde soll „ein gelarter geselle“ angestellt werden, welcher die knaben beide edel und unedel in diesem kirchspiel lehren und unterrichten könne.[4]) Ebenso aber auch in grösseren Kirchspielen wie Lyck, Arys, Claussen, Krucklanken und Milken. In Sperling verwaltete ein gewesener Pfarrer den Schulmeisterdienst, der „auch in der littauischen sprache dem pfarrer behülflich sein muss.“[5]) Diese Bemerkung beweisst, das in jener Zeit das Angerburger Amt noch nicht von den Polen überflutet war.

δ) amtliche Pflichten der Schulmeister.

Das Amt des Schulmeisters endlich war im allgemeinen ein doppeltes, nämlich ein Kirchen- und ein Schulamt. Wir wollen zunächst den Kirchendienst betrachten.

1. Kirchendienst.

Bei dem Kirchendienst müssen wir zwischen Stadt und Land unterscheiden. Derselbe ist für Landschulmeister am ausführ-

[1]) 1284, 247.
[2]) 1283, 73
[3]) 1285, 287.
[4]) 1280, 560.
[5]) 1284, 446.

lichsten im Visitationsbericht von Lahna beschrieben: „es soll einem jeden schulmeister hiermit auferlegt sein, das er seinen dienst mit vleis versehe, eine ziemliche schule einrichte und die knaben underwiese; damit sie in der kirche singen helfen können. Er soll auch keine ungewöhnliche gesänge einführen und einstimmig mit den knaben, damit die zuhörer helfen können, singen. In der kirchen soll er alles fein sauber halten und mit vleis zusehen, damit kelch und andere gefäss, so man auf dem altar gebraucht, desgleichen auch auf und über dem altar alles sauber, das gefäss und wasser auch im taufstein rein und sauber gehalten werden. Des abends und morgens soll er alle wege die betglocke leuten, auf welches alles der pfarrer acht zu geben. Dem pfarrer soll er auch in allen kirchensachen gebührenden gehorsam leisten und sich fur allem ärgerlichen leben hüten.“[1]) In einigen Visitationsberichten, wie in dem von Grabnick, wird ihm auch aufgetragen, dass er auch: „die fürnemsten bänke sauber halte.“[2]) Bei den fürnehmsten Bänken wird es sich wohl um solche für die Kirchenpatrone, Magistrate, Pfarrer und Kirchenväter handeln.

Besonderes Gewicht wird zuf ein „unärgerliches Leben“ und ein gutes Verhalten dem Pfarrer gegenüber gelegt. So wird in Sensburg in Bezug auf einen Schulmeister angeordnet: „und sonderlichen soll er sich eingezogen halten, mit leuten nicht zanken und ärgerlich leben. Im fall aber könftig dergleichen klage, dass er sein leben nicht gebessert, über ihm kommen würde, soll er ohne alle ausrede geurlaubet werden.[3]) Für Schmückwalde finden wir folgende Anordnung: „weil aber dieser schulmeister sich dem pfarrherr widersetzig erzeiget, sol er zwischen dies und Michaelis umb einen andern ort sich umbsehen.“[4]) In Usdau dagegen sollen sich Pfarrer und Schulmeister „wol vertragen und zank vermeiden.“ Der Pfarrer „soll auch keine öffentliche busse ihm lassen, sondern von erst mit dem erzpriester davon sich beratschlagen und da es nötig, dem bischof davon berichten.“ Von Milken hören wir: „weil der jetzige

[1]) 1283 778.
[2]) 1283 241.
[3]) 1284 247.
[4]) 1280 560.

schulmeister seines verbrechens halber, darumb das er sich unterwunden in etzlichen kirchspielen zu taufen, gänzlich von seinem ampte entsteht, soll ahn seiner stadt zum schulmeister genommen werden Nikolaus Pononius."[1])

In Bialutten „soll der schulmeister keine baptistische gesänge in der kirchen singen."[2]) Andrerseits aber sollen die Schulmeister die Pfarrer, besonders in den Filials in gottesdienstlichen Verrichtungen vertreten. In Pötzdorf soll er „dem Volk in abwesenheit des pfarrherrn den heiligen katechismus erzählen,"[3]) im Filial Gilgenau soll der Kaplan von Gilgenburg an jedem dritten Sonntag das Amt halten, an den beiden anderen Sonntagen soll der dortige Schulmeister „mit dem volke singen, das evangelium mit auslegung nach anweisung des caplans ablesen."[4]) Im Filial Malga: „bleibt bei der vorigen Ordnung, das der schulmeister umb den dritten sonntag daselbst die hauspostille vorlesen und den katechismus erzählen."[5]) Ja es wird sogar bei besonderen Verhältnissen angeordnet, dass ein ordinierter Schulmeister anzustellen sei. So lesen wir von Aweyden: „weil aber in dieser kirchen befunden, das der pfarrer in sterbensleuften umb seiner gesundheit kommen und fast seine sprache verloren, ist geordnet, das ein schulmeister alhier gehalten werden soll, welcher geschickt und zum ampte tüchtig, derselbe soll ordinieret werden und das ampt haben, auch einen sonntag umb den andern mit dem pfarrherrn predigen, auch zugleich die kranken besuchen."[6]) Hier finden wir also die erste Anregung zu der später in Masuren durchgeführten Anstellung von ordinierten Rektoren, die heute allerdings wegen des Theologenmangels wieder aufgehört hat.

Auf dem Lande hatte der Schulmeister nach dem bisher Ausgeführten die sämtlichen Küster- und Kantordienste zu verrichten; aber in grösseren Kirchspielen, besonders da, wo „gelarte" Schulmeister angestellt sind, finden wir doch schon das Bestreben

---

[1]) 1284 781.
[2]) 1281 63.
[3]) 1282 574.
[4]) 1282 693.
[5]) 1283 811.
[6]) 1284 276.

die niederen Kirchendienste dem Schulmeister abzunehmen und dem Kantor zu übertragen. So finden wir bereits Kantoren in den Landkirchspielen Lyck, Ostrokollen und Drygallen; im allgemeinen wird ein Kantor auf dem Lande aber nicht für nötig gehalten, denn der „gelarte" Schulmeister in Kruglanken, der einen Kantor haben möchte, soll sich selbst einen halten, denn wenn er fleissig sei, so brauche er keinen. Aus den genannten Kantoren sind auch in kurzer Zeit Glöckner geworden.

Was nun auf dem Lande überflüssig schien, wurde für die Städte verlangt. Die Visitatoren fanden nur in Hohenstein einen Kantor vor, ordnen Anstellung eines solchen in allen andern an, weil, wie es im Visitationsbericht von Angerburg heisst: „ein cantor, als in einem stedtlein nötig."[1]) Als kirchliches Hauptamt des Kantors wird überall erwähnt, „das er den chor regiere."

Wenn auch den Stadtschulmeistern anbefohlen wird, „dass sie den Pfarrherrn in allen Kirchensachen gebührenden gehorsam leisten" sollen und wenn auch dem Schulmeister in Neidenburg aufgetragen wird: „weil auch dem kaplan das singen in der polnischen kirchen allein zu schwer gefallen, soll der schulmeister alle zeit, wenn man polnisch predigt vor und nach mittage 4 knaben, welche dem caplan singen helfen, in die polnische kirche ordnen,[2]) so sind damit doch nicht bestimmte Kirchendienste gemeint, das Singen der Knaben ordnet der Schulmeister mehr als Kantor der Schule an. Ja, dass derselbe dem Kantor gegenüber eine Vorgesetztenstelle einnimmt, geht aus der Anordnung von Loetzen hervor, wo es heisst: „damit der schulmeister einen gehülfen habe, soll hinfürder ein cantor gehalten werden, welcher sich ehrbar und züchtig und pfarrherrn und schulmeister gehorsam verhalten soll."

Der Umfang seines Kirchenamts wird mit den Worten angegeben „in der kirchen soll er kein neuen gesang einführen und mit den knaben einstimmig singen, damit die gemeinde mitsingen möge."[3]) Nur in Angerburg soll der Kantor zugleich Glöckner sein und die Küsterdienste verrichten. In allen andern

[1]) O. F. 1284 P. 899.
[2]) O. F. 1283 P. 750.
[3]) O. F. 1284 P. 723.

Städten dagegen wird die Anstellung von Glöcknern angeordnet, nur in Neidenburg und Gilgenburg fanden die Visitatoren bereits einen Glöckner vor.

Interessant ist übrigens, dass auch schon von Organisten gesprochen wird. In Hohenstein ist der Stadtschreiber Organist, jedoch scheinen seine Fähigkeiten nicht gross zu sein, denn wir lesen im dortigen Bericht „weil der stadtschreiber die orgel wartet und bisweilin darauf schlecht, geben ihm die kirchenväter 4 m. jährlich." In Osterode dagegen soll der Organistendienst mit dem Kantordienst verbunden werden, denn „es soll ein erbar rath mit beliebung des pfarrherrn nach einem gesellen trachten, der zu einem Organiste zu bestellen und alle tage aufs geringste 2 stunden in der schule helfen aufwarten und auf dem chor mitsingen."[1])

II. δ) 2. Schulaufsicht und Schuldienst.

Wenn wir uns nunmehr dem Schuldienst zuwenden, so ist zunächst festzustellen, dass von jedem Schulmeister in Stadt und Land die Einrichtung einer Schule und Erteilung eines regelmässigen Schulunterrichts verlangt wird. Bisher war es damit nicht nur auf dem Lande, sondern auch in einigen Städten im allgemeinen schlecht bestellt. Darum wird den Pfarrern nachdrücklich aufgetragen, die Schulmeister nach Kräften zu unterstützen und sich auch ihrerseits um Einrichtung der Schulen zu bemühen.

Ja, sie sollen das, was bisher an der Volkserziehung versäumt ist, dadurch nachzuholen suchen, dass der Pfarrer „alle sontage fur der predigt, den catechismus fein langsam und deutlich fürsprechen, auch in der metten denselben erklären soll. Alle jahr soll er neben den caplan seine kirchspielsverwandten besuchen, im heiligen catechismo beide jung und alt, gesinde, pauren, instleute, gertner, hirthen verhoren, die unwissenden fein freundlich unterrichten, was ein jeder kann verzeichnen und alle jahr ein verzeichnis dem herrn bischof überschicken," die schule soll er gleicher gestalt alle jahr zweimal visitieren und alle jahr zweimal in kegenwart furnemer leute examen halten."[2])

[1]) O. F. 1280 P. 431.
[2]) O. F. 1283 P. 67.

Was hier dem Erzpriester von Lyck anbefohlen wird, das wiederholt sich in geringen Abweichungen überall, nur dass die Schulexamen mehr auf die Städte beschränkt werden.

Auf die Schulrevisionen wird grosses Gewicht gelegt; in Bialla und Neidenburg soll der Pfarrer die Schule sogar einmal in der Woche visitieren. Die Gemeinde soll des öftern von der Kanzel ermahnt werden, die Kinder fleissig zur Schule zu schicken, was auch durch die Visitatoren in nachdrücklichster Weise geschieht. Die Pfarrer sollen auch darauf acht geben, dass der Unterricht von den Schulmeistern nicht versäumt wird; so hören wir von Claussen „dem pfarrer wird untersagt, den schulmeister ohne Grund soviel zu beurlauben, das darf nur mit genemigung des bischofs und hauptmanns geschehen.“[1])

In den meisten Schulen war von einem regelmässigen Unterricht überhaupt keine Rede, aber es gab doch schon in einer Anzahl von Städten und Dörfern Schulen, die sich einer verhältnismässigen Blüte erfreuten, ja in denen die Schülerzahl bereits so gross war, dass die Anstellung einer zweiten Lehrkraft, des Kantors, notwendig erschien. Von vornherein wurde der Kantor in den Städten als Lehrer angestellt. So heisst es in dem Bericht von Hohenstein: „dieweil gottlob die schule ziemlichen an der jugend zunimmt, und einer allein den geburenden vleiss bey der jugend nicht anwenden kann, ist's nötig, das ein cantor gehalten werde, welcher in der schule helfe aufwarten.“[2]) Dieselbe Begründung für die Anstellung eines Kantors finden wir in den Berichten von Passenheim, Lyck, Sensburg, Marggrabowa.

Dass der Kantor auf dem Lande weniger als Lehrer gedacht ist, geht daraus hervor, dass in Mierunsken fortan „ein feiner gelarter schulmeister, welcher kinder zu unterrichten geschickt ist gehalten werde“ und „der alte schulmeister als ein cantor gehalten werden soll.“[3])

Ausser den genannten Schulen wird der Fleiss der Schulmeister noch gerühmt und durch Zahlungszulagen noch belohnt in Neidenburg, Kallinowen, Rosengarten, Wilitzken und Osterwein.

[1]) O. F. 1284.
[2]) O. F. 1282. P. 490.
[3]) O. F. 1284. P. 612

Überall wird, wie auch in Grabnick, darauf gedrungen und unablässig gemahnt, dass der Schulmeister „sich fleissig in seinem dienst verhalte, vleiss furwende, damit er knaben in die schule bekomme.“[1])

Es handelt sich also ausschliesslich um Knabenschulen, von der Schulbildung der Mädchen ist noch nicht die Rede; nur in Neidenburg finden wir die Bestimmung „es kann auch von der glöcknerei angerichtet, diesem glöckner die mädlin schule vertrauet werden.“[2])

Diese Mädchenschule muss also schon einige Zeit bestanden haben. Neidenburg hat daher den Ruhm, die erste öffentliche Mädchenschule in Masuren eingerichtet zu haben, wie ja überhaupt das Schulwesen in Neidenburg in jener Zeit besonders blühte.

III. Der Unterricht.

α) Umfang und Methode.

Fragen wir nun nach dem Umfang des Unterrichts nnd nach der Unterrichtssprache, so können wir in dieser Beziehung nur Schlüsse aus dem ziehen, was in den Visitationsberichten als Unterrichtsziel angegeben wird. So hören wir von Loetzen: „es soll allerwege dahin getrachtet werden, das ein gelarter geselle, der auch der deutschen und polnischen sprache kundig, angenommen und gehalten werde, welcher sich dahin bearbeiten soll, damit er anhier eine schule anrichte, in welcher die knaben in principus grammaticae auch im heiligen katechismus unterrichtet und geleret, auch zu aller gottesfurcht, zucht und ehrbarkeit gehalten werden.“[3])

Ähnlich lautet die Vermahnung im Visitationsbericht von Lyck und anderen. Von Bialla hören wir: „bei dieser schulen ist jetziger zeit schulmeister Johanes Smitgius, ist vermahnet worden, das er die jugend beide in deutscher und lateinischer sprache unterrichtete und sie gewene, das sie die stücke des heiligen katechismus fassen auch in principiis grammaticae und

[1]) O. F. 283 P. 241.
[2]) O. F. 1282. P. 732.
[3]) O. F. 1284. P. 723.

was sonsten notigs unterrichtet werden."[1]) Zwar ist der Lateinunterricht auch sonst z. B. in dem Bericht von Ostrokollen und Kumilsko erwähnt, aber weil es sich hier um Dörfer handelt, ist die Forderung wohl nicht ernst zu nehmen, zumal im Bericht von Bialla im Abschnitt von der Besoldung die Erwartung ausgesprochen wird „es soll auch hinfürder allerwegen ein schulmeister gehalten werden, der gelart und beide, der deutschen und polnischen sprache kundig ist."

Jedoch kann angenommen werden, dass vielleicht auch in diesen, wahrscheinlich aber in den grösseren Stadtschulen, etwas Latein getrieben wurde, obwohl das nicht ausdrücklich erwähnt wird, da die Knaben von diesen Schulen aus die Universität besuchen konnten, wie an späterer Stelle nachgewiesen werden soll.

Die Unterrichtssprache auf dem Lande war deutsch und polnisch, wahrscheinlich aber mehr polnisch; jedoch suchen die Visitatoren den deutschen Unterricht zu fördern.

Was unter dem was „sonsten nötigs" zu verstehen ist, finden wir in anderen Berichten mehr ausgeführt; so wird in vielen anderen Berichten, ausser dem Katechismusunterricht noch lesen und schreiben erwähnt, z. B. von Grabnick lesen wir so: „der schulmeister soll fleiss furwenden, das er knaben in die schule bekomme, welche er im katechismus und sonsten im lesen und schreiben fleissig unterrichte."[2]) Der Katechismus ist jedenfalls die Hauptsache, von einer Methode kann in dieser Zeit jedoch noch nicht die Rede sein.

III. β. Lehrbücher.

So ist es denn natürlich, dass wir in den fast bei allen Kirchen aufgezeichneten Bücherinventuren ausser einigen lateinischen Autoren fast nur auf den Religionsunterricht bezügliche Lehrbücher und theologische Werke finden. Um mit den lateinischen Autoren zu beginnen, so finden sich nur verzeichnet „Livius deuzch und Seneca bei einigen Städtischen Kirchen. Aber es ist selbstverständlich, dass das allgemeine gebräuchliche lateinische Lehrbuch, der Donat, auch überall, wo Lateinunterricht

[1]) O. F. 1283. P. 395.
[2]) O. F. 1283 P. 241.

getrieben wurde, vorhanden war. Von Lehrbüchern für den Religionsunterricht finden wir fast überall deutsche, lateinische und auch polnische Bibeln, Testamente und Psalter; den kleinen Katechismus Luthers deutsch und polnisch, aber auch andere, so den „Catechismus Brentii polnisch", und Spangenbergi Catechismus polnisch" und natürlich auch deutsch. Auch Geschichtsbücher werden in dem Inventarienverzeichnis der Kirche von Hohenstein erwähnt, so wie in vielen andern Postillen und theologische Bücher. Das Hohensteiner Verzeichnis möge, da es besonders reichhaltig ist, im Wortlaut gegeben werden: „9 Tomi operum Lutheri. Handbuch Erasmi Sarcerii, Sachsenn Spiegel, Palatinae Historiae, Livius deuzch, Kirchen Historia deutzch. Chronicon Chrisostomi, chronicon Charionis, deuzch, Opera Georgii ducis Anhaltini deuzch, Seneca, Joannes Chrisostomus, der Kleyen Spiegel, vom heiligen Ehestandt, Censurae Theologicae contra Osiandrum, Wiedem Mechelbürgische Kirchenordnung. Die alte und neue Kirchenordnung, Corpus Doctrinae Ecclesiasticae. Das Buch von erwehlung der Bischoff, Confessio Augustana. Apologia confessionis per iustum Jonam.[1]) Die vielen deutschen Bücher, die sich besonders in den westlichen Ämtern vorfinden, bestätigen, dass hier in dieser Zeit das Deutschtum noch völlig vorherrschte.

III. γ. Der Unterrichtsraum.

Nachdem wir uns über den Zustand der Schulhäuser schon oben unterrichtet haben, wollen wir noch einen Blick in die Schulzimmer und ihre Ausstattung werfen. Dass es damit nicht allzubest bestellt war, können wir aus den Klagen in einigen Berichten deutlich erkennen. In Hohenstein sollen Glasfenster eingesetzt werden, „damit die Knaben sehen können." Von Marggrabowa wird berichtet „es beschweret sich auch der schulmeister, das in der schulen, der kachelofen auch die fenster bruchfällig, das soll durch die kirchenveter auch verbessert, dem schulmeister auch ein tisch in die schule gesetzt werden,[2]) Mehr wie Ofen, Tisch uud Bänke wird wohl nirgends gewesen sein, jedenfalls ist nichts mehr erwähnt.

[1]) O. F. 1282. P. 479.
[2]) O. F. 1284. P. 533.

Mit der Heizung der Klassenzimmer scheint es auch seine Schwierigkeiten gehabt zu haben, denn von Marggrabowa hören wir im Anschluss an die oben angeführte Stelle: „es wird auch ein erbar rath daran sein, das die kinder in der schulen im Winter notdürftig holz in die schulen bringen und frost halben nicht aus der schulen bleiben dürfen.“ Diese Anordnung ist umso wunderbarer, als sonst die Schulmeister von der Stadt oder Kirchengemeinde oder den Kirchenpatronen Holz zu beanspruchen hatten. So hören wir von Lyck: „dieweil das Holz allhier viel zu bekommen, ist voriger ordnung nach abermals geordnet, das die dörfer so dieser kirchen angewidmet umbher, darüber den der schulmeister ein verzeichnis und register zu halten von jeder ein fuder holz zur schule fure. das hat der herr hauptmann zugesagt, solches helfen zu fördern, damit der schulen das holz gefahret werde.“[1]) Hiernach ist also schon in den früheren Visitationen angeordnet, dass jedes Dorf ein Fuder Holz an die Kirchschule zu liefern habe. In den Städten liegt diese Pflicht der Bürgerschaft ob. Dass man aber in Ausübung dieser Pflicht säumig war, ersehen wir aus dem Visitationsbericht von Passenheim, wo es heisst: „es hat in voriger visitation eine gemeine bürgerschaft über sich genommen, jährlich dem schulmeister und hospitale ein fuder holz zu furen, weil aber solches bis anhero nicht gehalten worden, soll hiermit eine ganze gemeinde vermahnet sein, das sie voriger verordnung nach solches holz führe, darauf denn ein erbarer rath järlich acht zu geben.“[2]) Aus späteren Berichten ist ersichtlich, dass für jedes Schulkind, ein kleines Fuder Holz zu liefern war. Das Ausbleiben des Holzes musste nicht nur den Schulunterricht empfindlich stören, sondern auch dem Schulmeister sehr schmerzlich sein, da es sich um einen kleinen Teil seines Einkommens handelt. Hierzu gehört also, wie wir vorher gesehen haben, freie Wohnnng und Brennmaterial.

---

[1]) O. F. 1283 P. 74.
[2]) O. F. 1283. P. 435.

IV. Das Einkommen der Schulmeister.

α. Besoldung.

Wie steht es nun mit den sonstigen Einkünften? Dieselben setzen sich zusammen aus Besoldung, Freitisch oder Kostgeld und kirchlichen Gebühren. Zunächst müssen wir aber zwischen ungelarten und „gelarten" Schulmeistern und Kantoren unterscheiden. Die ungelarten Schulmeister erhielten eine Besoldung von 8—26 Mark und zwar 8 M. die in Kobulten, Tzurschau und Bozem, 10 M. die in Opaleniec, Waplitz, Döhringen, Kraplau, Bialutten, Narzym und Rydzewen; 12 M. die in Theerwisch, Lahna, Willenberg, Muschaken, Gr. Schläfken, Skottau, Pötzdorf, Gilgenau, Osterwein, Borchertsdorf, Scharnau und Kl. Koslau; 15 M. in Grabnick, Ortelsburg, Schöndamerau, Kandien, Gaberau, Usdau, Marienwalde, Gr. Koschlau, Mierunsken, Czychen, Schmückwalde, Leip und Heinrichsdorf; 16 M. in Manchengut, Wittigwalde, Gr. Jauer und Stradaunen; 18 M. in Rauschken, Sorquitten, Aweyden, Widminnen und Jucha. 20 M. in Ostrokollen, Johannisburg, Kumilsko, Bialla, Drygallen, Locken, Mensguth, Seehesten, Eckersberg, Selcken (Neuhoff), Gurnen, Rosengarten und Schwentainen. Der Schulmeister in Kallinowen sollte sogar 24 M. und der von Wielitzken 26 M. wegen besonderen Fleisses erhalten.

Die Unterschiede in der Besoldung sind ziemlich bedeutend, je nach der Fähigkeit der Lehrer; im allgemeinen kann man aber sagen, dass die Besoldungen vom Westen nach Osten zunehmen, was ja bei den Kirchschullehrerstellen bis auf den heutigen Tag der Fall ist. Falls ein gelarter Schulmeister angestellt würde, sollten in Schmückwalde und Mierunsken 20 M., in Ostrokollen, Johannisburg, Kumilsko und Drygallen 30 M., in Bialla gar 40 M. gezahlt werden. Bei den bereits vorhandenen gelarten Schulmeistern finden wir auch grosse Unterschiede in der Besoldung; dieselbe beträgt 25—64 M. 25 M. erhielten die in Sensburg, Claussen und Sperling, 30 M. die in Jedwabno (zugleich Kaplan) Eichmedien (ebenso), Angerburg, Kruglanken, Marggrabowa, Milken, Arys und Osterode; 40 M. die in Gilgen-

burg, Schimonken (zugleich Kaplan) Loetzen und Soldau; der in Passenheim sollte 50 M., der in Lyck 55 und der in Neidenburg gar 64 M. erhalten.

Gelarte Kantoren sind 3 vorhanden und zwar soll der in Hohenstein 15 M., der in Lyck 35 M. und der in Neidenburg 36 M. erhalten.

Bei den ungelarten Kantoren muss man die auf dem Lande und die in den Städten unterscheiden, da erstere nur die Küsterdienste zu verrichten hatten, während letztere Lehrer waren. Die Landkantoren erhielten daher ebenso viel wie die Glöckner in den Städten, nämlich die in Ostrokollen und Drygallen 6 M. und der in Mierunsken 4 M; letzterer war wegen seiner Unfähigkeit vom Schulmeister zum Kantor degradiert. Von den Stadtkantoren sollte der in Marggrabowa 8 M., die in Angerburg und Loetzen 10 M. und der „Organista" in Osterode 20 M. erhalten.

Die Glöckner in den Städten hatten zum Teil auch Kantordienste zu verrichten, so hatte der in Neidenburg, wie bereits auf Seite 20 erwähnt ist, die Mädchenschule unter sich und der in Hohenstein hatte in der polnischen Kirche zu singen. Dafür erhielt ersterer 4 M. und letzterer 9 M., wozu dann noch andere Einnahmen kamen, wie ja auch bei den Schulmeistern und Kantoren.

Die festen Besoldungen wurden sowohl auf dem Lande wie in den Städten aus den Kirchenkassen gezahlt und zu diesem Zwecke erheben die Landkirchen nach altem Recht das s. gen. Rauchgeld in Höhe von 8 Schillingen[1]) nach dem Gesetz von 1568. Da diese Verordnung nur für die Landkirchen galt, wurde in den Städten ein besonderes Schulgeld eingeführt, das den Schulmeistern zufiel, woran sich die Bürger aber anscheinend nicht gewöhnen wollten, denn wir hören von Neidenburg: „nachdem aber allhier befunden und durch den schulmeister beschwerlichen furgebracht wirdt, das sich dieses orts obrigkeit der schulen wenig annimmt, auch ihm zur gebürenden Zeit sein

[1]) Siehe Anlage II. Rauchgeld ist eine Abgabe von jedem Rauch d. h. Schornstein od. Haus.

pretium von den Knaben nicht erlegt wirdt, soll hier ein erbarer rath ermant sein, das er sich der schulen, weil daran so viel gelegen, vleissigk annehme uber den schulmeister und anderes zubehörige ihm billigten sorgen haben und ohne beschwerung verhelfen, das er sein pretium von den knaben alle Quartal einbekommen möge.“ [1]) Eine Angabe über die Höhe des Schulgeldes findet sich hier nicht, jedoch finden wir bei dem Bericht von Osterode die Bemerkung, wenn auch knaben in die schule geschickt werden, von denselben soll er von allen 10 Schilling fordern, den armen aber, die zu geben nicht vermögen, umbsonst unterrichten.“ [2]) Sehr gross wird da die Einnahme vom Schulgeld nicht gewesen sein. Bei den andern Stadtschulen ist ein Schulgeld nicht erwähnt, wird aber sicher eingeführt sein.

IV. β. Nebeneinnahmen.

Als Nebeneinnahmen der Landschulmeister kommen nur Gebühren für das Läuten und Singen bei Begräbnissen und Trauungen und das Patengeld bei Taufen in Betracht, die aber sämtlich auch den städtischen zustehen. Und zwar sollen in Lyck dem Schulmeister und Kantor bei Begräbnissen auf dem um die Kirche gelegenen Kirchhof vom Läuten und Singen 30 Schilling gegeben werden. Auf den andern Kirchhöfen fallen dagegen die Gebühren fort. In Grabnick sollen die Vermögenden dem Schulmeister für läuten und singen 6 Schilling, die Unvermögenden 3 Schilling geben. In Hohenstein ist bestimmt: „wenn auch jemands bey seiner trauung begeret, das ihm die schuldiener mit der musica dem heiligen ehestand zu ehren dienen, soll er beiden, dem schulmeister und cantori zusammen 20 Schilling dafür erlegen, die sie mit niemand teilen sollen. Will sie aber der schulmeister dem cantori verehren, es hat in seinem guten willen.“ [3]) Der gute Wille wird aber wohl kaum vorhanden gewesen sein. Ähnliche Gebühren finden sich an allen Kirchen.

---

[1]) O. F. 1283 P. 751.
[2]) O. F. 1280 P. 431.
[3]) 6. F. 1280 P. 491.

Eine weiere Nebeneinnahme war der in einigen Städten bestehende Freitisch oder das dafür eintretende Kostgeld. In Osterode ist dem Organisten zu gunsten bestimmt, „die ganze stadt soll ihn mit essen versorgen.“ [1]) Der Schulmeister in Osterode erhielt dagegen anstatt des Freitisches vom „Amt 9 M. dazu von einem ersamen rath oder der ganzen gemeinde 6 M. kostgeld.“ also im ganzen 15 M. Ebenso hören wir von Passenheim „dieweil auch bis anhero der schulmeister bei den bürgern ein tischumbzech hatte und solches beiden, der bürgerschaft sowohl auch dem schulmeister fast beschwerlich, als ist für diesmal für genug angesehen, das sich die bürgerschaft durch eine gemeine umlage 20 M. zusammenlege, dafür sich der schulmeister bei einem gemeinen manne einen tisch zudingen.“ [2]) Eine ganz besondere und eigenartige Nebeneinnahme wird dem Kantor in Hohenstein zugewiesen, die aber auch anderwärts üblich gewesen zu sein scheint: „weil aber die besoldung fast gering, ist geordnet, das er alle sonntage einen oder zwei knaben mit der byx zu mittage und der malzeit von haus zu haus wie zu andern orten gebräuchlich herum gehen, welche ein psalm für den tisch beten, darauf den ein jeder seines gefallens ist wenig oder mehr tut gutenwillig dem cantor zum besten zu erlegen. Auf die feste Weihnachten, Gregori und Martini soll er mit den knaben umbhergehen, und singen, was denn ein jeder aus gut willen geben will, soll ihm auch zukommen. Es geben ihm auch die bürger 15 M. kostgeld, weil aber er sich dafür ein jahr lang bey niemands essen und trinken zeugen kann, haben die edlen ehrwürdigen Albert Friedrich von Wernsdorf hauptmann aus Hohenstein und Wolf Dietrich von Wernsdorf aus gutem willen und so lange es in gefällig jährlich 5 M. damit er 20 M. tischgeld habe, zugelegt. Auch hat sich gedachter hauptmann erboten, solange der cantor den tisch bei dem schulmeister haben würde, ihnen alle Vischtags etwas Vische aus dem hause auf sein fordern zu geben.“ [3]).

---

[1]) O. F. 1280 P. 431.
[2]) O. F. 1283. p. 533.
[3]) O. F. 1280. p. 490.

Das einzige Beispiel persönlicher Fürsorge des Herzogs für die Fundierung einer Lehrerstelle finden wir in Sensburg. Hier hatte Herzog Albrecht, „der alte Herzog zu preussen zum hochlöblichen, seligen gedächtnis dieser schulen zu gut und zur erhaltung eines kantors aus gnaden 30 M. und anno 1577 10 scheffel korn [1]) anstadt des tisches vom hause Neidenburg jährlichen zu geben verordnet." Aber die Kantorstelle war eingegangen und wahrscheinlich nach des Herzogs Tode der Zuschuss fortgeblieben, so dass nunmehr der regierende Herzog Georg Friedrich um Erneuerung der Schenkung angegangen werden soll. Zu den 30 M. sollen noch 6 M. von diesem zugelegt werden, und wenn das Gesuch nicht helfe, sollte Rat und Gemeinde einen Zuschuss gewähren, „damit gleichwoll dieser stadt zum besten ein cantor möge erhalten werden." Die Lieferung der 10 Scheffel Korn kann als erstmaliger Versuch der später allgemein eingeführten Naturallieferungen angesehen werden.

Eine sehr wichtige Bestimmung war auch die, dass sämtliche Kirchen- und Schuldiener „von der bürgerlichen pflicht als wachens, scharwerks, unangesehen, das sie in der stadt wohnen, entnommen sein, gemeinen schoss und andere zulagen geben, die billich." [2]) Das bedeutet also Befreiung von den lästigen Wach- und Scharwerksdiensten; aber Steuerfreiheit gab es damals noch nicht

C. Die Bemühungen der Folgezeit.

Das ist in grossen Zügen entworfen das Bild, das wir vom masurischen Schulwesen der Jahre 1577—81 gewinnen. Wir werden dem Bischof Wigand unsere Bewunderung nicht versagen können, dass er mit unermüdlichem Fleiss und nie versagender Tatkraft, trotz der schwierigen Verkehrsverhältnisse und dem geringen Verständnis und Interesse der masurischen Bevölkerung sich bemühte, die Grundlage für eine allgemeine Volksschule in der Errichtung der Kirchspielsschulen zu legen. Sein Interesse war nicht rein kirchlicher Art, sondern es kam ihm offenbar auch

[1]) Siehe Anlage II.
[2]) O. F. 1280. p. 490.

darauf an, die Volksschulen zu Bildungsstätten zu machen, daher das energische Dringen auf Anstellung von fähigen und „gelarten" Schulmeistern. Da er erkannte, dass solche nur bei angemessener Besoldung zu erhalten waren, wusste er alle Schwierigkeiten zu überwinden, um die Besoldung zu erhöhen. Um den Schulmeistern Lust und Liebe zum Amt zu erhalten, suchte er auch für ihre „Bequemlichkeit" durch Beschaffung von angemessenen Schulhäusern mit einem kleinen Garten zu sorgen und auch die Schulzimmer so herzurichten, dass ein erfolgreiches Unterrichten ermöglicht wurde.

Allerdings ist zugegeben, dass dies in den meisten Fällen nur Verordnungen waren, die allmählich verwirklicht werden mussten. Dies zu bewirken war Sache des Herzogs und seiner Amtshauptleute. Der gute Willen ist jedenfalls vorhanden gewesen, denn nach Einreichung der Visitationsberichte erliess der an Stelle des schwachsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich eingesetzte Regent Georg Friedrich von Ansbach, einen allgemeinen Visitationsabschied, in dem die von den Visitatoren getroffenen Anordnungen nochmals im Zusammenhang ausführlich wiederholt und ihre Befolgung strengstens anbefohlen wurde. Insbesondere wurde den Pfarrern eingeschärft, dass sie die Alten und Jungen in den Vespergottesdiensten und Dorfvisitationen im Katechismus fleissig unterweisen und auch auf die Schule fleissig Acht geben sollten „wöchentlich selbst hineingehen und wie die praeceptores nicht allein im leben sondern auch in der institution der jugend sich verhalten, mit vleiss aufmerken, die knaben bisweilen selbst ob sie auch die praecepta recht versehen und wie sie profitieren und zunehmen, verhoren. Alle Quartal oder zum wenigsten alle halbjahr mit zuziehung der kirchenveter oder etlicher rathspersonen ire examina halten, die lectiones, welche das halbe jahr gelesen, ordentlich durchgehen und daraus der praeceptoren ihren vleiss, so woll der jugend ihrem profectum erforschen, worinnen mangel befunden mit ernst die praeceptores dasselbe zu ändern und zu mehrem vleiss zu vermahnen."[1])

[1]) Der Visitationsabschied und das kurfürstliche Mandat befinden sich in dem preussischen Folianten 1281 S. 352—357.

Damit Pfarrer und Schulmeister sich fortbilden können, soll „womöglichen alle jahr das inventarium mit einem nützlichen buch verbessert werden.“ Man soll sich um die Anstellung eines frommen, geschickten, gottesfürchtigen Schulmeisters bemühen, „welcher sich in seinem leben unärgerlich verhalte und also geschickt ist, das er ein ziemliches schulichen anrichte und die knaben lesen und schreiben leren, auch im glauben unterrichten möge.“ Das Ziel des Unterrichts wird also genau mit den Worten der Visitatoren angegeben, wie auch die weiteren Verordnungen über den Kirchendienst der Schulmeister und Darreichung ihrer Besoldung mit den der Visitatoren übereinstimmen.

Nur eine Einnahmequelle ist hier erwähnt, die uns bisher nicht begegnet war. Wir lesen: „wenn auch vor den schulmeister diese beschwer oft wird vorgebracht, das man die Krüger und, pauren mit dem ungebührlichen höckerey und brandweinschank gemeiner verordnung zuwider ire narung entziehen, so soll der amptmann solche unbillige höckerey und brandweinschank, welcher den armen schulmeistern ahn stadt irer unterhaltung allein gebühret, keinesweges gestatten, oder nachgeben, es sei denn, das einer sonderlich darüber priveligirt.“ Hieraus geht hervor, dass die furchtbare verderbliche Berechtigung der Schulmeister Branntwein zu verschänken, gegen die zur Zeit Friedrich Wilhelms I. lange vergebens ein erbitterter Kampf geführt wurde, schon im Reformationsjahrhundert bestand. Jedenfalls können wir aus den ausführlichen Verordnungen über die Verbesserung des Schulwesens das grosse Interesse der Obrigkeit für die Schule erkennen. Wenn die Ziele nicht höher gesteckt wurden und nicht mehr erreicht wurde, so lag das nicht am guten Willen, sondern an den schwierigen Verhältnissen und den geringen Kenntnissen und Erfahrungen in Sachen der Volksbildung. Als die Gemeinden zögerten, den Verordnungen nachzukommen und besonders die nötigen Geldmittel aufbzubringen, erschien am 10. Januar 1584 ein scharfes Mandat, in dem sich der Regent bitter über den Unfleiss der Kirchenväter im Einziehen der Kircheneinkünfte und die Säumigkeit der Kirchspielskinder vom Adel und anderen im Zahlen beklagte. Er verlangt Besoldung des „von gemeiner erbarer landschaft mit rasten-

burgischem landtage einhelliger bewilligung und im Druck ausgegangener kirchenordnung" (1568), und Erfüllung der im Visitationsabschied gestellten Forderungen. Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll das Mandat einschliesslich des Visitationsabschiedes „öffentlich von den Kanzeln abgelesen und publiciert" werden. Alle, die der Verabschiedung nicht nachkommen, sondern darin fahrlässig erfunden würden, sollten „der kirchen zehn Mark unnachlasslich verfallen und nebst der herrschaft straf gewärtig sein." Die Strafe von 10 M. ist für jene Zeit ungeheuer hoch und aus ihr ist der ernstliche Wille die Verordnungen durchzuführen, klar zu erkennen.

Um sich nun zu überzeugen, ob die Verordnungen auch tatsächlich befolgt wären, unternahm der Bischof Wigand noch kurz vor seinem am 21. Oktober 1587 erfolgten Tode, im Jahre 1586 eine abermalige Visitation, die sich in Masuren aber nur auf die Ämter Ortelsburg und Neidenburg erstreckt zu haben scheint, jedenfalls sind Visitationsakten aus anderen Ämtern nicht vorhanden. Das Schulwesen scheint in diesen Ämtern geordnet, vor allem überall Schulmeister angestellt zu sein, da nur wenige Mängel erwähnt werden. In Lahna soll der Schulmeister, bis die neue Schule gebaut sei, in der alten „widem" (Pfarrhaus) wohnen. In der Schule zu Neidenburg „ist vornehmlich dieser mangel und klage befunden, das der orth, darinnen die knaben sitzen, zu eng und zu klein, also das auch, weil die frequentia möglich zunimmbt und grösser wird, die knaben nicht wohl raum haben zu sitzen, ohne das auch die Stuben sehr niedrich und unbequem und die praecepteres sich übel darin können behelfen."

Es soll daher der Regent gebeten werden, „das alte Klösterlein" zur Schule herzugeben, „denn dasselbe nützlich und bequem zur schule zu gebrauchen wäre."[1]) Die Schule scheint sich also auch weiterhin gut zu entwickeln. Ausserdem soll eine Orgel gebaut und ein Organist angestellt werden. Da in Neidenburg ausser dem Schulmeister bereits ein „gelarter Kantor" vorhanden war, wäre der Organist die dritte Lehrkraft, wahrscheinlich aber sollte die Organistenstelle mit der Kantorstelle verbunden werden.

[1]) O. F. 1281, p. 433.

In Passenheim war bei den früheren Visitatoren bestimmt, dass der Schulmeister anstatt „tischumbzech“ 20 Mark Kostgeld durch gemeine Umlage erhalten sollte; das scheint aber nicht durchführbar gewesen zu sein, daher wird nunmehr bestimmt, dass der „erbar rath jährlich durch gemeine zusammenlagen und schoss 10 Mark zum tisch oder kostgeld reichen“, und dass ihm die Kirchenväter die anderen 10 Mark aus der Kirchenkasse geben sollen.[1]) Das Läuten der Glocken wird den Schulknaben abgenommen und dem Glöckner und einem Gehilfen übertragen.

Dem Bericht von Theerwisch ist auch ein Formular beigeheftet, nach dem künftig alle Kirchenrechnungen herzustellen sind. Hiernach hat jeder Wirt 8 Schillinge Schülerlohn von jeder Huf zu zahlen. „Hat aber ein wirt mehr als 3 gesinde, so soll derselbe auch mehr zu geben schuldig sein“[2]).

In der Ausgabe befinden sich besondere Posten für den Schulmeister, den Glöckner und die Schule, so dass man schon jetzt allgemein zur Anstellung von Glöcknern, auch an den Landkirchen, geschritten zu sein scheint. Im übrigen finden sich nur allgemeine Ermahnungen an die Schulmeister zum Fleiss im Amt und zu einem christlichen Leben.

Besonders interessant ist aber ein kurzer Lebenslauf des Schulmeisters zur Ortelsburg, aus dem die frühere Behauptung, dass die Stadtschulen der kleinen masurischen Städte, direkt zum Studium vorbereiten konnten, bestätigt wird. Wir lesen da: „schulmeister ist allhie Christophorus Pambius, bürtig von Passenheim, ist erstlich in patria (d. h. in Passenheim) darnach zum Hohenstein in die schule gegangen, von da bei Koenigsberg in Academiam kommen und 2 jahr inter alumnos Principis et numerum Expectantium gewesen. Vor zwey jahren ist er durch den hauptmann Jonassen von Wobensky zu einem schulmeister allhier berufen, hat ziemblich studiret, kan beide sprachen polnisch und deutsch. Übett sich bisweilen auch im predigen und hat in kurzer zeit ein fein schulichen, bei welcher bereit 28 knaben angerichtet. Ist in seinem ampte vleissig und in moribus still und eingezogen.

---

[1]) 1281, p. 320.
[2]) 1281, p. 344.

Hat es auch in seiner schulen, wie seine übergebene ordo lectionum aufweisen ordentlich und wol, hatt von dem herr pfarrherr, kirchenveter und männiglichen gutt zeugniss, ist vermahnet worden, also ferner fortzufahren, die jugend vleissig sonderlich in dem heiligen catechismo zu unterrichten und selbst ein christliches, gottseliges leben zu führen“ [1]). Aus diesen wenigen Angaben können wir doch ersehen, dass es mit dem Schulwesen nicht rückwärts, sondern vorwärts geht. Dasselbe zeigt uns noch viel deutlicher ein Vergleich zwischen der Zahl der studierenden Masuren vor und nach der Visitation, wie wir ihn auf Grund der von Dr. Erler veröffentlichten Matrikel der Universität Königsberg aufstellen können. Zwar bedeutet die Angabe der Herkunft nicht den Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Immatriculation, sondern den Geburtsort, aber bei der damaligen Sesshaftigkeit kann man im allgemeinen annehmen, dass in den meisten Fällen Geburtsort und gegenwärtiger Wohnort zusammenfallen, oder dass der Wohnsitz wenigstens in Masuren liegt. In späterer Zeit wird auch oft die Bildungsanstalt, an der die Reife erworben ist, angegeben. Als Abstammungsort hat sich herausgestellt in den Jahren 1544—79 Gilgenburg für 5 Studierende, Hohenstein 9, Neidenburg 20, Soldau 5, Passenheim 15, Rhein 2, Johannisburg 9, Lyck 7, Marggrabowa 2, Arys 1, Sorquitten 2, Stradaunen 2, Lissewen 2, Ostrokollen 1, Eichmedien 1. Ortelsburg, Sensburg und Marienfelde werden erst nach 1575 erwähnt, liefern dann aber in den vier Jahren 3, 4 und 2 Studierende. Das sind im ganzen in einem Zeitraum von 35 Jahren 92 Studierende.

Das Bild ändert sich aber völlig von 1580 ab. Wenn wir die nächsten 30 Jahre in Betracht ziehen, so erhalten wir folgende Zahlen: Gilgenburg 12, Osterode 15, Hohenstein 25, Neidenburg 31, Soldau 41, Ortelsburg 18, Passenheim 26, Seehesten 14, Sensburg 5, Rhein 11, Johannisburg 25, Lyck 47, Marggrabowa oder Oletzko 31, Angerburg 27, Lötzen 10, Arys 6. Hierzu kommen noch einige andere Kirchspiele mit 1—4 Studierenden, wo es sich fast ausschliesslich um Pfarrersöhne handelt. Das sind also im ganzen mehr als 350 Studierende. Wenn wir die beiden Resultate vergleichen, so ist ein erheblicher Fortschritt unverkennbar.

[1]) O. F. 1281, p. 293.

D. Rückblick.

Wenn wir nun das Bild, das wir von dem damaligen Schulwesen auf Grund der Visitationsberichte gezeichnet haben, mit dem vergleichen, was die Schulordnung von 1568 als Ziel aufstellte, so können wir wohl sagen, dass dies znm Teil erreicht ist oder doch, dass die Erreichung desselben durch die Anordnungen des Bischofs Wigand und des kurfürstlichen Abschieds und Mandats erstrebt wird. In allen Städten und Kirchdörfern sollen Schulen eingerichtet und tüchtige, möglichst gelarte Schulmeister berufen werden. Wenn die Schulen auch zunächst Kirchschulen sind und die Schulmeister Kirchenbediente, die die Küsterdienste zu verrichten, den Chorgesang zu leiten und den Pfarrer auch wenn nötig in seinen gottesdienstlichen Amtshandlungen zu vertreten haben, so sollen die Schulen doch hauptsächlich der Jugendbildung dienen und zwar nicht nur der religiösen, sondern nach Luthers und der Reformatoren Auffassung auch der bürgerlichen. Daher sehen wir auch in den Städten und grösseren Kirchspielen, wo bereits Schulen eingerichtet und Erfolge zu verzeichnen sind, das Bestreben, die Schulmeister durch Anstellung von Glöcknern von den Kirchendiensten zu entlasten, damit sie ihre ganze Kraft der Schule widmen können. Ja es werden ihnen in den Kantoren sogar Gehilfen gegeben, so dass wir an einer Reihe von Schulen zwei Lehrkräfte finden.

So sehen wir gute Anfänge einer weiteren Entwicklung und sind scheinbar zu der Hoffnung berechtigt, eine schnelle und unaufhaltsame Entwicklung weiter verfolgen zu können. Allerdings hängt das Blühen der Schule völlig von dem Interesse der leitenden Persönlichkeiten ab, zunächst des Pfarrers, dann des Hauptmanns[1]), in den Städten des Rats und auf dem Lande der Kirchenväter. Wenn sie nicht für Anstellung eines tüchtigen Schulmeisters sorgen, kann auch eine blühende Schule bei Fortzug des Lehrers in kurzer Zeit nicht nur zurückgehen, sondern auch ganz aufhören, denn der Schulbesuch ist freiwillig, die Schüler müssen zusammengebeten werden, ähnlich wie heute die Fortbildungsschüler. Überhaupt kann man ja von allgemeiner Volks-

[1]) siehe Anlage III.

bildung nicht sprechen, da nur ein geringer Bruchteil der Knaben eines Kirchspiels bei den vielen Dörfern und meilenweiten Wegen die Schulen besuchen konnte. Wenn also das Ziel einer allgemeinen Volksbildung erreicht werden soll, so müssen zunächst zwei Forderungen aufgestellt werden: 1. Einführung der allgemeinen Schulpflicht und 2. Einrichtung von Schulen in allen grösseren Dörfern und Vereinigung kleiner benachbarter Dörfer zu Schulverbänden. Wann werden diese Forderungen erfüllt?

II. Abschnitt.

Die Entwicklung des masurischen Volkschulwesens unter den Hohenzollern bis zum Jahre 1714.

A. Bis zu Friedrich I.

In der Hoffnung, nunmehr eine unaufhaltsame Vorwärtsentwicklung des Volksschulwesens verfolgen zu können, sehen wir uns bei der weiteren Betrachtung getäuscht. Die konfessionellen Wirren im Reiche wie im Herzogtum selbst und die damit verbundenen Kriegsunruhen und Nöte waren nicht dazu angetan, Bildungsbestrebungen zu fördern. So ist es denn erklärlich, dass über die Entwicklung des masurischen Schulwesens unter der Regierung der hohenzollernschen Kurfürsten Johann Friedrich, Johann Sigismund und Georg Wilhelm fast gar keine Nachrichten vorhanden sind.

Jedoch erscheint auch eine Verschlechterung nicht eingetreten zu sein. Vom 14 Juli 1592 liegt ein Bericht des Erzpriesters D. Paulus Weiss von Angerburg und des Hauptmanns Daniel von Kunheim über Visitationen im Amt Loetzen vor. Es handelt sich hauptsächlich um Visitierung der Kirchenrechnung. Es wird in Loetzen ein Ausstand von 500 M. Kirchengeldern festgestellt. Das Gehalt des Schulmeisters beträgt 60 M., das des Kantors für den Schuldienst 10 M. und für den Kirchendienst 20 M., also im ganzen 30 M. Ein Stipendium von 30 M. ist für einen Studenten ausgesetzt und zwar beantragt der Pfarrer Bewilligung desselben für seinen Sohn Caspar Danowius, „der

bishero in Bartenstein studiert.“ In Milken erhält der Schulmeister 30 M., der Kantor 10 M. Hier sind 2 Stipendien von je 30 M. für zwei studierende Knaben ausgesetzt.[1])

Aus diesen kurzen Angaben kann man doch erkennen, dass sich das Schulwesen damaliger Zeit noch einer gewissen Blüte erfreute und auch die Mittel zur Förderung desselben im Rahmen der Verordnungen vom Jahre 1568 noch vorhanden waren. Dies wird auch durch die aus der Königsberger Matrikel festzustellende Zahl der in den Jahren 1610—1640 Studierenden bestätigt. Das Ergebnis ist folgendes: Gilgenburg 20, Osterode 9, Hohenstein 26, Neidenburg 32, Soldau 27, Ortelsburg 17, Passenheim 30, Seehesten 14, Sensburg 12, Rhein 29, Johannisburg 37, Lyck 50, Marggrabowa 88, Angerburg 37, Loetzen 32, Arys 9. Mit den Zahlen des vorigen Abschnitts verglichen, ist in dieser Zeit sogar ein weiterer Fortschritt, wenigstens der Stadtschulen, besonders der östlichen, festzustellen.

Aber wie wenig die Kirchschulen im Stande waren, die allgemeine Volksbildung zu heben, geht aus der Bemerkung des Visitationsberichts aus Milken hervor, dass sich im ganzen Kirchspiel keine des Lesens und Schreibens kundigen Männern befanden, die man zu Kirchenvätern berufen könnte. Dieser Zustand hat sich bis zum Regierungsantritt des grossen Kurfürsten nicht geändert.

2. Unter dem grossen Kurfürsten.

Auch unter der Regierung des grossen Kurfürsten treten zunächst keine Veränderungen ein. Es werden regelmässige Visitationen angeordnet und auch gehalten. Am 2. August 1646 berichtet der Hauptmann Christoph, Joachim von Brunst zu Ortelsburg „Wass E. Churfr. Durchl. vor eine gnädigste und väterliche Vorsorge für die Ruinierten Kirchen des Herzogtums tragen und wie Sie denselben, damit Sie wiederumb Erbauet und in aufwachs kommen mögen, auszuhelfen gemeint sein, solches hab ich aus E. Churstl. Durchl. Befehlich, den ich den 30. July empfangen, . . . vernommen. die Visitation ist mit einem vom Adel und einem Pfarrhern ad. 1644 und 1645 vor-

[1]) E. M. 92e.

genommen, die Rechnungen sind von 16 Jahren abgehört und nun alles in gute Ordnung gebracht."[1]) Die Ortelsburger Kirche ist 1638 abgebrannt, an ihr wird stark gearbeitet, „die andern sind in ziemlichen baulichen Wesen erhalten und mit gutten Pfarrherrn versehen." Im Jahre 1647 berichtet derselbe Hauptmann, dass er die angeordneten Kirchenvisitationen glücklich vollbracht und in seinem Abschied angeordnet, „dass hierfüro dass Volk fleissig zur Kirchen gehen, Gottes Wort mit Andacht hören, und sich der Heyl Sacramenten gebrauchen auch Ihrem Dezem richtig ablegen und die aberissenen und eingefallenen Gebäude zu rechter Zeit mit Fleiss versehen und bessern sollen, welches auch die meisten Kirchspiels Kinder gethan."[1])

Es geht aus diesen Berichten hervor, dass früher viel versäumt war, dass aber nun auf Ordnung gehalten wurde, wenn auch von einem grösseren Interesse für die Schule nichts zu merken ist. Nun kamen aber schlimme Zeiten. Durch die Schwedenkriege kamen grosse Nöte über Masuren; aber trotzdem wird noch eine Visitation vom Jahre 1656 erwähnt. Das alles fand nun für ein Jahrzehnt ein Ende infolge des durch den Tartareneinfall im Jahre 1657 über das arme Masurenland hereinbrechenden Unglücks. Das Land kam an den Rand des Verderbens, die meisten Ortschaften wurden verwüstet, viele Kirchen und Schulen verbrannt. Erst im Jahre 1666 wird wieder eine allgemeine Visitation angeordnet und eine Instruktion zur Kirchenvisitation erlassen, derzufolge nachgeforscht werden sollte, „ob auch die Eingewidmeten ihre Kinder zu Sommer- und Winterzeiten fleissig zur Schule schickten."

Die erhaltenen Visitationsberichte des Amtes Neidenburg zeigen uns ein furchtbares Bild der Verwüstung, Armut und Verkommenheit.[2]) Zu Visitatoren sind in diesen Ämtern von Kurfürsten ernannt: Der Hofmarschall, Obrist und Amtshauptmann Balzer von der Goltz, Georg von Drauschwitz und der Pfarrer Martinus Hohn zu Neidenburg.

---

[1]) E. M. 104e.
[2]) E. M. 100e.

Das Kirchspiel Narzym ist nach dem Rezess „in dem Kriegswesen rein ausgebrandt und alles ganz wüst". Der Pfarrer von Borchertsdorf hält an jedem dritten Sonntag Gottesdienst. Die sechs Dörfer, von denen drei katholisch und die andern wüst sind, „wollen sich zu nichts im geringsten verstehen". Ebenso sind die fünf zum Kirchspiel Borchertsdorf gehörigen Dörfer „durch den krieg völlig abgebrannt und ruiniert". Die abgebrannte Widem (Pfarrhaus) ist jedoch bereits wieder erbaut. Zu dem Rezess von Kl. Koslau im Amt Soldau wird behördlicherseits bemerkt: „man mus nachfragen, weil bei dieser kirchen die rechnungen von undenklichen jahren nicht abgehöret worden, ob denn gantz keine rechnungen vorhanden, ob kein decem in so vielen jahren eingekommen, ob kein klingbüttel umbgegangen, ob kein glockengeld, begrebnisgeld, straffen x gefället, wer dasselbe geld eingenommen, ob die leute, die es eingenommen, leben oder wer ihre erben seyn. Ob bei der kirchen keine kirchenvetter bestellt, wer dem pfarrherr und dem schulmeister seyn salarium gereichet". Ein Schulmeister ist also vorhanden.

Ähnlich sah es wohl in allen Ämtern aus, da ganz Masuren durch die Tartaren heimgesucht war. Aber mit frischem Mut ging man daran, die dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen. In einem Visitationsrezess von 1675 wird berichtet: „Die Gross Stürlacksche Kirche ist beim feindl. einfall an: 1657 mit allen dazu gehörigen Gebäuden Eingeäschert. Durch Gottes Hand und Christl. Herzen Hülfe schon an: 65 u. 66 wieder vollständig aufgebauet". „Die Kirchen und Schuldiener sind richtig bezahlet."[1]) In dem Visitationsbericht von Milken aus demselben Jahre wird erwähnt: „Die Kirch Widdemb, Caplaney, Schul und Hospitalgebäude sindt nach dem Tartarischen Einfall von 1657 wieder aufgebaut und in guttem Standt. Die Kirch- und Schulbediente aussgezahlet". Dasselbe wird von Rydzewen berichtet.

Aus dem Amt Lyck hören wir aus einem Visitationsrezess von 1680, dass die Kirche nach dem „Tartarischen Ruin" vom Kirchgut neu aufgebaut ist. In Ostrokollen ist die Kirche „notdürftig gebaut" doch fehlt die innere Ausstattung. Die Schule

[1]) E. M. 92 e.

ist zwar auch fertig, alleine der Schulmeister hat zur informierung der Jugend keine bequemlichkeit, maassen in der andern Stube, worin der Schulmeister informieren soll, der sogenandte Cantor, welchen der Schulmeister Salariren muss, und doch keine Hälfte von ihm hatt, mit Weib und Kind wohnet und vielmehr seinem Handel als behörigen Verrichtungen obliegt. Die Kirchenrechnung ist bis 1674 abgehört."[1])

In Pissanitzen ist eine Holzkirche erbaut, in der die Innneneinrichtung noch fehlt. „Die Schule ist schlecht ausgebauet und ist eine Verbesserung benötigt."[2]) Es dauert also Jahrzehnte, bis die äussere Schuleinrichtung wieder auf den alten Stand gebracht wird.

Dass man sich auch um Hebung des inneren Schulbetriebes mühte, geht aus einigen Berichten hervor. In den Visitationsrezessen von 1666 ist die alte Verordnung des Katechismus Erzählens neu angeordnet. In allen Rezessen finden wir auch folgende auf das Schulwesen bezügliche Bestimmung: „kein schulmeister sol ohne vorbericht des pfarrers nicht angenohmen werden und wenn er angenohmen, soll er sein ampt sowohl bey der kirchen als schule in unterrichtung der kinder, verrichten, mit dem pfarrer sich wohl comportieren und sein leben und wandel unsträflich führen." Das ist also eine kurze Wiederholung der Bestimmung aus dem Jahre 1579. Ferner lesen wir in dem Rezess von Scharnau: „der brandweinschank in der schule, damit die jugend dadurch nicht geärgert noch verseumet werde, soll gänzlich abgeschafft und verboten sein".

Die von dem Hauptmann zu Loetzen in den vier Kirchen des Amtes Loetzen und zwar Loetzen, Stürlack, Milken und Rydzewen eingerichtete Kirchenordnung wird durch kurfürstliche Verfügung vom 21. Oktober 1667 bestätigt und soll in den Kirchen publiciert werden. Leider ist über den Inhalt dieser Kirchenordnung nichts gesagt. Der zum Erzpriester ernannte Pfarrer Wedeke von Loetzen reicht dem Kurfürsten am 11. Oktober 1670 ein Memorial wie darnach die Untersuchung bei „den Kirchen füg- und fruchtbarlich könne festgestellt werden" mit 81 Fragen ein und bittet

[1]) E. M. 93 e.

[2]) ebenda.

um Bestätigung dieser Visitationsfragen. Auf die Schule und Schulmeister bezügliche Fragen sind folgende:[1])

24. Ob ein Stück aus dem Catechismo Sonntäglich vor dem Singen des Glaubens durch die Schulmeister oder die Knaben der Gemeine vorgebetet werde.

25. Ob die Schulkollegen in Städten, die Schulmeister auf den Dörfern dem Pfarrherrn gehorsam sind in billichen Sachen, und wie er auf die Schul achtung gebe.

26. Ob die Schulkollegen und andere Kirchendiener in Städten und Dörfern ehrbar, mässig, züchtig und exemplarisch leben.

27. Ob die Schuldiener mit Nutzen der Jugend vorstehen, ohne Vorwissen des Pfarrers die lectiones selbst ordnen und treiben und quartaliter dem Pfarrer die lectiones nicht liefern.

28. Ob die Schuldiener offt ungesagt sich bey dem Pfarrherrn abreisen, manche Stunde, manchen Tag versäumen, und so wohl nach der Schulen alss der vertrauten Jugend wenig fragen.

29. Ob Prediger, Schulkollegen und Kirchendiener einig leben und woher die Zwietracht unter ihnen erwachssen.

49. Ob die Eltern und Vormünder Ihre Kinder und Unmündige zur Schule halten.

50. Ob den Schuldienern ihr geordnetes quartalgeld von den Schülern gegeben wird.

51. Ob die Schulbedienten ihre Petition,[2]) alss geordnet, jährlich bekommen und wer es abzutragen sich weigert.

52. Ob die Kirche und Kirch-Gebäude, Widdim, Caplaney, Schul und dergleichen baufällig sein oder nicht, ob wegen der Unterhaltung derselben das Kirchspiel richtig vertheilet und wo neue Gebäude von nöthen.

61. Ob Kirchen- und Schulbediente bissher jährlich sind besoldet und bezahlet worden.

69. Ob die Kirch- und Schuldiener Ihr geordnetes Brennholz alle Jahr angeführet bekommen.

Keine dieser Fragen führt über die Kirchenordnung von 1568 hinaus, aber man fängt doch schon an neue Wege zu suchen, um den Schulbesuch zu heben.

[1]) E. M. 92e.

[2]) Petition bedeutet festgesetzte Getreidelieferungen.

So befindet sich eine von Koenigsberg vom 10. März 1667 datierte Verfügung, leider ohne Unterschrift, bei den Akten des Amtes Loetzen „Annotate bei der Kirchen zu gross Stürlack im Amte Loetzen“ in der die Lieferung von Naturalien von Seiten der Wirte anstatt des Schulgeldes vorgeschlagen wird: „Es ist fast bei allen Kirchen Klage, dass die Leute auss beschwer dess unvermögens ihre Kinder nicht fleissig zur Schule schicken, da doch gar ein weniges alle Quartal nur 6 gr.[1]) vom Kinde gegeben werden darff. Der Hauptmann soll fleiss anwenden, ob es nicht bei dieser und andern Kirchen zu bringen, dass ein jeder Wirth, er schicke die Kinder zur Schule oder nicht, jährlich dem Schulmeister ein gewisses irgend ein Viertel Korn oder von der Hube, wie es sich füglich practisieren lässet abstatte, damit die Kinder also auch ohne Quartalgeld zur Schule geschickt werden und niemand sich unvermögenshalber zu entschuldigen ursach haben möge.“[2])

Es ist also schon hier ein Versuch festzustellen, durch Einführung von festen Schulabgaben in Analogie des Rauchgeldes und Abschaffung des ungerechten Schulgeldes den Schulbesuch zu heben und den Leuten die Entschuldigung mit ihrer Armut unmöglich zu machen.

In dem Visitationsrezess von Mensguth aus dem Jahre 1686 wird festgestellt, dass der Katechismus durch die Schulknaben fleissig alle Sonntage auf der Vesper getrieben und ausgelegt werde.

„Die Inspection der Schullen bleibet bey dem Herrn Pfarrer und ist Herr Pfarrer schuldig alle 4 Wochen die Schulle zu besuchen und wie der Jugendt im Unterrichten vorgestanden wirdt, fleissig zu beobachten; und weil sich der Herr Pfarrer beschweret, dass ihm der Schulmeister nicht allezeit den gebührenden Respekt giebt, auch nicht allzu fleissig der Jugendt in der information vorsteht, besonders seine Haushaltung versiehet, so finden sich auch mehr nicht den ongefehr 15 Knaben in der Schul, da doch das Kirchspiel ziemlichen gross ist, welches dem Schulmeister seinem Unfleiss zugeschrieben wirdt. Also wirdt solches alles

[1]) Polnische Groschen, von denen 90 auf einen Thaler gingen.

[2]) E. M. 92 e p. 19/20.

dem Schulmeister vorgehalten und ihm eingebunden, da fern Er dem Pfarrherrn der Gebühr nach nicht wollte respectieren und die Information vleissig in Acht nehmen, soll derselbe ab officiis removiret werden. Die Eltern wollen die Kinder ihrer grossen Unvermögenheit wegen nicht zur Schule schicken." [1]) Alle erwähnten Anordnungen gehen aber nicht über die Verordnungen von 1568 hinaus. Es galt nur das Vorhandene zu erhalten und zu pflegen. Neue Impulse zur Weiterbildung des Schulwesens sind weder vom grossen Kurfürsten noch von seiner Regierung ausgegangen, obwohl in einer allgemeinen Verfügung vom Jahre 1662: „Kirchen und Gemeinen sollen allen Fleiss anfwenden, dass hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet werden," [2]) scheinbar eine Erweiterung des Schulwesens angestrebt wird. Das höhere Schulwesen in den Stadtschulen scheint sich in dieser Zeit auf einer ziemlichen Höhe gehalten zu haben. In den 48 Regierungsjahren des grossen Kurfürsten sind im ganzen an Studierenden aus Masuren nach der Matrikel der Albertina festzustellen: Aus Osterode 14, Gilgenburg 16, Hohenstein 13. Soldau 18, Neidenburg 20, Ortelsburg 16, Passenheim 14, Seehesten 7, Sensburg 11, Rhein 23, Arys 5. Bialla 5, Johannisburg 32, Lyck 52, Marggrabowa 51, Angerburg 46, Loetzen 20. Die Zahlen sind im Vergleich zu denen des vorigen Abschnittes etwas kleiner, das ist aber eine Folge der Verwüstungen durch den Tartarenkrieg und des zeitweiligen Rückganges auf allen Gebieten des Lebens.

B. Unter Friedrich I.

1. allgemein geschichtlicher Ueberblick.

Auch unter der Regierung Friedrich III. (I.) lassen sich in der Entwicklung des Volksschulwesens in Masuren keine Fortschritte, viel eher weitere Rückschritte feststellen, obwohl es an Bemühungen des Herrschers durch Visitationen fördernd zu wirken nicht fehlte. Solche Verordnungen betreffend Vornahme von Kirchenvisitationen lassen sich aus den Jahren 1693, 94, 95,

[1]) E. M. 104 e.

[2]) Vorbaum, Schulordnungen II 583/4.

1697, 1700 feststellen. Die Revisionen sollen nach der Instruction von 1666 vorgenommen werden. Bedenklich ist es, dass der Hauptmann von Angerburg am 22. Juni 1693 um eine Visitationsinstruktion bitten muss; da im Amte keine aufzufinden sei.[1]) Es mus also mit den Visitationen im Amt Angerburg lange Jahre hindurch schlecht bestellt gewesen sein.

Ein ausführlicher Visitationsbericht ist aus den Jahren 1694 und 95 aus dem Amt Ortelsburg vorhanden; die Visitation wurde von dem Hauptmann Hans Albrecht von Kalnein, 2 Adligen und dem Pfarrer von Passenheim abgehalten. Besonders auffallend ist hier der schlechte Zustand der Stadtschulen von Passenheim und Ortelsburg. Von Passenheim lesen wir „In der hiesigen Rectoris und Cantoris Ambt, Lehr, Leben und Wandel ist auch behörige Untersuchung angelegt worden und haben die Herren Revisores selbsten die Schul visitiret und die profectus der Jugend exploriret, welche sie denn sehr rahr, nüchtern und in gar geringer Anzahl befunden, dass selbige ein College allein wol mit nötigem Unterricht versehen kann. Zu welchem Ende denn die Herrn Revisores solches zur gnädigsten Decision der hohen Herrschaft stellen wollten, dass, wenn künftig der Rector oder Cantor weiter promoviret werden möchte, bey so schlechter Beschaffenheit der Schule und geringer Frequenz der Jugend es bey einem Schulbedienten sein Bewenden haben und der Gehalt, den der andere College bisher genossen, der Kirchen zum besten beybehalten werden sollte.“ [2]) Dem Rektor vom Ortelsburg gibt zwar „Pfarrer und Gemeine ein gutes Lob und dass er fleissig bey der Jugend sey,“ aber über den Zustand der Schule wird nichts berichtet. Von der Kirchdorfschule ist dasselbe zu sagen. Über den Schulmeister in Theerwisch „weiss sowohl Pfarrer alss die Gemeinde keine Klage zu führen, gibt dem Pfarrer seinen Respekt und verrichtet sein Ambt mit Singen, Lesen Schreiben und beten, gleichwoll bey der Kirchen als Schulen richtig.“ [3]) Ebenso wird vom Rektor in Schön-Damerau gerühmt, dass Pfarrer und Gemeinde mit ihm „wol zufrieden“ sind und dass er

[1]) E. M. 7 e S. 12.
[2]) E. M. 104 e.
[3]) ebenda.

„bey der Kirchen und in sonderheit bey der Jugend, so gering als dieselbe auch ist, fleissig sei und auch ein gutes Leben führe.“ [1]) Für die geringen Ansprüche jener Zeit zeugt „dass mit dem Pfarrer von Schön-Damerau, alle zufrieden sind, bis auf den ärgerlichen Bier- nnd Branntweinschank in der Widdem.“ Was nützt es da, wenn berichtet wird, dass „der Katechismus in der Vesper richtig ausgelegt“ wird.

Unter solchen Umständen kann man es wohl verstehen, wenn Dinge vorkommen, wie sie vom Schulmeister in Kubulten berichtet werden. „Die sämtl. Adlichen und unadlichen Gemeinden führten grosse Klagen über hiesigen Schulmeister Casemirum Hyacinthum von Haussen, welcher vorher ein bäbster gewesen, vor einigen Jahren aber den Lutherischen Glauben angenommen und vor einen Schulmeister bey hiesiger Kirchen cum confessu pastoris et Parochiarum bestellet worden, und beschweren sich unter anderm wie er nicht allein ein böser, zänkischer Mensch sei, sondern auch dem Herrn Pfarrer allen despect und Ungehorsam bisher erwiesen, Ihm öffentlich in der Kirchen bey dem Gebeth des Catechismi mit diesen Worten „Ihr sollt mir die Kinder nicht stören,“ obloquiret, sein Ambt nicht in allen Stücken mit singen und bethen verrichtet, an einem gewissen Sonntage anstatt eines Gebeths nach gehaltener Predigt den 109. Psalm abgelesen, die Jugend nicht in Ihrem Glaubensbekenntniss nach dem Catechismus Lutheri in deutscher Sprache unterrichtet, die formulam Confessionis nicht gebrauchet, die ihm geordnete Petition über Gebühr von der Gemeinde erfordert, viel Verdruss und Feindschaft in der Gemeinde angerichtet, die Kinder von den Eltern zu entführen getrachtet, mit dem Stern in Weihnachten herumbgegangen und in der Kirchen damit gestanden und gesungen, einen aus dem Ambte verwiesenen Mönch in sein Haus aufgenommen und sonsten sich gegen einen und den andern übel bezeuget und betragen.“ [2]) Es wird Entfernung aus dem Amt beantragt, da er aber Besserung hoch uud heilig verspricht, bittet die Kommission ihn vorläufig noch im Amt zu lassen.

---

[1]) E. M. 104 e.
[2]) E. M. 104 e.

II. Anbahnung von Fortschritten.

So schlecht nun auch die Schulverhältnisse waren, Bemühungen einen Fortschritt herbeizuführen, sind nicht zu verkennen und zwar können wir solche Bemühungen besonders in Bezug auf das äussere Schulwesen und Gründung von Dorfschulen, ferner in Bezug auf Förderung des Schulbesuchs, Regelung der städtischen Schulverhältnisse und der Besoldungsverhältnisse der Schulmeister erkennen.

a) Im äusseren Schulwesen.

Man bemüht sich auch um Verbesserung der Gebäude und Neueinrichtungen. So ist die filia von Schön-Damerau zu Jablonken von H. Christoph von Nachganz aus seinen Mitteln neu erbaut und nun soll die Ortschaft Leynau dem Rectori die Schule „ehestens bey zehn Mark Strafe der Kirchen mit gutem Lem bekleiden und dichte machen auch nach der ihnen angewiesenen Eintheilung die Schul jährlich mit baulichem Wesen richtig unterhalten.“[1]) Den Kalk zur Ausweissung der Schule verehret H. v. Nachganz, welches mit Dank von den Leynauern angenommen wird.

Ferner lesen wir, dass durch Königliche Verfügung vom 23. November 1705 dem Vorschlage des Hauptmanns von Osterode gemäss angeordnet wird, dass in den Dörfern Tierberg, Hirschberg und Arnau „tüchtige Leuthe, welche die Jugent allda im Christlichen Glauben wohl zu unterrichten geschickt seyn, fordersamst zu Schul-Meistern angenommen und bestellet, selbige auch durch einen Beytrag der Einwohner mit nötigem Unterhalt versorget werde.“[2]) Diese Ansetzung von 3 Dorfschulmeistern ist besonders hervorzuheben als erstmaliger Versuch in Masuren, auch auf den Dörfern Schulen zu gründen, da ja die Kirchschulen wegen der weiten Entfernungen und schlechten Wegen unmöglich die Kinder des ganzen Kirchspiels zum Unterricht heranzuziehen im Stande waren. Allerdings haben diese Schulen einen völlig

---

[1]) E. M. 104e.
[2]) E. M. 105e.

kirchlichen Charakter und die Schulmeister wurden unter Friedrich Wilhelm I. zu Katecheten, man konnte sagen Vikaren, da es junge Theologen sein mussten, ernannt.

b) Im Schulbesuch.

Diese Gründung von Dorfschulen blieb vereinzelt und so ist es denn kein Wunder, dass von sämtlichen Rectoren und Schulmeistern über den schlechten Schulbesuch geklagt wurde. So lesen wir von Mensguth, dass der Recktor zufrieden sei: „Das Seine würde ihm richtig gereichet und ausgezahlt, nur müsse er sich beschweren, dass die Jugend nicht zur Schule geschickt würde.“[1]) Da hilft es wenig, dass die Gemeinden erinnert wurden, dass sie ihre Kinder fleissig zur Schule schicken sollen und dass auch den Pfarrern, wie dem von Theerwisch „impungiret worden, die Schule quartaliter zu visitiren, auch die Gemeine von der Canzel öffentlich zu ermahnen, dass sie ihre Kinder zur Schulen fleissig schicken und zur Gottesfurcht anführen lassen.“[2])

Auch die Anordnung hat keinen durchschlagenden Erfolg, dass auch für die nicht zur Schule geschickten Kinder „gemäss des Herrn Hauptmanns schon ad 1693 gegebenen Abschiedes das schuldige Schulgeld dennoch dem Rectori bezahlt werden und eventl. executivisch beigetrieben werden soll.“[3]) Ein allgemeiner Schulbesuch ist bei meilenweiten Entfernungen nicht zu erzwingen, und so lehnt denn auch der Kurfürst in seinem Visitationsabschied die exekutive Einziehung des Schulgeldes ab, sogar in der Stadt Ortelsburg. In dem Visitationsrezess von Rheinswein wird auch die Forderung des allgemeinen Schulbesuchs dahin ermässigt, dass „die auss denen nächst angelegenen Dörfern sollen dennoch ihre Kinder zur Schule schicken und auf den widrigenfall dennoch das Didacticum dem Schulmeister bezahlen.“[4]) Da aber noch kein allgemeiner Schulzwang herrschte, liess sich auch die Allgemeine Zahlung des Didacticums nicht erzwingen. Aber dennoch versucht man sich auf andere Weise zu helfen.

[1]) E. M. 104e.
[2]) E. M. 104e.
[3]) E. M. 104e.
[4]) E. M. 104e.

In der Visitations-Verordnung vom 15ten Januar 1712 wird bestimmt, dass die Dörfer nach ihrer Grösse einen oder zwei Knaben zur Winterzeit in die Schule schicken sollen,[1]) „was sich bei den Dörfern wohl auch kaum durchführen liess, aber jedenfalls drängte sich die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der Schulzustände immer mehr auf und zwang die Regierenden, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie eine allgemeine Volksbildung herbeigeführt werden könnte.

c) Das innere Schulwesen.

Die Anordnungen der Visitatoren über die Pflichterfüllung der Lehrer unterscheidet sich von den 1568 üblichen Anordnungen nur wenig. Die Schulmeister werden wie der von Schön-Damerau „zu fernerem unermüdetem Fleiss treulich anermahnet."[2]) Als Unterrichtsfächer werden, wie schon citieret, Singen, Lesen, Schreiben und Beten angegeben.

In den Stadtschulen muss auch weiterhin Lateinunterricht erteilt werden, denn es lässt sich aus dem genannten Immatrikulations-Register der Albertina feststellen, dass auch unter der Regierung Friedrich I. eine erhebliche Anzahl von Studenten aus den masurischen Schulen herstammte. Und zwar in Osterode 19, Gilgenburg 13, Hohenstein 10, Soldau 19, Neidenburg 15, Ortelsburg 14, Passenheim 5, Seehesten 9, Sensburg 9, Rhein 11, Arys 3, Johannisburg 38, Lyck 23, Marggrabowa 26, Angerburg 54, Loetzen 18, das macht im ganzen 259 gegen 364 des vorigen Abschnitts. Jedoch beträgt die Zeitdauer dieses Abschnittes 25 Jahre gegen 48 des vorigen Abschnitts, so dass sich also die Zahl der Studierenden gegen früher im Verhältnis erheblich gehoben hat. Da aber bei dem schlechten Zustand der Stadtschulen das Studentenmaterial sich immer mehr verschlechterte, so suchte ein Erlass de dato Charlottenburg, d. 25. August 1708 die Zahl der fürs Studium vorzubereitenden einzuschränken. „In den Schulen sollen alle diejenigen, welchen die Aufsicht der Schulen anvertraut ist, von geistlichen und weltlichen Personen

[1]) Grube P. I. W. 41. P. 110.
[2]) E. M. 104e.

unter den Schulknaben ein Selectum machen und nur allei denjenigen, welche zu den Studiis sich wohl anlassen, und vo ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einräthig sein. Diejenig aber, welche entweder wegen Stupidität und Trägheit ode anderen Ursachen untüchtig seyn, in Zeiten davon ab, und zu Erlernung einer Manufactur, Handwerk oder andern redliche Professionen anweisen, selbige auch nicht weiter als vornehmlicl im wahren Christentum und Fundament der Gottesfurcht, dann im Lesen, Schreiben und rechnen informieren lassen." [1])

d) Besoldungsverhältnisse der Schulmeister.

Es werden auch Bestrebungen bemerkbar, das Einkommen der Schulmeister zu erhöhen. Es scheint, ohne dass der Zeitpunkt genau festgestellt werden kann, allgemein die Lieferung von s. g. Petitionsgetreide eingeführt zu sein und zwar 5 Garben von der Hufe und es wird strenge auf Lieferung dieses Getreides gehalten. Im Visitationsrezess von Schön-Damerau a. 1694 lesen wir: „von der Dorfschaft Wold, so H. von Ploschwitz im dem Krüger von Mensgut verändert, hat H. Rector für ihm geordnetes Petitions-Getreide nicht erhalten, weil aber solches ein gewöhnliches ist und als ein pars salarii zu achten, also kann sich der Krüger auch dessen nicht entbrechen, sondern er muss gleich den anderen eingewidmeten von der ihnen verpfändeten Hub, das gewöhnliche Petetions-Gedreydicht a 5 Garben von der Hube dem Rectori unweigerlich jährlich abtragen.[2]) Da es jedoch mit den Garben seine Schwierigkeit hatte, so sucht man Lieferung einer bestimmten Menge Getreide einzuführen, wie wir aus dem Visitationsrezess von Passenheim ersehen, wo es heisst: „Denen Schulbedienten ist anstatt einer Calende ein Garben Roggen von jedem Wirt jährlich bisher abgegeben worden. Auf beigebrachte Beschwerde aber, dass die manichmal und öfters ledig und ausgedroschen Stroh erhalten und darauf beigefügter Bitte, dass ihnen anstatt der Garben von jedem Wirt 1/4 Korn nur ins künftige gereicht werden möchte,

[1]) Grube P. I. N. 115. P. 302.
[2]) E. M. 104e.

wollen die Herren Revisores solches zur gstd. Decision der hohen Herrschaft berichten."[1]) Über die Entscheidung hören wir nichts, jedoch entspricht die spätere Festsetzung der Naturalien unter Friedrich Wilhelm I. diesem Antrag, wie ja überhaupt die spätere Schuleinrichtung sich völlig an das Vorhandene anlehnte und dasselbe weiterbildete. Das Streben auch solche Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schickten, dazu zu zwingen, „das festgesetzte Didaktikum unter allen Umständen zu zahlen, ist schon oben erwähnt.

So finden wir denn auch in dieser Zeit, trotz des ungünstigen Zustandes des Volksschulwesens in Masuren. Doch Ansätze zur Weiterbildung und erkennen die Fürsorge des Königs auch für die Volksschule.

III. Anderweitige allgemeine Massnahmen des Königs zur Hebung des Schulwesens.

Um dies auch durch anderweitige Massnahmen, deren Wirkung für Masuren nicht nachweisbar ist, zu bekräftigen, sei nur daran erinnert, dass der König am 11. Januar und 7. Februar 1711 Verfügungen erliess, denen zufolge an arme Gemeinden Steine, Kalk und Holz zur Errichtung von Pfarr- und Schulhäusern unentgeltlich gereicht werden sollten; leider wurden diese Vergünstigungen dann nur auf den Kirchenbau beschränkt, da man dem König einzureden suchte, dass die strickte Befolgung der Verordnung zum Ruin der Königlichen Wälder führen müsse.[2]) Ferner suchte der König für die Hinterbliebenen der Schullehrer zu sorgen, indem er die Gründung einer Gesellschaft von Geistlichen und Schulbedienten zur Fürsorge für die Hinterblienen im Jahre 1706 bestätigte und begünstigte, jedoch ging die Einrichtung durch den Bankerott des Kassierers zu Grunde.[3]) Besonders wichtig und bahnbrechend ist aber die Verordnnng des Königs, dass gelegentlich der Visitation im Gebiet der Lausitzer Wenden im Jahre 1712 der Kommission vorgeschrieben wurde,

---

[1]) E. M. 104e.
[2]) F. Vollmer P. 9.
[3]) F. Vollmer P. 10.

in jedem grösseren Dorf eine eigene Schule ins Leben zu rufen, von den kleinen Dörfern aber mehrere benachbarte zu einem Schulverband zu vereinigen und anzuordnen, dass alle Kinder die neu angelegten Schulen besuchen sollen.[1]) Damit ist die Forderung der allgemeinen Schulpflicht für diesen Bezirk aufgestellt.

IV. Gefährdung des Schulwesens durch die aus der Pest hervorgehende Verödung und Verarmung des Landes.

Aber all die Ansätze zum Fortschritt des Volksschulwesens in Masuren, wie wir sie eben festgestellt haben, gingen wieder verloren durch die in den Jahren 1708—1710 in Ostpreussen wütende Pest, durch die ein Drittel der Bewohner zu Grunde ging und die Dörfer zum grossen Teil verödeten und ebenso auch durch die im folgenden Jahr ausbrechende Viehseuche, die die bitterste Not und Armut über das Land heraufbeschwor. Es bedurfte angestrengter zehnjähriger Arbeit, bis das Land sich so weit erholte, dass wieder Bildungsbestrebungen möglich wurden. So sehen wir denn am Schluss der Regierung Friedrich I. von Masuren dasselbe traurige Bild, das wir nach dem Tartareneinfall sahen. Aber schon machen sich neue Lebenskräfte bemerkbar, die allmählich aus den dunklen Zeiten der Not und sittlichen Verkommenheit und geistigen Barbarei lichtere Zeiten der zunehmenden Sittlichkeit, Zucht und Bildung heraufführen sollen. Diese Kräfte, es sind die des aufkommenden Pietismus, sind schon bei den Visitationen in bestimmten Verordnungen zu Tage getreten, sollen aber nun erst im Zusammenhang mit der ganzen Geistesbewegung in Ostpreussen behandelt werden.

V. Das Eindringen des Pietismus in Masuren.

Schon in den Visitationsberichten 1694 und 95 finden wir sorgfältige Prüfungen, ob der Katechismus auch überall richtig „gebethet" und die vorgeschriebenen Katechisationen gehalten werden. So wird im Visitationsbericht von Mensguth festgestellt, „der Katechismus wird allhier alle Sonntags von den Schulknaben richtig

[1]) F. Vollmer P. 11.

gebethet, auch von dem Pfarrherrn einen Sonntag umb den andern in einer Vesperpredigt expliciret, welches ferner also beizubehalten.“ [1]) Von Kobulten wird berichtet „der Catechismus ist dem Bericht nach des Pfarrers nicht allemahl von dem Schulmeister in der Kirchen bisher gebethet worden, weil aber höchst daran gelegen, dass so woll die Jugend alss auch die Alten in ihrem Glaubensbekäntnis wol unterrichtet und niemand in seiner Unwissenheit dahinlaufen möge, also soll der Catechismus durch den Schulmeister und Schulknaben nicht allein sonntäglich in der Kirche gelesen und gebehtet, sondern auch Sommers durch den Pfarrer in einer Vesperpredigt expliciret, der Jugend sowol als den Alten ihre Wissenschaft aus dem Katechismus erforschet und in allen Stücken in ihrem Christentumb wol unterrichtet werden.“ [2])

Zwar sind die Katechismusauslegungen der Pfarrer im Vespergottesdienst und der Katechismusunterricht der Jugend durch den Lehrer in der Kirche bekannte Forderungen aus der Reformationszeit, sie waren aber allmählich in Vergessenheit geraten und ihre erneute Forderung ist nur dem Einfluss des Pietismus zuzuschreiben, worauf auch die pietistischen Termini „Katechismus bethen“ und „Glaubenserkenntnuss“ hinweisen. Aber noch deutlicher geht der Einfluss des Pietismus auch in Masuren aus dem Bericht des Hauptmanns von Kalnein über die Visitation vom 15. Januar 1713 hervor. Er weist darauf hin, dass der König viele Missbräuche aus Papsttum und Judentum abgeschafft und wie die Priester nach der Kirchenordnung „in vita et Doctrina sich verhalten, auch die Catechisation nach dem geendigten Gottesdienst treiben sollen, in 7 Punkten allergnädigst und gar heilsam verordnet.“ Diese Verordnung, die jedem Priester zugestellt ist, ist „de dato Koenigsberg den 29. Juni 1712 wiederholt und befohlen, dass ich mit Zuziehung hiesigen Erzpriesters, ob solche ärgerliche Abüse bey denen Kirchen getilgt seyn aufs genaueste untersuchen und falls noch nicht geschehen, auch die Catechisation von denen Priestern nicht getrieben werde,

[1]) E. M. 104e.
[2]) E. M. 104e.

nachforschen, die Kirchenrechnungen ohne Verzug über all abnehmen, alles in eine vollkommene Richtigkeit setzen und davon berichten sollte. Die Rechnungen der letzten 3 Jahre 1710—12 sind abgehört, nach den Abüsen geforschet, aber alles in gutem Stande und der christlichen Religion gemäss befunden." Die Catechisationen sind spezivisch pietistische Einrichtungen; die aus dem Bericht deutlich erkennbare Verordnung trägt überhaupt einen so spezivisch pietistischen Charakter, dass an dem Eindringen des Pietismus in Masuren auch schon in dieser Zeit nicht gezweifelt werden kann. Das ist ja auch nicht wunderbar, da derselbe in Königsberg bereits seit dem Jahre 1691 in dem Holzkämmerer Gehr und seit 1702 in Professor und Hofprediger D. Lysius dem Direktor des aus der von Gehr 1699 gegründeten Armenschule herausgewachsenen Friedrichs-Kollegiums begeisterte und einflussreiche Vertreter gewonnen hatte. Das nähere hierüber wird in der Geschichte des Schulwesens der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. von Emil Hollach und Friedrich Tromnau quellenmässig und anschaulich geschildert. Die Früchte dieser so gewaltigen Geistesrichtung, die für die Entwicklung der Volksschule von der grössten Wichtigkeit geworden ist, reiften in Masuren erst unter der Regierung König Friedrich Wilhelm I. Unter ihm beginnt für die Entwicklung der Volksschule ein bedeutungsvoller neuer Abschnitt, da nunmehr die Forderung der Gründung von Dorfschulen erfüllt wird.

III. Abschnitt.

Die Entwickelung des masurischen Volksschulwesens unter König Friedrich Wilhelm I.

Mit Friedrich Wilhelm I. beginnt für die Entwickelung des Schulwesens nicht nur in Masuren, sondern in ganz Preussen ein neuer wichtiger Abschnitt. Mit der Frage der Schulreorganisation unter Friedrich Wilhelm I. in Preussen beschäftigen sich Ludwig Ernst Borowski, Prediger in Königsberg, der spätere Bischof, in der Ahandlung „vom Landschulwesen in Ostpreussen."[1])

[1]) Neue preussische Kirchenregistratur I Königsberg 1788.

Keil, das Volksschulwesen in Preussen und Litauen unter Friedrich Wilhelm I. und Pariset „L' Etat et les Eglises u. s. w.". Der Mangel bei diesen Abhandlungen ist der, dass sie sich nur mit den Kommissionsverhandlungen und nicht mit den zu gleicher Zeit stattfindenden praktischen Versuchen der örtlichen Behörden, Dorfschulen einzurichten, beschäftigen. Diesen Vorwurf trifft auch die bedeutende und umfassende Abhandlung von Dr. phil. F. Vollmer „Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule," während Erich Reicke in seiner Dissertation „die Schulreorganisation Friedrich Wilhelm I. in den samländischen Hauptämtern Fischhausen und Schaaken" dieser Forderung mehr gerecht wird. Aber die Verhältnisse lagen in dem von ihm behandelten kleinen Bezirk besonders ungünstig, so dass die hieraus abgeleiteten Verallgemeinerungen nicht zutreffend sind. Um die Erfolge des Königs würdigen zu können, soll zunächst der Zustand des masurischen Volksschulwesens in den Jahren 1713—18 geschildert werden. Dann sind B. die Reformversuche der verschiedenen Kommissionen und daneben die praktischen Versuche der örtlichen Behörden; C. die Erfolge der Spezial-Kirchen- und Schulkommission darzustellen. D soll ein Überblick über die Schuleinrichtung der Jahre 1737—39 und die praktische Durchführung derselben, E ein Rückblick und Überblick über die Schulreorganisation unter Friedrich Wilhelm I. in Masuren gegeben werden.

A. Der Zustand des masurischen Schulwesens in den Jahren 1713—18.

1. Bis zum Erlass des Generaledikts betreffend Einführung der allgemeinen Schulpflicht.

Gleich nach seinem Regierungsantritt erliess der König an alle Hauptämter den Befehl, gründliche Kirchen- und Schulvisitationen zu veranstalten. Er wollte zunächst einen klaren Blick über die Zustände im Kirchen- und Schulwesen gewinnen und darnach Mittel und Wege suchen, um die von ihm sicher von vorneherein ins Auge gefasste Schulreorganisation vorzunehmen. Von den Visitationsberichten dieser Jahre waren, soweit Masuren in Betracht kommt, nur zwei, nämlich die des Amtes Oletzko aus dem Jahre 1714 und ein Generalbericht über die Ämter

Neidenburg und Ortelsburg aus demselben Jahre aufzufinden. Doch können wir aus dem hier Geschilderten unschwer Schlüsse auf den Stand des Schulwesens im übrigen Masuren ziehen. Die Schulverhältnisse in Marggrabowa scheinen nicht ungünstig gewesen zu sein, denn wir lesen in dem Bericht nur die kurze Bemerkung: „So ist auch wieder die Schulbedienten Rectorem Abrohamowitz und Cantorem Merthens allhier keine Klagten: dahero Sie eingesambt zum ferneren rühmlichen Leben und unermüdeten Fleiss ihres Berufes angemahnt werden.“[1]) Dieser gute Zustand des Schulwesens in Marggrabowa wird auch dadurch bestätigt, dass in den Jahren 1713—20, wie aus der Matrikel der Unversität Königsberg hervorgeht, 13 Studenten aus Marggrabowa inscribiret sind. Auch über die Schule in Wielitzken lautet das Urteil nicht ungünstig: „Die Schule allhier ist noch leydlich bestellt und der Schulmeister Ambrosius alles Ernstes in seinem Fleiss fortzufahren ermahnt, die Geistl. aber ambtlich bedeutet worden, die Eingewiddmeten (d. h. eingepfarrten) Kraft ihres Ambtes, auf's schärfste dahin zu halten, damit sie ihre Kinder fleissig zur Schule und Kirchen halten möchten.[2]) Ähnlich lautet der Bericht über Kallinowen.[3]) Damit ist aber auch alles Lobenswerte erschöpft und in den übrigen Berichten der Kirchspiele Neu-Jucha, Widminnen, Mierunsken, Scharycken, Czychen, Schwentainen und Stradaunen wird entweder nach beweglichen Klagen über die traurigen Verhältnisse im Kirchspiel, über die Schule nichts gesagt oder der Zustand als sehr schlecht geschildert. So lesen wir von Neu-Jucha: „Die Schule ist allhier sehr schlecht bestellt und finden sich darin p. t. nur 2 Knaben. Der Schulmeister Musculus ist hierüber ernstlich besprochen, woher solches herrühre, ob er nicht etwa selbst daran Schuld hätte: Entschuldiget sich, dass es nicht an ihm, sondern an den Leuthen läge, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken wollten, sondern brauchten sie zur Hausarbeit. Hierbey hatte man angemerkt, dass dieser Schulmeister seinen Acker betreibet und also vermuthlich distraet sein Schularbeit besorgt, weshalb man ihm mit ernster

[1]) E. M. 103 e.
[2]) E. M. 103 e.
[3]) E. M. 108 e.

Bedrohung einer Suspension erinnert hat, zugleich die Eingewiddmeten dahin bedeutet, dass sie ihre Kinder forthin desto fleissiger zur Schule schicken möchten."[1]) Ähnlich heisst es von Mierunsken: „Die Schul ist in totum schlecht bestellet, Schulmeister bringet bey, dass die Leuthe die Kinder zur Schulen nicht schicken wollen, die Pauren und andere Eingewidmeten dagegen excusieren sich, dass sie nach der Pest noch gar keine Kinder und auch Vermögen nicht hätten, die ihrigen nach der Schulen zu schicken. Ob nun das beygebrachte fast (sehr) wahr ist, so scheunet doch, dass dieses alles an Fleiss der Lehrenden liegt, welcher wenn er da wäre, auch die rudesten zur Schulen leicht dadurch bewogen würden. Ist also dem Schulmeister eine ernstliche Weysung gegeben, allerwege dahin zu sehen, dass die frequence accresciren möchte, widrigenfalss er mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden dürfte."[2])

In dem gemeinsamen Bericht des Erzpriesters von Saalfeld D. Pauli und des Amthauptmanns Graf und Burggraf zu Dohna über die Visitation in den Ämtern Neidenbnrg und Soldau ist über den Stand des Schulwesens nichts ausgeführt; aber aus dem traurigen Zustand des Kirchenwesens muss man auf einen noch traurigeren Zustand des Schulwesens schliessen, wenn berichtet wird: „Da wir denn beiderseits nicht genugsam klagen können in was unmutigem Wesen wir, sowoll das geistliche als sonderlich dass äusserliche Kirchen-Wesen an hiesigem Orth befunden und wie ich Erz-Priester, an den wenigsten Orten die heylsame Katechisation, hehörige curam animarum, rechtschaffene Heyligung des Sabbaths in denen Vesperstunden, alss ich gewünschet hatte, angetroffen, sogar dass ich auch nicht ohne Erstaunen gefunden, dass bey einigen Predigern nicht einmahl morgens und abends das gewöhnliche Gebeth mit dem Hausgesinde gehalten und Zeit ihres Ambtes keine Bibel noch biblisches Buch in dem Hause verlesen sey, ja, dass bei einigen gar kein polnische Bibel zu finden gewesen, sondern an die 34 und mehr Jahre das werthe Wort Gottes eigenmächtig, bald so, bald anders mit Hintenansetzung der christlichen Uniformität polnisch gedolmetschet sey,

[1]) E. M. 103 e.
[2]) E. M. 103 e.

zu schweigen, dass die zum Theil, fast ganz baufälligen Kirchen meist mit Stroh oder Schindeln gedecket, so beschaffen gefunden, dass man in der Skottauischen des umbfall dräuenshalber nicht sicher sitzen kan. In der Neidenburger Gemeinde werden die polnischen Kinder so doch nahe bey der Stadt und in derselben wohnen, bey dem Katechisieren nur zum deutsch lesen sehr säumig angeführet.“ Dann teilt der Hauptmann mit, er habe angedroht, „dass falls nicht ein jeder bey Kirchen und Schulen, das bisherige unziemliche ab, und hingegen das nöhtige gutte darzustellen möglichst geflissen seyn würde, die künftig zu haltende Revision alda in diesem und folgenden Jahr befindliche Exorbitantien unausbleiblich würde communiciret werden, damit wieder die Verbrecher alsdann der Gerechtigkeit gemäss gehandelt würde.“[1])

Das Schulwesen hat also gegenüber dem 17. Jahrhundert weder an Quantität noch an Qualität zugenommen, ist vielmehr trotz der Bestrebungen unter Friedrich I. es zu heben, in Folge der verheerenden Pest erheblich zurückgegangen und auf eine sehr tiefe Stufe, wie nach dem Tartareneinfall, gesunken. Kindermangel, Armut und sittliche Verrohung schien eine Hebung des Schulwesens für lange Zeit unmöglich zu machen.

2. Generaledikt vom Jahre 1717, seine Bedeutung und Wirkung.

Dass die trostlosen Visitationsberichte auf den König einen tiefen, erschütternden Eindruck machten, geht aus den nunmehr erfolgenden Verfügungen deutlich hervor. Aber der traurige Zustand des Preussenlandes — die Pest hatte ganz Ostpreussen heimgesucht und verödet — konnte seine tatkräftige Persönlichkeit nicht niederdrücken, sondern weckte und stärkte in ihm vielmehr den Entschluss, die wirtschaftlichen und geistigen Schäden nach Kräften zu heilen. Was konnte er nun tun, um letzteres durchzusetzen? Das Schulwesen war bisher mit dem Kirchenwesen völlig verschmolzen und wurde von ihm getragen. Er musste also zuerst das Kirchenwesen reformieren, um auch

[1]) E. m. 100 e.

die Schulreform durchzuführen; denn dass der König letzteres von vornherein wollte, geht klar daraus hervor, dass auf das erste das Kirchenwesen betreffende Edikt vom 21. Januar 1717 „dass die Erzpriester über die Catechisation mit allem Fleiss halten und die Visitationes bey denen ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen alle Jahr anstellen", am 28. September 1717 das auf die Schule bezügliche Edikt folgte.

In ersterem wird zunächst festgestellt, dass, wie die Visitationen ergeben haben, „einige Prediger auf dem Lande ihr geistlich Ambt nicht der Gebühr nach verwalten, noch für die ihnen anvertrauten Gemeinden mit treufleissigem Unterricht genugsam sorgen, dannen hero bey den einfältigen Leuthen, welche von Gott und seinem heiligen Wesen und Willen gar wenige Erkenntnis haben, eine fast entsetzliche Unwissenheit hin und wieder zu spüren ist, woraus ferner ein wildes gottloses Leben nebst allerhand groben Sünden und Lastern erfolgt." Daher wird angeordnet „dass gemäss der von unserer höchsten Person vorhin bereits ergangenen Verordnung die Catechisation durchgehends Bey Alten sowohl als Jungen mit unermüdetem Fleiss getrieben, und selbige Einfältige jedesmal in den Grund Artikuln christlichen Glaubens Treulich examiniret und unterwiesen werden in dem Absehen auch umb diesen heilsamen Zweck Beständig zu erreichen, sonderlich die Erzpriester zu Folge der Ihnen obliegenden Inspection mit allem Fleiss darüber halten, zu solchem Ende selbige die Visitationes, bey denen ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen alle Jahr sorgfältig anstellen, und ob' die Prediger jedes Orths, ingleichen die Schulmeister ihr Ambt zu fruchtbaren Bauung wohl verrichten, untersuchen." [1]) Über den Befund sollten sie „zur nötigen remedirung pflichtmässig Berichten." Damit die Verordnung nachdrücklich zum effect gebracht werde, sollen die Hauptleute den Erzpriestern und Priestern den „Bedürfenden Beystand leisten." Das Edikt über das Schulwesen soll, da es für die folgende Reorganisation grundlegend ist, im Wortlaut gegeben werden.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm u. s. w. Wir vernehmen missfällig und werden verschiedenartig von denen In-

[1]) E. M. 42 a. Vol. VIII Nr. 25.

spectoren und Predigern bey uns geklagt, dass die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen, und dadurch die arme Jugend in grosser Unwissenheit, sowohl was das lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Heyl und Seeligkeit dienenden höchst nötigen Stücken aufwachsen lassen. Weshalb wir umb diesem höchst verderblichen Übel auf einmahl abzuhelfen in Gnaden resolvieret, dieses unser General-Edikt ergehen zu lassen, und darinnen allergnädigst und ernstlich zu verordnen, dass hinkünftig in denen Orten wo Schulen seyn, die Eltern bey nachdrücklicher Straffe gehalten seyn sollen, Ihre Kinder gegen zwey Dreyer Wöchentliches Schuel Geld von einem jeden Kinde, im Winter täglich und im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschaft benötigt seyn, zum wenigsten ein oder zweimahl die woche damit Sie dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht gäntzlich vergessen mögen, in die Schuel zu schicken. Falst aber die Eltern das Vermögen nicht hätten, so wollen Wir dass solche zwey Dreyer aus jedes Orts Allmosen bezahlt werden sollen. Dann wollen und befehlen Wir auch allergnädigst und ernstlich, dass hinfüro die Prediger insonderheit auf dem Lande alle Sonntage Nachmittage die Catechisation mit ihren Gemeinden ohnfehlbar halten sollen! Wornach ihr Euch gehorsamst zu achten, diesen unsern allergnädigsten Willen und Befehl gehöriger Orten zu publiciren, darüber nachdrücklich zu halten auch fisco aufzugeben habt ein wachsames Auge zu haben und die Contravenienten zur Bestraffung anzuzeigen. Davon usw.[1]) Dieses Edikt wurde unterm 6. December mit sinngemässen stilistischen Änderungen — die 2 Dreyer wurden in 2 polnische Groschen[2]) verwandelt — von der Königsberger Regierung den Hauptämtern bekannt gegeben. Was kann nun der König mit diesem Generaledikt anders bezwecken, als die allgemeine Schulpflicht einzuführen, wenn er den Schulzwang verkündigt und die Schulversäumnisse mit nachdrücklicher Strafe bedroht, Vollmer weist nun darauf hin, dass die hier verkündigte Schulpflicht nur für Orte galt „wo Schulen sein", daraus schliesst

[1]) Vergl. Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum s. Spalte 527 ff No. 97.
[2]) Siehe Anlage II.

er, dass es dem König mit der allgemeinen Schulpflicht nicht Ernst war, zumal der Urentwurf vom 28. September, der den widerstrebenden Eltern mit schwerer Strafe drohte und täglichen Schulbesuch forderte, gemildert wurde. Er meint „dem König scheint in der Tat die Betonung der Katechisationen das wichtigste Moment in der Verordnung gewesen zu sein.“[1]) Dem ist entgegen zu halten, dass die Katechisationen nur kurz zur Ergänzung des Edikts vom 21. Januar erwähnt werden, während 4/5 des Edikts von der Schulpflicht handelt. Ist es denn so wunderbar, dass der Zusatz gemacht wird „wo Schulen seyn?“ Es war doch von vorneherein ausgeschlossen, dass von sämtlichen Kindern des Kirchspiels der Besuch der damals noch allein vorhandenen Kirchschule verlangt werden sollte. Sowohl die schlechten, meilenweiten Wege als auch die immer mehr zunehmende Zahl der Kinder machten einen derartigen Schulbesuch unmöglich. Aber in dem Edikt war bereits indirect die Forderung der Errichtung von Dorfschulen enthalten und sobald diese erst vorhanden waren, galt die Schulpflicht natürlich allen Kindern. „Mit der Festsetzung des Schulzwanges hatte der Staat auch die Verpflichtung übernommen, für die nöthige Anzahl Schulen zu sorgen, und Friedrieh Wilhelm war nicht der Mann, auf halbem Wege stehen zu bleiben.“ [2])

Dass das Edikt von den Lokalbehörden tatsächlich so aufgefasst wurde, geht klar aus dem gemeinsamen Visitationsbericht des Amtsverwesers von Neidenburg und des Erzpriesters D. Pauli von Saalfeld vom 23. März 1718 hervor.[3]) Ersterer berichtet ausdrücklich über den Erfolg der Königlichen Verordnung vom 6. Dezember 1717 betreffend Catechisationen und Unterricht der Schuljugend, dass was letzere betrifft, die meisten „die effective Erfüllung dessen, mit der Unvermögenheit und dem hiezu fehlenden nervo rerum gerendarum entschuldigen wollen.“ Der Erzpriester berichtet über die Schuleinrichtung auf dem Lande:

---

[1]) Vollmer P. 32–34.

[2]) L. Clausnitzer u. H. Rosin, Geschichte des Preussischen Unterrichtsgesetzes. S. 7.

[3]) E. M. 42 a. Vol. I No. 31.

„Was weiter die verordnete Information der Christl. Jugend und die Einrichtung der Schulen betrifft, so haben wir allhier die lateinische Stadtschule, darinnen über 60 Kinder, und die polsche Schule, worinnen über 30 Kinder unterrichtet werden, so woll einheimische als auch frembde. Auf denen eingewidmeten Dörfern aber sind vor dem auch Informatores gewesen, so die Jugend in beten, singen, lesen x angeführt haben. Bei der continuirenden Einquartierung der Soldaten aber, da es ihnen schwer fallen wollen dieselben absonderlich zu speisen, so haben sie fürnemblich im Sommer die ihrigen bey d. Feldarbeit gebrauchen, einige vermögene aber in die Städte zur lehre bringen wollen. Jedoch ist ihnen darauf die Königl. Verordnung von der Cantzel publiciret und die Eltern vermahnet worden, die ihrigen fleissiger zur Schule zu halten. Im Jedwabnoschen Kirchspiel in der Filiale Malga wird der Unterricht von den Praeceptoribus erteilt. Aber die Eltern sind säumig darin, ihre Kinder zur Schule zu schicken, entschuldigen sich mit Armuth und vieler Arbeit." In Candien ist zu Sbiluta (Sbylutten) ein Dorfschulmeister, „welcher so wol hier in der Stadt Neidenburg als auch in Elbing einige gute Principia gefasst, angenommen, zu welchem auch von anderen nahe gelegenen Dörffern Kinder zusammen kommen". In Muschaken ist die Anzahl der Schüler auf 25 Knaben und 10 Mädchen gewachsen. Die weiten Wege schrecken die Leute ab ihre Kinder in die Schule zu schicken. „Einige wollen sich eigene Praeceptores im Dorfe halten." „dazu haben bereits den Anfang gemachet das Dorf Ulisch und Puchalowo, welche solche Praeceptores angenommen haben, wie sie an diesen Öhrtern zu bekommen sind." Der Pfarrer verlangt es möchten auch andere abgelegene Dörfer so Wallendorf, Sadeck, Wichrowitz und sonderlich Roggen zwangsweise angehalten werden, eigene Schulmeister zu bestellen, da die Unwissenheit und Roheit, besonders der Grenzbewohner, zu gross sei: „Im Sabrauschen haben die Polkuiser und die Gorrauer, die weit von der Kirche abgelegen, einen Praeceptorem angenommen," aber nur wenige schicken die Kinder zur Schule. In dem Visitationsbescheid vom 12. Mai 1718 befiehlt die Regierung die Säumigen zu bestrafen und zur Zahlung des Schulgeldes an-

zuhalten. Wenn wir diesen Bericht mit dem Bericht derselben Visitatoren vom Jahre 1714 (Seite 55 der Abhandlung) vergleichen, so werden wir nicht unerhebliche Fortschritte auf dem Gebiet des Schulwesens erkennen, da bereits eine Anzahl von Dorfschulen eingerichtet ist.

Wir sehen also, dass das Edikt die beabsichtigte Wirkung gehabt, das Streben nach Errichtung von Dorfschulen und Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu wecken. Wir sind also berechtigt dem Edikt bahnbrechende Bedeutung zuzuschreiben, werden die Wirkung derselben auch weiterhin verfolgen können, müssen uns aber von vornherein der grossen Schwierigkeiten, die in diesem armen Lande der Errichtung zahlreicher Dorfschulen und Besoldung der Lehrer entgegen stehen, bewusst sein.

B. I. Die Reformversuche der verschiedenen Kommissionen bis zur Errichtung der Königlichen Spezial-Kirchen- und Schulkommission im Jahre 1732.

a) Erster Versuch.

Dem König genügte es nicht von Berlin aus Erlasse zu versenden, sondern es kam ihm darauf an, sich mit eigenen Augen von dem Kulturzustand Preussens, insbesondere Litauens, dessen grosse wirtschaftliche Zukunft er erkannt hatte, zu überzeugen. Im Frühjahr des Jahres 1717 reiste er darum nach Preussen und lernte Litauen gründlich kennen. Hier konnte er sich von dem traurigen Zustand des Schulwesens überzeugen und fasste den Entschluss, sofort Abhilfe zu schaffen. Von Tilsit befahl er am 2. Juli 1718 der Preussischen Regierung in Königsberg „auf's nachdrücklichste mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelfen."[1]) An das Samländische Konsistorium ergeht an demselben Tage eine Ordre, dass der König „aus Christl. Eifer und Sorgfalt für Unserer Unterthanen Seelen — Wohlfarth allergnädigst resolvieret, dass in Litthauen in denen grossen Dörfern Schulmeister gehalten, und

[1]) Borowski Kirchenregistratur S. 175 u 176.

einem jeden derselben zu nöthiger Subsistenz von dem jetzo wüst liegenden Land eine halbe Hube frey von Zins-Contribution und allen Oneribus angewiesen werden soll."

Das Konsistorium solle sich um die Heranbildung tüchtiger Schulmeister, die dann Prediger werden könnten, bemühen und in dieser Sache Hand in Hand mit D. Lysius arbeiten.[1]) An letzteren, den bereits auf Seite 52 erwähnten Konsistorialrat und Hofprediger, den Führer der preussischen Pietisten, erging ebenso am 2. Juli der Auftrag ein Project über die Einrichtung von Schulen in Litauen auszuarbeiten. An demselben Tage schrieb der König an Professor Francke-Halle, er solle Vorschläge machen, wie am besten, nicht allein tüchtige und geschickte, sondern auch fromme und gottesfürchtige Leute ausgesucht werden könnten, die einige Jahre als Schulmeister wirken, und dann zu Predigern bestellt werden könnten. Er solle solche Leute auch schicken und das samländische Konsistorium solle angewiesen werden, dieselben auch anzunehmen. Er solle auch dafür sorgen, dass sie die litauische Sprache erlernten. Am 9. Februar 1719 folgt ein zweiter Brief, in dem der König D. Francke anzeigt, dass Lysius einen litauischen Studenten nach Halle schicken solle, damit dieser dort ausgebildet werde. Aus diesen Briefen sind die engen Beziehungen des Königs zum Pietismus schon in dieser Zeit klar zu erkennen.[2]) Lysius gründete schon 1718 ein litauisches Seminar zur Ausbildung von Predigern und Schulmeistern. Das verlangte Projeckt ging bald an den König ab, Professor D. Francke in Halle gibt sein Gutachten und am 9. September 1718 wird D. Lysius und dem Kammerrat Gretsch die Einrichtung des Schulwesens in Litauen „ohne Entgelt" übertragen und ihnen dem Project entsprechend eine Instruction mit folgenden Punkten übersandt: [3])

1. Sie sollen mit den Hauptleuten, Erzpriestern, Beamten und Priestern die Schulorte bestimmen;

2. Für gute fleissige Prediger und geschickte Praecentoren sorgen. Da nicht genügend studiosi zu Schulmeistern vorhanden sein würden „so können auch dazu Anfangs fromme Handwerker,

[1]) E. M. 42 a 149.
[2]) E. M. 42 a 149.
[3]) E. M. 42 a 149.

so lesen können oder alte Bauern, so zur Arbeit untüchtig, gebrauchet auch alle Winter durch aus jedem Dorffe ein grosser Junge vom Pfarrer und Praecentor, dass er zur Noth mit zu gebrauchen unterrichtet werden. Jedoch habt Ihr zu den Schulmeistern so viel studiosos, als immer möglich, zu nehmen und zu dem andern nicht ehe als aus Noth zu greifen."

3. Jeder Schulmeister soll 1/2 bis 1 wüste Hube Land erhalten „frey von allen Oneribus." Die Gemeinden sind zu bewegen, das Land freiwillig zu bestellen.

4. Der König gibt für den Schulbau frei Holz, die Ortschaften fahren es an und bauen.

5. Brennholz wird aus den Königlichen Forsten geliefert.

6. Lysius soll einen kleinen Katechismus für die Schüler und einen grossen für Prediger und Schulmeister nach Dr. M. Luther's anfertigen.

7. Es sollen die Kinder „im Sommer wenigstens einen Tag, im Winter aber täglich vor Mittage und Nachmittage so lange zur Schule geschickt werden, bis sie lesen und den Catechismus auswendig können."

8. Am Sonntag sollen die Schulmeister die Leute, natürlich am Nachmittage zur Andacht versammeln. Am Sonntag darf kein Scharwerk verlangt werden.

9. Die Halleschen Kandidaten sollen bevorzugt werden.

10—11. Prediger, Erzpriester und Generalsuperintendent führen die Auffsicht.

12. Lysius soll der Regierung die Schulkandidaten zur Stellenbesetzung vorschlagen.

13. Die Praecentoren sind vorher vom Konsistorium zu prüfen.

14. Brautleute sollen nicht eher getraut werden, als bis sie den Katechismus kennen.

Im übrigen soll Lysius nach eigenem Dafürhalten alles einrichten. Regierung, Kammer, Konsistorium, Hauptleute und Beamte werden angewiesen, ihm „nachdrücklich und zureichend Assistenz und Hilfe zu leisten." Diese Verordnung entspricht also völlig den bisherigen Edikten, will aber planmässige Einrichtung der notwendigen Schulen zunächst in Litauen veran-

lassen. Aus der Verordnung, dass zunächst Handwerker und alte Bauern für den Schuldienst vorgebildet werden sollen, könnte man nach heutigen Anschauungen auf eine Geringschätzung der Volksschule schliessen, es ist aber dabei zu berücksichtigen, dass es noch keinen Volksschullehrerstand gab, dass es aber galt, so bald wie möglich irgendwie brauchbare Schulmeister zu gewinnen. Von vornherein galt die Verwendung von Handwerkern als Notbehelf, wie aus der Instruction deutlich hervorgeht. Sogleich machten sich die beiden Kommissare an die Arbeit, bereisten das Amt Insterburg, stellten die Einrichtung von 130 Schulen als nötig fest. Am 8. April 1719 wurde der Plan vom König bestätigt und die Erbauung der Schulen befohlen.[1]) Lysius Wirksamkeit erstreckte sich aber nicht nur auf Litauen, sondern auch auf Masuren, wie aus der Selbstbiographie D. Lysius und aus einem später angegebenen Visitationsbericht hervorgeht. Es galt zunächst die Reinigung der Kirche und Schule von allen unwürdigen Dienern und dann die Neugründung und Einrichtung von Schulen.

Aber unterdessen waren auch die zahlreichen Gegner des D. Lysius, denen seine selbständige Stellung nicht passte, an der Arbeit und es gelang ihnen das Vertrauen des Königs zu Lysius zu erschüttern. Besonders scheint sich die litauische Geistlichkeit gegen Lysius Germanisierungsbestrebungen den Litauern gegenüber aufgelehnt zu haben. Schon hierbei tritt der Pfarrer Engel aus Szillen in den Vordergrund, „indem er durch Wandervorträge im Lande dem weiteren Wirken der Pietisten die heftigste Opposition" entgegensetzte.[2]) Kurz, Lysius konnte seine Tätigkeit nicht fortsetzen und im Jahre 1721 liess ihn der König endgültig fallen.

b) Zweiter Versuch.

In demselben Jahre setzt nun der zweite Versuch ein, der einen besseren Erfolg zu versprechen schien, da auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz günstig waren. Bei seiner Anwesenheit in Tilsit hatte der König dieserhalb eine Unterredung

[1]) E. M 42a. Nr. 11.

[2]) Borrmann „Das Eindringen des Pietismus in die Ostpr. Landeskirche. S. 110. Adolf Rogge, D. Heinrich Lysius in Litauen und Masuren. S. 128—34.

mit dem Pfarrer zu Zillen, Gabriel Engel, zu dem er trotz aller späteren Misserfolge dauerndes Vertrauen fasste. Am 17. August 1721 reicht Engel ein Memorial ein, indem er vorschlägt, nur Kirchschulen zu bauen und auszubessern. Zu diesen Schulen sollten dann aus sämtlichen Dörfern jährlich abwechselnd immer zehn schulpflichtige Kinder zur Schule gehen. Der Plan scheint auf den ersten Blick undurchführbar, weil dieselben Gründe, die bisher den Schulbesuch vereitelten, auch hier bestehen blieben, nämlich die weiten, schlechten, unsichern Wege und die Überfüllung des Schulzimmers. Wenn man nur 10 Dörfer als zum Kirchspiel gehörig annimmt, — in Wirklichkeit waren es 2—4 Mal so viel — so hätten schon 100 Schüler die Schule besuchen müssen. Dennoch wurde der Plan am 22. September 1721 genehmigt, zu Kommissaren ausser Engel der Oberhofprediger Dr. Quandt und der Konsistorialrat und Professor Sahme, alles Gegner des Pietismus ernannt.[1])

Diese Kommission begab sich auch nach Litauen, um mit den Erzpriestern und Predigern über die Durchführung des Planes zu beraten und die Kirchenrechnungen zu prüfen und einen Überblick über die Leistungsfähigkeit der Kirchenkassen zu erhalten. Die Kosten sollten nämlich aus Kirchenmitteln gedeckt werden. Als aber die Regierung am 22. Januar 1722 an den König berichtet, dass sie bereit sei, die Kommission nach Kräften zu unterstützen, dass die Kommissare jedoch freien Vorspann, Befreiung von Porto für Briefe und Pakete und Reisediäten beantragen, zugleich auch ihren Zweifel ausspricht, ob diese sehr tüchtigen aber amtlich sehr beschäftigten Männer das mühevolle Werk würden durchführen können, und auch leise andeutet, dass sich für Diäten auch andere geeignete Männer finden liessen; da schrieb der König an den Rand dieser Verfügung die bedeutungsvollen und berühmten Worte:

„Dieses ist nichts, denn die Regierung dieses armes Land in der Barbarey behalten will, denn wenn ich baue und verbessere das Land und ich mache keine Christen, so hilft mir alles nit. sie sollen sich mit Ober Mar: Printz zusammenthun und Porst,

[1]) E. M. 42a. Nr. 11.

Reinbeck und sollen zusammen mir vorschlagen, wie die Sache am Besten und am Kürzesten einzustellen, und zum Ober Direc. muss ein weltlich seyn den man von hier Hinsenden muss und der ein Gottes Mann ist."[1]) Der König schliesst sich also im Endeffect dem Urteil der Regierung an.

Zuvor fragte er jedoch die in seiner obigen Entscheidung genannten Theologen den Konsistorialrat Johann Porst und den Probst Johann Gustav Reinbeck in Berlin um ihre Meinung über die Schuleinrichtung. Porst reicht am 21. Februar seine „Unvorgreifliche Bedenken, wie etwa denen armen Seelen in Litthauen möchte geholfen werden können" ein,[2]) und führt aus: „Die Direction bleibt bey einem Politico, die Haupt Sache aber kommt an auf einen Theologen, welcher Geschicklichkeit, Erfahrung, Treue und einen redlichen Vorsatz hat, denen armen im geistlichen Tod liegenden Seelen zu helfen. Sollte derselbe von hier aus dahin gehen, so müsste er ins Consistorium und in die theologische Fakultät kommen, damit er die Notdurft der Kirchen vorstellen und Candidaten praepariren könnte." Es sollen alle litauischen Studiosi noch einmal nach Koenigsberg, „damit man Gewissheit erlange, ob sie selbst rechtschaffen bekehret, in der Catechisation geübt und tüchtig gemacht worden, an denen Seelen zu arbeiten", wie es ja bereits D. Francke und D. Lysius vorgeschlagen hätten, „der Politicus muss notwendig aus der littauischen Kammer[3]) genommen werden, als welcher der Sprache, des Landes Art und der Menschen Zustand kundig". Er schlägt vor, den Kammerrat Gretsch dabei zu belassen, da dieser der Sache kundig sei. Ein Fremder würde wenig ausrichten, da „einige aus der Regierung, aus dem Commissariat, aus dem Consistorio und von der Geistlichkeit diesem Werk mit aller Macht sich zu widersetzen scheinen." Vor einem Politcus aus der Kammer würden sie sich scheuen. Einem auswärtigen Theologen könnte eine freiwerdende Stelle am Consistorium oder an der Universität übertragen werden, so dass er das Werk stets unter Aufsicht behalten könnte. Lysius könnte ihm dabei viel

[2]) E. M. 42a. Vol. VIII. Nr. 25.

[2]) ebenda.

[3]) Siehe Anlage III.

helfen. Nun tritt Porst warm für Lysius ein, der unschuldig, und infolge von Ränken, des Königs Vertrauen verloren hätte. Schliesslich spricht er die Hoffnung aus, der König werde, wie er sich bereits erklärt habe, die Kosten zum Schulenbau hergeben.

Ebenso reicht Reinbeck am 24. Februar einen „ohnmassgeblichen Vorschlag wegen Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens in Litthauen ein.“[1]) Er hält die Einrichtung von Dorfschulen „in den angegebenen Dörfern für nötig, lehnt den Engelschen Plan und seine Bedenken als „unwesentlich“ ab. Die Schulhäuser müssten von den Kammerräten aufgebaut, die Kosten aus den Kammerkassen vorgeschossen und aus den Kirchenresten bezahlt werden. Und zwar sollen die Schulen gleich dauerhaft im Fachwerk gebaut werden, denn das dauerhafte sei immer das Billige. 2. D. Quandt soll gute Schulmeister besorgen, die litauischen Erzpriester sollen sie suchen helfen. Da man aber für 257 Stellen mit einem Male nicht geeignete Schulmeister finden würde, so müsse ein Seminar nach der Art des von Lysius, falls dieses eingegangen sei, eingerichtet werden. Die Erinnerung an Lysius benutzt auch er, um warm für den unschuldigen und tüchtigen Mann einzutreten. 3. Die Kirchenkassen müssen gründlich revidiert und in Ordnung gebracht werden. 4. Einen Director hält er für unnötig.

Beide erklären sich also gegen den Berliner Politicus; besonders wohltuend ist die Entschiedenheit und Wärme, mit der sich beide des in Ungnade gefallenen Lysius annehmen. Aber vielleicht hat gerade dies den König unangenehm berührt, jedenfalls folgte er ihren Vorschlägen nicht, sondern bestimmte, dass der Kammergerichts- und Konsistorialrat v. Mansberg das Werk und besonders die Prüfung der Kirchenrechnungen fortzusetzen habe. Und zwar sollte ihn Engel darin unterstützen, so dass mit der Sendung Mansberg's nicht ein neuer Versuch beginnt, sondern nur nach des Königs Intention ein weltlicher geeigneter Mann an die Spitze der vorhandenen Kommission gestellt wurde. Allerdings traten nun Quandt und Sahme in den Hintergrund, nur Engel behauptete die Vertrauensstellung dem König gegen-

[1]) E. M. 42a. V. 149.

über. Mansberg hatte das Werk durchzuführen. Es werden ihm sogar vom König 1000 Rth. (Reichsthaler)[1]) bewilligt und er macht sich unverdrossen ans Werk. Aber er hatte sich keines grossen Entgegenkommens von Seiten der Behörden zu erfreuen.

Da die Schulbauten aus Kirchenmitteln ausgeführt werden sollten, so galt es zunächst, die Leistungsfähigkeit der litauischen Kirche zu prüfen. Mit dieser unendlich schwierigen Arbeit quälte sich Mansberg 2 Jahre herum, so dass der König schliesslich die Geduld verlor. Als im September 1724 ein Kammerbericht einging, dass an v. Mansberg 731 Rth. Diäten für 2 Jahre gezahlt seien, entschied der König in einer Ordre vom 20. September, dass diese 731 Rth. zu Unrecht gezahlt seien, da Mansberg nichts getan habe. Das war offenbar ungerecht, so dass die Kammer in einem Bericht vom 21. November 1724 sich gezwungen sah, für ihn einzutreten und zu betonen, dass er 583 Kirchenrechnungen abgehört und 1160 Rth. 3 Gr. Kirchengelderreste einkassiert habe. Neue Einrichtungen könnten erst getroffen werden, wenn das alte abgetan sei. Mansberg habe die Diäten verdient, aus Kirchenmitteln könnten sie nicht gezahlt werden, da die Kirchen zu arm seien.[2]) v. Mansberg selbst rechtfertigt sich in einem ausführlichen Bericht vom 19. Oktober 1724, in dem er auf seine Erfolge hinweist und zwar habe er 1. das litauische Predigerseminar und 2. das Schulwesen in Litauen restauriert zu dem Zweck auch 20 neue Schulmeister angesetzt. 3. Sei unter seiner Direction das neue Testament ins Litauische übersetzt. 4. Habe er 568 Rechnungen abgehört und 51993 Rth. Kirchenreste geprüft.[3]) Aber es half nichts, Mansberg musste die Untersuchung aufgeben.

Damit nun die ganze Arbeit nicht umsonst getan, vielmehr durch die lokalen Behörden fortgeführt wurde, hatte der König am Ende des Jahres 1722 die perpetuirliche Kirchen- und Schulkommission eingesetzt, über deren Zusammensetzung nichts festzustellen ist, deren Tätigkeit aber in den später darzustellenden praktischen Versuchen zu spüren sein wird. Sie hatte jedenfalls

[1]) Siehe Anlage II.
[2]) E. M. 42a. Vol. VIII. Nr. 25.
[3]) E. M. 42a. 149.

die Aufgabe, das Schulwesen in der ganzen Provinz in jeder Weise zu fördern.

Erst im Jahre 1726 trat der König der Frage der Schulreorganisation wieder näher. Im Juli dieses Jahres hatte er eine Unterredung mit dem Pfarrer Engel und dieser reichte am 12. Januar 1727 ein neues Project mit einem „ohnfehlbaren Überschlag" ein. Nach diesem sollten nicht aus jedem Dorf 10 Schüler in die Kirchschule gehen, sondern es sollten in jedem Kirchspiel 10 Schulen mit einem Kostenaufwand von 68 Rth. 15 Gr. 9 Pf. gebaut werden.[1]) Zwar beauftragte der König die Kammer am 6. Februar den Vorschlag wohl zu überlegen und darüber mit dem Consitorio zu concertiren; aber das hierzu erforderliche Geld gab er nicht her, obwohl er vorher dazu bereit war und auch Mansberg die 1000 Rth. gegeben hatte — weil die Kosten dieses Planes zu gross gewesen wären. Die völlige Missernte des Jahres 1727 und die auch in den nächsten Jahren noch schwierigen Verhältnisse haben dem König den Mut genommen, das teure Engelsche Project verwirklichen zu lassen; vielleicht hat ihn auch der anmassende Ton in dem Schreiben vom 12. Januar verstimmt. Aber der König war nicht entmutigt, sondern schon in demselben Jahre begann er nach den Misserfolgen mit den der Orthodoxie angehörenden Kommissaren sich wieder dem Pietismus zuzuwenden. Dies führte zum dritten Versuch.

c) Dritter Versuch.

Am 2. Mai 1727 wandte sich der König wieder an Professor D. Francke und bat ihn um Vorschläge geeigneter Männer, die das Werk zu Ende führen könnten, doch dürften es keine Preussen sein. Darauf muss Franke die beiden Professoren Wolff und Rogall als geeignet vorgeschlagen haben, denn in einem Antwortschreiben vom 26. Mai äussert sich der König, dass es ihm auf „die Beförderung der rechten Erkenntnuss ankomme, Wolff und Rogall sollten sich in diesem Sinne um die Jugend bemühen. Professor Wolff wurde 1728 mit der Ausarbeitung eines neuen Schulgründungsentwurfs betraut.

[1]) E. M. 42a. 149.

Dieser conferiert mit D. Rogall und „unterschiedl. Erz-Pristern und Predigern, theils mündlich, theils schriftlich und reicht einen sehr ausführlichen das Äussere und Innere des Schulwesens behandelnden Entwurf ein, in dem all die bisherigen Projecte werwertet und bearbeitet sind". [1]) Darum soll dieser Entwurf, da er für die späteren Verhandlungen grundlegend bleibt, ansführlich wiedergegeben werden.

1. Um tüchtige Schulmeister heranzubilden, soll ein jeder Prediger beauftragt werden, für die nötige Zahl Sorge zu tragen. Wie bisher sollten in Kirchdörfern möglichst viele Studiosi herangezogen werden, die, wenn sie sich bewährten und ein „Testimonium" erhielten „vor andern zu vacanten Prediger-Stellen befördert werden sollten. Dadurch würde Schule und Predigtambt gebessert werden". „In den anderen Dörfern werden wol andere nur zum Theil Handwerker, als Schneider, Leinweber, Altflicker, Rademacher angenommen werden müssen". Die Prediger müssten gezwungen werden sich der Information der Schulmeister gehörig anzunehmen, andernfalls abgesetzt werden. Dasselbe sollte von den Erzpriestern gelten.

2. Schulen müssen in jedem grösseren Ort angelegt und mehrere kleine Orte zu einer Schule vereinigt werden, da sonst die Kinder der weiten Wege und des schlechten Wetters wegen die Schulen nicht besuchen könnten. „Und da in manchem Kirchspiel, wo insonderheit rechtschaffene Prediger von den Beamten oder der Lehnsherrschaft hilfreiche Hand gehabt haben, schon einige Schulen angerichtet worden: So können in denselben leicht die noch nöthige dazu getan werden". Zum wenigsten müssten anfangs in jedem Kirchspiel 3—4 und dann allmählich so viel als möglich gegründet werden.

3. Alle schulpflichtigen Kinder haben so lange zur Schule zu gehen, „biss der Prediger einen Schein giebt, dass Sie das nöthige gefasset haben". Der Erzpriester hat bei der Visitation zu prüfen, ob die Kinder entlassen werden können. Die Schulpflicht beginnt mit dem 6 ten oder 7 ten Jahre. Auch die auf Grund des Scheines entlassenen Kinder sollen doch bis zur Konfirmation noch „etl. Stunden zur Schule kommen, damit sie

[1]) E. M. 42 a. Vol. I No. 31.

das einmahl erlernte nicht wieder vergessen". Das Schulgeld soll dem Gesinde vom Lohn abgezogen werden, „Die Schulzeit auf dem Lande muss zum Allerwenigsten vom Herbst biss zum frühen Jahr 2 volle Quartale gehalten werden, in welcher die Kinder Vor- und nach Mittage in die Schule gehen müssen." Im Sommer soll der Unterricht der Feldarbeit wegen auf einige vom Pfarrer zu bestimmende und von der Ortsobrigkeit festzusetzende Tage beschränkt werden. Die Eltern, Herrschaften und Wirte sollen ihre Kinder und Gesinde, besonders am Sonntag Nachmittag zum Beten und singen anhalten, aus dem Katechismus und der Predigt examinieren. Falls Eltern und Herrschaften sich darum nicht bemühen, müssen die Kinder länger zur Schule gehen und sie für dieselben das Schulgeld zahlen. Die Prediger sollen genaue Consignationen über die schulpflichtigen Kinder und den Kirchenbesuch von Jung und Alt führen. Sie dürfen keine Kinder, die nicht lesen können, zur Beichte zulassen und keine Konfirmirten zur Trauung und Patenschaft, die nicht von ihrem Christentum nöthige Auskunft geben können. Die Obrigkeit hat den Schulzwang evtl. mit Strafen durchzuführen. „Dieses alles kann auch auf die kleinen Städte, insonderheit mit auf Lehrjungen extendiret werden".

4. Ziel des Unterrichts ist fertig lesen können „den kleinen Catechismus Lutheri fertig auswendig wissen." und verstehen, „die Ordnung des Heils und die Kernsprüche aus der Bibel erlernen", die Bibel aufschlagen und sein Anliegen Gott im Gebet vortragen können. Darum muss bei jeder Schule eine Bibel aus Kirchen oder Dorfsmitteln angeschafft werden. „Damit aber die Kinder die nöthigen Stücke erlernen, so wird nötig seyn, dass alle Schulmeister eine und zwar gute Lehr-Arth haben, welche von uns oder andern auf hohen Befehl aufgesetzet werden kann". Darauf müssen die Prediger in ihren wenigstens 1 Mal monatlich erfolgenden Revisionen achten.

5. Zur „Subsistence" soll der Schulmeister erhalten „ein klein Häuschen und kleinen Stall", „wie auch einen Gekuch-Gartten bey dem Hause" etwa 6 Ruthen im Quadrat gross und eingezäunt. Die Regierung hat zu bestimmen, woher das Holz in den Königl. und Adl. Dörfern genommen werden soll, ebenso

über Anfuhr und Beschaffung des Baugeldes! Der Schulmeister muss freie Weide für ein paar Kühe, 2 oder 3 Schweine, Freiheit sich sein Brennholz „aus den Königl. oder Dorfschaft Holzungen ohnentgeltl. zu holen, ausser den Schulstunden sein Handwerk zu treiben, auch dass er sonst von allen Oneribus, wie sie Nahmen haben, ganz frey sey".

Ferner soll er 7 gr. Preussisch von einem jeden schulpflichtigen Kinde erhalten. Dasselbe muss von den Beamten eventl. exekutivisch eingetrieben werden. Für die „notorisch Armen" muss die Kirchen- oder Armenkasse eintreten. „Und wo das nicht zureichen wolte, so könnte in einem jeden Dorffe noch eine besondere Schul-Casse aufgerichtet werden, in welche ein jeder Wirth monatlich 1 gr. Preussich einlegte. Reichere Leute aber werden freywillig mehr einlegen". Das noch fehlende könnte durch die „den Schulmeister schon 1728 accordirte theils ganze, theils halbe wüste Huffen" beschafft werden. Hierzu könnten noch Getreidezulagen kommen.

6. Die Durchführung dieses Vorschlages soll zunächst in 4 Ämtern in Insterburg, Rastenburg, Ortelsburg und Fischhausen versucht werden und zwar in ½ Jahr, um die Schwierigkeiten zu beheben. Hiernach soll das Werk in den übrigen Ämtern durchgeführt werden. Ferner soll eine Kommission zur Feststellung der einzuführenden Methode eingesetzt und die Erzpriester beauftragt werden, fleissig über den Fortgang des Schulwesens zu berichten. Die Hauptleute und Beamten sollen angewiesen werden, das Werk dem Plan gemäss dürchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Schulmeister alles zur Subsistenz erforderliche erhalten. Das Officium Fisci soll die Säumigen zur Bestrafung anzeigen. Schliesslich sollen Regierung und Kammern bis zur Durchführung des Werkes alle halbe Jahr an den König über den Stand des Schulwesens berichten.

Die Schwäche des Planes liegt darin, dass keine genauen Bestimmungen über Bau der Schulen und die Besoldung der Schulmeister getroffen wurden. Neu ist die Einrichtung einer Dorfschulkasse; im übrigen sind die Einnahmequellen bereits aus früheren Bestimmungen bekannt, es sind also Schulland, freie Weide und Naturallieferung an Getreide.

Der König approbiert den Plan und am 14 ten September 1729 ergeht ein Königlicher Erlass an die Preussische Regierung, das Schulwesen nach diesem Reglement einzurichten und in den im Plan genannten Ämtern den Anfang zu machen. Zugleich ergeht an das General-Directorium ein Königl. Befehl „der preuss. Kriegs und Domänen-Kammer aufzugeben dass Sie gleichfalls bey Einrichtung dieses Werks alle nöthige Assistenz leisten und was nach dem Project Ihr dabey zu verrichten oblieget, auf das sorgfältigste mit beobachte, insonderheit aber wie es mit der Subsistence der Schulmeister am besten einzurichten, wohl überlege".[1]) Am 10. Oktober überreicht die Regierung das Project der Kammer, diese verlangt am 16. November genauere Nachricht über den Schuleinrichtungsplan.[2]) Hierauf erlässt die Regierung am 14. Dezember 1729 an die Hauptleute der 4 Ämter die Verfügung, dieselben sollten veranlassen, dass die Prediger und die Beamten alle Dörfer ihres Kirchspiels befahren, die Schulorte und die Schulverbände feststellen, Bauplätze und Gärten aussuchen, über die sustentation der Schulmeister alles genau überlegen und dem Hauptmann mitteilen sollten. Dieser wiederum müsse nötigenfalls „in Beyseyn anderer etwa concurrirenden vom Adel, der Beambten, Erzpriester und derer Prediger alles wie es am bequehmlichsten und besten festzusetzen wäre, überlegen und den Schluss so dann der Regierung zu der ferneren Verfügung schleunigst in 4 Wochen einsenden."[3]) Die Kammer lässt am 22./12. die entsprechenden Anweisungen an die Beamten ergehen.

Am 14. Februar 1730 berichtet der Hauptmann Gaudecker aus Ortelsburg über die Reguliernng des Schulwesens im Hauptamt Ortelsburg „dass die Schulen in allen hiesigen Dörffern seit anno 1725 nach und nach bereits in zieml. guttem Stand gebracht worden."[4]) Ja, wie ist es denn möglich, es schien doch nach der vorigen Darstellung, als ob bisher nichts geschehen sei. Das soll im Zusammenhang in einem besonderen Abschnitt dargestellt werden. Hier kommt es nur darauf an, das Resultat, wie es im erwähnten Bericht geschildert wird, kurz anzugeben.

[1]) E. M. 42a. Vol. I. No. 31.
[2]) E. M. 42a. Vol. I. No. 31.
[3]) E. M. 42a. Vol. I. No. 31.
[4]) E. M. 42a. Vol. I. No. 31.

Seit 1725 sind in allen Dörfern Armenkassen eingerichtet, in die „jeder Possessionatus ohne Unterschied monatlich nur 1 Schilling und ein Loossgänger oder Gärtner[1]) alle 2 Monath so viel in die ihnen aussem Ambte vorschussweise gereichte und mit dem Ambts-Siegel versiegelte blecherne Büchse legen musste, welches denn auch biss an diese Zeit continuiret wird. Diese Armen casse dienet nun dahin: dass man auss selbiger, wie sie mehr und mehr angewachsen, nicht nur die Subsistenz der Schulmeister einigermassen secundiret, sondern auch die Bücher vor die Armen Leuthen Kinder und dabey in ein jedes Dorff eine poln. Biebel angeschafft." Es wurden auch Bücher auf Vorrat angeschafft und verkauft, das Kaufgeld evtl. gestundet, damit die Leute sich nicht mit Mangel an Kaufgelegenheit und an Geldmitteln entschuldigen könnten. Der Ortelsburger „Kammerverwandte und Gerichts-Schreiber Fischer" reiste von Dorf zu Dorf und sorgte für die nötige Besoldung der Schulmeister. Diese erhielten „Eine Hube Land und andere Douceurs." Alle Kinder von 6—13 Jahre müssen die Schule „so lange biss sie lesen gelernt und in Erkenntnuss Christi: wozu die Schulmeister von ihren inspectoren alle Sonntag hinlängl. information bekommen sollten: gehörig unterichtet, nachgehends weiter praepariret werden, dass sie publice examiniret und ad sacra zu gehen, confirmiret werden." In den Städten ist der Schulbesuch nicht so gut, weil sich die Magistrate darum zu wenig kümmern. Adlige Schulen sind in Jablonken und Moytinen etablirt, fehlen noch in Malsöwen, Gülgenau, Erben und Pfaffendorf. Nach einem bei Töppen S. 342 f. erwähnten Bericht des Gerichtsschreibers Fischer erhielten die verheirateten Lehrer z. B. in Willamowen, Schwentainen, Liebenberg für jedes Kind ein Quartalsschulgeld von 7 Gr. 9 Pf., ausserdem von jedem Kind 20 Stof[2]) Korn, 5 Stof Gerste, 5 Stof Griken, je 1 Stof Erbsen und Salz

[1]) Leonhardi I 359 nennt Gärtner „solche Einwohner, die keine eigene Häuser und Ackerplätze besitzen, sondern für ein gewisses Lohn- und Deputatgetreide etc. den Beamten, oder auf adlichen und cölnischen Gütern etc. der Gutsherrschaft bey der Feldarbeit täglich zu Dienste stehen und in den Gütern drei Jahre bleiben müssen.

[2]) Siehe Anhang II, B 4.

1 Pfd. Speck, einen Hahn und 6 Eier. Die Wirte, welche keine Kinder zur Schule schickten, geben die Hälfte. In andern Dörfern seien aber die Schulmeister auf Freitisch bei den Wirten angewiesen.

Die Armenkasse könnte man wohl mit der von Wolff verlangten Schulkasse identificieren, dazu kommen allgemeine Schulbeiträge, Schulgeld, Naturalien und Schulland. Die Zahl der Schulen wird in den 9 Kirchspielen Ortelsburg auf 5, Schöndamerau auf 3, Mensguth auf 4, Theerwisch auf 2, Kobulten auf 3, Rheinswein auf 3, Passenheim auf 11, Kl. Jerutten auf 5, Friedrichshof auf 5 angegeben; die Schülerzahl schwankte zwischen 10 und 40. Es stellte sich aber später heraus, dass diese zahlreichen Schulstellen doch nicht so fundiert waren, dass ihr Bestehen gesichert war. Daher erfolgte auch durch die Schulkommission 1737 eine Neuregulierung.

Am 1. März 1730 reichte auch der Erzpriester von Fischhausen Baumgarten ein eigenes Project ein, in dem er sich gegen die Gewährung von Schulland erklärt, weil durch die Landwirtschaft der Schulmeister in seinem Amt gehindert werde, und doch nicht ordentlich wirtschaften könne. Er will daher lieber Naturallieferungen einführen und zwar soll ein jeder Wirt jährlich ½ Scheffel Korn, 1 Metz Erbsen, wöchentlich 1 gr. Polnisch ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder geben. Dagegen will er den Instleuten und allen solchen, die keine eigene Wohnung haben, für jedes Kind, das zur Schule geht, 1. gr. Poln. in jeder Woche auferlegen. Für die notorisch Armen soll das Schulgeld aus der Armenkasse gezahlt werden.[1])

Während das Ortelsburger Projekt im Prinzip mit dem approbierten Plan von Wolf und Rogall übereinstimmte, widersprach beiden das Projekt aus Fischhausen in der Ablehnung der Schulhufen.

Regierung und Kammer entschliessen sich den Anfang in Fischhausen zu machen. Die daselbst zusammentretende Kommission stellt den Bau von 22 Schulen à 45 Rth. als notwendig fest und verlangt vom König an Baugeld 990 Rth.; für Baumaterialien, da Bauholz nicht zu haben sei, 660 Rth. im ganzen

[1]) E. M. 42a 149.

also 1650 Rth.[1]) Am 18. September 1730 geht der Bericht der Regierung an den König ab; da dieser aber immer verlangt hatte, dass man in Litauen mit der Schulreorganisation beginnen sollte, so verfügt er am 2. November, man solle den Anfang in den litauischen und polnischen Ämtern machen. Über die Art der Ausführung solle die Regierung mit der Kammer conferieren.[2]) Dies geschieht aber ohne dass eine Einigung zustande kommt. Darauf befiehlt der König in Folge einer Beschwerde von 7 litauischen Predigern der Regierung „so gnädigst als ernstlich" ohne ferneren Zeitverlust eine Designation der in Litauen noch fehlenden Schulen mit einem Anschlage einzureichen, ebenso eine Specification über die angewiesenen Hufen.[3]) Am 24. September kann die litauische Kammer berichten, es seien 19 Schulen wirklich eingerichtet und die 20. werde gebaut.

Inzwischen hatte der Kriegsrat v. Grumbkow ein neues Projekt eingereicht, über das am 4. September von der Regierung ein Gutachten verlangt wird. Letztere verhält sich ziemlich ablehnend; an Projekten war ja kein Mangel, es fehlte nur die feste Hand, um einen bestimmten Plan rücksichtslos durchzuführen. Man wurde all der vielen Versuche müde, entweder musste nun den Verhandlungen die Tat folgen oder man gab die ganze Schulreform auf. Da trat ein Ereignis ein, das allem Schwanken ein Ende machte. Im Jahre 1732 siedelte der König die Salzburger in Litauen an. Durch diese intelligenten deutschen Leute hoffte er nicht ohne Grund das wertvolle Land zu grosser Blüte zu bringen. Er hatte ihnen versprochen für ihr leibliches und geistliches Wohl nach Kräften zu sorgen. Und dies Königliche Wort galt es nun zu erfüllen. Damit kamen die Schulpläne des Königs in das Stadium der einheitlichen Durchführung. Bevor wir dies aber weiter verfolgen, gilt es zunächst den praktischen, die endgültige Schulreform in den Ämtern vorbereitenden Versuchen nachzugehen.

---

[1]) E. M. 42 a 149.
[2]) E. M. 42 a 149.
[3]) E. M. 42 a. Vol. I. 31.

B II. Die praktischen Versuche der örtlichen Behörden.

Wir haben oben gesehen, dass das General-Edikt vom 16. Dezember 1717 von den örtlichen Behörden als Befehl zur Gründung von Dorfschulen und zur Durchführung der allgemeinen Schulpflicht aufgefasst und in den Hauptämtern Neidenburg und Soldau damit sofort der Anfang gemacht wurde. Diese Schulengründungsbewegung setzt sich nun in den Jahren nach 1718 in allen andern Hauptämtern fort. Das treibende Moment sind überall die Erzpriester, die darin von der Regierung und von der 1722 errichteten perpetuirlichen Kirchen- und Schulkommission kräftig unterstützt wurden. Allerdings kam es in der Hauptsache doch darauf an, dass auch die örtlichen Behörden die Hauptleute, Amtleute[1]) und Prediger die für die Instandsetzung der Schulgebäude und richtige Einziehung der Schulabgaben zu sorgen hatten, der Gründung von Dorfschulen das nötige Interesse entgegenbrachten. Daher sind denn auch die Resultate in den einzelnen Gegenden verschieden.

Als besonders eifriger Förderer des Schulwesens zeigte sich der schon früher erwähnte Erzpriester D. Pauly aus Saalfeld, zu dessen Inspektion die Hauptämter Neidenburg, Soldau, Osterode, Hohenstein und Ortelburg gehörten. Dieser reichte am 7. September 1719 der Regierung ein Gesuch ein, es möchte, um dem Mangel an „brauchbaren Praeceptoribus“ für die Stadt- und Kirchschulen abzuhelfen, „ein Seminarium Praeceptorum eingerichtet werden, damit die hier vorgebildeten Kräfte allein zu Stadt- und Kirchschullehrern vocirt würden.“[2]) Am 9. September verlangte die Regierung von Rektor und Senat der Albertina ein Gutachten hierüber.[3]) Leider ist das Gutachten nicht erhalten. Wir haben ja aber im vorigen Abschnitt gesehen, welches Interesse der König an der Ausbildung von jungen Theologen zu Rektoren hatte.

Vom Jahre 1720 liegen Visitationsberichte aus den Hauptämtern Lyck und Oletzko vor. Am 10. April 1720 erging ein Königlicher Befehl an den Verweser des Hauptamts Lyck, den

---

[1]) Siehe Anlage III.
[2]) E. M. 42. a- Vol. I. No. 31.
[3]) E. M. 42. a. Vol. I. No. 31.

Konsistorialrat und Hofprediger D. Lysius, den Erzpriester Gregorovius von Lyck und den dortigen Amtsschreiber, daselbst eine gründliche Kirchen- und Schulvisitation vorzunehmen. Am 24. Juni reicht die Kommission ihren Bericht ein.[1]) Über den Erzpriester Gregorovius wird berichtet, dass in seiner Inspektion nicht nur „unterschiedene Dorfschulen in jedem Kirchspiel sich gefunden, sondern Er auch in seinem Lyckischen Kirchspiel ohne der Gemeine Beschwerde und Klage 23 Schulen eingerichtet, dass nun fast in allen Dörfern Schulmeister seyn, und also er woll zum Exempel dienen kann, was ein unverdrossener, fleissiger Prediger auszurichten vermöge, wenn ihm keine resistance geschieht.“ Die Schulverhältnisse in den Kirchdörfern scheinen dagegen nicht besonders gewesen zu sein, die Zahl der Schüler ist sehr gering. Noch schlimmer waren aber die Verhältnisse im Amt Oletzko; der Schulmeister von Widminnen musste seines schlechten Lebenswandels wegen sogar strafversetzt werden. Dorfschulmeister gab es damals im Amt Oletzko noch nicht. Jedenfalls aber ist durch diese Visitation ein kräftiger Anstoss zum Fortschritt gegeben, wie wir später sehen werden. Im Jahre 1721 finden überall Visitationen statt, wie aus gelegentlichen Bemerkungen und Berichten hervorgeht, aber augenfällige Fortschritte im Schulwesen sind nicht zu verzeichnen.

Vom Jahre 1722 sind wieder Visitationsberichte aus dem Amt Lyck erhalten.[2]) In der Stadt Lyck sind ausser der Provinzialschule noch 2 Schulen vorhanden, „in welcher mehr als 100 kleine Knaben und Mädchen sich befinden.“ „Eine Mädchenschule ist im Hospital, darinnen 65 Kinder sind, denen ein armer Studiosus Ambrosius vorsteht, führet einen recht christlichen Wandel im Leben und treuen Unterricht der Kinder. Diese Schul wird wöchentlich besuchet, auch in Gegenwahrt der alten Leuthen mit denen Kinder catechisiret. Der Studiosus unterrichtet auch die alten Leuthe.“ Der Rat verlangt von dem armen Schulmeister 4 Rth. Miete für Benutzung des Hospitals zu Schulzwecken, aber das Verlangen wird als unbillig abgelehnt An der Spitze der

---

[1]) E. M. 93 e.
[2]) E. M. 93 e.

andern Schule steht „ein ganz alter grauer Mann." Im Lycker Kirchspiel sind noch 14 Dorfschulmeister, die aber kaum erhalten werden können. Im Kirchspiel Ostrokollen sind 3 Dorfschulmeister, aber weil sie keinen Lebensunterhalt haben, wollen sie die Arbeit aufgeben. Im Pissanitzer Kirchspiel können die Leute wegen zu grosser Armut keinen Schulmeister halten.

Im Jahre 1723 ist nur stellenweise ein Fortschritt in der Gründung von Dorfschulen zu verzeichnen und man wird nicht fehlgehen, ihn zum Teil auch auf die Tätigkeit der perpetuirlichen Kirchen- und Schulkommission zurückzuführen. Genaue Visitationsberichte liegen zunächst aus den Ämtern Neidenburg und Soldau vor.[1]) Besonders ausführlich ist der Bericht über das Schulwesen der Stadt Neidenburg; weil er so besonders anschaulich ist und uns in ein Schulidyll hineinschauen lässt, wie es damals auch anderwärts vorhanden gewesen sein wird, so mag es im Wortlaut folgen: „das Predigtamt ist hier in Neidenburg ausnehmend gut, Gott lob! bestellet. Der Pfarrer Chr. Albr. Kowalewski ist ein begabter, gelahrter und hurtiger Mann, der in seiner Gemeinde in grossem Ansehen stehet; er leget auch an das Werk des Herrn fein fleissig die Hand und rüstet in der Stadtschule /: so viel an ihm ist :/ kleine Gebeth Schüler aus, welche er auf die Dörffer des Kirchspiels den Winter über schulet, dass sie den Dorfkindern umb einige geringe Groschen den Katechismus und andere geringe Erkändtnis Stücke vorbethen. Der Diakonus Egner ist auch ein laborieuser, exemplatorischer Mann, welcher mit denen polnischen Konfirmandis sich eine recht herzliche Mühe giebt. Die Schule ist aber allen meinen fleissigen visitiren, anordnen und rathen nicht wohl bestellet worüber Pastor und alle eingewidmete sehr doliren. Ich habe es auf allerhand Arth versucht, alle Jahr zu zählen, wie viel von denen a b c dariis zu lesen, von den lesenden zum Donat, wieviel von den donatisten zur Grammatik ct. c. gebracht wären, aber hier ist kein excitiren, man fertigt mich mit einer Menge scheinbarer Entschuldigen immer ab. Der Rektor Neumann ist schon lange an der Schule und daher sehr verdrossen, aber sonsten wohl ein

[1]) E. M. 100 e.

gelahrter Mann und ein habiler Juriste seyn mag. Der Kantor Amende ist jung und noch flüchtig, hat geheurathet und treibet die bürgerliche Nahrung in einer Hecken Buden. Daher denn manche Versäumung kommen mag, wowieder der Pastor zwar streitet aber noch nirgends Weges fortkommen kann. Die Schule ist ein dachloses gefährliches Feuer Behältnuss, in welchem die Kinder, wie ich selbst gesehen, nicht ein trucknes Blatt in den aufgeschlagenen Büchern behalten können, wenn es etwas stark regnet und es ist hohe Zeit, dass sie gebauet würde. Sonsten findet sich hie noch ein grosser und zwar folgender Übelstand: Es ist bisher eingeführet gewesen, dass die Schulkinder, die doch wenig deutsch verstehen, und Praeceptores nur in die deutsche Frühpredigt, welche umb 7 des Morgens etwa am Sonntag angehet, gegangen sind. Da denn in dieser deutschen Predigt, in welche die kleine deutsche Gemeinde kommet, die Herren Praeceptores nebst den Kindern auf dem Chor erscheinen. In die polnische Predigt und den rechten volkreichen Gottesdienst, der nach 10 angehet, aber darf kein Schulknabe, der nicht will, kommen. Es kommt auch ordinär kein Praeceptor zur polnischen Predigt aufs Chor, sondern es ist der Glöckner hierselbst auch polnischer Schulmeister, welcher ein elender alter Mann Nahmens Knobbe ist; dieser muss das Schulchor dann occupiren und mit seinen wenigen Kindern singen. Trifft sichs an, dass einige Schüler aus der grossen Schule auch mehr aus Muthwillen als aus Andacht in die polnische Predigt aufs Chor kommen, so setzet es unzähliges Haarraufen, lermen und manchen combat. Ja es sind dem polnischen Schulmeister zum Schabernack schon manche Dinge gespielet, dass der singende Gottesdienst dadurch gestöret und die ganze Gemeine nicht mit kleinem Ärgernuss irre gemacht ist worden." Darum bittet der Erzpriester den König „den elenden polnischen Schulmeister und Glöckner von dem Chor zu weisen /: in maassen er als Glöckner doch seine Verrichtung alsdann hat und daher offt durch einen kleinen Knaben muss singen lassen :/", dass vielmehr die Lehrer und Kinder der grossen Schule auch zur polnischen Kirche auf den Chor kommen, da ja die Eltern der Kinder polnisch wären und die Kinder polnisch besser als deutsch verstünden,

dass diesen Lehrern auch die Orgel anvertraut werden möchte, dem polnischen Schulmeister aber sein Einkommen nicht gekürzt würde. „Der polnische Schulmeister Knobbe ist ein elender Mann, der nicht buchstabieren viel weniger recht schreiben kann, daher auch besserer Ordnung wegen zu wünschen wäre, dass ihm privative die Mädchen-Schule und den Praeceptoribus der Hauptschule die Knäblein allein zur Information übergeben möchten werden, damit der Hass zwischen den Knaben beider Schulen schwinde."

Im Kirchspiel Candien gibt es noch keine Gebetschulmeister, auch der Unterricht in der Kirchschule wird durch die Werber des Königs empfindlich gestört: „In dem Kirchdorff selbst ist zwar ein gutter stiller Mann zunn Schulmeister erwählet, weil er aber sehr oft von den Soldaten angestrenget zu werden in Furchten ist, so setzet es denn auch manche Störung in dem Schulwesen." „Der Pastor ersetzet aber doch so viel an ihm ist bey solcher Gelegenheit die Abwesenheit des Schul Mannes, massen dieser Pastor Hampe seinen Fleiss auch der Jugend zum Besten in Übersetzung erbaulicher Catechismorum ins polnische löblich beschäftiget. Die Schule zu Heinrichsdorf ist verwaist, da der Schulmeister von den Soldaten geworben ist. In den Kirchspielen Jedwabno und Malga sind „in vielen Dörffern besondere Gebeth's-Schulmeister bestellet und durch die treue Sorgfalt der Prediger eingerichtet. In Muschaken ist der Schulmeister ein „elender fauler und versoffener Mensch", dessen Absetzung beantragt wird. Dorfschulmeister sind in diesem Kirchspiel nicht vorhanden, das ist ein Rückschritt gegen 1718. Ebensowenig werden in den Kirchspielen des Amts Soldau Dorfschulmeister erwähnt. Darum stellet D. Pauly den dringenden Antrag: „Ja, es ist hie und in dem ganzen Ambt Neidenburg und Soldau, welche beyde Ämbter an der polnischen Kräntze liegen, besonders nötig anzuordnen, dass in jedem Dorfe besondere Gebeth-Schulmeister unterhalten werden, damit die Leuthe immer mehr zu den Pflichtschuldigkeiten, welche sie Gewissenswegen Gott, der Obrigkeit und allen Menschen entrichten müssen angeführet werden." Aus dem Amt Ortelsburg liegen auch Visitationsberichte vor, die aber in diesem Jahr noch keine Fortschritte sehen

lassen.[1]) Die Stadtschule in Ortelsburg wird gelobt, sie wird von 91 Scholairen besucht.“ Die beiden Schulbedienten in Passenheim „sind auch fleissige Leuthe.“ Dorfschulmeister aber liessen sich in dem Amt der Armut der Leute wegen noch nicht einführen. Im Lycker Amt ist ebensowenig ein Fortschritt zu merken. Vom Lycker Kirchspiel heisst es: „Noch sind allhier 10 Dorfschulmeister, die übrigen haben aus Ermangelung ihres Unterhalts die Jugend verlassen.[2]) Dasselbe droht in den Kirchspielen Lissewen, Pissanitzen und Ostrokollen, wo je 5, 5 und 2 Dorfschulmeister vorhanden sind. Im Oletzkoer Amt ist nunmehr der Anfang zur Einsetzung von Dorfschulmeistern gemacht.[3]) Im Kirchspiel Marggrabowa werden 4 genannt, in Kukowen, Krupinnen, Olschewen und Dopken. Da aber die vom König ihnen zugeteilten Huben wieder eingezogen sind, wollen dieselben „aus Ermanglung ihres Unterhalts die Information“ verlassen. Das Kirchdorf Widminnen „ist ganz abgebrannt, die Jugend hat sich zerstreut und geht zu den Dorfschulmeistern, von denen im Kirchspiel 5 vorhanden sind.“

Der Schulbesuch in Mierunsken ist trotz aller Bemühungen der Pfarrer und des Landkämmerers schlecht. Dorfschulmeister sind hier keine vorhanden. „Weil aber die Dörffer in dieser kleinen Gemeine von der Kirche nicht weit entlegen, könnten die Eltern wohl ihre Kinder in die Schule, so bey der Kirche ist, geben, wenn sie nur wollten. Die Widdem, Schul und Hospital sind mehrenteils dachlos, auch daher baufällig. Die Stube, in der er informieren soll, ist ganz verwüstet, hat auch keinen Ofen. Fürchtet sich nunmehro dem Ambte beschwerlich zu fallen, weil auf derselben Ausschreiben dennoch nichts erfolget.“ In diesem Kirchspiel ist ein Dorfschulmeister in Monethen vorhanden, da ihm aber die „wüste Hube“ genommen ist, will er auch abdanken. Im Kirchspiel Stradaunen sind 4 Dorfschulmeister vorhanden, im Kirchspiel Wilitzken waren 4, haben aber „wegen mangelnder Existenz die Arbeit aufgegeben.“ In den Kirchspielen Schwentainen, Kallinowen und Neu-Jucha sind je

[1]) E. M. 104e.
[2]) E. M. 93e.
[3]) E. M. 103 e.

1, 2 und 2 Dorfschulmeister vorhanden. Es ist also in diesem Amt ein guter Anfang gemacht, aber die Existenzfrage der Dorfschulmeister kann nicht gelöst werden, daher droht hier wie überall der Verlust des Gewonnenen. Im Visitationsbescheide wird zwar angeordnet, dass der Hauptmann für Abstellung der Mängel sorgen soll. Die Kinder sollen vom 6. Jahre in die Schule gehen, die Schule soll Sommer und Winter gehalten werden. Die Schulmeister sollen in jedem Fall das ihnen Zustehende erhalten, wenn nicht anders, dann durch exekutivische Beitreibung. Aber das liess sich doch nicht so leicht durchführen.

Am 5. Mai 1723 wird die Visitationsordnung wiederholt. Die Erzpriester sollen bei hoher Strafe jedes Kirchspiel jährlich visitieren, zu Michaelis oder spätestens zu Martini genaue Visitationsberichte einreichen und zwar an die „geheimbte Rath Stube" also an die Regierung.[1])

Im Jahre 1724 werden nun auch die Ämter Osterode und Hohenstein gründlich durch D. Pauly visitiert.[2]) In diesen Ämtern, wo viele Privatpatronate bestehen, wurden die Schulverhältnisse in traurigem Zustand gefunden. Dorfschulen sind überhaupt noch nicht vorhanden. Nur in dem Kirchspiel Mühlen mit den Filialen Tannenberg und Frögenau scheint es etwas besser zu sein; wir lesen: „Diese drei Kirchspiele stehen unter dem Jure Patronatus der Reichsgräfin von Finkenstein verwittweten Fr. von Rosen, welche, was die Manuduction zum Erkenntnuss Gottes und zum Gebeth betrifft, recht christliche Anstalten in ihren Gütern hat. Sintemahlen in ihren Dörffern so bald Morgens und Abends geläutet wird, die Kinder auch erwachsene unwissende zum Schulmeister des Kirchdorffs sich verfügen müssen, daselbst sie eine Stunde lang Tag vor Tag in dem Erkenntnuss Gottes geübet werden. Es ist hie auch ein so begabter als frommer Prediger Nahmens Simon Gleining angenommen, welcher denn seine untergebene Schulmeister, als den Balthasar Bartcke von Mühlen und Paul Metzer aus Tannenberg zu allem fleissigen Abwarten ihres Ambtes anhält, süss und erbaulich catechisirt."

[1]) E. M. 42a. Vol. VIII. No. 25.
[2]) E. M. 105e.

Die Schulmeister von Waplitz und Gardienen „sollen auch fleissige und fromme Leuthe seyn, welche der gräflichen Lehns-Herrschaft Befehl gemäss zu gewissen Zeiten in die Häuser auch gehen, und die unwissenden, sie seyn alt oder jung, auch informieren."

In seinem allgemeinen Bericht über die Visitation führt D. Pauly folgende Mängel an: 1. Mangel an Bibeln, 2. an Gebethschulmeistern, 3. verlangt er, dass Vernachlässigung des Unterrichts durch die Schulmeister bestraft werden soll, 4. die Priester sollen Seelenregister führen, wie es bereits die Weimarische Schulordnung von 1619 bestimmt hatte. Das Nähere geht aus dem an den Hauptmann von Osterode gerichteten Visitationsbescheid hervor, der fast ganz im Wortlaut gegeben werden soll, da er für die späteren Verfügungen grundlegend ist:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König
in Preussen E. E. E.
Edler, Lieber und Getreuer.

Wir haben uns fürtragen lassen, was gestalt bey der nämlich in denen Ämbtern Osterode und Hohenstein von dem Erzpriester zu Saalfeld D. Pauly gehaltenen Kirchenvisitation verschiedene Mängel angemerket worden und zwar generaliter, dass bey denen polnischen Schulen keine Bibel vorhanden und fast in keinem Dorfe Gebeth-Schul Meister befunden. Ferner an den meisten Orten die Leuthe wenig zum öffentlichen Gottesdienst und zur Katechisation kommen, denn bey denen Gebetverhören die Prediger bisher kein Verzeichnuss ihrer Kirchspielskinder gefertigt, dahero sie die Beschaffenheit eines jeden nicht wissen können; viele Prediger auch nur geringen oder fast gar keinen Bücher-Vorrath haben. Die Leuthe ihre Kinder selten zur Schule schicken, und die Stadtschulen in Osterode und Hohenstein wegen Vernachlässigung derer Praeceptorum übel bestellt seyn; dieweil nun solchen Mängeln abzuhelfen höchst nötig. Also wollen Wir und verordnen Wir Krafft dieses, dass in denen polnischen Schulen die Biblen in selbiger Sprache angeschaffet, dann Dorfschulmeister bestellet oder doch wenigstens in jeglichem Dorfe ein im Bethen wohl geübter Knabe, welcher umb einen geordneten wenigen Gehalt, täglich eine Stunde lang, die Kinder bethen lehre, und des Sonntages alle Dorf Kinder in die Kirche

zum Catechetischen Unterricht unter genauer Consignation und Aufsicht des Schultzen aussführe, autorisiret. Dann die Schulbediente in gedachten Städten ihre geordnete Stunden fleissig abwarten, derjenige aber, so ohne legale Ursache aussbleibet jedes mahl 15 Groschen zum Unterhalt des Schulwesens erlegen." „Die Prediger auch bey denen Gebeth verhören, ein Seelen-Register mit Bezeichnung jeglicher Person Nahmens und Alters auch Religion und ihres Wandels verfertigen, solches Register offtmahls durchlesen nach Beschaffenheit einer jeden Person täglich zu Gott bethen und daraus ein absonderliches Verzeichnuss derer Confirmandorum, Schulkinder und sehr alter Leuthe, umb Sie zu ihrer christlichen Pflicht anweisen zu können jährlich formiren." „Die Schulbediente seynd zu treufleissiger Information ernstlich zu vermahnen, wie auch die Eltern, dass sie ihre Kinder ohne aufhören zur Schule schicken, im nachbleibenden Falle aber dennoch das geordnete Didactrum entrichten, mit Nachdrücklichkeit anhalten, wie denn selbige auch ihre Kinder nicht eigens Gefallens und ehr, auss der Schule wegnehmen müssen, biss der Inspector nach geschehenem Examine ihnen ein Dimissorium der gefassten göttlichen Erkenntnuss wegen ertheilet hat.

Wir befehlen Dir demnach hiermit allergnädigst diese Unsere Verabschiedung in allen und jeden Punkten zum Effekt gehörigermassen zu bringen, sonderlich es auch dahin zu richten, dass in denen Dörfern überall Schulmeister angenommen, die Leute ihre Kinder zur Schule zu schicken, anzuhalten. Wie auch eine polnische Bibel in jeder Schule angeschaffet und wofern die Kosten hierzu nirgends sonst aufzubringen möglich wäre, solche dennoch auss Kirchen Mitteln gewährt werden. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille.

Königsberg, d. 13. November 1724.[1])
gez. A. v. Dohna, F. v. Tettau, L. v. Osten.

Der Wortlaut der Verfügung entspricht dem Wortlaut des Visitationsberichtes von D. Pauly, dem also das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, bereits in diesem Jahre veranlasst zu haben, was erst viel später allgemein festgesetzt wurde, dass

[1]) E. M. 105e.

nämlich die Schulentlassung von einer gewissen Reife abhängig gemacht wurde, und auch für alle Kinder des Kirchspiels, die nicht die Schule besuchten, dennoch das Schulgeld zu zahlen war. Sogleich liess sich natürlich die Schulgründung in allen Orten nicht durchführen, daher erhielt der Hauptmann am 18. November 1728 eine scharfe Verwarnung, die Verfügung vom Jahre 1724 schleunigst durchzuführen. Das Urteil über die Stadtschule in Soldau ist ähnlich dem von Neidenburg im Jahre 1723.[2]) „An der Schule ist ein gross Elend zu sehen und thut weder Rektor Wreda noch der der Gesellschaft und Lustigkeit ergebene Kantor Neidhardt das, was ihr Gewissen auf das geringste tranquiliren kann. Meine Vorschläge und Anordnungen sind Jahr an Jahr fruchtlos und können die Kinder weder in sacris noch in ceteris das geringste, so dass ich wünschte, es hätte der Pastor Loci als Inspector weniger conniventze und mehreren Antrieb bewiesen, um dieses seminarium pietatis et bonarum artium zu treiben. Die Schule selbst ist ein greulich Feuernest, durch welche unfehlbar wo dieselbe nicht gebauet werden sollte, die deicht anstehende Kirche und Pulver Thurm auch die 2 Widmen unversehens im Feuer aufgehen werden.“ Die Schulverhältnisse in den Landkirchspielen sind traurig, die Schulmeister unfähig, Dorfschulmeister sind nicht vorhanden. Es wird von D. Pauly um Abstellung derselben Mängel wie in den Ämtern Osterode und Hohenstein gebeten und darauf derselbe Bescheid auch an den Hauptmann von Neidenburg erteilt. Um nun die Schulmeister im Amte zu halten, gab man ihnen Freitisch, aber nur solange der Unterricht währte. Im Sommer hatte das an manchen Orten seine Schwierigkeit, obwohl der Unterricht nach dem Edikt von 1717 Sommer und Winter zu erteilen war. Daher beantragt der Erzpriester von Lyck: „Die Dorfschulmeister werden nur im Winter, wenn die Kinder in die Schule gehen, gespeiset. Nun sind viele Kinder von 6 und 7 Jahren die des Sommers doch nichts im Felde helfen können, sondern sich auf den Strassen herumtreiben, werden von den Eltern nicht zur Schule gehalten, dahero sie den Schulmeister des Sommers nicht speisen, welche alsdann ihre Information aufgeben, und sind schwer auf den Winter wieder

[2]) E. M. 100 e.

zu bekommen. Wenn die 6 und 7 jährigen Kinder in die Schule geschickt würden, möchten die Schulmeister Winters und Sommers informiren.“ [1])

Im Jahre 1725 finden wir im Oletzkoer Amt trotz der Schwierigkeiten doch wieder auch im Sommer eine Anzahl von Dorfschulmeistern. In Kallinowen 4, Wielitzken 3, Schareiken 3, Schwentainen 3, Widminnen 5, Neu-Jucha 3, Stradaunen sogar 9, in Pissanitzen 5. Von Czychen, das bisher schlecht versorgt war, lesen wir: „der Dorfschulmeister Jakob Kraus hat 40 Kinder in der Schule. Einige, welche studieren wollen, hat er in Latinitate und Graecis wohl unterrichtet. Sein Fleiss ist zu bewundern.“ [2]) Die Dorfschulmeister des Amtes Lyck haben in diesem Jahr ihr Amt aufgegeben. Doch finden wir neue Dorfschulmeister in den zur Johannisburger Inspektion, aber zum Amte Rhein gehörigen Kirchspielen, Arys und Eckertsberg und zwar 5 und 4.[3]) Im Jahre 1726 finden wir nun aus dem Amte Ortelsburg einen Bericht von D. Pauly, demzufolge in diesem Amte alles tadellos geordnet ist.[4]) „Sonderlich bin ich dadurch recht herzlich erfreut, dass ich bei der diesjährigen Visitation in dem gantzen Ambt gar sehr wenige Königl. Dörfer gefunden, in welchen ich nicht einen, nicht nur ziemlich geschikten, sondern auch von Ambtsseite wohl eingerichteten und artig ohne Beschwerde des Dorfes appointirten Gebeth Schulmeister gefunden, welches Glücks sich kein einziges Ambt rühmen kann. Gott hat die Pia conanima des gedachten Kammerverwandten Fischer hierinnen dergestallt gesegnet, dass auch unter denen Schulmeistern der Gemeinen Pauer Dörffer recht feine im Polnisch-Deutschen, Lateinischen und auch zum Theil Französschen geübte Subjekte, die sich auss adligen Familien herschreiben, wie solches aus dem Passenheimschen Kirchen Recesse von diesem Jahr erhellt, disponieret sind, vor der Hand, wegen ihrer Armuth Gott durch Abwartung der Information zu preisen. Ich finde hier also nichts mehr zu bitten, als dass die an Osterode und Neidenburg ergangene hohe

[1]) E. M. 93 e.
[2]) E. M. 103 e.
[3]) E. M. 57 e.
[4]) E. M. 104 e.

Verordnung auch an dieses Ambt allergnädigst möchte aussgefertigt werden, damit mein ganzer Sprengel unter einerley gnädigsten Verordung stehend, desto leichter dahin könne gebracht werden, damit ein Ambt mit dem andern unter Gottes Beystand im Guten zu amuliren (wetteifern) anheben möge."

Die für jene Zeit vorbildliche, bereits im vorigen Abschnitt näher dargestellte, Schuleinrichtung im Ambte Ortelsburg ist also dem dortigen Kammerverwandten Fischer, einem überaus eifrigen und tätigen Manne zu verdanken, aber bemerkenswert ist das Drängen D. Pauly's auf Vereinheitlichung der lokalen Schulverordnungen. So drängen die örtlichen Instanzen schon jetzt auf Erlass eines allgemeinen Schulgesetzes hin. Im Amt Lyck scheint die Lehrerflucht in diesem Jahre beendigt zu sein, denn wir finden wieder im Kirchspiel Ostrokollen 4, Pissanitzen 5, Lissewen 2 Dorfschulmeister.[1]) Dagegen werden im Amt Oletzko nur in den Kirchspielen Kallinowen und Stradaunen je 2 und 6 Dorfschulmeister erwähnt.[2])

Aber nun rührt es sich auch im Amt Rhein.[3]) Auf Grund einer Anfrage der Regierung oder Schulkommission erklärt der Hauptmann von Rhein, dass es „nicht undiensahm" wäre, wenn in dem „weitläufigen" Rheiner Kirchspiel 6 Schulmeister angestellt würden, und jedem eine wüste Hube zugeteilt würde und zwar in den Orten Skoppen, Gr. Notisten, Slabowen, Ussrancken und Gr. Jauer. „Zwar sind in diesen Dörfern bereits einige Schulmeister gewesen, welche die Leuthe, so Kinder in ihrer Information gehabt, selbsten unterhalten müssen, als sie aber keine Substistence haben können, verliessen dieselben die Dorfschulen und die Information." Nebenbei sei bemerkt, dass im Kirchspiel Rhein 190 wüste Huben vorhanden waren, eine schreckliche Folge der Pest vom Jahre 1710.

Der König ist zur Hergabe der wüsten Huben nicht „ungeneigt", befiehlt aber unterm 12. Dezember 1726 dem Hauptmann, er solle mit den Predigern, Kirchenältesten und Amtleuten von Rhein den Schulgründungsplan beraten und dann berichten.

---

[1]) E. M. 93 e.
[2]) E. M. 103 e.
[3]) E. M. 122 e

Die Missernte des folgenden Jahres hat die Ausführung des Planes hinausgeschoben. Aus dem Jahre 1727 ist nur ein kurzer Bericht aus den Ämtern Lyck und Oletzko erhalten, demzufolge in Pissanitzen 5, Lyck 10, Widminnen 4 und Neu Jucha 2 Dorfschulmeister vorhanden waren. Trotz der schlechten Zeiten gelang es also doch die Dorfschulmeister zu halten.[1]) Dasselbe ist auch im Jahre 1728 festzustellen. Der Erzpriester Gregorovius von Lyck berichtet:[2]) „Einige Prediger bemühen sich umb Dorfschulmeister, dass sie 3 und 4, einige 5 bis 6 in ihren Kirchspielen haben, im Lyck'schen sind noch 14 Schulmeister, allein es fehlet ihnen an Lebensmitteln." Wüste Huben werden erbeten, dann würden die Schulmeister beständig dableiben. 10 Huben sind im Lycker Kirchspiel vorhanden, aber die übrigen Schulmeister haben nichts „daher crepiren die Leute sehr." In Ostrokollen sind noch 5, in Grabnick 2, in Pissanitzen 5 Schulmeister vorhanden. Im Oletzkoer Amt sind im Kirchspiel Widminnen 6, Neu Jucha 3, Stradaunen 8 Dorfschulmeister, aber von denen in Stradaunen heisst es: „die Pfarrer mehrenteils unterhält." Aus Neu Jucha wird als erschwerender Umstand angeführt „diese Schulmeister klagen auch, dass der Ambt Mann Paul Flatau aus Polommen von ihnen Schutzgeld zu 70 gr. von jedem verlangt, aus der Ursach, weil sie nach geschehener Information abends, um sich zu unterhalten einige alte Kleider reparieren und vor die Pauern- und Gärtner-Kinder dann und wann kleine Röckchens machen." Die Schulmeister wollen „auf solche Art" die Schularbeit verlassen."[3])

Auch aus dem Amt Johannisburg ertönt der Schrei nach Huben.[4]) Im Kirchspiel Kumilsko fehlen ausser den bereits in Lisken und Bogumillen vorhandenen Dorfschulen noch 6, darum werden noch 6 Huben erbeten. Wie schwer gerade hier die Einsetzung von Schulmeistern war, ersehen wir aus dem Bericht des Kumilskoer Pfarrers Trentovius: „Wie schwer, dass an diesem Orthe, allwo insonderheit die meisten Einwohner der päpstlichen Religion zugethan sind, in der wahren Erkenntnuss Gottes die

[1]) E. M. 93 e.
[2]) E. M. 93 e.
[3]) E. M. 103 e.
[4]) E. M. 57 e.

Leuthe zu informiren seyn, erhellet aus dem folgenden: „In dem Orte Kowallewen haben die Einwohner nur neulich bosshafter Weise einen angewiesenen Schulmeister verjaget, dann bald darauf abermahlen einen andern ebendermassen vertrieben, wie sie sich denn mit allerhand widersetzlichen, anzüglichen Worten liessen hören insonderheit die Broszyna: was sollte wol der König von sollcher Bestellung der Schulmeister wissen, dass ist ein erdachtes Wesen von unsern Priestern, die uns damit belästigen wollen."

Die Huben wurden durch Verfügung vom 27. September bewilligt. Am 4. Dezember 1728 reicht der Hauptmann von Lyck eine Spezifikation über die Neueinrichtung von Schulen und Zuteilung von wüsten Huben im Amt Lyck ein, wahrscheinlich ist das auf Veranlassung des adjungierten Erzpriesters, Cibulcovius, von dem später die Rede sein wird, geschehen. Es sollen im Kirchspiel Lyck 20 Schulen mit 406 Kindern eingerichtet und mit 20 Hufen ausgestattet werden. 6 Hufen (der Erzpriester hatte 10 angegeben) sind vorhanden, 14 fehlen. Ferner sind 16 Schulhäuser vorhanden, 4 fehlen noch.

Für Lissewen werden 5 Schulen mit 244 Kindern geplant, 2 Hufen und 1 Schulhaus sind vorhanden, 3 Hufen und 4 Häuser fehlen.

Im Kirchspiel Grabnick 2 Schulen mit 79 Kindern, 1 Hufe und ein Schulhaus sind vorhanden. Im Kirchspiel Ostrokollen 9 Schulen mit 476 Kindern, 5 Hufen und 2 Häuser vorhanden. Im Kirchspiel Pissanitzen 7 Schulen mit 410 Kindern, 4 Hufen und 2 Häuser sind vorhanden. Im ganzen Amt sind also 43 Schulen mit 1615 Kindern vorgesehen. 18 Hufen und 22 Schulhäuser sind vorhanden; der Hauptmann ist bereit, die noch fehlenden 25 Hufen herzugeben. Wir sehen also, dass die Vorarbeiten für die spätere Regelung nicht zu unterschätzen sind. Am 23. August 1728 war eine allgemeine Verordnung erlassen, der zu Folge niemand zum hlg. Abendmahl zugelassen werden sollte, bevor er nicht lesen könne und „im christlichen Glaubensbekenntnuss genugsam unterrichtet worden."

Aus dem Jahre 1729 und den folgenden Jahren ist nur einiges weniges zu erwähnen. Am 14. Mai berichtet der Hauptmann von Osterode, dass der Königl. Verfügung gemäss Schul-

bibeln angeschafft und Dorfschulmeister in Thierberg, Arnau, Seubersdorf und Baarwiese bestellt seien. Nur in Arnau und Seubersdorf fehlten noch Schulgebäude.[1]) Am 9. Juni 1729 ergeht ein Ausschreiben der Regierung an die Ämter, in dem der Branntweinschank der Schulmeister und das Fortreisen ohne Erlaubnis der Pfarrer verboten wird.

Im Jahre 1730 beantragte der Erzpriester Gregorovius von Lyck, dass auch den Schulmeistern des Amtes Oletzko, wie denen des Amtes Lyck die „wüste Hube" bewilligt werden möchte, da sie sonst ihr Amt verlassen wollten. Die Regierung ersucht die Kammer das Erforderliche zu veranlassen. Die Kammer verlangt erst Bericht über den Stand der Schuleinrichtung in den 4 Ämtern, dann könnte man auch in den übrigen das Erforderliche veranlassen.

Es muss sich hier um die später behandelte dem adjungierten Erzpriester Cibulcovius übertragene Schuleinrichtung handeln.

Am 2. Dezember 1733 berichtet der bekannte Kammerverwandte Fischer aus Ortelsburg, dass die von Neidenburg dem Ortelsburger Amt zugeschlagenen Dörfer des Jedwabnoer Kirchspiels Malschöwen, Narthen und Neuhof mit Schulen versehen seien.

III. Der König beauftragt den Feldprediger Cibulcovius mit der Reform des Schulwesens im östlichen Masuren.

Nun sei noch ein besonderer, durch direktes Eingreifen des Königs veranlasster Schulgründungsversuch mitgeteilt, der eine Parallele zu den Versuchen des Pfarrers Engel bildet.[2])

Am 29. Juli 1728 wurde durch eine Kabinetsordre an die Regierung bestimmt, dass „was massen wir bey Unseren Preussischen Reisen verschiedentlich, und nicht mit geringem Missfallen angemerket, wie die Schulen in Unseren Preussischen, Polnischen Ämtern, in einer so elenden Verfassung stehen, dass die arme Jugend darin, an statt guter und solider Wissenschaften und der wahren Erkenntniss und Furcht Gottes, so Ihnen bey-

[1]) E. M. 105 e.

[2]) E. M. 42 a. 405.

gebracht und eingepflanzet werden sollten, auf unnützte Neben-Dinge geführet wird, wir auch dannenhero bewogen worden, und in Gnaden resolviret, dem Feld Prediger bey Unserem Kattischen Regiment Cavallerie, Jakobo Cibulcovio, von dessen wahrer Frömmigkeit und in Schulsachen besitzender gründlichen Wisssenschaft, wir völlig versichert sind, die Inspection über die Schulen in gedachten Unsern Preussischen, Polnischen Ämtern, insonderheit zu Angerburg, Loetzen, Johannisburg und Lyck allergnädigst aufzutragen, und zwar dergestalt, dass Er, nicht nur Freyheit und Macht haben soll, gedachte Schulen, ohne Jemandes Contradiction oder Behinderung, unter göttlichem Beystandt, auf hallischen Fues zu setzen und einzurichten, sondern auch in specie die Schule zu Lyck, mit Zuziehung des dasigen Inspectoris und Erzpriesters Johannes Victorini Gregorovii, zum Muster der übrigen Preussischen, Polnischen Schulen in gebührende Verfassung und christliche Ordnung zu bringen, und habt Ihr Ihm, in solchem allen, die hilfreiche Hand zu bieten". In einem Schreiben vom 4. November 1728 bittet Cibulcovius um eine genaue Instruction, verspricht „nicht nur mit den Königsberger von Ew. Majestät autorisierten Theologis, sondern auch mit den ordinairen inspectoribus der Schulen, insonderheit mit denen, die Gott hertzlich fürchten, in aller Freundlichkeit zu conferiren, dass sie ihre consilia, die zu Verbesserung des Schulwesens dienen mir communiciren und wir also gemeinschaftlich das Aufnehmen der Jugend befördern könnten".

In den beigefügten Visitationsfragen, die sich hauptsächlich auf Lateinschulen beziehen, wird betreffs der Methode gefragt: „ob die kleinen Kinder im Buchstabieren und Lesen auf eine deutliche und leichte Art unterrichtet werden und ob nicht dabey die Hallesche Methode könnte eingeführet werden? Ob die Schreib-, Rechen- und Singkunst fleissig getrieben werde? Ferner wird nach dem Sprachenunterricht, nach Geschichte, Geographie, nach Poesie, Philosophie, Logik und Ethik gefragt. Aber auch „ob die Jugend, die nicht studiret, so bald sie lesen kann nebst dem Christentum zum teutschen stylo in Verfertigung der Briefe und Elaboration einiger deutschen Formeln und Redensarten geführet werde? "

Es liegt hier also der Versuch vor die Hallesch-Franckische Unterrichtsmethode sowie die durch den Pietismus veranlasste Erweiterung der Lehrfächer durch Einführung der Realien auch auf die masurischen Schulen zu übertragen. Diesem Unternehmen kann eine hohe Bedeutung nicht abgesprochen werden. Leider ist der Versuch, wie wir sehen werden, nicht ganz geglückt.

Es kommt Cibulcovius darauf an, sowohl die höheren Stadtschulen, wie die Elementarschulen nach Möglichkeit zu heben, besonders die Kenntnis der deutschen Sprache zu fördern. Um dies zu ermöglichen, will er zunächst die Prediger und Präceptoren versammeln und ihnen die neue Methode beibringen, um so einen Stab von tüchtigen Pädagogen zu gewinnen, die dann auch die Dorfschulmeister weiterbilden können.

Diese Vorschläge wurden dem Königsberger Konsistorium, als der zuständigen Behörde, zum Gutachten übersandt, fanden aber dort wenig Beifall. Die bewährten Erzpriester würden durch die Tätigheit des Cibulcovius zurückgesetzt und als unfähig hingestellt. Die Methode müsse aus der eigenen Erfahrung allmählich herauswachsen, erst dann könnten bindende Anordnungen gegeben werden, sonst müsste fortwährend geändert und widerrufen werden. Der dem Erzpriester von Lyck adjungierte Erzpriester solle seine Methode erst an der Schule zu Lyck erproben. Es sei zunächst erforderlich den Unterhalt der Schulmeister sicher zu stellen, dann werde das übrige schon folgen. In der Beziehung sei noch ein erheblicher Unterschied zwischen dem Halleschen Waisenhaus und dem Schulwesen in Preussen. Es „kommt uns der gethane Antrag nebst denen hinter beygefügten Schuel-Fragen alss ein schöner Abriss zum Hause vor, bey dem wir von Herzen wünschen, dass er nicht allein auf dem Papier bleiben, sondern sich dazu Raum, Geld, Kalck, Steine und Arbeits Leuthe finden mögen, die es wirklich aufbauen und der späteren Nachwelt ein Muster geben". Unterzeichnet ist die Antwort vom Grafen von der Groeben, Lysius, Wolff und Rogall. Der Skeptizismus der drei letzteren ist bei den Erfahrungen, die sie gemacht haben, nicht wunderbar; sie haben auch die Wendung zum Besseren nicht erlebt, da sie alle drei bis zum Jahre 1732 starben. Cibulcovius wird der Auftrag durch einen neuen Erlass de dato

Berlin den 11. April 1730 confirmirt. In einem Bericht vom 26. Juli 1730 beklagt sich Cibulcovius „dass weil ich durch einige Diffikultäten und vielerley contradictiones bisshero in freudiger Ausrichtung, dieser wichtigen Funktion bin behindert worden, ich mich mit dem geringen Umfange habe müssen begnügen lassen". Er hat nur an wenigen Orten den erwünschten Endzweck erreicht. In diesem Jahre gehe es besser. Er legt seinem Wirken das Reskript vom 7. Oktober 1728 und die Erläuterung desselben vom 21. Februar 1729 und das neu approbierte Schulreglement, dass von Wolff und Rogall, zu Grunde. Er will nicht nur die eine Methode in Stadt- und Landschulen einführen, sondern auch mit Unterstütznng der Beamten und Prediger sowie Magistrate sich bemühen, die Schulmängel zu beseitigen, Schulen einzurichten, für bessere Subsistence der Schulmeister, für Bewilligung von Schulhuben und Einrichtung von Armenkassen zu sorgen. Das Programm entspricht dem später durchgeführten.

Noch aber war die Zeit zur Durchführung nicht reif. Durch Erlass vom 21. März 1731 wurde seine Tätigkeit auch auf das Amt Oletzko ausgedehnt, so ganz ergebnislos kann sie daher nicht gewesen sein. Das geht auch daraus hervor, dass die Kammer in einem späteren Bericht vom 16. Juni 1734 behauptet, dass nicht nur Ortelsburg, sondern auch die Hauptämter Oletzko, Lyck und Johannisburg nach dem Plan von Wolff und Rogall reguliert seien.

Weniger Glück hatte Cibulcovius mit seinen auf Vereinheitlichung und Verbesserung der Unterrichtsmethode gerichteten Bestrebungen. Das Konsistorium verhielt sich auch fernerhin in einem Gutachten vom 4. Januar 1731 ablehnend, der Nachweis der practischen Durchführbarkeit der Methode sei nicht erbracht. Dieses Gutachten wurde dem Erzpriester Cibulcovius von der Regierung zur Nachachtung zugestellt. Er solle nicht selbständig neue Einrichtungen ohne Genehmigung der Regierung und des Konsistoriums treffen, keine Schulmeister ein- und absetzen. Damit war die Tätigkeit des Erzpriesters unterbunden. Der König liess ihn warscheinlich auch fallen, da er nun seine ganze Hoffnung auf die neu ernannte Schulkommission setzte. Cibulcovius starb schon im Jahre 1740, während einer Untersuchung, die

über ihn verfügt war, weil er in den letzten Jahren die Kirchenvisitationen in seiner Inspection unterlassen hatte. Das Ereignis der neu ernannten und mit so bedeutenden Männern besetzten Schulkommission warf seine Schatten voraus und stellte auch die örtlichen Behörden unter den Bann der zu erwartenden grossen Schulreform, so dass nichts Neues mehr in Angriff genommen wurde. Bei allen vorkommenden Streitigkeiten wurden die örtlichen Behörden mit der Schulkommission vertröstet, die alles regeln werde. Bevor wir aber zur Tätigkeit dieser Kommission übergehen, ist es nötig zunächst das von den örtlichen Behörden geleistete zu überschauen und zu würdigen.

IV. Überblick über die Erfolge der örtlichen Behörden.

Wir haben fast in allen masurischen Ämtern das Bestreben, Dorfschulen zu gründen, feststellen können und werden annehmen könnnn, dass dieses auch in den nicht erwähnten Ämtern Angerburg, Loetzen und Seehesten der Fall war, da aus späteren Berichten das Vorhandensein von Schulen auch in diesen Ämtern hervorgeht.

Ferner waren die Erzpriester und Prediger eifrig bemüht, tüchtige Leute zu Dorfschulmeistern vorzubilden. Wenn es ihnen auch nicht immer gelang sie im Amte zu halten, weil es an dem nötigen Einkommen mangelte, so wurden doch immer neue Schulmeister angeworben, und so gut es ging unterhalten. Aber auch damit wurde es allmählich besser, es wurden eine ganze Anzahl, „wüste Huben“ beschafft und die Dorfschulmeister sesshaft gemacht. Auch Schulhäuser wurden angelegt so gut oder schlecht sie sein mochten, im Lycker Kirchspiel allein sogar 16. Die Dorfbewohner wurden so allmählich an das Vorhandensein von Schulen gewöhnt und das Interesse für das Schulwesen wurde in ihnen geweckt. Im Ortelsburger Amt gelang es gar, ein für jene Zeit geordnetes Schulwesen aus dem Nichts hervorzuzaubern.

Das Schulproblem war aufgeworfen nnd beschäftigte nicht nur die Behörden, sondern auch die Dorfbewohner. Auch manche adlige Grossgrundbesitzer wandten dem Schulwesen auf ihren

Gütern ihre Aufmerksamkeit zu. Nun könnte man vielleicht meinen, das sei doch alles noch nichts Rechtes gewesen, hätte nur der König das nötige Geld hergegeben, so wäre alles ohne viel Mühe und Zeitverlust eingerichtet worden. So meint Vollmer,[1]) dass nach ungefährer Schätzung 300000 Thaler erforderlich gewesen wären, um die später zu behandelnden Pläne der Kommission zu verwirklichen. Das wäre nur der anderthalbfache Betrag von dem, was dem König in jedem Jahre seine Riesengarde kostete. Ja er behauptet einfach, „dass die an Geiz streifende Sparsamkeit des Königs der Hauptgrund für das Scheitern der ersten vier Versuche war."

Zunächst ist zu bedenken, dass es sich bei der Einrichtung der Dorfschulen um eine völlige Neugründung handelte und zwar um eine recht kostspielige, deren Notwendigkeit erst von Wenigen klar erkannt wurde. Der König gehörte zu diesen, er war offenbar die treibende Kraft der Schulgründungsbewegung, da er immer wieder neue Personen dazu berief. Er ging vorsichtig und zögernd zu Werke und hatte alle Ursache dazu. Das Land war noch wenig kapitalkräftig und musste ein verhältnismässig grosses Heer unterhalten. Das war direct eine Lebensfrage, die Gründung der Volksschule nicht, wenigstens nicht nach der Ansicht der damaligen Zeitgenossen. In Preussen sollte die Probe gemacht werden, darnach sollte das Schulgründungswerk selbstverständlich in der ganzen Monarchie durchgeführt werden. Es galt also von vorne herein festzustellen, wer die Lasten der Schulgründung zu tragen hatte. Übernahm der König diese Lasten, so hätte es dabei bleiben müssen. Es erscheint aber fraglich, ob der Staat damals dazu nicht nur in Preussen, sondern in der ganzen Monarchie imstande war. Der Staat hätte auch niemals die Schulen so billig bauen können, hätte auch von vorneherein den Schulmeistern ein höheres Einkommen bieten müssen, so dass die Kosten zu gross geworden und das ganze Werk in Frage gestellt wäre.

Eine dem Lande geschenkte Schuleinrichtung hätte auch für die Leute keinen besonderen Wert gehabt; nur was der

---

[1]) Vollmer Seite 84.

Mensch mühsam erwirbt, ist ihm wert und teuer. So ist man auch in Missionskreisen heutiger Zeit davon abgekommen, den Heiden die Schulen einfach zu schenken, man hat damit schlechte Erfahrungen gemacht. Heute müssen auch die Heidenchristen zu den Schulkosten beitragen und haben darum Interesse am Wachstum derselben.

Eine grössere Beschleunigung der Schulgründung wäre auch garnicht von Nutzen gewesen, man musste doch erst Erfahrungen sammeln, ehe man bindende Gesetze herausgab. Was hätten auch die neuen Schulhäuser genützt, wenn keine Lehrkräfte vorhanden gewesen wären. Es war also nötig, zunächst dafür zu sorgen. Es war ein schwer zu lösendes Problem, welche Vorbildung man von den Schulmeistern verlangen sollte, das Problem konnte nur durch praktische Erfahrung gelöst werden. Auch die Ausdehnung der Schulpflicht auf alle Kinder, die Dauer der Schulpflicht, die Ausdehnung des Unterrichts auf Sommer und Winter usw., das waren alles Rätsel, die erst durch jahrelange Versuche gelöst werden mussten. Man denke nur an den heutigen Fortbildungsunterricht. Die Notwendigkeit desselben ist längst erkannt; aber der Unterricht wird nicht obligatorisch gemacht, obwohl die Mittel heute sicher vorhanden wären. Aber da werden erst jahrzehntelange Versuche angestellt, um eine geeignete Methode zu finden, um Lehrbücher herzustellen, um die Lehrer für diese neue Arbeit vorzubilden, nicht zum mindesten auch um die Leute daran zu gewöhnen und von der Nützlichkeit der Einrichtung zu überzeugen. Und erst nachdem dies alles zur Zufriedenheit erreicht ist, wird die Einrichtung obligatorisch gemacht. Konnte das in jener Zeit anders sein? War es nicht noch erheblich schwieriger und verantwortungsvoller für den König und seine Regierung? Wer im praktischen Leben steht und weiss mit welchen grossen Schwierigkeiten jede Neueinrichtung auf dem Lande, besonders wenn sie etwas kostet und nichts an Geld und Geldeswert einbringt, erkämpft werden muss, der ist erstaunt über das Viele, das in der kurzen Zeit von den örtlichen Behörden auf Befehl des Königs erreicht ist. Wenn nicht so gut vorgearbeitet wäre, dann hätte die Schulgründung später nicht so leicht durchgeführt werden können.

Dass darüber gestöhnt wurde, ist nicht wunderbar, das ist heute nicht anders.

Von wie grosser Bedeutung die praktischen Versuche der örtlichen Behörden und die auf ihre Veranlassung ergangenen Verordnungen für die allgemeine Schulgesetzgebung waren, geht deutlich aus dem Gesetz vom 3. April 1734 hervor, das von D. Schulz auf Grund der bereits bekannten Verordnungen verfasst und vom Könige bestätigt wurde, also als direkte Frucht dieser praktischen Versuche angesehen werden kann.[1]) Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die bisherigen Verordnungen, die wohl manchen Segen gestiftet, aber bis auf die letzte Zeit nicht genügend beachtet seien, wird eine Wiederholung, Erneuerung und Schärfung der früheren Verordnungen angekündigt und nun zunächst die bekannte Abendmahlsverfügung vom 23. August 1728 wiederholt. Der Unterricht soll mit dem 5. oder 6. Jahr beginnen, im Sommer sollen die kleinen, im Winter die grossen Kinde gemäss dem Vorschlag des Lycker Erzpriesters die Schule besuchen. Die Prediger sollen sich um gute Schulmeister bemühen. Im § 4 wird das Lehrziel kurz angegeben, § 5 bestimmt, dass die Prediger unter Anleitung des Erzpriesters die Methode bestimmen sollen bis zum Erlass einer General-Methode; 6. die Prediger sollen die Schulen fleissig besuchen, 7. auch genaue Seelenregister führen und sich über den Schulbesuch berichten lassen. Damit sind die Vorarbeiten beendigt, es kommt nun darauf an, einen einheitlichen Schulgründungsplan aufzustellen und ein festes, ausreichendes Einkommen der Schulmeister sicher zu stellen. Das war die Aufgabe der Special-Kirchen- und Schul-Kommission, deren Tätigkeit wir uns nunmehr zuwenden.

C. Die Erfolge der Spezial-Kirchen- und Schulkommission.

1. Ihre Tätigkeit bis zum Erlass der Principia Regulativa.

Am 8. Dezember 1732 erging an den ravensbergischen Ober-Appelationsgerichtsrat von Sonnentag der Königliche Befehl sich nach Königsberg zu begeben, um dort mit dem geheimen

[1]) Preussische Merkwürdigkeiten 549.

Etatsminister von Kunheim, dem Mitglied der preussischen Regierung, die Schulorganisation durchzuführen. Als von Sonnentag aus den Berliner Akten einen Einblick in die Schwierigkeiten seines Auftrages gewann, bat er den König, ihn von dem Amt zu entbinden, was dieser aber ablehnte.[1]) So kam von Sonnentag im September 1733 nach Königsberg, um die ihm übertragene Aufgabe mit grösster Tatkraft in Angriff zu nehmen. Als drittes Mitglied dieser neu ernannten Spezial-Kirchen- und Schulkommission wurde der bedeutende Pietist Konsistorialrat, Prediger und Professor D. Franz Albert Schultz,[2]) der des Königs besonderes Vertrauen genoss, ernannt; ebenso am 5. Dezember 1733 der Etatsminister Freiherr v. Bülow. Die Befugnisse dieser Spezial-Kirchen- und Schulkommission wurden nunmehr auf ganz Preussen übertragen, so dass die bisherige perpetuirliche Kirchen- und Schulkommission überflüssig und darum aufgehoben wurde. Erst im Jahre 1736 spaltete sich diese Kommission in die Spezial-Kirchen- und Schulkommission unter dem Vorsitz von Kunheims und das Kirchenkollegium unter der Leitung v. Bülows. Schon durch die Benennung ist der Umfang der Tätigkeit angedeutet.[3])

Es galt für die Spezial-Kirchen- und Schulkommission zunächst einen neuen Schulgründungsplan aufzustellen. Um sichere Resultate zu erhalten und nichts aufs geratewohl anzufangen, wollte man zunächst alles in einem kleinen Distrikt auf seine Brauchbarkeit prüfen, und zwar wurde das Hauptamt Schaaken

---

[1]) E. M. 42a und Borowski „Neue preussische Kirchenregistratur.

[2]) Franz Albert Schultz, geb. am 25. September 1692 zu Neu-Stettin, hatte in Halle Theologie studiert und trotz seiner Hinneigung zum Pietismus auch philosophische und mathemathische Studien unter Wolff getrieben. 1723 trat er als Lehrer der Kadettenanstalt in Berlin in nahe Beziehungen zu den bedeutendsten Kirchenmännern Berlins, den Pröbsten Porst, Gedicke und Reinbeck, wurde 1724 Feldprediger, 1727 Erzpriester in Rastenburg und 1729 Probst in Stolp. Seine Bestrebungen zur besseren Ausgestaltung des Jugendunterrichts erweckten ihm damals manche Gegner. Aber der König billigte seinen Plan, ernannte ihn 1731 an Stelle des verstorbenen D. Abraham Wolff zum Pfarrer der Altstädtischen Kirche; bald darauf (1732) zum Universitätsprofessor, zum theologischen Prüfungskommissar, Director des Friedrichs-Kollegiums, sowie des litauischen und polnischen Predigerseminars. Näheres siehe Hollack S. 245 ff. u. Allg. Deutsche Biographie 32,706.

[3]) Vollmer S. 89.

dazu ausersehen. Die Königsberger Kammer wurde ersucht, die sämtlichen Beamten dieses Hauptamtes nach Königsberg zu beordern, dasselbe geschah in Bezug auf den Erzpriester und die Prediger durch die Regierung. Sie sollten genaue Angaben über die Zahl der Hufen, der Wirte, der schulfähigen Kinder, die Entfernungen der Dörfer untereinander und von der Kirche usw. mitbringen. Am 17. November 1733 fand diese Konferenz im Hause des Ministers v. Kunheim statt. Es wurde alles gemeinschaftlich überlegt und festgesetzt. Die Prediger und Beamten sollten es zu Hause nochmals genau überdenken und auf seine Durchführbarkeit prüfen und berichten. Von keiner Seite wurden Bedenken erhoben, die Beamten wollten die Schuleinrichtung sofort nach dem Entwurf vornehmen. [1])

Am 27. November 1733 geht der Bericht der Schulkommission an den König ab. Es werden darin 3 Arten von Schulen unterschieden 1. Kirchschulen, 2. neu fundierte ordentliche, mit ordentlichen Gebäuden und 1/2--1 Hufe ausgestattete Dorfschulen und 3. nicht fundierte Dorfschulen ohne Gebäude, wo die Schulmeister stets wechseln und auf das geringe Schulgeld angewiesen sind. Als Hauptfehler des bisherigen Schulwesens wird angegeben, dass nur im Winter Schule gehalten wurde und dass wegen Armut der Eltern, um Schulgeld zu sparen, nicht alle, sondern nur abwechselnd alle Jahr ein Kind die Schule besuchte. Natürlich vergassen dann die Kinder bald, was sie in der kurzen Schulzeit gelernt hatten. Daher musste Zwang angewendet „und das Schulgeld von ihnen nicht ohne ihren Ruin mit Execution beygetrieben werden". Trotzdem war das Einkommen so gering, dass ordentliche Schulmeister garnicht gehalten werden konnten. Um nun diesem Übelstande abzuhelfen, muss für ein ausreichendes Einkommen für alle Schulstellen gesorgt und daher eine Schulkasse eingerichtet werden. Hierzu sollen alle ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder Beiträge zahlen. Gerade die Kinderlosen, die für niemand zu sorgen haben, können solche Beiträge leisten, ebenso auch die Knechte und Mägde, die gleichfalls noch für niemand zu sorgen haben. Erstere brauchen nur „etliche Räusche weniger das Jahr durchsaufen oder das Karten Spiel und Tantzen in den Krügen einstellen". Ein Bauer soll

[1]) Borowski „Neue preussische Kirchenregistratur".

16 ggr. und 1 Scheffel Korn, ein Knecht 8 ggr. u. 1/2-Scheffel Gerste, ein Instmann 5 ggr.,[1]) eine Magd 1 ggr. und 60 Pf. jährlich an Schulabgaben leisten. Aus diesem Fonds soll das ganze Schulwesen, auch der Schulbau bestritten werden. Land sei überflüssig und schädlich, da es die Schulmeister an der Schularbeit hindere. So erhalten sie Zeit sich Sommer und Winter der Schul- und erwachsenen Jugend völlig zu widmen. Da Knechte und Mägde zahlen müssten, so würden sie auch Interesse haben noch mehr zu lernen. Da das Schulgeld fortfiele, würde der Schulbesuch besser werden. Die Erzpriester und Prediger könnten tüchtigere Schulmeister erhalten und sie besser ausbilden, „auch würde der Methodus Informandi auf eine eintzige Art einförmig durchs gantze Land können reguliret werden", auch brauchten weder Scheune noch Schoppen gebaut werden.[2])

Durch Erlass vom 10. Dezember 1733 wurden die drei Berliner Pröbste Roloff, Reinbeck und Jablonski mit der Prüfung dieses Planes beauftragt. Sie wünschen von der Schulkommission Auskunft, wieviel Gehalt jeder Schulmeister erhalten, wer die Schulkasse besorgen soll, wieviel Schulkassen eingerichtet werden sollen, ob der Lohn der Dienstboten überall derselbe sei und ob die bei ihren Eltern als Dienstboten arbeitenden Kinder die Beiträge auch leisten sollen. Die Kommission antwortet am 23. Januar 1734, dass das Gehalt auf jährlich 18—20 Rth. bar und 20 Scheffel Getreide normiert, in jedem Kirchspiel eine vom Prediger zu verwaltende Schulkasse eingerichtet werden solle. Die Löhne des Gesindes seien in den verschiedenen Gegenden verschieden und die Beiträge müssten darnach erhöht oder erniedrigt werden. Die Kinder der Wirte müssten auch die für das Gesinde festgesetzten Beiträge zahlen. Durch Erlass vom 26. Februar 1734 wurde der Schulkommission befohlen, zunächst mit der Kammer zu conferieren, die Kammer jedoch missmutig darüber, dass sie bisher beiseite geschoben war, antwortete erst nach 3 Monaten. Die Zwischenzeit benutzte jedoch die Schulkommission zum Studium der bisherigen Schulordnungen. Die Frucht dieses Studiums war die bereits am Schluss des vorigen

[1]) Siehe Anlage II.
[2]) E. M. 42 a.

Abschnittes behandelte, von D. Schulz verfasste, von den Pröbsten Roloff und Reinbeck geprüfte und von v. Sonnentag redigierte Verordnung vom 3. April 1734.

Am 16. Juni 1734 lehnte die Kammer das Projekt der Schulkommission ab, weil der Bauer dadurch zu sehr belastet würde, da ja auch die Beiträge der Dienstboten auf ihn zurückfallen würden. Wenn der Schulmeister Vieh halten solle, so müsse er auch Stall und Scheune haben; daher sei Landdotation das einfachste.[1])

Der König hatte den Probst Roloff zur Teilnahme an der Konferenz geschickt und nach langen Unterhandlungen kam die Konferenz am 6. August zu stande und wurde am 14. August ohne Erfolg fortgesetzt. Die Kammer sah das Projekt der Schulkommission „als eine dem ganzen Lande beschwerliche Contribution schlechthin" an und wollte „demselben in keinerley Weise beytreten". Von Seiten der Kommission wurde erwidert „dass zwar freylich etwas Onereuses mit hierunter wäre, inzwischen doch auch aus nichts, Nichts werden könnte, und der König gleichwohl durch uns mittelst des Beytrags der Unterthanen Schulen gehalten und eingerichtet wissen wollte". Der Beitrag sei viel geringer als in dem von der Kammer gebilligten und im Ortelsburger Amt durchgeführten Plan von Wolff und Rogall. Alle Mühe war jedoch vergebens, die Konferenz musste resultatlos abgebrochen werden, Roloff nach Berlin zurückkehren, ohne etwas erreicht zu haben.[2])

Die Schulkommission erstattete nunmehr ausführlichen Bericht und entwirft folgenden Plan:[3])

1. Es sind 400 Kirchschulen vorhanden.
2. Für jedes Kirchspiel sind 5 Schulen, also 2000 Schulen zu errichten und 2000 Schulmeister anzustellen.
3. Zum Unterhalt eines Schulmeisters sind 30 Rth. erforderlich.
4. Das sind im Jahre 60000 Rth.

Für jede Schule seien 1¼ Huben, also im ganzen 2500

[1]) E. M. 42 a.

[2]) Borowski „Neue Preusssische Kirchenregistratur.

[3]) E. M. 42a. Vol. 5.

Huben zu rechnen. Die Huben sollen nicht in natura geliefert sondern, damit die Schulmeister durch die Landwirtschaft nicht beschwert würden, soll vielmehr eine Entschädigung von cr. 8 Rth. pro Hube gezahlt werden, das würde eine Summe von 18 000 Rth. ausmachen. Jeder Bauer habe pro Hube 6 polnische gr., 1/2 Scheffel Roggen im Wert von 20 gr., 1 truckenen Schweinkopf[1]) im Wert von 8 gr. in summa 34 gr. zu leisten, jeder Knecht 30 gr., jede Magd 6 gr. mit event. Erhöhungen und Ermässigungen aufbringen. Die Instleute müssten mit 20—24 also durchschnittlich 22 gr. konkuriren, die Losgänger mit 30 gr., diese deshalb so hoch, weil sie anstatt sich herumzutreiben, lieber Instleute werden sollten. Da mindestens 70 000 Hufen vorhanden wären, hätten die Bauern 26444 Rth. 40 gr. aufzubringen; die Knechte und Mägde 35 000. 36 gr. = 14 000 Rth. Instleute 5000. 22 gr. = 1 222 Rth. 20 gr. Losgänger 1000. 36 gr. = 400 Rth. in summa 42 066 Rth. 60 gr. Dazu die 18 000 Rth. aus den Amtskassen, so dass die Gesammteinnahme der Schulkassen 60 066 Rth. 60 gr. betragen und somit noch ein Überschuss 60 Rth. 60 gr. „auf Bücher für arme Kinder" bleiben würde.

Jedoch reichte auch die Kammer ein Projekt ein, wonach das Einkommen des Schulmeisters 33 Rth. und 60 gr. betragen und durch ein abgestuftes Schulgeld aufgebracht werden sollte. Und zwar hatte ein Kölmer d. h. freier Bauer für jedes Kind wöchentlich 1 poln. gr., ein Bauer 2 und ein Instmann 1 Schilling zu zahlen.[2])

In einer Konferenz zu Berlin, der die Minister v. Görne, v. Cocceji, Präsident Reichenbach und Probst Roloff angehörten, wurden die Projekte geprüft und das der Kammer angenommen.[3])

Nunmehr beantragte die Schulkommission, dass ein Departementsrat mit ihr im Amt Schaaken den Plan ausprobieren sollte.

---

[1]) Wahrscheinlich ist unter dem „truckenen Schweinskopf" der auch heute noch in Masuren beliebte Presskopf zu verstehen, der anderwärts Schweinskäse genannt wird. Adelung, Gramatisch-Kritisches Wörterbuch 2 Aufl. 3,1735 schreibt: Schweinskäse ist Speise, welche aus klein geschnittenen und mit Gewürz vermischten fleischigen Teilen eines Schweinskopfs bereitet wird.

[2]) Borowski, Neue Preussische Kirchenregistratur.

[3]) Vollmer S. 70. E. M. 42a. Vol. II. Tit. 22a.

Diese Prüfung begann am 8. Februar 1735 in Schaaken, wurde im Hauptamt Fischhausen fortgesetzt und endigte am 6. April. Jedoch stellte sich heraus, dass anstatt der angesetzten 33 Rth. 30 gr. kaum 7 Rth. für jede Schule herauszubringen waren. Der Departementsrat Stolterfoth sah ein, dass es so nicht ging, und schlug der Kammer vor, das Fehlende auf die Kirchenkassen zu assignieren.[1]) Zur Hergabe so grosser Summen waren die Kirchenkassen aber natürlich nicht imstande und es fehlte auch der Befehl hierzu. Dem König dauerte diese Untersuchung viel zu lange,[2]) darum befahl er am 24. Februar 1735 „Wir wollen allergnädigst, dass in unserm dortigen Königreiche die Erbauung der Schulen auf dem platten Lande so bald alss immer möglich vorgenommen und ausgeführt werden solle." Die Regierung und ihre Kirchenkommission soll „das Werk auf alle nur ersinnliche Weyse beschleunigen" und sich zu diesem Zweck mit der Kriegs- und Domänenkammer in Verbindung setzen. Am 16. April wurde die Regierung durch einen Spezialbefehl aufgefordert „das bewusste Schul Projekt nebst Euren darbey etwa noch zu machenden monitis" einzusenden. Am 5. Mai berichtet die Regierung, dass das Schulprojekt noch bei der Schulkommission erwogen, aber demnächst zurück ergehen werde. Unterdessen hatte die Schulkommission um die Erlaubnis gebeten, auch im deutschen Departement mit der Schuleinrichtung zu beginnen. Das wurde genehmigt und v. Sonnentag mit dieser Aufgabe betraut, während Hofgerichtsrat Uhde die Schuleinrichtung im litauischen Departement durchführen sollte. Aber dem König geht das alles zu langsam und so erlässt er am 20. Mai die Verordnung, dass nach der bisherigen Verzögerung zu befürchten sei, dass die Sache „noch in geraumer Zeit nicht zum Stande gebracht werden dürffte; so sindt wir billig darauf bedacht gewesen, wie es damit am kürtzesten zu fassen

---

[1]) Borowski, Neue Preussische Kirchenregistratur.

[2]) Vgl. Vollmer 73 Anm. 1, Pariset (L'Etat) behauptet, der König habe sich im Jahre 1735 wenig interessiert gezeigt. Dem widerspricht aber nicht nur die Tatsache, dass dieses Jahr über das Schicksal der Schulreform entschied, sondern auch das drängen auf Beschleunigung seitens der Berliner Beamten. „Nur cito!" „die Sache ist itzo bei Ihro Majestät in recenti!" lauten ihre Bemerkungen zu den Entwürfen.

und einzurichten. Zu diesem Zweck sollen die wirkl. geheimbten Etatsminister von Kunheim und Freiherr von Bülow als Chefs der Schulkommission den Konsistorialpräsidenten Official von der Groeben, den Advokaten Fisci Tribunals Rath Warth, die Konsistorialräte Tescke und Cowallewsky, nicht weniger die Doctores Küpke, Salthenius und Arnold, die Konsistorialräte Kleinow und Schultz und den Hoff Rath von Sonnentag zu Euch zu fordern, mit denselbigen alles reiflich zu überlegen und die zu denen Schul-Projecten gehörigen Pappiere, gewissenhaft zu erwägen und durchzugehen, folglich diejenigen Punkte, worüber bereits Verordnungen und Resolutionen vorhanden, nach sothanen Verordnungen und Resolutionen, ohne die geringste alteration zu assistiren, die übrigen aber dergestallt zu regulieren und festzusetzen, wie Unsere auf die Ehre Gottes, auf Seiner Kirchen Bestes und auf die Academien und Schulen wahre Wollfarth gerichtete, Euch zur genüge bekandte Absichten, es erheischen."

Aber die Behörden beeilten sich nicht zu sehr.[1]) Am 28. Juli ergeht an die Spezial-Kirchen- u. Schulkommission und die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer der Befehl gemeinschaftlich zu beraten wieviel Katecheten in den weitläufigen Kirchspielen im ganzen einzustellen wären und wie hoch ihre Besoldung sein müsse.[2]) Die Schulkommission hält eine Zulage von 30 Rth. für jeden Katecheten für erforderlich. Am 19. August endlich fand in Gumbinnen eine Konferenz statt, bei der die Schulkommission durch den Minister v. Bülow und D. Schultz vertreten war. Das Gehalt der Schulmeister wurde auf 29 Rth. festgesetzt, wovon die Gemeinde 17 und die Amtskasse für Getreidelieferung 12 Rth. leisten sollte. Es sollten 280 Schulen in Litauen gebaut werden. Das Baugeld sollte 25 Rth. pro Schule betragen und vom König hergegeben werden. Die ganze Bau-Summe betrug also 7000 Rth.

Am 18. Oktober fand auch in Königsberg in Gegenwart des Kronprinzen Friedrich eine Konferenz zwischen Schulkommission

[1]) E. M. 42 a. Vol. VIII Nr. 25, Nr. 1

[2]) E. M. 42 a. Vol. II Tit. 22 a. Nr. 1. Die Katecheten — meist theologisch vorgebildete Kirchschullehrer an den Filialkirchen — hatten die Aufgabe den weitabwohnenden Pfarrer in gottesdienstlichen Verrichtungen zu vertreten.

und Kammer statt. Die Baugelder sollen aus Kirchenmitteln „falls sie da sind“ genommen werden. In loco soll alles bestimmt werden. Ein Bauriss wird angenommen „die Respicirung des Baues soll den Beamten und Predigern übertragen werden.“ Als Einkommen soll dem Schulmeister bewilligt werden: 1/2 Morgen Garten, Brennholz, freie Weide, 20 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 3 Hafer, 1 Erbsen; 1 Schwein à 1 Rth. 30 gr., 1 Schaf à 30 gr., 1/2 Scheffel Salz, 1 Schock Heringe, Heu und Stroh für 1 Rth.; das alles kann auch durch Geld abgelöst werden. Die Kammer will das Einkommen nicht genau festsetzen. Mit dem Adel soll unterhandelt werden.

Der König nimmt weder das eine noch das andere Projekt unverändert an, sondern bestimmt in einer Kabinetsordre vom 4. November 1735, dass das Baugeld aus Kirchenmitteln zu nehmen sei; falls diese zu arm seien, wolle der König dazu beitragen. Das Bau- und Brennholz soll aus der Königlichen Forst geliefert und von den Gemeinden angefahren werden. Die Schulmeister sollen von allen Kosten frei sein, wie in den anderen Provinzen; die Besoldung soll aus Acker, Wiese und Garten bestehen, die Schulmeister sollen Handwerker, besonders Schneider und Leinweber sein, damit sie sich nebenbei etwas verdienen.[1]) In einem gleich darauf ergehenden Erlass vom 8. November wird anheimgestellt, dass das Baugeld aus dem preussischen Extraordinarium von 151 000 Rth. genommen werde. Da aber der Fonds für andere Zwecke restlos verwendet wurde, so überzeugt sich der König, dass ohne seine besondere Hilfe die Schulgründungen nicht von Statten gehen würden und erklärte am 18. November 1735, er wolle 40 Tausend Rth. zur Besoldung der Schulmeister in den litauischen und polnischen Ämtern hergeben. Das Kapital solle zu 5% verliehen werden, was nicht schwer fallen könnte „weil alda (in Preussen) Mangel an Geld ist, und gemeiniglich 6% gegeben werden.“ Die Kommission soll ein Projekt einer beständigen Fundation unterwerfen.[2]) Nach unsern Begriffen erscheint das Kapital reichlich klein, aber in jener Zeit war es eine beträchliche Summe. Es war bedeutungsvoll und für das

[1]) E. M. 42 a 149.

[2]) E. M. 42 a. Vol. 5.

Bestehen der Schuleinrichtungen von dem grössten Wert, dass der König nicht jährliche Zuschüsse, die in Zeiten der Not leicht hätten ausbleiben können, sondern ein uneinziehbares Kapital hergab, dessen Zinsen eine stetige Einnahme bildeten.

Nunmehr gingen alle Behörden mit grösserer Tatkraft an die Arbeit. Am 28. Dezember 1735 reichte die Kammer der Regierung eine „Specification der zu erbauenden Schulen, mit Benennung derer zu denen das Bauholz bereits assigniret ist" und ersucht die Regierung das Baugeld von den Kirchen zu erfordern. Die Spezifikation lautet in Bezug auf die masurischen Ämter folgendermassen:

	Schulen zu bauen.	Bauholz assigniret
Hohenstein	15	1
Liebemühl	2	1
Neydenburg	12	1
Mensguth u. Ortelsburg, die nötigen Schulen sind vorhanden.		
Osterode	—	1
Soldau	14	3
Willenberg	Die nötigen Schulen sind 1732 gebaut	
Arys	10	2
Czichen	14	2
Johannisburg	36	2
Lyck	22	3
Oletzko	23	3
Polommen	16	2
Rhein	20	3
Seehesten	30	2
Stradaunen	6	2
Angerburg	18	5
Loetzen	19	4
Sperling	11	4
	268	41

Es sind also 268 Schulen vorgesehen und das Holz für 41 neue Schulgebäude ist angewiesen. Hieraus ist zu ersehen, dass die oben geschilderten praktischen Versuche der örtlichen Behörden mit Erfolg fortgesetzt wurden. Hierauf ergeht am 25. Januar 1736 ein Befehl der Regierung an alle Hauptleute und Beamten

für Aufbau der Schulen zu sorgen und zwar sollen die Gemeinden das Scharwerk leisten und nach Vermögen auch das Baugeld aufbringen, die Kirchen sollen einen Zuschub hergeben. Am 2. Februar verlangt die Kammer, dass die Kirchen das ganze Baugeld vorschiessen sollen. Das lehnt aber die Regierung am 22. Februar ab „massen ja die Kirchen selbst würden untergehen müssen, wenn man ihnen ein mehreres, dass sie entbehren können, abfordern wollte". Die Kammer solle einen Bau-Fonds ausmitteln.[1])

Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, einigte sich nunmehr die Schulkommission mit der Kammer dahin, die Schuleinrichtung zunächst im Amt Brandenburg vorzunehmen. Zu dem Zweck begab sich v. Sonnentag mit dem Kriegsrat Manitius im Februar 1736 dorthin und diese haben mit dem Amtsverweser Gerichts-Rat von Negelein, den Predigern und Beamten und 7 Vertretern des Adels vom 7. Februar bis 13. März in den 27 Kirchspielen des Amtes die Schuleinrichtung versucht. 80 Landschulen waren festgelegt, wovon, nach dem Bericht der Spezial-Kirchen- und Schulkommission vom 15. April an den König, bereits 59 vorhanden waren. Die Häuser sollen massiv erbaut werden. Aus Kirchenmitteln werden 804 Rth. 84 gr. erfordert. Die Schulmeister sollen 33 Rth. 30 gr. oder 100 Floren[2]) (Gulden) erhalten; aber um dies zu erreichen, fehlen 290 Rth. 66 gr. Aus den Zinsen der 40 Tausend Thaler kann die fehlende Summe nicht hergegeben werden, da die Zinsen nicht weit reichen würden. Die Schulkommission kommt daher auf ihren alten Vorschlag, die Schulabgaben auf Besitzer und Gesinde zu verteilen, zurück.

Für die Aufbringung des Baugeldes wird ein guter Ausweg gefunden, es soll nämlich nach dem Vorschlage der Schulkommission eine Kirchensteuer von 2 % auf alle Kirchen-Kapiteln in allen Provinzen, mit Ausnahme Preussens, das schon genug belastet werde, gelegt werden. Obwohl das Ministerium gegen diese allgemeine Besteuerung nicht unerhebliche Bedenken hatte, erging

---

[1]) E. M. 42 a, Vol. II, Tit. 22 a, Nr. 1.

[2]) Siehe Anlage II.

doch am 9. Juni 1736 an alle Regierungen und Konsistoria der Königlichen Lande ein Reskript, dass „Sr Königl. Majestät Herr Friedrich Wilhelm Gott dem Höchsten zu Ehren, Sr. Kirche zum Besten und zum nöthigen Unterricht der bisher im Christenthum nicht wenig versäumten Jugend allerhöchst resolviret auf dem platten Lande des Königreichs Preussens hin und wieder annoch Schulen zu bauen und anlegen zu lassen und dahero allergdst. befohlen, dass ausser dem so Sr. K. M. zu diesem Behuff aus dero Kgl. Cassen und sonsten herzugeben entschlossen, aus denen sämtl. Evangelisch Reformirten und Lutherischen Kirchen, welche Kapitalien ausstehen haben, das Königreich Preussen ausgenommen, davon zu solchem Gott wohlgefälligen Werke zwey p. Cent entrichten und abtragen und an die Preussische Regierung übersenden sollen".[1])

Unterdessen versuchten die Hauptämter, durch ihre früheren praktischen Versuche in solcher Arbeit geübt, die Schuleinrichtung auch ohne des Königs Hilfe fortzusetzen. Am 5. Juni 1736 berichtet der Hauptmann von Angerburg:[2]) „Da der Amtmann Kuzbiel zu Sperling mit zween Zimmerleuten Eisermann und Pauluns wegen Erbauung derer Schulen in Surminnen, Bodschwinken und Grilskehmen einen Kontrakt getroffen und ihnen vor jede Schule 7 Rth. Arbeitslohn accordiret hat, so sende Ew. Kgl. Majestät die Abschriften von beiden Contracten ich hiemit pflichtmässig ein und stelle höchst derselben in Unterthänigkeit anheim, ob Selbte allergnädigst genehm zu halten geruhen wollten, dass das denen Zimmerleuten accordirte Arbeitslohn aus den Kirchen-Cassen zu Grabowen und Benkheim, weil die Einwohner in besagten Schul Dörffern unvermögend sind, ausgezahlt werden sollen." Für Grilskehmen, das zum Kirchspiel Goldap gehört, soll diese Kirchenkasse zahlen. Die Vorschläge und Kontrakte werden durch Verfügung der Regierung vom 15. Juni genehmigt. Was durch diese Arbeiten erreicht wurde, zeigt ein Bericht des Angerburger Erzpriesters über den Stand des Schulwesens, das am 9. Oktober vom Konsistorium der Regierung zur Weitergabe an die Schulkommission übersandt wurde. Darnach gab es im Kirch-

[1]) E. M. 42a. Vol. 56.
[2]) E. M. 7e.

spiel Angerburg 10 zum Teil sehr „tüchtige“ oder „geschickte“ Schulmeister und folgende Schulgebäude: eine „neu erbaute Schule“ in Strengeln. „Eine Schule“ in Krzywinsken. In Wentzken ist „das Holz zur Erbauung der neuen Schule schon angeführet.“ Olschöwen hat „eine sehr baufällige Schule,“ das Holz zur neuen ist schon angerückt.“ „Reussen hat einen Schulmeister und eine Schule, welche Sr. Exellenz der H. Krohn-Schatz Meister Golinski dabey einen Unterhalt vor den Schulmeister fundiret hat.“

Das war immerhin schon ein nicht zu unterschätzender Anfang. Aber die Aufbringung des planmässigen Schulmeistergehalts in den Königl. Dörfern machte um so grössere Schwierigkeiten. Da sich Schulkommission und Kammer nicht einigen konnten, befahl der König am 22. Juni die Verhandlungen bis zu seiner demnächstigen Ankunft in Königsberg auszusetzen. Den Minister von Görne hatte der König vorausgeschickt, damit er sich an Ort und Stelle eine klare Meinung bilde auf Grund der Akten und mündlicher Aussprache. Dieser conferierte besonders viel mit D. Schultz und erstattete dem König bei seiner Ankunft ausführlichen Bericht. Darauf erging am 29. Juli 1736 die Kabinetsordre, dass das Kapital auf 50 Mille erhöht sei, „welche, da hier nicht sicher 5 pro Cent zu bekommen sind, auf 4 pro Cent ausgethan werden sollen. Es soll aber diese revenuen à 2000 Rth. vornehmlich zur Salarirung derer Schulmeister in Litauen und denen polnischen Ämtern, wo die Bauern wegen Armuth wenig oder nichts beytragen können, angewandt werden und Befehlen Höchst dieselben dero würklich geheimbte Etats und Königes Ministris Görne, Kunheim und Bülow allergnädigst darüber eine richtige repartition zu machen, nach welcher jeder Schulmeister jährlich 30 Rth. Tractament Bekommt.“[1]) Gleich an dieser Stelle möge hinzugefügt werden, dass diese 50000 Rth. in einer Verfügung vom 24. August 1736 zum ersten Male als cassa Mons Pietatis bezeichnet werden, nach dem vom Kurfürsten Friedrich am 24. Dezember 1696 gestifteten Mons-Pietatis in Höhe von 100000 Rth. „vor die vertriebene und Nothleidende der wahren Reformirten Religion, so in unsern Landen sich finden. Item zur beneficirung der jetzigen und künftig anzubauenden Reformirten

[1]) E. M. 42a. Vol, 59.

Kirchen und deren Bedinten in Unser Chur Mark Brandenburg auch zur Rettung der noch ausserhalb Unserer Lande gedrückten und verfolgten Religion.“[1])

Am 21. Februar 1737 erschien die gedruckte „Fundation des Preussischen Montis Pietatis, aus welchem die in dem Königreiche Preussen Neu- angeordnete Schul-Meister hinführo besoldet werden sollen. Sub dato Berlin den 21. Februarii 1737.“ Zur Verwaltung des M. P. wird ein Collegium, bestehend aus von Kunheim und von Bülow als Präsiden, dazu „dem Advocatus Fisci, 2 Membren des Preuss. Hoff-Gerichts“ wie aus dem Samländischen Consistorio und einem Kommissions-Secretär gebildet.“[2])

Nachdem so für die nötigen Kapitalien, so weit sie zu beschaffen waren, gesorgt war, ernannte der König eine Kommission, die sofort einen festen Schulgründungsplan ausarbeiten sollte. Ihnen gehörten ausser den Mitgliedern der Schulkommission als Vorsitzender der Minister von Görne an. Sofort am 30. Juli 1736 trat diese Kommission zusammen und arbeitete an demselben Tage einen „Kurzen Entwurf, wie das Schulwesen in Litauen gefasst werden könnte“, aus. Dieser Plan wurde am nächsten Tage, am 1. August, vom Könige approbiert und auf das ganze Königreich Preussen ausgedehnt und erhielt die Bezeichnung Principia Regulativa. Das Gesetz ist bekannt, in jeder Geschichte des Unterrichts zu finden und braucht daher hier nicht im Wortlaut wiedergegeben werden.

Es kam zunächst nur darauf an, die äussere Schuleinrichtung, Schulbau und Besoldung der Schulmeister sicher zu stellen, da der Unterricht bereits durch das Gesetz vom 3. April 1734 geregelt war. So wurde denn bestimmt, dass die Gemeinden die Pflicht haben, die Schulhäuser zu errichten und in Stand zu halten. Für die Domänendörfer gibt der König das Bauholz, das Baugeld soll aus den Collectengeldern genommen werden. Das Brennholz wird in einer Menge von 2 Achteln aus der Königl. Forst geliefert und von der Gemeinde angefahren. Jede Kirche hat zur Besoldung der Schulmeister jährlich 4 Rth. herzugeben, im Fall des Unvermögens hat der Kirchenpatron zu zahlen. Der

[1]) E. M. 42a. Vol. II. Tit. 22 a Nr. 1.
[2]) E. M. 42a. Vol. 59.

Schulmeister erhält freie Weide für einiges Vieh, je 2 Fuder Heu und Stroh, 1 Schulmorgen, den die Gemeinde zu bestellen hat, einen Hausgarten; ferner von jeder Hufe 1/4 Roggen, 2 Metz Gerste und Schulgeld von jedem Kinde. Die Beamten haben für jedes Kind monatlich 2 ggr., die Kölmer 6 ggr., jedes andere „Schulkind à 5—12 Jahr inclusive gibt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. pol. oder 4 ggr." Ausserdem erhält der Schulmeister von jedem Confirmanden 6 ggr.; für jede Hochzeit 30 gr. „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kan Er sich schon ernähren, ist er keiner, wird ihm erlaubet in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen." Wir sehen also, dass dieser Plan sowohl der Schulkommission gerecht zu werden sucht, indem das Schulland eingeschränkt, im allgemeinen Naturallieferungen eingeführt werden, als auch der Kammer durch Schonung der Bauern, ebenso auch der Regierung durch mässige Belastung der Kirchen. Bisher handelte es sich immer nur um Königliche Dörfer, darum wird nun auch des Adels gedacht, von dem natürlich die Schuleinrichtung auf seinen Gütern, wie wir gesehen haben, auch verlangt wurde. Daher wird bestimmt: Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen „Einrichtung der Schulen die Hand Biethen," aber diese Bestimmung mildernd heisst es weiter: „wie wohl Ihm frey stehet, die Sache nach ihrem Besten Gefallen einzurichten, nur das der Schulmeister seine Subsistence habe und der von Sr. K. M. intendirte Endzweck erreichet werde."[1])

Wir werden später sehen, dass der Adel an die Einrichtung des Schulwesens nicht recht heranwollte, da die adligen Schulen keine Beihilfen erhielten, vielmehr die für jene Zeiten bedeutenden Lasten allein von den adligen Gutsbesitzern getragen werden mussten.

Nunmehr war der schwierigste Teil der Schuleinrichtungsarbeit überwunden, der Stein kam in's Rollen, wenn auch noch mancherlei Hindernisse seinen Lauf hemmten. Aber ein fester Plan war vorhanden, die Mittel wurden bereit gestellt und die Schulkommission konnte mit neuem Mut und froher Hoffnung an die Arbeit gehen.

[1]) E. M. 42 a. Vol IV Nr. 12.

2. Die Tätigkeit der Spezial-Kirchen- und Schulkommission bis zum Tode des Königs.

Die Approbation der Principia Regulativa enthält die Mahnung an die Schulkommission „nunmehro nachdrücklich zu arbeiten, dass das gantze Werk so bald als möglich, zuerst in Littauen und folglich auch im Deutschen Departement zum Stande kommen möge." Alles Disputieren und Zanken sollte von nun an, „aufgehoben seyn." Diese Mahnung erhielt durch einen Erlass aus Berlin vom 12. August 1736 an die Regierung und vom 3. September an beide Kammern noch verstärkten Nachdruck. Zugleich wurden zu Königlichen Kommissaren Hofgerichtsrat Uhde für das litauische und v. Sonnentag für das deutsche Departement ernannt.[1])

Im litauischen Departement ging die Schuleinrichtung durch den Gerichtsrat Uhde glatt von statten. Bis Ende August 1737 waren in den 4 Ämtern 275 Schulen eingerichtet und das Bauholz angewiesen.[2])

Im deutschen Departement ging es dagegen erheblich langsamer. Die Kammer verlangt zwar, dass die Schuleinrichtung in Anwesenheit ihrer Departementsräte vorgenommen werden solle, womit die Schulkommission sehr einverstanden ist. Als aber der Reiseplan fertig gestellt werden soll, erklärt die Kammer ihre Räte für dienstlich verhindert. Darauf erklärt die Schulkommission nicht länger warten zu können und gibt ihrem Kommissar v. Sonnentag am 30. Oktober 1736 einen Instruktionsplan wie er die Schuleinrichtung zu regeln habe.[3]) 1. Soll er alles nach dem approbierten Plan einrichten, 2. den Anfang in den Ämtern Rastenburg, Loetzen und Bartenstein machen, 3. ohne Departementsräte allein mit Hinzuziehung der Beamten und Prediger, 4. Zunächst sollen in jedem Kirchspiel die Schulorte möglichst nach persönlicher Inaugenscheinnahme festgestellt, 5. dann in jedem Schuldorf sofort der Bauplatz bestimmt und der Schulmorgen unter Entschädigung des Besitzers gleich hinter dem

[1]) E. M. 42 a. Vol. 5.
[2]) E. M. 42 e, Nr. 11.
[3]) E. M. 42a. Vol. IV. No. 12.

Bauplatz angewiesen werden, 6. Hierauf muss sofort der Schulmeister bestellet werden, damit die Information ohne Verzug beginne „wobey der Pfarrer und Erzpriester vor die Bestellung des Schulmeisters, der Beamte aber vor dem Unterhalt zu sorgen," letzterer aber auch dahin zu sehen habe, dass der Schulmeister ad interim bis zur Erbauung der Schule untergebracht werde. 8. Wo ein Schulmeister bereits mit ½ Hufe ausgestattet ist, soll es dabei bleiben. 9. Ebenso sollen auch die Salzburger Schulmeister, wenn sie auch Fixa haben, doch das vorgeschriebene Einkommen von 30 Rth. erhalten. 10. Wo Reformierte und Lutherische zu einer Schule geschlagen werden, soll der Schulmeister vom Erzpriester und Prediger angestellt werden, falls die luth. Gemeinde grösser ist; im andern Falle soll ein reformierter Schulmeister vom ref. Hofprediger Crichton angestellt werden. Die Kinder sollen dann ihren Katechismus ohne Erklärung lernen, die Erklärung sollen die Pfarrer beider Konfessionen im Konfirmandenunterricht durchnehmen. 11. Die Gemeinden haben Bauholz und Brennholz anzufahren. 12. Der Pfarrer hat eine Schulkasse einzurichten, die Einnahmen zu buchen und an die Schulmeister mit Genehmigung der Königl. Spezial-Kirchen und Schulkommission auszuzahlen. 13. Falls der Schulmorgen nicht zu beschaffen ist, muss der Schulmeister entschädigt werden. Die Schulen sind nach dem Riss des Baudirectors Zilcher zu bauen, wo die Kirchen wohlhabend sind aus Kirchenmitteln, im andern Fall aus den Mitteln des Collektenfonds, jedoch sollen die Baukosten nach Möglichkeit „menagiret" werden. Im deutschen Departement sind Schulen für 12 Rth. gebaut „die Beamten sollen daher dabei nicht profitiren wollen". 15. Es sind genaue Protokolle zu führen.

Nach dem Bauriss (siehe Anlage IV) soll jede Schule 45 Fuss lang, 30 Fuss breit und 8 Fuss hoch sein. Ausser dem Schulzimmer ist ein kleines Stübchen und eine Kammer für den Schulmeister, eine Tenne und ein Stall vorgesehen.

v. Sonnentag hielt sich genau an die Instruction. In jedem Amt hielt er zunächst mit dem Hauptmann, dem Erzpriester, dem Beamten und den Predigern eine Konferenz ab, in der die Schulorte festgelegt und dann das Einkommen des Schulmeisters fest-

gesetzt wurde. Dieses möge an dem Beispiel der Schule Krzywinsken im Amt Angerburg veranschaulicht worden:

Extract (aus den Schulgründungsprotokoll)

Krzywinsken 3 Dörfer	Wirte	Kinder
Krzywinsken	16	25
Brosofken	14	21
Gr. Strengel	13	14
	44	60

Unter obigen 60 Schulkindern sind 9 Schultzenkinder

	Rth.	gr.
9 a 22½ pol. gr.	2	22½
51 a 15 gr.	8	45
12 Scheffel Korn	5	30
6 „ Gerste	2	
Eine halbe Hube hat der Schulmeister bishero in Krzywinsken gehabt, nach der dasigen schlechten Bonität des Ackers.	1	30
freye Bearbeitung	1	
2 Vierspännige Fuder Heu und zwei Fuder Stroh geben sämtl. Dörfer in natura am Gelde	3	
Zuschuss 9 Scheffel Korn	4	
2 „ Gerste		60
noch bar	1	82½
in summa	30 Rth.	

2 Achtel Brennholz ist auff Königl. Borkische Wildnuss zu assigniren, welches sämbtl. zur Schule geschlagenen Dörffer herbeyschaffen müssen,

gez. gez.

Aschersleben von Sonnentag Mey Cibrovius
(Kriegs-Rath) (Kommissar) (Pfarrer) (Amtmann)

Georg Andreas Helving (Probst).

Um uns aber ein Bild von der gewaltigen Arbeit zu machen, die es zu bewältigen gab und von den Schwierigkeiten, die es zu überwinden galt, wollen wir die Wirksamkeit der Schul-

kommission, insbesondere v. Sonnentags nach den von ihm eigenhändig geschriebenen Schulgründungsakten verfolgen.[1]) Am 10. Januer 1737 erging ein Königlicher Spezialbefehl an die Regierung, das Konsistorium und die Kriegs- und Domänenkammer, die schleunige Einrichtung des Schulwesens auf dem platten Lande nach Kräften zu befördern. Die 50 000 Rth. sollen sofort abgehoben und zinsbar angelegt werden. Die Kammern haben das „was dieserhalb durch die Local-Kommissionen jeden Ohrtes eingerichtet und festgesetzt ist, sonder Anstand zur Execution zu bringen und die Holtz Assignationes sofort zu erteilen". Darauf ergehen sofort seitens der Kammern Anweisungen an die Departements-Räte und Beamten und seitens der Regierung solche an die Hauptleute, den Konferenzen beizuwohnen. Letztere erhalten auch besondere Anweisungen betreffs des Adels: „et mandetur denen von Adel, sonder allen Zeitverlust aufzugeben, sich ungesäumt zu declariren, ob Sie mit der in die Ämbter abgehenden Schul-Commission de concert gehen, diesem höchst nützlichen zur Ehre Gottes und des Landes Wohlfahrt abzielenden Vorhaben die gemeinschaftliche Hand zu bieten, und wenn nach Gelegenheit adeliche Dörffer zu Königl. und vice versa Königl. zu adelichen Schulen geschlagen werden können, nach obigen allergnädigst approbirten Sätzen zum Beytrag concuriren, oder aber sich separiren und ihre eigenen Schulmeister unterhalten wollen. Letzteren Falls sie so dann binnen 6 Monat ihre Schulen gehörig zu regulieren hätten, dergestalt dass jeder Schulmeister seine zureichende Subsistence bekommt, welche nach Bestem Gefallen einzurichten ihnen zwar freystehe, jedoch, dass der von S. K. M. intendirte Endzweck erreichet werde. Widrigenfalls aber ohnfehlbar zu gewärtigen, dass Ihnen werde anbefohlen werden, Ihre Schulen nach obigem Entwurf einzurichten und jedem Schulmeister ein Gehalt à 30 Rth. unweigerlich auszumachen".

Am 21. Februar berichtet v. Sonnentag bereits, dass er die Schuleinrichtung in den Ämtern Rastenburg und Bartenstein beendigt habe, am 2. März das Gleiche von Loetzen. Nach Angerburg, Sperling und Seehesten könne er nicht gehen, da der

[1]) E. M. 42a. Vol. IV. Acta generalia.

Departementsrat v. Aschersleben dienstlich verhindert sei, und die Beamten von der Kammer noch keine nähere Anweisung erhalten hätten. Am 13. März erhielt er von D. Schultz im Namen der Schulkommission den Auftrag die Schuleinrichtung in den Ämtern von Johannisburg und Lyck vorzunehmen. Doch berichtet v. Sonnentag am 14. März von Johannisburg, dass der Kriegsrat v. Stolterfoth noch immer in Königsberg sei und bittet dessen schleunige Abreise zu veranlassen. „Indess habe vorläufig mit dem hiesigen Ertzpriester und Beamten aus der Sache gesprochen und Letztere ganz willig gefunden, von Beyden aber zur Nachricht erhalten, dass der Zustand der hiesigen Einsaassen elend und jämmerlich sey und obschon dieselben mehrentheils Cöllmer dennoch deren Zustand weit geringer als der Bauern wäre".

Da Stolterfoth unabkömmlich ist, erhielt v. Sonnentag den Auftrag die Schuleinrichtung ohne ihn vorzunehmen und sich dann nach Angerburg und Seehesten zu begeben, da sich v. Aschersleben damit einverstanden erklärt habe. Am 18. Juni teilt die Schulkommission der Königsberger Kammer mit, das die Schuleinrichtung im Amt Johannisburg beendigt und alles den Principiis Regulativis gemäss eingerichtet sei. Da aber Stolterfoth mündlich erklärt habe, seine Bauern könnten überhaupt für die Schulen kein bar Geld hergeben, so wird dem entgegengehalten, dass dieselben für die Schulmeister jetzt weniger aufwendeten als früher, da sie dieselben allein aus eigenen Mitteln unterhalten hätten. Sollte der Mons Pietatis alles leisten, so werde er gerade für das Departement des Herrn Stolterfoth ausreichen und für die Litauer bliebe nichts übrig. Die Kammer möge dafür sorgen, dass Stolterfoth weiter keine Schwierigkeiten mache. Am 4. August schreibt Stolterfoth an v. Sonnentag, er möge die Einrichtung auch in den Ämtern Lyck, Oletzko, Rhein, Arys, Czychen, Polommen und Stradaunen ohne ihn vornehme, da dies sicher 6 Monate dauern werde und er nicht solange abkömmlich sei. Die Kammer erklärt sich damit einverstanden. Aber schliesslich erhebt die Kammer doch wieder Einspruch, v. Sonnentag darf die Schuleinrichtung nicht fortsetzen und erst nach langwierigen Verhandlungen werden die Departements-Räte beauftragt, sich der Kommission anzuschliessen und sich an Ort und Stelle mit

v. Sonnentag zu einigen. Darauf wird die Schuleinrichtung in der ersten Hälfte des September im Amt Angerburg fortgesetzt. Am 10. Oktober berichtet v. Sonnentag, dass er auch mit dem Amt Barten fertig sei und sich auf dem Wege nach Seehesten befinde.

Darauf erhält die Kammer am 16. November durch die Regierung eine in Wusterhausen unterzeichnete höchst ungnädige Kabinetsordre, in der sich der König missfällig darüber äussert, dass es im Königsberger Departement so langsam vorwärts gehe, da die Kammer „nach alter Manier anstatt der gebührenden prompten Assistence immer neue Schwierigkeiten gemachet und dadurch die Sache aufgehalten, die Diäten aber unverantwortlicher Weise verlängert werden; ohngeachtet bey dem Departement der litthauischen Kammer alles gantz anders gehet und das gedachte Schulwesen auf einen guten Fuss reguliret worden, wie denn auch solches im Rastenburgischen angegangen; Sr. Königl. Majestät befehlen also der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer so gnädig als ernstlich und bey dero höchsten Ungnade, diese so heulsame Sache nunmehro ungesäumbt auf den Fuss wie in Litthauen geschehen mit der Schulkommission zu reguliren und keines Weges zu verstatten, dass von denen Beambten, oder sonsten unnütze Hinderungen in den Weg geleget werden mögen wiedrigenfallss höchst dieselben sich lediglich an mehr erwähnte Kammer halten wollen.[1])

Am 2. Dezember 1737 verantwortet sich die Kammer mit Hinweis darauf, dass das litauische Departement nur aus 4, das deutsche Departement dagegen aus 23 Ämtern bestehe. Auch sei nicht nur das Amt Rastenbnrg, sondern auch bereits die Ämter Brandenburg, Oletzko, Fischhausen, Loetzen, Seehesten, Angerburg, Barten und Bartenstein reguliert. Die Schuld der Verzögerung läge nicht an der Kammer, sondern an den „schlechten Dispositionen der Schul-Commision.“ Die Gegenwart des Appellations-Rats von Sonnentag sei überflüssig, da dieser nur schreibe, das Hauptwerk aber von den übrigen Kommissionsmitgliedern verrichtet werde.[2]) Am 26. November hatte der König dem

[1]) E. M. 42a. Vol. 5, No. 13.
[2]) E. M. 42a. Vol. 3, Nr. 14

litauischen Kommissar Uhde seine höchste Zufriedenheit ausgesprochen und ihm die Regulierung im Samländischen, Gerdauischen und Tapiauschen „Creyse“ aufgetragen.

Der König verlangt nun von der Schulkommission Auskunft, ob die Anwesenheit v. Sonnentags noch nötig sei; die Schulkommission antwortet am 23. Dezember, dass die Anwesenheit v. Sonnentags ebenso wie die Uhdes höchst nötig sei, da er allein der Schulkommission zuverlässige Nachricht über den Stand der Schuleinrichtung geben könne und bei seiner Aktenkenntnis allein im Stande sei, den Schriftverkehr mit den Behörden zu führen. Daraufhin wird das fernere Verbleiben v. Sonnentags verfügt.

Nun geht es mit der Schuleinrichtung schnell vorwärts. Am 7. Januar 1738 teilt die Kammer der Schulkommission mit, dass das Bauholz für die Ämter Rastenburg, Loetzen, Angerburg, Bartenstein und Brandenburg, Oletzko, Czychen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannisburg, Arys und Rhein bereits assigniert sei. Am 8. Januar berichtet die Schulkommission, dass sie ihrerseits die Auszahlung der Baugelder bereits veranlasst habe. Die Erzpriester sollen ein Verzeichnis der in ihrer Inspection zu erbauenden Schulen aufstellen mit genauer Angabe der bewilligten Baugelder und über den Empfang gleich quittieren, worauf dann umgehend die Zahlung erfolgt. Am 28. Februar 1738 teilt die Schulkommission der Kammer mit, dass die Schuleinrichtung auch in den Ämtern Neidenburg und Soldau beendigt sei und bittet um Anweisung des Bauholzes. In einer Sitzung der Schulkommission am 17. April wird die Schuleinrichtung in den Ämtern Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Hohenstein und Osterode approbiert; damit ist die Schuleinrichtung in allen masurischen Ämtern beendigt.[1])

Die Anstellung von Katecheten an den Filialkirchen von Malga, Oppaleniec (Flammenberg) mit einem Gehalt von 40 resp. 50 Rth. und bei Kurken, sowie den 3 Filialkirchschulen von Osterode, nämlich in Arnau, Hirschberg und Thierberg wird genehmigt. Die Erzpriester sollen dafür sorgen, „dass tüchtige

[1]) E. M. 42 a. Vol. 5, Nr. 13.

Schulmeister bestellet und der Unterricht bey der Jugend fleissig und treu vortgesetzet werde." Bei den Kirchenvisitationen sollen sie sich erkundigen, wie es mit den Schulen gekommen „ob die Kinder fleissig informiret werden und ob auch der Schulmeister seinen Unterhalt habe." Von der dem Amt eingereichten Tabelle sollen die Prediger dem Erzpriester bei der Visitation eine Copie einreichen und diese sollen sie genau auf ihre Richtigkeit prüfen.[1])

Da jetzt eine Ruhepause eingetreten ist, so wendet die Schulkommission ihre Aufmerksamkeit auch den städtischen Schulen zu und veranlasst eine Verfügung der Regierung vom 10. Mai 1738 an die beiden Konsistorien, an sämtliche Erzpriester und Magistrate betreffend die Katechisationen in den Städten: „Da wir in Erfahrung gekommen, dass in denen Städten, die verschiedentlich von uns anbefohlene Catechisation und praeparation der Jugend zum heil. Abendmahl nicht gehörig unserer allerhöchsten Intention gemäss angestellet noch die hiezu erforderliche Zeit, die Jugend tüchtig zu machen in Acht genommen, vielmehr dieses an sich wichtige Werk nur in der Geschwindigkeit getrieben und öfters confirmiret werden, ehe Sie noch die gehörige Fähigkeit erlanget," so wird „wiederholentlich und alles Ernstes verordnet, 1. dass die Prediger zwischen Schulen im Konfirmandenunterricht unterscheiden sollen, 2. Sollen „alle Kinder welche das 10. Lebensjahr zurückgeleget, denen Katechisationen biss in das 15. Jahr ihres Alters unablässig Beywohnen." Erst dann dürfen sie zur Präparation auf die Konfirmation sich bei ihrem „Beichtvater" melden. Alle diejenigen, die die Katechisationen versäumen, sollen als Katechumenen angesehen und „in den ersten Stücken des Catechismi" unterrichtet werden, „biss sie den gehörigen Grund geleget und zur Konfirmation geschickt erfunden werden." 3. Muss eine „accurate Specification" der Konfirmierten in jedem Jahr eingereicht werden. 4. Dürfen auch die Handwerksmeister keinen Jungen in die Lehre nehmen, der nicht fertig lesen kann. „Gleichergestalt denn auch die Zünffte und Gewerke keinen Lehrjungen eher lossprechen müssen, Bevor nicht derselbe ein Zeugnis beygebracht, dass Er denen Catechisationen in der vorgeschriebenen Arth beygewohnet und einen guten Grund des

[1]) E. M. 42 a. Vol. 5 Nr. 13.

Christentums gefasset hat.“ Schliesslich sollen die Magistrate den Inspectoren jährlich um Michaelis „eine accurate Specification aller Kinder vom 10 ten bis in das 17 te Jahr zustellen, damit dieselben daher erfahren können, ob auch die Eltern ihre Kinder der ergangenen Verordnung gemäss zur Schule und Catechisation halten.“ [1])

Im August des Jahres 1738 reiste D. Schultz nach dem Westen Deutschlands durch Berlin. Als der König dies hörte, befahl er ihn zur Audienz und liess sich über den Stand der Schuleinrichtung ausführlich berichten. Daraufhin erging am 30. August 1738 an die Kammer ein Spezialbefehl „Den Schul Bau in denen Amtsdörfern dargestalt zu poussieren, dass bey Sr. Königl. M. Anherokunft das Werk in völligen Stand gesetzt seyn soll.[2]) Unter gleichem Datum erging auch eine Kabinetsordre an die Regierung dafür zu sorgen, dass auch vom Adel die Schulen dem Königl. Plan gemäss erbaut werden. Denen, die selbst kein Holz haben, soll dasselbe unentgeltlich aus den Königl. Forsten angewiesen werden. Der König wünscht bei seiner demnächstigen Herkunft nach Preussen die Schulen erbaut und mit tüchtigen Schulmeistern besetzt zu sehen. [3]) Dieser Befehl wurde von der Regierung allen Hauptämtern und von den Kammern allen Domänenämtern bekannt gegeben. Am 21. August berichtet die Kammer wieder dem König, dass v. Sonnentag nicht mehr nötig sei, da nur noch in Pr. Eylau die Schuleinrichtung fehle, was Uhde machen könne. Auf die dringende Vorstellung der Schulkommission wird aber v. Sonnentag bis zur Beendigung des Werkes belassen, doch soll dieselbe „poussiert“ werden.[4]) Am 2. Oktober 1738 ergeht an alle Ämter unter Hinweis auf die baldige Herkunft des Königs ein Befehl der Regierung „alle Monat zu berichten, wie weit es mit denen Königlichen so wohl alss adelichen Schulen gekommen und damit bis zu völliger Einrichtung des Schulwesens zu continuieren.“ [5])

---

[1]) E. M. 42 a. Vol. 5, Nr. 13.
[2]) E. M. 42 a. Nr. 11.
[3]) E. M. 42 a. Nr. 11.
[4]) E. M. 42 a. Nr. 13.
[5]) E. M. 42 a. Nr. 13.

Am 4. September macht die Kammer die Regierung darauf aufmerksam, dass das Baugeld für das Amt Neidenburg noch nicht ausgezahlt sei; die Regierung gibt zur Antwort, das es nicht geschehen sei, weil das Bauholz noch nicht assigniert sei, aber nunmehr sei es an den Erzpriester abgeschickt. Die Kammer möchte aber den „Wildnisbereutern" befehlen, dass sie „überall gutes und Brauchbares Holz anweisen" was leider nicht der Fall sei. Auch mangelte es den Schulmeistern an Gelass die in den Principiis Regulativis angeordnete Kalende an Getreide und Futter unterzubringen.

Am 5. Januar 1739 ergeht eine sehr scharfe Verfügung an sämtliche Hauptämter, in der die Regierung ihr höchstes Missfallen darüber ausspricht, dass der Schulbau nicht vorwärtsschreite. Es soll bei Strafe 50 Rth. in 14 Tagen ein genauer Bericht über den Stand des Schulwesens, ob alle Schulen erbaut, ob Schulacker angewiesen, und die Naturalien richtig abgeführt worden seien, eingereicht werden.

Viel Schwierigkeiten macht die Unterbringung des Getreides bei der Enge der Schulhäuser. Die Kammer schlägt vor, die Prediger möchten es bei sich oder auf dem Kirchenboden unterbringen, aber die Schulkommission lehnt das ab, weil die Prediger dafür nicht aufkommen könnten. Erst später ging man daran Schulscheunen zu bauen.[1])

Am 12. Mai 1739 berichtet die Schulkommission an den König, dass die Schuleinrichtung im ganzen Lande beendigt sei, dass der Schulbau in einigen Ämtern wegen „Renitenz der Beamten" nicht vorwärts schreite. Es ergehen nunmehr energische Verfügungen seitens des Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directoriums an die Kammer. Die Kammer verlangt von der Schulkommission Auskunft, in welchen Ämtern es mit dem Schulbau nicht vorwärts gehe und erhält die Antwort, dass es sich um die Ämter Fischhausen, Schaaken, Brandenburg, Pr. Eylau, Labiau und Neuhausen handele; also um kein einziges masurisches Amt, woraus der Schluss zu ziehen wäre, dass dort um diese Zeit die Schuleinrichtung tatsächlich durchgeführt war. Ob das in der Tat der Fall war, wird im nächsten Abschnitt zu untersuchen sein.

[1]) E. M. 42 a. Nr. 13.

Jedenfalls ist aus obigem Bericht ersichtlich, weshalb die Verhältnisse in den von Reicke behandelten Ämtern Schaaken und Fischhausen so ungünstig lagen. Es wird sich später feststellen lassen, ob dieses ungünstige Urteil verallgemeinert werden durfte.

Unterdessen scheint die Kammer einen neuen Vorstoss gegen v. Sonnentag unternommen zu haben, denn am 16. Mai 1739 überreicht sie der Schulkommission eine Königliche Verfügung, dass v. Sonnentag die Diäten für die Monate März und April zurückzahlen solle. Aber auf die dringende Vorstellung der Schulkommission beim König wird die Verfügung zurückgezogen.[1])

Im Juli 1739 findet nun der angekündigte Besuch des Königs in Preussen statt. Am 29. Juli ergeht bereits eine Kabinetsordre an den Minister von Kunheim, in der es heisst: „Da ich jüngst das Litthauische durchgemustert bin, so habe ich in dem Ragnitschen, sonderlich aber in dem Memelschen District gefunden, dass die Leuthe da, selbst in ihrem Christenthum noch sehr rohe und ohnerfaren seynd, wobey ich zugleich angemercket, dass von dem Gelde, so ich zum Litthauischen Schulbau gegeben, in dem Memelschen und Ragnitschen wenig oder gar keine Schulen gebaut, in dem übrigen Litthauen hergegen, wo vorhin schon einige Schulen gewesen, an Theils Orthen die Schulen sehr dicht auf einander gelegt worden." von Kunheim soll nach des Königs Abreise mit einem vom Konsistorium in Litthauen überall herumreisen und examinieren, ob die wegen der anzulegenden Kirchen eingesandten Berichte „richtig und gegründet seyn." [2])

Am 9. August gewährte der König der Schulkommission, vertreten durch von Kunheim, D. Schultz und v. Sonnentag eine Audienz in Königsberg, in der alle künftigen Massnahmen zur Förderung des Kirchen- und Schulwesens eingehend besprochen wurden. Gerade aus dieser durch v. Sonnentag sofort schriftlich festgelegten Unterredung erkennen wir so recht des Königs tief eindringendes Interesse und Verständnis für eine christliche Volksbildung. Besonders erfreulich ist die starke Betonung des Deutschen. Wenn der König sich möglichst sparsam einrichten will, so ist das, wie bereits oben betont, verständlich; es kam ja zu-

[1]) E. M. 42 a. Nr. 13.
[2]) E. M. 42 a. Vol. VI, Nr. 14.

nächst darauf an, die erste Einrichtung durchzuführen; die Erhaltung ist dann nicht mehr so schwierig. Dass der König aber doch auf eine gute und solide Bauart Gewicht legte, wird aus der Kabinetsordre vom 18. August ersehen werden können. Es mögen nun einige kurze Auszüge folgen. Der König erklärte, dass noch viel zu wenig Schulen erbaut seien, dass er noch mehr wünsche und die Mittel dazu hergeben wolle. Die zu erbauenden Schulen sollen, „successive gebaut werden" und zwar sogleich „inzwischen nicht gegerssasset, sondern nur gefüllet, weil jenes zu viel Holz wegnehme. Ständen die Schulen denn auch nicht länger als 20 Jahre, so wären Sr. Majestät schon damit zufrieden. Die Posterität möchte alsdann auch sorgen, wenn nur Gebäude zu errichten wären." „Und ob auch gleich S. K. M. eine grosse Verbesserung in Betracht der vormahligen Zeiten ratione des Christenthumbs dieses mahl im Lande bemerket; So wären Sie doch damit noch nicht völlig zufrieden und müsse dahero das angefangene Werk mit dem grössten Ernst und Eyfer weiter poussieret werden."

Auch „befehlen S. K. M. hiermit, dass von nunan die Veranstalltung gemachet werden sollte, dass alle Litth. und poln. Kinder sowohl von den Schulmeistern als auch den Predigern in der teutschen Sprache im Christenthum unterrichet werden sollten, damit sie solchergestalt zu dieser Sprache von Jugend auf angeführet werden und sollten diessfallss die nöthigen Verfügungen allenthalben gemachet werden." Ferner wünscht der König, dass ein einziger Katechismus eingeführt und nach ihm unterrichet werde. Es werde dem König viel Nachteiliges über v. Kunheim und D. Schultz zugetragen, was sich aber stets bei näherer Prüfung als Märchen herausstelle. „Er wisse wohl, was man damit bezwecke, liesse es aber in ein Ohr ein und zum andern wieder ausgehen." „Sie sollten indess sich durch nichts im Guten hindern lassen, sondern Beständig auf Gott und auf das Beste seiner Kirche sehen. Sie sollten oft und fleissig an S. K. M. unmittelbahr schreiben." Der König würde ihnen in jeder Beziehung seinen Schutz angedeihen lassen.[1])

---

[1]) E. M. 42 a. Vol. VI, Nr. 14.

Am 18. August ergeht von Berlin aus eine Cabinetsordre an v. Kunheim in der befohlen wird, dass mehr Schulen angelegt werden sollen, dass kein Dorf weiter als eine halbe Meile von der Schule entlegen sei. In Litauen sollen die Schulhäuser aus Feldsteinen, in den polnischen Ämtern aus Holz gebaut werden, natürlich weil hier viel Holz vorhanden war. Der König will für jede Schule 15 Rth. Baugeld bewilligen „wofür alles gut und dauerhaft gemacht werden muss." v. Kunheim soll mit v. Sonnentag „eine revision der bereits eingerichteten, und Untersuchung des Orthes vor die noch anzulegenden Schulen vornehmen. Letzterer soll bis zur völligen Durchführung des Werkes in Preussen bleiben.[1])

Am 24. August ergeht eine scharfe Verfügung der Regierung an sämtliche Hauptämter und Erzpriester, im Verein mit den Landbaumeistern sämtliche Schulgebäude in jedem Kirchspiel, sowohl in den Königlichen wie adligen Dörfern zu untersuchen, ob sie nach dem Riss gebaut seien, 2 Stuben, eine Kammer und Stallung hätten, gut und dauerhaft gebaut seien und ob die für Schulzwecke, besonders in adligen Dörfern eingeräumten fertigen Häuser „Bequemlichkeit haben und in gutem Zustand sind."[2]) Zugleich werden sämtliche Ämter angewiesen, eine genaue Schultabelle mit genauem Situationsplan aufzustellen und der Kommission bei ihrem demnächstigen Erscheinen zu überreichen. Der Kammer wird der Reiseplan v. Sonnentags bekannt gegeben, ebenso den betreffenden Ämtern. Beamte, Erzpriester und Prediger haben sich zu den Terminen einzufinden. Vom 10. September 1739 bis zum 18. März 1740 fanden die Revisionen in den Ämtern Ragnit, Memel, Tilsit, Insterburg, Fischhausen, Bartenstein, Pr. Eylau, Balga, Brandenburg, Neuhausen, Labiau und Tapiau statt. Vom 2. Mai ab sollten die masurischen Ämter revidiert werden, da versagte plötzlich die Kammer den weiteren Reisepass, des schlechten Angespanns, Futtermangels und der Landbestellung wegen.[3]) Der wahre Grund war wohl die schwere

---

[1]) E. M. 42 a. Vol. VI, Nr. 14.
[2]) E. M. 42 a. Vol. VI, Nr. 14.
[3]) E. M. 42 a. Vol. VI, Nr. 14.

Krankheit des Königs, die zu seinem Tode führte. Am 31. Mai kam Friedrich II. zur Regierung. Die ganze Schulreorganisation kam ins Stocken, bis der König dann die Fortführung der Schulreorganisation befahl.

D. Die praktische Durchführung der Schuleinrichtung in den Jahren 1737—40 und ein Überblick über die eingerichteten Schulen.

1. Die Königlichen Schulen.

Leider sind sowohl die Schulgründungs- als aus die Revisionsprotokolle der Lokal-Schulkommissionen weder im Königsberger Staatsarchiv noch im Berliner geheimen Staats-Archiv vorhanden, also verloren gegangen. Besonders der Verlust der Revisionsprotokolle vom Jahre 1741 ist sehr schmerzlich, da aus diesen Protokollen der Zustand des Schulwesens am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. am klarsten zu erkennen wäre. Aber es stehen uns doch noch andere Quellen zur Verfügung, aus denen wir uns ein deutliches Bild von der Durchführung der Schuleinrichtung machen können. Da sind zunächst die erwähnten Specificationen der Erzpriester über die Anzahl der zu erbauenden Schulen, auf Grund derer die Baugelder ausgezahlt wurden, in den Akten des Etatsministeriums verstreut aufzufinden, aus denen die Zahl und die Namen der eingerichteten Schulen unschwer zusammengestellt werden konnten. Ausserdem ist eine Nachweisung in denselben Akten vorhanden über die Einnahme und Ausgabe der Kollektengelder. Es sei noch bemerkt, dass die zuerst auf die ausgeliehenen Kirchen Kapitalien gelegte Steuer von 2% nicht langte, da nur 4962 Rth. einkamen. Darauf wurde im Oktober 1737 eine zweite Steuer in Höhe von 1% auf alle Kirchen-Kapitalien, auch die nicht zinstragenden ausgeschrieben, so dass im Jahre 1740 einschliesslich eines allerhöchsten Gnadengeschenks 10516 Rth. 5 gr. an Baugeldern zur Verfügung standen. Die Übersicht gestaltet sich folgendermassen:

Einnahme:

anno 1737	Rth.	gr.	Pf.
1. Aus dem Fürstenthumb Halberstadt	807	3	
2. Aus der Churmark	2060	—	
3. Aus dem Fürstenthumb Minden	44	20	
4. „ „ „ Magdeburg	533	16	
5. „ „ „ Minden	90	10½	
6. Vom Ev. Reformirten Kirchen-Direktorio in Berlin	362	2	
7. Aus der Neumark	815	13	6
8. Vom Reformirten Kirchenkollegio in Berlin	12	10	
9. Vom Pommerschen Consistorio	238	—	
anno 1738			
10. Aus der Churmark Brandenburg	1574	16	10
11. Aus dem Herzogthumb Magdeburg	341	19	
12. Aus Pommern	719	10	7
13. Vom Stargardtschen Consistorio	209	10	
14. Aus dem Churfürstenth. Halberstadt	317	7	8
15. Aus Minden	84	22	4
16. Aus Neumark	336	20	
17. Aus Minden	40		
anno 1739			
18. Aus Pommern	121	17	1
19. „ Magdeburg	259	5	8
20. „ Brandenburg	901	15	11
21. Allerhöchstes Gnadengeschenk (1740)	645		

in summa 10516 Rth. 5 gr.

An ersparten Schulbaugeldern, weil die wohlhabenden Kirchen das Baugeld selbst hergeben, so z. B. in Kussen 73 Rth.

Ausgaben (für Masuren).

Ertzpriester Cibulcovius, Lyck 22./2. 1738 zu 24 Schulen à 10 Rth. = 240 Rth.

Probst Helwing in Angerburg 14./2. 1738 Amt Loetzen 15 Schulen à 15 Rth. = 225 „

Ertzpriester Cibulcovius, Lyck 22./2. 1738, 45 Schulen à 10 Rth. Amt Oletzko = 450 „

Erzpriester Schumann, Rastenburg, Amt Rhein 18 Schulen à 10 Rth.	= 180	Rth.
Erzpriester Schumann, 12./3., 22 Schulen à 10 Rth. Amt Sehesten	= 220	„
Erzpriester Schwenkner, Johannisburg, 31./3. 22 Schulen à 15 Rth.	= 330	„
Probst Helwing, Angerburg, 16./5., 10 Schulen à 15 Rth.	= 120	„
Probst Hellwing, Angerburg, Schule Stuerlack (nachträglich bewilligt)	15	„
Probst Tschepius, Soldau, Schule Tauersee, 2./8.	15	„
Ertzpriester Schwenckner, Johannisburg, 30./8. 10 Schulen in 3 Kirchspielen Eckertsberg, Claussen und Arys, Amt Rhein	100	„
Ertzpriester Tschepius, Soldau, 27./9. für die Ämter Neidenburg und Willenberg für 40 Schulen, wozu aber 4 Kirchen 177 Rth. zuschossen	336	„
Ertzpriester D. Pauli, Saalfeld, 6./12., 4 Schulen im Amt Osterode	60	„
Probst Vasiansky, Neidenburg, 14./2. Schule Kutzberg, Kirchspiel Willenberg	7	„
Ertzpriester Schumann, Rastenburg, 6./7. Schule Czerwonken, Kirchsp. Rhein	10	„
Ertzpriester Schwenckner, Johannisburg, 16./9. für Kosuchen, Kirchspiel Bialla	10	„
Ertzpriester Schwenckner, Johannisburg, 16./9. 1739 Osciwilcken, Kirchspiel Arys	3	„
1740 Ertzpriester Schumann, Rastenburg, Schule Kamien, Amt Rhein (Kirchsp. Nicolaiken)	15	„
in summa	2336	Rth.

Die weiteren Ausgaben fallen in die Regierungszeit Fridrichs d. Gr. In den Jahren 1737—40 sind also in Masuren 2336 Rth. Baugelder für 217 Schulen verausgabt worden.[1]) Ebenso ist auch eine Übersicht über die aus dem Mons Pietatis an die einzelnen Inspectionen verausgabten Beihülfen zum Schulmeister-

[1]) E. M. 42a. Vol. 56.

gehalt vorhanden, v. Sonnentag gibt diese Übersicht am 27. Februar 1740 in einem Bericht.[1])

Demnach betrug die Einnahme 2500 Rth., da die 50 000 Rth. doch zu 5 % vergeben waren.

Hiervon erhalten jährlich die Hauptämter:

Oletzko	31	Rth.	15	gr.	2	Pf.
Lyck	39	„	35	„	9	„
Johannisburg	192	„	37	„	9	„
Arys	50	„	67	„	9	„
Ortelsburg	50	„				
Neidenburg	137	„				
Soldau	5	„	69	„		
Osterode-Hohenstein	85	„	12	„	9	Pf.
Rhein	162	„	49	„	6	„
Seehesten	26	„	72	„		
Angerburg	16	„	10	„		
Pr. Holland	6	„	25	„		
in summa	802	Rth.	33	gr.	8	Pf.

Hierzu kamen noch 43 Rth. 50 gr. für die Katecheten in Malga und Oppaleniec und 50 Rth. für die Katecheten im Kirchspiel Osterode, so dass alsoMasuren an Beihilfen zum Schulmeistergehalt 995 Rth. 63 gr. 6 Pf. erhielt. Der Löwenanteil davon entfiel auf die Ämter Johannisburg, Neidenburg und Rhein.

Nun erheben sich aber die Fragen, ob die Baugelder auch zweckentsprechend verwendet und das Einkommen der Schulmeister die vorgeschriebene Höhe erreichte. Natürlich handelt es sich hier zunächst nur um die Königlichen Schulen, über die Patronatsschulen soll später gesprochen werden.

Was zunächst den Schulbau betrifft, so finden sich aus allen Hauptämtern Verfügungen der Königl. Regierung aus den Jahren 1737 und 38, in denen den Hauptleuten oder ihren Verwesern mitgeteilt wird, dass der Schulgründungsplan approbiert und „solches nunmehro zur prompten Execution zu bringen“ sei. So heisst es in der Verfügung an den Verweser in Angerburg: vom 18. Dezember 1737: „Da Du der Local-Schul-Commission im

[1]) E. M. 42a. Vol. 56.

Ampte Angerburg nicht beygewohnt hast, wie Dir doch gebühret hätte, so communiciren wir Dir hierbey gehende wegen der 9 Kirchen aufgenommene Protocolla und wie wir die darin gemachte Schul-Einrichtung approbiert haben; also befehlen wir Dir hierdurch in Gnaden die Prediger mit allem Ernst darnach zu instruiren und einem jeden derselben copiam protocolli zuzuschicken, auch über das von Uns allergdst. approbierte Schul-Project und alles und jedes, so von der Commission zum Aufnehmen der Dorff-Schulen reguliret worden, mit allem Fleiss zu helfen und genau Acht zu geben, dass beydes dem Schul-Meister der ausgemachte Unterhalt verschaffet, alss auch der Schul-Bau ins Besondere an denen Orten, wo das Holz bereits gefahren, so gleich bewürckt werde." Da der Verweser daraufhin keinen Bericht abschickt, so erhält er eine verschärfte Verfügung vom 10. Januar 1738, in der es zum Schluss heisst: „Und da wir in sichere Erfahrung gekommen, dass Du sowohl als der Erzpriester bishero nach der von der Commission gemachten Einrichtung wenig oder nichts geschehen, So wollen wir Dich hierdurch alles Ernstes verwarnet haben Dich sowohl des Anbaues der Schulen alss überhaupt des Schulwesens vorgedachter Erinnerung nach, besser anzunehmen oder gewärtigen, dass Du derfallss zu schwerer Verantwortung gezogen werden sollest." Darauf bittet der Verweser „in tiefster Unterthänigkeit" eine Anweisung des Holzes für die 3 Schulen Narzen, Krczywinsken und Kehl „Damit dieses Holz bey diesem passablen Schlittweg angeführet und der Schulbau allergnädigst erforderter maassen befördert werden möge."[1])

Vom 24. Dezember 1738 liegt eine Tabelle des Erzpriesters von Angerburg über den Stand des Schulwesens im Kirchspiel Benkheim vor. Die Kirchschule „ist ein altes Gebäude und soll repariret werden." In Buddern ist die neue Schule noch nicht erbaut obwohl das Holz angefahren und das Baugeld gezahlt ist, weil zunächst die neue Kirche gebaut ist. Die Information wird in einem alten Gebäude gehalten. „Die Schulhäuser in Dombrowken und Surminnen stehen bereits von dem Zimmermann aufgesetzet, sollen auch wills Gott nach der Feldarbeit ganz ver-

[1]) E. M. 7 e. Amt Angerburg.

fertiget werden.“ Die Schule in Lyssen „ist fasst ganz verfertiget.“ Der Schulbau ist also in diesem Kirchspiel schon sehr weit vorgeschritten.[1])

Vom 1. Oktober 1738 liegt eine Schultabelle aus dem Amt Loetzen vor. Hiernach sind die Schulen im Kirchspiel Milken noch nicht gebaut, ebenso nicht im Dorf Bogaczeven des Kirchspiels Rydzewen. Da die übrigen auch im Kirchspiel Loetzen erwähnten Mängel sich nur auf das Einkommen beziehen, so muss, daraus geschlossen werden, dass die übrigen Schulen des Amtes Loetzen erbaut waren.[2]) Dasselbe gilt vom Amt Rhein. Im Kirchspiel Kutten, Amt Angerburg, sind zwei Schulen, in Kl. Stengeln und Jacunofken, eingerichtet, jedoch wünschen auch Grodzisko und Sabinek (letzteres hat bereits eine gut erbaute Schule) eigene Schulmeister, da ihre Kinder über eine halbe Meile zur Schule gehen sollen. Sie sind bereit, ausser dem Verordneten auch das übrige zum Unterhalt der Schulmeister zuzulegen.[3]) Diese beiden Schulen werden im Jahre 1741 eingerichtet. Wir sehen also, dass die Gemeinden bereits die Wichtigkeit der Schuleinrichtung erkannt haben und sie nach Kräften fördern. Der Pfarrer von Kutten unterstützt das Gesuch der Gemeinden dringend, da die Dörfer weit von der Kirche liegen und der Schulmeister Andachten halten und die erwachsene Jugend beschäftigen könnte, „biss der Sabbath auss ist, und dann hatt die Jugendt nicht so viel Zeit allerley Spiel und Muthwillen zu treiben.“ „Der Schulmeister kann auch auf das Leben der Einwohner Acht geben und alle excesse angeben.“[4])

Die wichtigste Quelle für die Beurteilung des Schulwesens im Jahre 1740 sind jedoch die sehr genauen gut erhaltenen Berichte der Hauptämter und Erzpriester aus dem Jahre 1740,[5]) in denen auch die Zahl der noch erforderlichen neuen Schulen angegeben wird. Es würde zu weit führen, das Ergebnis bis

---

[1]) E. M. 7 e. Amt Angerburg.
[2]) E. M. 92 e.
[3]) E. M. 7 e.
[4]) E. M. 42 a. Vol. 5 Nr. 13.
[5]) E. M. 42 a. Vol. II Nr. 16.

ins Einzelne anzugeben, es mögen daher einige Angaben über den Zustand des Schulwesens genügen.

Im Kirchspiel Nikolaiken befinden sich sechs Dorfschulen, von denen alle eigene Gebäude haben, ausser der in Kamien, die in „einer Gärtner Chaluppe" untergebracht ist. Doch klagen die Schulmeister überall „über die dunkle kalte Stube, weil die Fenster zu klein und durch die Wände der Wind aus- und eingehet und der Fussboden nicht ausgelegt ist." Im Kirchspiel Rhein befinden sich incl. der städtischen Mädchenschule 13 Dorfschulen. Diese Schulen sind alle in Ordnung. Die 2 Dorfschulen des Kirchspiels Klaussen sind „gut". Dasselbe gilt von den 7 „nach dem Riss gebauten" Schulgebäuden des Kirchspiels Eckertsberg mit Ausnahme des in Gregersdorf, das ein altes, unzulängliches Haus genannt wird. Weniger gut waren die Gebäude der drei Schulen des Aryser Kirchspiels, sie werden teils als „mangelhaft", teils als „kleiner Reparaturen bedürftig bezeichnet. Gut ist die einzige Dorfschule des Kirchspiels Eichmedien in Salpkeim.

Was nun das Hauptamt Johannisburg betrifft, so ist an den 10 Dorfschulen des Kirchspiels Johannisburg nichts auszusetzen. Die 2 Dorfschulen des Kirchspiels Rosinsko sind „neu, massiv und ohne Mangel." Ebenso sind die Schulgebäude im Kirchspiel Bialla gut, bis auf das in Kosuchen, das abgebrannt ist und wieder erbaut wird. Die 7 Dorfschulgebäude des Kirchspiels Kumilsko und die 4 des Kirchspiels Drygallen sind alle „gut".

Bei den 3 Dorfschulen des Kirchspiels Lissewen und den 4 Dorfschulen des Kirchspiels Pissanitzen werden Mängel nicht erwähnt. Von den 10 Schulen des Kirchspiels Lyck sind 5 gut; die in Chelchen, Sutzken und Chrzanowen werden als „schlecht geraten" bezeichnet; die in Moldzien als „nicht genügend untermauert", die in Sdeden als „mangelhaft". Von der Schule in Moldzien wird gesagt, dass sie „seit zwanzig Jahren Musterschule" ist. Bei den 6 Dorfschulen des Kirchspiels Ostrokollen sind Schulgebäude vorhanden, jedoch sind sie „voller Mängel". Die einzige Schule des Kirchspiels Grabnick in Krolawolla ist „in Ordnung".

Hauptamt Oletzko. Die 3 Schulen im Kirchspiel Mierunsken sind in Ordnung, nur muss in Garbassen „der Kamin anders gesetzet werden," und in Plewken „fehlt noch eine Kammer". In den 4 Schulen des Kirchspiels Wilitzken sind die Schulgebäude neu „nur die Fenster zu klein". In den 3 Schulen des Kirchspiels Schareiken, den 4 von Kalinowen, den 6 von Stradaunen, den 5 von Schwentainen, den 4 von Widminnen, den 8 von Marggrabowa und den 6 von Czichen ist alles in Ordnung, die Gebäude sind „nach dem Riss gebaut und in wohnbarem Zustand"; nur in dem Kirchspiel Jucha fehlen die Tische und in anderen Kirchspielen wird über Mangel an Licht in den Informationsstuben geklagt, weil die Fenster zu klein sind.

Diese Angaben beweisen, dass die Schuleinrichtung, was die Schulgebäude betrifft, durchgeführt war, wenn auch noch mancherlei Mängel vorhanden waren; aber es hat ja noch viele Jahrzehnte gedauert, bis der Zustand des äusseren Schulwesens in Masuren und ganz Preussen einigermassen befriedigend wurde. Die Berichte über die Ämter Seehesten, Ortelsburg, Neidenburg, Hohenstein und Osterode waren nicht aufzufinden, jedoch kann angenommen werden, dass der Zustand des dortigen Schulwesens dem in den anderen Ämtern entsprach.

Damit stimmen auch die Berichte v. Sonnentags überein. In einem Bericht vom 19. Mai 1738 führt er aus, dass zwar nicht überall die Schuleinrichtung völlig durchgeführt sei, „es gehet indess doch der Schulbau in den mehrsten und sonderlich den polnischen Ämtern, mit mehrerem Ernst fort".[1]) In einem späteren Bericht[2]) heisst es: „Und es ist kein Zweiffel, dass auch die sämtl. Königl. Schulen in dem bemeldeten 1739. Jahre überall völlig wären zu stande gekommen, dafern nicht der bey einigen concurirende Adel sowohl wegen gemeinschftl. Anfuhr des Holzes als des Baues selbst Schwierigkeiten gemacht." „Daher es denn geschehen, dass der Bau sich in einigen Orten in das 1740. Jahr verschleppet, weil man sich nicht eher, als durch unzählig wiederholte Ordres dazu anschicken wollen." „Wiewol auch einige Beambte Poussierung des Baues verschiedener Schulen dergestalt

[1]) E. M. 42 a 149.
[2]) E. M. 42 a 149.

negelgiret, dass der Rumpf des Gebäudes zwar aufgerichtet, allein bey der in anno 1741 gehaltenen Schul-Revision noch unbedeckt und nicht wenig schadhaft befunden, einige aber sogar schlecht gebaut werden müssen." „Nachdem die Schulen meist gebaut und mit Schulmeistern besetzt waren, ereignete sich ein Mangel der Subsistence, die Beamten waren säumig im Einziehen der kassierenden Gelder und Naturalien. Die Kammer schützt die Beamten, schliesslich stellt sich das Unrecht der Beamten heraus, aber die Schulmeister müssen darben."

Das letzte Zitat hat uns schon in die Beantwortung der zweiten Frage, ob auch die vorgeschriebene Besoldung erreicht wurde, hingeführt und als Resultat dies hingestellt, dass es, wie beim Schulbau so auch hier, noch erhebliche Mängel zu überwinden gab, was auch erst viele Jahrzehnte, man kann wohl sagen erheblich mehr als ein Jahrhundert später gelang. Besonders schwierig war die Einziehung der Schulgelder und der Naturalien. So finden wir denn immer wieder Klagen hierüber und Anklagen gegen die Amtleute, die für die Einziehung, eventuell durch Exekution auf Antrag der Prediger, zu sorgen hatten. Die Hauptleute sollten ein wachsames Auge darauf haben, vor allem aber die Erzpriester dafür sorgen, dass „auch denen Scbulmeistern der nach dem Königlichen Plan ausgemachte Unterhalt, wie es die Protokolle besagen, gehörig gereichet" werde. In den Ämtern Rhein, Johannisburg, Lyck, Oletzko traten besondere Mängel in der Besoldung nicht hervor, es wird meist versichert, dass das Einkommen richtig sei. Nur bei einzelnen Schulen wird es als mangelhaft hingestellt. Diese Ämter hatten ja eine grössere Anzahl von „wüsten Huben" und auch durchgängig erhebliche Beihilfen aus dem M. P. erhalten, sodass die Gemeinden nicht zu stark belastet, ja gegen frühere Zeiten, wo sie die Schulmeister allein zu unterhalten hatten, sogar entlastet waren. In dem Visitationsrezess von Benkheim aus dem Jahre 1738 heisst es: „Der Roggen ist bereits aus den mehrsten Döffern abgeführet. Die Gerste ist noch nicht abgeführet, weilen solche noch nicht allenthalben eingeerndtet ist. Das Schulgeld ist noch nicht gefallen. Pfarrer hat sich behörig bey den Beamten gemeldet, da aber die Erndte noch nicht völlig verrichtet, so ist versichert worden, dass

alles Getreyde und Schulgeld soll nach verrichteter Feldarbeit abgetragen werden."[1]) Besonders viel wird aber über Mangel an Brennholz geklagt, obwohl jede Schule 2/8 zu erhalten hatte. Teilweise wurde wohl schlechtes Holz angewiesen, teilweise hatte es mit der Anfuhr seine Schwierigkeiten. Aber dennoch sind die Verhältnisse der Königl. Schulen jetzt so geregelt, dass die Stellen alle Dank der früheren Vorarbeiten besetzt werden konnten und die Gefahr der fortwährenden Vakanzen wegen Mangels an Nahrung überwunden war. Schwieriger stand es mit den Patronatsschulen, denen wir uns jetzt zuwenden wollen.

2. Die adligen Patronatsschulen.

Schon in den Principiis Regulativis war den adligen Gutsbesitzern aufgegeben worden, entweder sich der von der Schulkommission veranstalteten Schuleinrichtung anzuschliessen oder eigene Schulen einzurichten und so auszustatten, dass der Schulmeister seinen Unterhalt habe. Die Regierung hatte darauf im Januar 1737 die Adligen aufgefordert sich zu erklären, wie sie es halten wollten. Die Hauptleute sollen „ein wachsames Auge darauf haben, ob auch die adligen Einsassen ihrer ad protocollum gegebenen Submission gemäss die Schulen in ihren Gütern so einrichten."[2]) Verfügung an den Verweser zu Seehesten vom 23. Januar 1738. Aber es kostete viel Mühe, die Gründung der adligen Schulen durchzusetzen, besonders aber auch ein ausreichendes Einkommen für die Schulmeister herauszudrücken. So beschwert sich der Pfarrer von Benkheim in dem Visitationsrezess von 1738 darüber, „dass die Eigenthümer die Gütter Kulssen, Ziemiannen, Wessolowken, Mitschullen und Grünhöffchen sich weigern, das denen Schulmeistern ausgemachte Contingent an Schulgetreide und Geld zu reichen."[3]) Aus den Berichten der Hauptämter aus dem Jahre 1740 über die adligen Schulen ergibt sich folgendes Bild. In dem adligen Dorf Baranowen, Kirchspiel Nikolaiken, wird die Wohnung und Gehalt

[1]) E. M. 7e.
[2]) E. M. 130 e.
[3]) E. M. 7e.

als schlecht bezeichnet, dagegen die adlige Schule Reuschendorf, Kirchspiel Claussen, als gut. In Adl. Rakowen, Kirchspiel Kumilsko, wird keine Schule gehalten. In der adl. Schule Borcken, Kirchspiel Ostrokollen, ist die Schule in einem mangelhaften Privathause untergebracht. Die adl. Schule in Doliven ist in Ordnung, nur das Einkommen ist unzulänglich. In den Ämtern Oletzko, Lyck, Johannisburg und Rhein sind nur die erwähnten adligen Schulen vorhanden. Im Amt Seehesten finden wir im Kirchspiel Sorquitten 4 und in Ribben 3 adlige Schulen. Über die Gebäude ist nichts Bestimmtes gesagt. Das Einkommen ist sehr gering, es beträgt 5—6 Rth. und Freitisch. In den Ämtern Ortelsburg, Neidenburg und Soldau sind fast gar keine adligen Schulen, während sie in den Ämtern Osterode, Hohenstein und Gilgenburg fast nur Kirchschulen sind. Im einzelnen kann den adl. Schulen nicht nachgegangen werden, das oben gesagte möge genügen.

3. Das Verzeichnis der neu eingerichteten Schulen.

Es erübrigt sich nun eine Übersicht über die eingerichteten und auch wirklich etablirten Königl. und adligen Schulen zu geben. Um ein zuverlässiges Verzeichnis geben zu können, sind nicht nur die Listen über die eingerichteten Schulen benutzt, sondern diese sind nach den Berichten der Hauptämter und Erzpriester aus den Jahren 1740 und 1742, sowie weiteren Berichten aus den Jahren 1764, 1789 und 1801 geprüft und berichtigt. Es können daher als sicher unter Friedrich Wilhelm I in Masuren eingerichtet und etabliert folgende Dorfschulen angegeben werden:

Amt Angerburg.

Kirchspiel

1. Angerburg: 1. Haarszen, 2. Kehlen, 3. Wensofken, 4. Reussen adl.
2. Benkheim: 5. Dombrowken, 6. Lisssen, 7. Surminnen, 8. Ziemianen adl.
3. Buddern: 9. Krzywinsken, 10 Wenzken.
4. Engelstein: 11. Brosowen, 12. Gr. Guja, 13. Prinowen, 14. Pristanien adl., 15. Rehsau adl., 16. Wessolowen.

5. Grabowen: 17. Bodschwingken, 18. Kamionken, 19. Düneyken, 20. Juknaitschen.
6. Gurnen: 21. Dorschen adl., 22. Dziengallen adl., 23. Kosacken, 24. Regellen adl.
7. Kruglanken: 25. Siewen, 26. Posesern, 27. Adl. Siewken, 28. Soltmahnen.
8. Kutten: 29. Jakunowken, 30. Kl. Strengeln.
9. Rosengarten: 31. Marsehnen adl., 32. Steinort adl., 33. Stobben adl.
10. Filia Doben adl.

Amt Loetzen.

11. Loetzen: 34. Camionken, 35. Pietzonken, 36. Schwiddern, 37. Upalten, 38. Kl. Wronnen.
12. Gr. Stürlack: 39. Kl. Stürlack, 40. Mertenheim.
13. Milken: 41. Kl. Konopken, 42. Liepinsken, 43. Marczinawolla, 44. Okrongeln, 45. Schedlisken, 46. Talken, 47. Wissowatten.
14. Rydzewen: 48. Bogatzewen, 49. Jagodnen adl., 50 Paprotken.
15. Neuhoff adl.: 51. Rostken adl.

Amt Oletzko.

16. Czichen: 52. Diebowen, 53. Neuendorf, 54. Rogowen, 55. Sokollen.
17. Jucha: 56. Gorlen, 57. Gorlowken, 58. Orzechowen, 59. Pietraschen, 60. Plowoczen, 61. Szczeczynowen.
18. Kallinowen: 61. Gingen, 63. Marczynowen, 64. Milewen, 65. Saborowen.
19. Marggrabowa: 66. Babken, 67. Gordeyken, 68. Jaschken, 69. Krupinnen, 70. Kukowen, 71. Lengowen, 72. Moszнen, 73. Olschöwen.
20. Mierunsken: 74. Borawsken, 75. Garbassen, 76. Plöwken.
21. Stradaunen: 77. Babken, 78. Gonsken, 79. Kyöwen, 80. Przytullen, 81. Schikorren, 82. Zeysen.
22. Schwentainen: 83. Doliwen adl., 84. Duttken, 85. Giesen, 86. Grünheide, 87. Krzywen.
23. Schareiken: 88. Monethen, 89. Seesken.

24. Widminnen: 90. Gr. Gablick, 91. Grontzken, 92. Sucholasken, 93. Wensofken.
25. Wielitzken: 94. Klessowen, 95. Markowken, 96. Seesken, 97. Sobollen.

Amt Lyck.

26. Grabnick: 98. Krolawola.
27. Lyck: 99. Chelchen, 100. Chrzanowen, 101. Moldzien, 102. Monczien, 103. Niekrassen, 104. Neuendorf, 105. Przykopken, 106. Sdeden, 107. Sordachen, 108. Sutzken.
28. Ostrokollen: 109. Bobern, 110. Borken adl., 111. Dombrowken, 112. Dlugochorellen, 113. Kalenczynnen, 114. Popowen, 115. Wischinewen.
29. Lissewen (jetzt Borzymmen): 116 Kolleschniken, 117. Romanowen, 118. Stosnen.
30. Pissanitzen: 119. Gollupken, 120. Gr. Lasken, 121. Statzen, 122. Sypitken.

Amt Johannisburg

31. Bialla: 123. Kosuchen, 124. Lissen, 125. Wlosten.
32. Drygallen: 126. Dmussen, 127. Monethen, 128. Osranken, 129. Ruhden.
33. Johannisburg: 130. Dietrichswalde, 131. Kalenzinnen, 132. Gr. Kessel, 133. Pilchen, 134. Hinter-Pogobien, 135. Przyroscheln, 136. Rostken, 137. Sdorren, 138. Trzonken.
34. Kumilsko: 139. Bogumillen, 140. Gehsen, 141. Gruhsen, 142. Jakubben, 143. Kowalewen, 144. Thurowen.
35. Gr. Rosinsko: 145. Kurziontken, 146. Sokollen.

Amt Rhein.

36. Arys: 147. Osciwilken, 148. Pianken, 149. Strzelnicken.
37. Eckertsberg: 150. Chmielewen, 151. Cierspienten, 152. Dombrowken, 153. Dziubiellen, 154. Gregersdorf, 155. Gutten, 156. Lyssuhnen.
38. Eichmedien: 157. Salpkeim.
39. Klaussen: 158. Rosinsko, 159. Reuschendorf, 160. Skomatzko.
40. Nikolaiken: 161. Baranowen, 162. Fascen, 163. Talten, 164. Schaden, 165. Wosnitzen, 166. Kamien, 167. Schnittken.

41. Rhein: 168. Gneist, 169. Lawken, 170. Gr. Notisten, 171. Orlen, 172. Rübenzahl, 173. Skorupken, 174. Slabowen, 175. Trossen, 176. Gr. Jauer, 177. Salza, 178. Zondern.
42. Schimonken: 179. Olschewen, 180. Rudowken.

Amt Seehesten.

43. Seehesten: 181 Burschewen, 182. Kerstinowen, 183. Langenbrück, 184. Pfaffendorff, 185. Reuschendorf, 186. Rudwangen, 187. Weissenburg.
44. Bosem, adl.
45. Sensburg: 188. Grabowen, 189. Krummendorf, 190. Kossewen, 191. Proberg, 192. Polschendorf, 193. Wiersbau adl.
46. Aweyden: 194. Cierspienten, 195. Glashütte adl., 196. Gollingen, 197. Kelbonken, 198. Langendorf, 199. Macharren, 200. Peitschendorf, 201. Crutinnen.
47. Sorquitten: 202. Almojen, 203. Kamionken adl., 204. Heinrichshöfchen adl., 205. Pustnick adl., 206. Sonntag.
48. Ribben: 207. Gaynen adl., 208. Koslau adl., 209. Rosoggen adl.

Amt Ortelsburg.

49. Friedrichshof: 210. Farienen, 211. Liebenberg, 212. Spalienen, 213. Willamowen, 214. Puppen, 215. Curwien, 216. Karpa, 217. Zdunowen
50. Passenheim: 218. Grammen, 219. Kukukswalde, 220. Michelsdorf, 221. Nareyten, 222. Gr. Rauschken, 223. Scheufelsdorf, 224. Schützendorf, 225. Waplitz, 226. Sehlesken, 227. Schwirgstein.
51. Theerwisch adl.: 228. Olschöwken, 229. Ruttkowen.
52. Rheinswein adl.: 230. Jellinowen, 231. Marziöwen, 232. Mingfen.
53. Mensguth: 233. Rummy, 234. Samplatten, 235. Szczepanken, 236. Wappendorf.
4. Kobulten: 237. Bottowen, 238. Hasenberg, 539. Rudzisken.
55. Kl. Jerutten: 240. Gr. Jerutten, 241. Olschienen, 242. Piasutten, 243. Schwentainen, 244. Lippowitz, 245. Wawrochen.
56. Schöndamerau: 246. Alt-Keykuth, 247. Leynau.
57. filia Jablonken:
58. Ortelsburg: 248. Beutnerdorf, 249. Lehmanen, 250. Rohmanen, 251. Gr. Schiemanen, 252. Zielonken.

Amt Neidenburg.

59. Jedwabno 253. Burdungen, 254. Malschöwen, und 255. Narthen, 256. Omulefofen, 257. Rekownitza, filia 258. Grimmendorf.
60. Malga: 259. Brayniken, 260. Neuhof.
61. Neidenburg: 261. Gregersdorf, 262. Olschau, 263. Napiwoda (wahrscheinlich Grünfliess), 264. Sierokopass.
62. Candien: 265. Saffronken.
63. Lahna: 266. Jablonken adl.
64. Skottau: 267. Frankenau.
65. Muschaken: 268. Puchalowen, 269. Roggen, 270. Uleschen, 271. Wallendorf.
66. Saberau: 272. Krokau, 273. Skudayen.
67. Willenberg: 274. Kutzberg, 275. Sendrowen, 276. Wessolowen.
68. Oppaleniec-Flammberg: 277. Baranowen, 278. Montwitz.

Amt Soldau.

69. Soldau: 279. Hohendorf, 280. Kyschienen, 281. Kurken, 282. Pierlawken, 283. Sakrau.
70. Kl. Koslau: 284. Wilmsdorf.
71. filia Gr. Schläfken.
72. Heinrichsdorf.
73. filia Gr. Koschlau.
74. Narzym: 285. Brodau, 286. Jllowo.
75. Borchertsdorf: 287. Skurpien.
76. Scharnau: 288. Niedenau, 289. Schönwiese.

Amt Hohenstein.

77. Hohenstein: 290. Kunchengut, 291. Lichteinen, 292. Mörken
78. Seelesen: 293. Schwirgstein, 294. Nadrau adl.
79. fila Kurken: 295. Lindenwalde.
80. Wittigwalde: 296. Gilgenau.
81. filia Kirchsteinsdorf: adl.
82. Manchengut: 297. Heinrichsdorf.
83. Waplitz adl.
84. Gardienen.
85. Mühlen adl.
86. Tannenberg adl.
87. filia Froegenau adl.

Amt Osterode.

88. Osterode: 298. Tafelbude, 299. Thierau.
filiae:
89. Hirschberg.
90. Thierberg.
91. Arnau.
92. Schmückwalde: 300. Bergfriede, 301. Theuernitz.
93. filia Peterswalde.
94. Leip: 302 Hasenberg adl., 303 Röschken.
95. filia Marienfelde adl.
96. Geierswalde adl.
97. filiae Reichenau adl.
98. Pötzdorf adl.
99. Kraplau adl.
100. filia Säubersdorf adl.
101. Döhringen adl.
102. Osterwein adl.
103. filiae Gr. Gröben adl.
104. Kl. Gröben adl.
105. Schildeck adl.

Adl. Erbamt Gilgenburg.

106. Usdau: 304 Schönkau.
107. Dzurdzau adl. (alias Thalheim).
108. Heeselicht adl.: 305 Ostrowitz adl.
109. Rauschken adl.
110. filia Grieben adl.
111. Czuplinen adl.
112. Gilgenburg adl.: 306. Lehwalde adl., 307. Seemen adl.
113. Marwalde adl.
fila
114. Döhlau adl.

Amt Pr. Marck.

115. Liebemühl: 308. Altenhagen, 309. Bieberswalde, 310. Bogunscheven, 311. Sallewen.

Hauptamt Mohrungen.

116. Locken adl.: 312. Brückendorf, 313. Thomareinen.
117. filia Langguth adl.

Von den aufgeführten 117 Kirchschulen sind folgende 15 unter Friedrich Wilhelm I gegründet:

Buddern, Kirsteindorf, Tannenberg, Froegenau, Peterswalde, Marienfelde, Reichenau, Seubersdorf, Gr. und Kl. Groeben, Schildeck, Döhlau, Doben, Grieben und Langguth.

Von den 313 Dorfschulen sind 281 Königlichen und 32 privaten Patronats. Wenn wir nun in Betracht ziehen, dass nach der vorherigen Aufstellung 217 Königliche Dorfschulen aus dem Fonds der Kollektengelder gebaut sind, so ergibt sich, dass 286—217 = 69 Königliche Dorfschulen entweder aus Kirchenmitteln erbaut wurden oder bereits ausreichende Gebäude aufzuweisen hatte.

E. Rückblick und Überblick über die Schulorganisation unter Friedrich Wilhelm I. in Masuren.

Um ein vollständiges Bild über den Stand des Schulwesens unter König Friedrich Wilhelm I zu gewinnen, müssen wir die Dorfschulen, ländlichen Kirchschulen und Stadtschulen einer gesonderten Betrachtung unterziehen.

1. Die Dorfschulen.

a) Rückblick auf die Gründung der Dorfschulen.

Schon unter König Friedrich I. in Preussen haben wir in einer Visitationsinstruktion vom Jahre 1712 die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Gründung von Dorfschulen feststellen können, aber erst Friedrich Wilhelm I. hat dieser Erkenntnis die Tat folgen lassen. Wohl müssen die Verdienste der Spezial-Schulkommission bei der Durchführung der Schulreorganisation sehr hoch bewertet werden, jedoch wären ihre Erfolge ohne des Königs energischen Beistand und Antrieb unmöglich gewesen. Der König war von vorneherein der Spiritus Rector der ganzen Schulreorganisation, nicht in dem Sinne, dass er der Arbeit selbstständig die Wege gewiesen hat, aber in dem Sinne, dass er geeignete Männer gesucht und gefunden hat, die ihm diese Wege finden und die erforderlichen Veranstaltungen in die Wege leiten mussten. Es

war Neuland, auf dem man sich bewegte und daher ist das langsame und bedächtige Vorgehen des Königs und seiner Regierung erklärlich. Die langen Vorarbeiten der örtlichen Behörden und der verschiedenen Schulkommissionen waren nicht vergeblich; ihre Erfahrungen machten es erst möglich einen brauch- und durchführbaren Schulgründungsplan aufzustellen. Die nicht erfolglosen Schulgründungsversuche der örtlichen, kirchlichen und staatlichen Behörden haben die so notwendigen Vorarbeiten für die erfolgreiche Durchführung der Schulgründung durch die Spezial-Kirchen- und Schulkommission geleistet. Die Gemeinden gewöhnten sich an Schulabgaben und an die allgemeine Schulpflicht ihrer Kinder. Ferner wurden die nötigen Schulmeister allmählich herangebildet, so weit es in jener Zeit möglich war und durch eine Reihe von Verordnungen der äussere und innere Schulbetrieb geregelt. Nunmehr wurde es erst möglich ein allgemeines Schulgesetz, die Principia Regulativa, herauszugeben und ebenso auch für das innere Schulwesen einheitliche Verordnungen zu erlassen. Dass es gelungen ist, durch Gründung von 313 Dorfschulen den Schulplan in die Tat umzusetzen, haben wir im vorigen Abschnitt festgestellt. Das ist eine Grosstat, die auch durch Mängel, die den Schuleinrichtungen noch anhafteten, nicht verringert wird. Es soll nun im Zusammenhang eine Übersicht über das gesamte Dorfschulwesen unter Friedrich Wilhelm I. gegeben werden.

b) Äusseres Schulwesen.

Es war von der allergrössten Wichtigkeit, dass die Schulen nicht eingemietet wurden, sondern eigene Gebäude erhielten, die die Gemeinden zu unterhalten hatten; ebenso auch, dass die Schulmeister ein bestimmtes Einkommen beziehen sollten. Über die Schulgebäude, ihre Einrichtung und Kosten ist in dem Abschnitt über die Tätigkeit der Spezial-Kirchen- und Schulkommission Seite 98 ff. das nötige gesagt, so das eine Wiederholung hier nicht notwendig ist. Für die Aufbringung der Mittel zur Besoldung der Schulmeister war von besonderer Bedeutung die Einrichtung einer Kirchspielsschulkasse, die der Ortspfarrer zu verwalten und aus der er den Schulmeistern das Gehalt halbjährlich im Voraus zu zahlen hatte. Die am 28. April 1738 erlassene abschliessende

Verordnung[1]) schreibt vor: „Bei der geschehenen Einrichtung von Dorfschulen wollen wir insonderheit folgendes genau beobachtet und zur schleunigen Execution gebracht wissen: 1. Muss der Getreidebeitrag zum Unterhalt der Schulmeister jährlich durch die Schulzen zusammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decems-Einnahme bezahlt werden, der Prediger giebet dem Schulmeister das seinige praenumerando auf 1/2 Jahr und muss beides Getreide und Schulgeld bei jeder jährlichen Kirchenvisitation von dem Erzpriester auf einem besonderen Bogen berechnet und von demselben bis auf weitere Verfügung, unterschrieben werden." Ferner heisst es Punkt 3 „was diejenigen Gelder betrifft, so zum Theil aus dem Kirchenvermögen, zum Theil aus dem Klingsäckel, imgleichen vor Konfirmation der Kinder und Trauungen jährlich zum Behuf der Schulmeister fliessen und bezahlet werden sollen, müssen solche von den Predigern jeden Orts eingesammelt und besonders asservirt werden. Und damit auch sothane Gelder bloss zum Unterhalt der Schulmeister angewendet werden, sind die Prediger dahin zu instruiren sothane Gelder gehörig zu berechnen und bei jeder jährlichen Kirchenvisitation dem Erzpriester vorzuzeigen, wie und wohin, und wieviel desselben verwendet worden, ferner diese Rechnung den Erzpriester unterschreiben zu lassen und damit bis auf weitere Verfügung zu continuiren.

Da dieses Amt eines Kirchspielsschulkassenrendanten den Pfarrern viel Mühe und Ärger verursachte, ist es verständlich, wenn sie wenigstens vom Eintreiben der Geldbeträge befreit zu werden wünschten. Auf ihr Drängen beantragte das Pomesemische Konsistorium am 8. September 1739 bei der Regierung, die Einziehung der Schulgelder möchte den Predigern abgenommen und den Kirchenvätern übertragen werden, damit die Harmonie zwischen Seelsorger und Gemeinde durch executivische Beitreibungen nicht gestört werde. Am 27. November 1739 lehnt die Regierung das Gesuch ab „es bleibt ein vor allemahl dabey, dass in conformitaet der Ordre vom 28. April 1738 die Prediger, das Schulgeld bey der Decems-Einnahme einkassiren und die Schulmeister gemäss denen von uns approbirten Schuleinrichtungsprotokollen auszahlen sollen."[2])

[1]) E. M. 42a. Vol, 5.

[2]) E. M. 42a. Vol. VI. Nr. 14.

c) Die Dorfschulmeister.

1. Einkommen und Altersversorgung.

Die Principia regulativa bestimmten als Normalsatz für das Einkommen der Dorfschulmeister 30 Rth. jährlich. Allerdings gelang es nicht überall den Normalsatz von 30 Rth. zu erreichen, am wenigstens bei den adligen Schulen, wo die Gutsherren die ganzen Schulunterhaltungslasten, ohne jede Beihilfe, zu tragen hatten. Darum setzten auch bald Bestrebungen ein, die Schulmeistergehälter zunächst überall auf den Normalsatz zu bringen. Ausser dem Einkommen in Höhe von 30 Rth. sollten die Schulmeister noch 2 Achtel gleich 22 Raummeter Brennholz beziehen, aber oft wurde in den Forsten schlechtes Holz angewiesen, und dazu machten die Gemeinden Schwierigkeiten mit der Anfuhr. Um nun nicht Not zu leiden, waren die Schulmeister daher gezwungen für Nebenverdienst zu sorgen, was ihnen ja auch, da sie meist Handwerker waren, nicht schwer fiel. Die Wahl von Handwerkern zu Schulmeistern kann daher nicht als ein Zeichen der Verachtung des Dorfschulmeisters angesehen werden, da sonst die Schulmeister tatsächlich, wie in den Principiis Regulativis vorgesehen ist, auf Tagelohn gehen mussten. Die Mittel für die Anstellung von Studenten zu Dorfschulmeistern wären in jener Zeit nicht aufzubringen gewesen und daran hätte die ganze Schulreorganisation scheitern können. Von einer Alterversorgung der Schulmeister und ihrer Witwen ist nirgends die Rede und in einer Verfügung der Regierung an den Hauptmann von Oletzko vom 16. Juli 1738 heisst es, die Kirchen dürften mit dem Unterhalt der Schulmeisterwitwen nicht beschweret werden.[1]) Das Amt habe dafür zu sorgen. Daraus ist zu erkennen, dass die Versorgung notdürftig auf dem Wege der Armenversorgung vor sich ging.

2. Vorbildung.

Es wird stets und überall in den Verordnungen betont, dass nur „tüchtige Subjekte" zu Schulmeistern angenommen werden sollen. Und zwar wurden die Prediger verpflichtet für die fehlenden Schulmeister zu sorgen und sie auch vorzubilden. Desgleichen hatten auch die Erzpriester dafür zu sorgen und die Schulmeister-

[1]) E. M. 103 e.

kandidaten vor ihrer Anstellung gehörig zu prüfen. So bestimmt die bereits erwähnte „erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preussen" vom 3. April 1734, dass die Dorfschaften nicht mehr „allerley Leute, die selbst unwissend sind, und an deren üblem Leben die Kinder mehr Böses sehen, als Gutes erlernen" annehmen sollen. „Sondern ein jedweder Prediger hat sich äusserst zu bemühen, gute Schulmeister vorzuschlagen, und wenn er solche nicht finden kann, dergleichen privatim zu präpariren, keinen Schulmeister aber ohne Examen und Vorwissen des Inspectors und Ertzpriesters anzunehmen." Auch die Erzpriester sollen sich um die Bildung der Schulmeister bemühen.[1]) Dass dies viel Mühe und Kosten verursachte ist klar, und darum bringt der Oberhofprediger Joh. Jak. Quandt in Königsberg in seinen „Monita" zum Kirchen- und Schul-Reglement vom 8. September 1736 in Punkt 6 zum Ausdruck:[2]) „Die Praeparationes der Schul-Meister fallen denen Predigern und Erzpriestern zur Last, so lange noch keine Mittel zu ihrer Unterhaltung ausgefunden werden, indem der Inspector wenigstens 6 Schul-Meister beständig Unterhalten muss, zu geschweigen, dass dadurch zu manchen Collisionen Anlass gegeben werden dörffte." Aber seine Bedenken wurden vom König zurückgewiesen.

3. Anstellung und Schulaufsicht.

Über die Anstellung und Beaufsichtigung der Schulmeister bestimmt die erwähnte Verordnung vom 28. April 1738 in Punkt 2 folgendes:[3]) „2. Müssen tüchtige Subjekte zu Schulmeistern angenommen werden, und da sie vom Erzpriester und Prediger zu bestellen, so haben sie auch die Aufsicht über dieselben in allen das Lehr-Amt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber stehen sie unter Jurisdiction des Hauptamtes. Was aber die adelichen Schul-Meister betrifft exerciret zwar der Patronus die Jurisdiction über dieselbe, jedoch dergestalt, dass mit dem Erzpriester und Prediger des Ortes jedesmal bei Bestellung

[1]) Preussische Merkwürdigkeiten N. 549.
[2]) E. M. 42 a. Vol. IV, Nr. 12, S. 133.
[3]) E. M. 42 a. Vol. 5.

eines Schulmeisters, wegen seiner Geschicklichkeit gehörig conferirt werde. Was aber seine Capacität, Lehre, Amt und Aufführung bei der Schule anbelangt, bleibet es, wie vorstehet, dabey, dass der Ertzpriester und Prediger über ihn die Aufsicht haben, und, wenn es daran fehlet, dahin sehen müssen, dass er abgeschaffet werde." Zu diesem Zweck sollen die Prediger wöchentlich und die Erzpriester jährlich einmal revidieren; Die Erzpriester sollen die Prediger darin beaufsichtigen. In obiger Verordnung wird in Bezug hierauf bestimmt: „Insbesondere hat der Erzpriester auf die unter seiner Inspection stehenden Prediger ein wachsames Auge zu haben, dass unserm Befehl, sowohl was das eingerichtete Schulwesen überhaupt, als insbesondere diesen Punkt betrifft, überall ein vollkommenes Genüge geschehe."

d) Der Unterricht.

1. Methode.

Über die Methode des Unterrichts bestimmt die Verordnung vom 3. April 1734 in Punkt 5 und 6[1]) „Die Weise zu informiren hat jedes Orts Prediger, doch nicht ohne Rath des Ertz-Priesters, bis eine General-Methode einmal gedruckt werden kan, inzwischen vorzuschreiben, damit bey einer üblen Methode die Kinder nicht aufgehalten werden. Der Pfarrer muss die Schule fleissig besuchen, auch den Schul-Meister öffter anweisen, und in seiner Gegenwart zuweilen informiren, damit der Schul-Meister sehe, wie er es zu machen habe; ebenso wie die Schulmeister den Katechisationen am Mittwoch nach Mittag beizuwohnen haben." Nach dem Gottesdienst versammelten sich die Schulmeister beim Pfarrer und dieser nahm mit ihnen das Unterrichtspensum der kommenden Woche genau durch.

2. Unterrichtsziel.

Als Unterrichtsziel gibt die Verordnung vom 3. April 1734 an: „fertig lesen und im Neuen Testament und in der Bibel aufschlagen lernen, und ihnen die kurtze Ordnung des Heyls, nebst den vornehmsten biblischen Historien, ohne welche jene nicht

[1]) Preussische Merkwürdigkeiten S. 549.

können recht begriffen werden, desgleichen die vornehmsten Lieder mit ihren Melodeyen, aus einem guten und censurirten Gesang Buch alter und neuer Lieder, zum Anfang und Beschluss der Schulstunden gesungen und bekandt gemacht werden." Mit fähigen Kindern . . . . muss auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nöthig und thunlich ist, geübet gerden." Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Religionsunterricht sind also die Unterrichtsgegenstände. Vor allem kam es dem König auf den letzteren an, da ja die Erneuerung der Frömmigkeit und des Wandels seines Volkes durch Katechisation und Unterricht der Ausgangspunkt und das Hauptziel seiner Schulbestrebungen war. Die Unterrichtssprache ist in Masuren auf dem Lande wohl allgemein die polnische Sprache, nur in den städtischen Lateinschulen war die deutsche Sprache vorherrschend.

3. Lehrmittel.

Lehrmittel werden ausser der deutschen und polnischen Bibel sowie Luthers kleinem Katechismus noch 3 erwähnt. 1. „Die Quandtische Bibel, genannt Preussische Hausbibel, das ist die kanze H. Schrift alten und neuen Testaments. Nach der deutschen Übersetzung Dr. Martin Luthers, Mit jedes Capitels kurtzen und neuen Summarien, Abtheilungen, zahlreichen Parallelen, auch einem Erklärungs-Register der in Lutheri Übersetzung fürkommenden fremden Wörter, und einer biblischen Müntz-, Maas- und Gewichts-Vergleichung, nebst einer Vorrede, herausgegeben von Johann Jakob Quandt, der heil. Schrift Doct. und Professor Primario, Königl. Preussischem Ober-Hof-Prediger, Kirchen- und Consistorial-Rath, mit Königlichem Preussischen allergnädigsten Privilegio, Königsberg in Verlegung Philipp Christoph Kanters." Die erste Auflage ist im Jahre 1734, die zweite Auflage im Jahre 1738 und die dritte im Jahre 1744 als „Preussische Hausbibel" erschienen.[1])

2. „Hübners Biblische Historien. Herrn Johann Hübners, Rectoris des Johannei zu Hamburg, zwey mal zwey und fünfzig auserlesene Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testa-

[1]) Reicke S. 106, Anmerk. Die 2 te und 3 te Auflage ist in der Königsberger Königlichen und Universitäts-Bibliothek vorhanden.

mente, der Jugend zum Besten aufgeleget. Zum Gebrauch der Schulen im Koenigreich Preussen. Koenigsberg, gedruckt und verlegt von der Koenigl. Hof- und Academischen Hartungschen Buchdruckerei 1714." An jede biblische Geschichte knüpft Hübner „Deutliche Fragen", und entwickelt hieraus „Nützliche Lehren" und „Gotselige Gedanken" in deutschen und lateinischen Versen.[1]) Der Geist des Buches ist der pietistische.

3. „seel. Doct. Rambachs Ordnung des Heyls" eine Entwicklung der christl. Heilslehre. Der Verfasser ist wahrscheinlich der Pietist Jakob Rambach, der bis zum Jahre 1735 lebte und wirkte und eine Anzahl von Schriften, darunter den „Wohlunterrichteten Catechet" geschrieben hat.[2])

e) Schulpflicht.

Der Umfang der Schulpflicht wird in der Verordnung vom 3. April 1734 so bestimmt. 1. Es wird befohlen, dass „alle und jedwede Kinder, gleich von Jugend auf, wohl unterrichtet, auch keines derselben zur Confirmation und heiligen Abendmahl gelassen werden solle, welches nicht zuvor fertig lesen könne und in den Grund Artikuln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet sey". 2. Der Unterricht soll „gleich vom 5ten oder 6ten Jahre" an beginnen. „Wo aber die Kinder über Feld zur Schule zu gehen haben, da sollen die kleinern den Sommer durch, von Ostern bis Michael, weil die Wege alsdann gut sind, die mehr erwachsenen aber den Winter hindurch, als von Michaelis bis Ostern, weil sie zu solcher Zeit noch eher aus der Wirtschaft entbehrt werden können, unausbleiblich zur Schule gehen". Im Sommer sollen auch für die grösseren Kinder einige Wiederholungsstunden eingerichtet werden, ebenso für die kleinern im Winter im Dorf selbst. 7. Der Pfarrer muss eine genaue Consignation von allen Kirchspielskindern haben sich vom Schulbesuch berichten lassen".

Es steht also fest, dass alle Kinder Schulbildung empfangen müssen und nicht früher aus der Schule entlassen und confirmiert

---

[1]) Reicke, Seite 106 Anmerk.
[2]) Reicke, Seite 106 Anmerk.

werden dürfen, bis sie fertig lesen können und „in den Grundartikuln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet“ sind. Das Urteil hierüber hat der Erzpriester bei der Kirchenvisitation zu fällen. Es wurde tatsächlich streng auf Erfüllung der Vorschriften geachtet, so dass selbst 15—18 jährige den Konfirmandenunterricht besuchen mussten oder, wenn sie das nicht wollten, öfters nach Polen gingen und sich „katholisch konfirmieren“ liessen. Aber allmählich wurden diese Fälle seltener und die Unterrichtserfolge besser, obwohl der Unterricht ja eigentlich nur immer die Hälfte des Jahres, im Sommer für die kleinern und im Winterhalbjahr für die grösseren, dauerte.

f) Fortbildungsschulen.

Um nun auch die Konfirmierten weiterhin zu beeinflussen, wurden Katechisationen für Alte und Junge immer wieder angeordnet und sogar eine Sonntagsschule eingerichtet, in der die älteren Dienstboten und Leute, die von den Segnungen der neuen Schulanstalten noch nichts erfahren hatten, unterrichtet wurden. Da die Leute nicht recht Lust hatten, nach der Konfirmation zu lernen, bittet der Erzpriester Andreas Schumann aus Rastenburg im Namen der Prediger des Amtes Seehesten das Konsistorium um Verhaltungsmassregeln „zu mahlen das Ambt hierinnen ihnen nicht mit allem Nachdruck assistiren will“. Das Konsistorium gibt diese Beschwerde an die Regierung weiter und diese erlässt unterm 22. April 1739 an den Verweser zu Seehesten die Verfügung „dem dortigen Ambtmann aufzugeben, dass er die erwachsene Jugend nach des Erz Priesters Schumann Vorschlag, bey mässigen Stunden zum Lesen Lernen durch nöthigen Zwang anhalte“.[1])

Über den Erfolg dieser Verfügung lesen wir in einem Visitationsbericht vom Jahre 1741 aus dem Amt Seehesten: „Sobald die Herbst Saatzeit fürüber, gehen sie (d. h. die confirmierte Jugend) in die Schule 2 bis 3 Stunden vorm Abend Essen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends; des Sonntags noch nach der Nachmittagspredigt, massen durch Bitten, Flehen, Vermahnen und Drohen zu erhalten gewesen, damit sie

[1]) E. M. 130 e.

an denen Sonn- und Festtagen mit dem frühen Morgen zur Schule kommen möchten und so ja welche in specie die aus Grunau und Wolcka sich einstellen, so war es nicht mehr frühe, sondern hohe Zeit zum öffentlichen Kirchendienst Läuten zu lassen, und Mittags, einige Stunden vor der Abend Mahlzeit kommen sie in der Pfarr Widdem zusammen und werden mit Beihilfe des Schulmeisters im Lesen informieret. Sobald aber mit dem Frühling die Feldt- und Garten Arbeit angehet, höret das Werkeltägige frequentiren mit einmahl auf und man kan die rudes mit genauer Noth alsdan kaum an denen Sonn- und Festtagen in die Widdim zum Lesen lernen bekommen". „Absonderlich will es denen, die über die Felder hierher zu gehen haben, voraus im Winter Beym dunklen Abend, oder übelen Gewitter unmöglich fallen, die Schule zu Besuchen, und weil sie gleichwohl ohnablässig hierzu vermahnet werden, so wünschen die in Grunau ihnen einen eigenen Dorffschulmeister und erklähren sich, dass, wenn sie einen eigenen Schulmeister haben würden, so wollten sie Wirth und Wirthinnen, Knecht und Mägde sich einhellig zum Lesen lernen verstehen". [1])

g) praktische Erfolge der Schulreorganisation.

Dass dieser Lerneifer nicht vereinzelt war und auch nicht ohne Früchte geblieben war, ersehen wir aus dem Visitationsbericht des Erzpriesters Theodorus Salomon zu Lyck über die am 15. November 1741 in Pissanitzen abgehaltene Visitation, der uns gleichfalls einen guten Einblick in das damalige Gemeindeleben gewährt: „Die Confirmati haben das erlernte garnicht vergessen, sondern durch ihre grosse Fertigkeit im Antworten Bezeiget, wie fleissig sie von ihren Seelen-Hirthen angeführet und wie Begierig Sie von ihrer Seiten seine erbauliche Catechisationes Besuchet, und ob gleich die zwey Dienstboten Janulowna und Kamiscanka im Lesen noch etwas schwach, so siehet man doch ihre Begierde, das ihnen Fehlende in der Sonntagsschule zu ersetzen. Die Catechumenen sind in Erkenntnuss und Lesen gründlich und fertig, weil aber der Herr Pfarrer angemerket, dass diejenige, die noch nicht das 15 te Jahr erreichet, die ältern im

[1]) E. M. 130e.

Erkenntnuss übertreffen, so hat er desswegen, umb die letzteren noch apart vorzunehmen, die Einsegnung aufzuschieben für gut erachtet". „Die Sonntags-Schule bestehet allhier mehrentheils, weil in diesem Kirchspiel fast alle junge Leuthe das Lesen erlernet, aus erwachsenen aus andern Kirchspielen angekommenen Dienstboten, die Bereits schon viele Jahre her communiciret, und muss gestehen, dass mich hertzlich erfreuet, als ein Weib von 2 Kindern Maria Kukelvanka, welche in der Jugend garnichts gelernet, mit vieler Freudigkeit vor mich trat und aus dem Gesang-Buch fertig gelesen". „Die Schulmeister haben ein gutes Gezeugnuss und habe gefunden, dass dieselbe im Katechisiren und Zergliedern der Sprüche sich ziemlich üben, welches wohl daher kommt, weil ein jeder von denselben nach der Ordnung, so oft eine Hauss-Catechisation, so manche Woche 3—4 mahl geschiehet, gehalten wird, sich dabey einfinden muss. Im übrigen wird denselben angerathen, dass Sie nach den einzuführenden Schulbüchern, worinnen vom Herrn Pfarrer die pensa Lectionum, die Capita aus der Bibel, welche den Kindern vermittelst der Zergliederung deutlich gemacht werden sollen; die Acta, worüber dem Schulmeister Gelegenheit gegeben wird, sich im Catechisiren zu üben, die neue Lieder, item die Zeit, wenn der Pfarrer die Schule visitiret, und andere zur ordentlichen Information gehörige Sachen notiret werden sollen, ihre Kinder ins Künftige informieren sollen.[1]) Als besonderer Erfolg der Schuleinrichtung für das kirchliche Leben wird von dem Erzpriestsr Schumann aus Rastenburg in dem Visitationsbericht vom 15. Juli 1740 dieses angegeben:[2]) „Viele junge Leute bezeugen, nachdem sie das Lesen erlernet eine Besondere Lust zum Wort und Dienst des Herrn, dieselbe die aus Dumheit und Starrheit zur päpstl. Religion umb der Erlernung des Lesens zu entgehen übergegangen, Bezeugen eine hertzliche Reue, und Lassen sich in den Wahrheiten der Evangl. religion unterrichten von einigen die vormahls der Römisch Catholischen religion zugethan gewesen, habe Bey der Visitation vernommen, wie sie durch die fleissige Handlung des götl. Wortes in unseren Kirchen und Anführung der

[1]) E. M. 42a. Vol. VIII. Nr. 25 S. 9.
[2]) E. M. 42a. Vol. VIII, Nr. 25 S. 9.

Jugend in den Schulen zum wahren Christenthum wären bewogen worden zu unserm Glauben zu treten".

Wenn wir all dieses nicht nach heutigem, sondern nach dem damaligen Massstab messen, dann werden wir gestehen müssen, dass die Regierung Friedrich Wilhelms I. für die allgemeine Volksbildung einen Wendepunkt, einen Anfang zum Besseren bedeutet, sodass wir ihn mit Recht den Vater der Volksschule nennen können.

2. Die Kirchschulen.

a. Das äussere Kirchschulwesen.

Es ist von vorneherein wahrscheinlich, dass auch die Kirchschulen an dem Aufschwung des Volksschulwesens teilnahmen. Das geht ja schon daraus hervor, dass 17 neue Kirchschulen, darunter 16 adlige und eine Königliche eingerichtet wurden. Es wurden eine Anzahl von Kirchschulen neu gebaut z. B. in Seelesen, sogar mit Scheune und Schoppen, in Kirsteinsdorf, Leip, Marienfelde, Kraplau, Seubersdorf, Jedwabno, Saberau, Skottau, Buddern und Kutten. Es werden aber auch manche als in schlechtem Zustand befindlich angegeben, z. B. in Arys, Gr. Rosinsko, Ostrokollen, Wittigwalde, Manchengut, Waplitz, Pötzdorf, Mühlen, Schmückwalde u. a. Die Stradauner Schule wird als zu klein angegeben, und so war es wohl mit allen alten Kirchschulen. In Eichmedien, Geierswalde und Narzym war überhaupt keine Kirchschule vorhanden. In Narzym ist dem Schulmeister anno 1739 in der neuen Widdem ein Zimmer zur Information der Jugend angewiesen. Nachdem die Dorfschulen eingerichtet waren, lenkte sich die Aufmerksamkeit wieder mehr auf die Kirchschulen. Der Patron von Eichmedien wurde am 23. September 1740 von der Regierung aufgefordert, eine Kirchschule zu bauen. Dasselbe soll auch in Schimonken und vielen andern Kirchdörfern geschehen. Man erkennt an, dass die Kirchschulen erheblich grösser sein müssen, als die Dorfschulen; dies können wir aus dem Anschlag der Kirchschule in Kutten ersehen.

P l a n.

Schule lang 58 Schuh, breit 28 Schuh.

1. Eine Wohn-Stube vor den Rector, dabey 2. ein Nebenstübchen, beide Stuben wärmet ein Ofen. 3. Dann eine

Kammer, darunter ein Keller. Von der andern Seite des Hauses 1. Die Informations Stube, 2. ein Neben Stübchen vor die Mädchens und kleine Jungens, beyde wärmet ein Ofen. 3. eine Kammer.

	Rth.	gr.
Zimmermann'	11	45
Schneidelohn	17	45
Maurer (Fundament, Keller, Schornstein)	15	
Glaser 6 Fenster	6	
Töpfer 2 Oefen	11	
Tischler 8 Thüren, Fensterköpfe und Rahmen	7	30
Dasselbe vor Classes	1	30
Dem Dachdecker	2	60
Dem Kleber	2	60

in summa 75 Rth.[1])

b) Die Kirchschullehrer.

1. Vorbildung.

Die Kirchschullehrer wurden Rectoren oder Praecentoren oder auch falls ihnen besondere kirchliche Funktionen übertragen waren, wie in Oppaleniec, Malga, Arnau, Thierberg und Hirschberg, Katecheten genannt. Sie wurden fast nur aus der Zahl der jungen Theologen gewählt, von denen erst einige Jahre Schularbeit verlangt wurde, ehe sie ins geistliche Amt berufen wurden. Um die Studenten besser für den Schuldienst vorzubereiten, war im Jahre 1717 das litauische und 1728 des polnische Prediger-Seminar in Königsberg errichtet worden. Hierzu kam 1733 noch ein besonderes Praecentor-Seminar, über das nichts näheres zu erfahren war. Diese 3 Seminare werden auch in einem Immediat-Bericht der Krichen- und Schulkommission vom 5. Februar 1752 [1]) erwähnt und daran die Bemerkung geknüpft „Aus diesen Seminaren sind die Prediger- und fast alle Litth. und polnische Praecentorat oder Küster-Stellen von 1739 an mit lauter litteratis et Candidatis Ministerii, die 2 oder gar 3 Sprachig sind," auch „die positive und die Orgel in der Kirche zu spielen verstehen" besetzt.

[1]) E. M. 42 a. Vol. VI, Nr. 12.
[2]) E. M. 42 a. 149.

Die Befähigung zum Schuldienst an den Kirchschulen hatte die theologische Fakultät zu erteilen, wie dies bereits in der Instruktion von D. Lysius anno 1718 bestimmt war. [1])

2. Anstellung

Die Anstellung erfolgte durch die Regierung und das Konsistorium. Im Jahre 1736 befand sich in Schwentainen ein alter Studiosus juris Stobaeus und in Mierunsken „ein junger dabey dem Trunk und allerley Muthwillen ergebener Mensch Grotzki, die ad interim informiren." Der Erzpriester von Lyck Cibulcovius bittet das Konsistorium bei der theologischen Fakultät der Albertina vorstellig zu werden, dass auf die beiden und noch die erledigte Stelle zu Wielitzken tüchtige Studenten geschickt würden. Das Konsistorium gibt die Eingabe an die Regierung, diese erlässt eine entsprechende Verordnung an die Fakultät, die darauf für Schwentainen den Studiosus Skrozki, für Wielitzken den Studiosus Stipalius und für Mierunsken ad interim den Studiosus Dziengel vorschlägt mit der Bitte, der König möchte anordnen, dass die Studiosen auf dem Lande vom Militär nicht zu sehr in Anspruch genommen werden und dass sich die Inspektoren um die jungen Leute kümmern möchten, dann würden sie nicht Mangel leiden. [2])

3. Besoldung.

Das Gehalt der Praecentoren war am Anfang der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. sehr gering, da es gegen das Reformationszeitalter wenig gestiegen war. Schon unter dem grossen Kurfürsten und Friedrich I. hatte man versucht das Einkommen durch Einführung von Kalendelieferungen zu verbessern, aber der Erfolg war nicht bedeutend. Da nun die Anforderungen an die Vorbildung der Rectoren und Cantoren stieg, so musste auch das Gehalt verbessert werden. Daher befahl der König, dass die Kirchschullehrer ausser ihren kirchlichen Einkünften auch das volle Schulmeistergehalt, sowie die 2 Achtel Brennholz erhalten sollten. Die Katecheten sollten eine Zulage von 30 Rth. erhalten. In einem Visitationsbericht aus dem Amt Osterode aus dem Jahre 1744 wird das Einkommen der Präcentoren wie folgt angegeben: Für

[1]) E. M. 42 a. 149.
[2]) E. M. 163 e

Taufen in der Stadt 6 auf dem Lande 3 gr. (polnisch). Bei Trauungen, wenn gesungen wird, 6 gr., wenn gespielt wird 12—15 gr.; für eine Leiche in Osterode 12 gr., Schmückwalde 24 gr. Leip, Marienfelde, Kraplau, Döhringen und Seubersdorf 15 gr. Das Konfirmandengeld von 7½ gr. fällt den Dorfschulmeistern, wo keine sind, dem Präcentor zu. An Kalende ¼ Korn pro Hufe in Schmückwalde, Leip und Marienfelde; in Schmückwalde noch dazu 1 Stof Gerste oder 2 Stof Haber und 1 Stof Erbsen. In Osterode ein Schüsselchen Erbsen oder Gerste und 2 Bund Flachs von jedem Wirt. In Kraplau, Döhringen und Seubersdorf 2 Metz Korn, 2 Metz Erbsen und 2 Hand voll Flachs. Petition ist nur bei Schmückwalde angegeben: 2 Pfd. Flachs und 1 Brot. Das Schulgeld beträgt überall 15 gr. Nur bei Kraplau und Seubersdorf 7½ gr. und bei Döhringen bei Kölmerkindern 22½ gr. und bei Bauernkindern 7½ gr. Die Gesamthöhe des Einkommens ist leider nicht angegeben. [1])

c) Das innere Kirchschulwesen.

Im übrigen galten die in der Übersicht über die Dorfschulen S. 145—154 besprochenen Schulverordnungen auch für die Kirchschulen, sowohl was das Äussere wie das Innere des Schulwesens betrifft. Der Stand der Kirchschulen wird im allgemeinen besser gewesen sein als der der Dorfschulen, aber das Unterrichtsziel war dasselbe. Zwar hatten wir unter Friedrich I. noch feststellen können, dass eine Reihe von ländlichen Kirchschulen wie Bialla, Arys, Rhein, Seehesten noch einige Schüler zum Studium vorbereiteten, auch unter Friedrich Wilhelm I. haben wir feststellen können, dass in Czichen anno 1725 der Schulmeister Jakob Kraus noch einige Schüler, die studieren wollten, in Latinis et Graecis unterrichtete; das wird auch anderwärts vorgekommen sein, aber das war doch mehr ein Privatunterricht, das Unterrichtsziel war auch in den Kirchschulen elementar.

3. Die Stadtschulen.

In den Stadtschulen dagegen war die Vorbildung zur Universität Jahrhunderte lang Ziel des Unterrichts gewesen. Unter Friedrich I. hatten wir feststellen können, dass ziemlich alle Stadtschulen eine mehr oder minder grosse Anzahl von Studenten vor-

[1]) E. M. 105 e.

gebildet hatten. Aber es hatten sich doch mit der Zeit ziemlich grosse Misstände herausgebildet, da die kleinen städtischen Trivialschulen nicht im Stande waren, den jungen Studenten die für das Studium nötige Vorbildung zu geben. Um diesen Missständen entgegenzutreten, hatte schon der grosse Kurfürst am 5. Mai 1675 ein Reskript nebst einer angehängten „Manuduction" ausgehen lassen, worin genau festgesetzt war, 1. Was für Wissenschaften in den Trivialschulen zu absolvieren seien, 2. aus welchen Büchern, 3. in welchem Alter, 4. in welcher Art und Weise und in welchen Stunden der Unterricht zu erteilen sei.

König Friedrich I. hatte, wie wir gesehen, am 25. August 1708 eine Verordnung erlassen, dass man unter den ingeniis einen „selectum" machen solle. Nur die wirklich fähigen sollten zum Studium vorbereitet werden. Aber auch dies half wenig. Der Zustand wurde vielmehr schlimmer, da sich das städtische Schulwesen in dem ersten Viertel des 18 ten Jahrhunderts immer mehr verschlechterte. Die einst blühenden Stadtschulen zu Neidenburg, Soldau, Passenheim, Ortelsburg, Osterode waren, wie wir gesehen haben, was das Äussere wie Innere Schulwesen betraf, in ziemlich trostloser Verfassung. Nun wandte der König auch den Stadtschulen seine Aufmerksamkeit zu. Am 30. September 1718 erschien die „Königliche Preussische erneuerte Verordnung wegen der studierenden Jugend auf Schulen und Universitäten." Die Edikte von 1662, 1682 und 1708 dienten als Grundlage. Es wird angeordnet, es müsse „sonderlich bey denen, welche die Theologiam zu studieren oder vom Schulwesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werden im Catechismo und Christenthum, in linguis, sonderlich in Latinitate und Stilo, in Disciplinis, in der Historia sowohl ecclesiastica als auch civili, wie in der Geographia, dergestalt, dass man keinem auf die Universität zu gehen erlaube, der nicht das Latein wohl verstehet, das Novum testamentum in fontibus absque interprete lesen und vertiren kann, den Codicem hebräum gutentheils durchgebracht hat, auch in der teutschen Ortho- und Calligraphia wol geübet ist und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständlich etwas vortragen kann." [1])

[1]) Vergl. Hollack. Abschnitt für die höhern Schulen.

Eine Weiterbildung fand dies Edikt in einem neuen im Jahre 1735: Königliche Erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in denen Lateinischen Schulen, bei der Universität etc. in dem Königreich Preussen zu halten, gegeben Berlin den 25. Oktober 1735." [1]) Es wurden genaue Anweisungen für den Unterricht, was Umfang und Methode betrifft, gegeben. Die Anforderungen wurden so verschärft, dass die kleinen Lateinschulen auf dem Lande und in den kleinen Landstädten nicht mehr fähig waren, ihnen zu genügen. Sie entwickelten sich von nun an immer mehr zu Elementarschulen, wenn auch etwas Latein weiterhin getrieben wurde. Eine Verinnerlichung des städtischen Schulwesens erstrebte die Seite 120 behandelte Verfügung der Spezial-Kirchen- und Schulkommission vom 10. Mai 1738, betr. Katechisationen in den Städten.

Jedoch konnte man mit Verfügungen allein auch in den Städten nichts erreichen. Auch hier waren die beiden Hemmnisse allen Fortschritts die schlechten, unzureichenden Schulgebäude und die geringe Besoldung der Praeceptoren. Über die Räumlichkeiten wird in den meisten Stadtschulen geklagt. In der Ortelsburger Stadtschule war ein Schulzimmer von 25 Fuss Länge und 24 Fuss Breite vorhanden, welches 140 Kinder fassen musste. [2]) Ebenso wird überall über die Kälte in den Schulzimmern geklagt, weil das Brennholz nicht in der vorgeschriebenen Menge geliefert wurde. Besonders traurig war es aber mit dem Einkommen bestellt. Es ist überhaupt bei den Stadtverwaltungen der meisten masurischen Städte dieser und späterer Zeit wenig Sinn für das Schulwesen zu finden, wie dies schon der Hauptmann Gaudecker von Ortelsburg in seinem Bericht vom 24. Februar 1730 mit Bedauern festgestellt hatte, wenn er schreibt: „In den Städten wird das Schulwesen nicht mit dem nöthigen Ernst observiret und ist eine ziemliche Anzahl der zur Schul dienlichen Jugend vorhanden, welche noch nicht zur Schule gehen und der Magistrat sich nichts weniger alss an die desshalben an den Prediger gethaene Erinnerung kehret, wodurch den Dorffs Einsassen ein nicht geringes Scandalum angerichtet

[1]) Vergl. Hollack. Abschnitt für die höhern Schulen.
[2]) Töppen S. 400.

wird."[1]) Die ärmlichen Verhältnisse verboten auch die Anwendung grösserer Mittel. Man liess alles gehen, so lange es nur anging. Schliesslich sah sich aber die Regierung gezwungen, auch in dieser Beziehung einen Druck auf die Stadtverwaltungen auszuüben. Am 28. Februar 1738 erliess sie eine Verfügung an sämtliche Hauptämter und Magistrate betreffend die Besoldung der städtischen Rektoren und Kantoren: „Nachdem wir schon längst bemerket, dass guten Theils die Schulen in den Städten nicht in gehörigen Stand gebracht werden können, weil die Schul-Collegen so schlecht salariret worden und es umb des Willen so schwer halte, geschickte Leute an dieselben zu bekommen, und wenn man die hatt, dabey zu behalten, anderen Theils auch aus Mangel des nöthigen Gehalts der Informatorum an vielen Schulen zu wenig seyn, und daher das gehörige darinnen nicht getan werden könne, darunter aber das ganze Land leydet, so verordnen wir hiermit allergdst., dass den Rectoribus, Cantoribus und allen übrigen Schulbedienten an keinem Orte, weder an Salariis, noch accidentiis oder andern emolumentis, wie sie Nahmen haben mögen, so wenig denjenigen so schon bestellet sind, alss denen die erst bestellet werden sollen, etwas von demjenigen, was ihre Vorfahren genossen, ab- oder eingezogen, vielmehr mit Zuziehung der Inspectoren und Pfarrer berichtet werden solle, wo es an zulänglichem Gehalt bishero etwa gefehlet, auch wo den Schulleuten etwas entzogen worden, anbey Vorschläge gethan werden, wie die schlecht stehende Praeceptores im Gehalt verbessert und solchergestalt vor besseren Unterricht der Jugend, welches bey jedem Christen eine Hauptsache seyn muss, mehr als bishero gesorget werden möge. Wie dann auch an denen Orten, wo bishero die Cantores nur wenige Stunden in der Schule informiret, inzwischen nunmehro den ordentlichen Musiquen in der Schule so viel nicht wie vorhin zu thun haben, die Verfügung zu machen ist, dass sie mehrere Stunden informiren müssen. Da auch in Specie an vielen Orten eingerissen, dass von den Kirchen Organisten bestellet und dieselben aus den Kirchen salarirt werden, die in den Schulen nichts arbeiten, da

[1]) E. M. 42 a. Vol. 1, Nr. 31.

doch durch solche Salarien entweder neue Praeceptores an den Schulen salarirt, oder die schlecht stehende im Gehalt verbessert und solchergestalt die Schule in etwas aufgeholffen, und von den Praeceptoribus die Orgel zugleich gespielet werden könnte, so soll pro futuro durchaus kein Organist bestellet werden, der nicht zugleich auch an der Schule als Informator arbeitet, mithin das Organistengehalt unverkürzet zum Besten derer, so an der Schule arbeiten, angewandt werden."

Aufbesserungen des Einkommens der Stadtschullehrer und Vermehrung der Lehrkräfte ist also das Ziel dieser Verordnung. Und zwar soll diese Verbesserung aus Kirchenmittelm durch Abschaffung der kirchlichen Organisten herbeigeführt werden. Kirchen- und Schulamt soll auf das einheitlichste verbunden werden, aber nicht im Interesse der Kirche, sondern der Schule. Also ist hier, wenn man so sagen darf, nicht die Schule, sondern die Kirche der leidende Teil, wie ja auch auf dem Lande die Arbeitskraft der Geistlichen ohne Weiteres für die Schule in Anspruch genommen wurde, nicht um die Schule von der Kirche abhängig zu machen, sondern deshalb, weil allein durch die Tätigkeit der Geistlichen die Schuleinrichtung durchgeführt werden konnte.

Im allgemeinen waren an jeder Stadtschule 2 Lehrer, der Rector und Kantor tätig, der Kantor, wie in der Verordnung bemerkt, aber nur mit halber Kraft. Nunmehr soll der Kantor auch eine volle Lehrkraft bilden. Eine Ausnahme bildete die Provinzialschule in Lyck, die 4 Lehrer den Rektor, Prorektor, Conrector und Cantor hatte. Aber auch an der Angerburger Schule war im Jahre 1732 ein dritter Lehrer mit dem Titel Prorector angestellt.[1]) Erst allmählich ging man auch in anderen Schulen daran eine 3 te Lehrkraft anzustellen; doch geschah das erst in späterer Zeit. Am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. ist schon ein Aufblühen mancher Stadtschulen zu bemerken. Das gilt besonders von der Stadtschule in Loetzen und ist dem von 1726—1774 als Rector daselbst wirkenden tüchtigen Schulmann Wilhelm Horn als Verdienst anzurechnen.[2])

---

[1]) Töppen S. 400.
[2]) Töppen S. 400.

Auch in der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. wurden von den Stadtschulen noch eine ganze Anzahl Studenten an die Albertina geschickt. Die Universitätsmatrikel weist nach, dass es aus Osterode 12, Gilgenburg 26, Hohenstein 9, Soldau 20, Neidenburg 16, Ortelsburg 22, Passenheim 14, Seehesten 15, Sensburg 9, Rhein 28, Arys 18, Johannisburg 16, Lyck 40, Marggrabowa 30, Angerburg 31, Loetzen 29, waren. Das sind in einem Zeitraum von 26 Jahren im ganzen 385 gegen 259 in 25 Jahren unter Friedrich I. Es ist also eine bedeutende Zunahme festzustellen, an der die östlichen Städte Loetzen, Marggrabowa, Lyck und Rhein am meisten beteiligt sind. Angerburg und Johannisburg zeigen dagegen eine auffallende Abnahme.

Hierzu kommt nun aber die bereits seit Mitte des vorigen Jahrhunderts bemerkbare Abwanderung nach den Stadtschulen Königsbergs, die in diesem Abschnitt schon erhebliche Zahlen aufweist. Nach dem Immatrikulationsverzeichnis der Albertina haben die Kneiphöfische Stadtschule in diesen 26 Jahren 21, die Löbenichtsche Stadtschule 12 und die Altstädtische gar 130 masurische Schüler besucht. Bei der Altstädtischen Stadtschule sind die masurischen Städte und Kirchorte folgendermassen beteiligt: Johannisburg 2, Loetzen 7, Sensburg 7, Rhein 9, Ortelsburg 20, Neidenburg 8, Passenheim 7, Rydzewen 1, Nikolaiken 2, Hohenstein 4, Waplitz 1, Soldau 5, Drygallen 1, Engelstein 1, Angerburg 8, Lyck 3, Oletzko 6, Seehesten 6, Gilgenburg 4, Klaussen 1, Jucha 1, Arys 3, Milken 2, Widminnen 1. Es ist anzunehmen, dass die Schüler die Anfangsgründe in ihrer Heimatschule lernten und nur zum Abschluss der Schulbildung auf die Königsberger Schulen geschickt wurden. Die Vorbildung der Stadtschullehrer ist dieselbe wie die des Kirchschullehrers. Die Erteilung des Befähigungszeugnisses geschah gleichfalls durch die theologische Fakultät der Albertina, die Anstellung durch den Magistrat. Aufsichtsbehörde waren, was das äussere Schulwesen betrifft, Regierung, Hauptamt und Magistrat, was das innere Schulwesen betrifft, Konsistorium, Erzpriester und Pfarrer.

Zu erwähnen sind noch die städtischen s. g. Mädchenschulen, in denen aber auch Knaben unterrichtet wurden. Solche Mädchen-

schulen gab es fast in allen Städten, in Lyck wie früher erwähnt, sogar 2, die Mädchenschule und die Hospitalschule. Diese Schulen hatten meist privaten Character und befanden sich, sowohl in Bezug auf das äussere wie innere Schulwesen in trauriger Verfassung. Eine Regelung des Einkommens dieser städtischen Elementarschulen fand erst später statt.

F. Schlussbetrachtung.

Wenn wir nun zum Schluss der Behandlung des Schulwesens unter Friedrich Wilhelm I. nach den Resultaten der Schulreorganisaion in Masuren fragen, so sind es wohl diese:

1. Der König hat den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht aufgestellt und verordnet, dass alle Kinder vom 5 ten oder 6 ten Jahre an, während einer bestimmten Zeit im Jahre, so lange die Schule besuchen müssen, bis sie die Elementarkenntnisse erlangt und zur Konfirmation genügend vorbereitet sind.

2. Zu diesem Zweck hat er in Masuren für die Errichtung von 313 Dorfschulen gesorgt, so dass der Schulbesuch allen Kindern ermöglicht wurde. Kurz vor seinem Tode hat er noch die Revision der Dorfschulen und die Vermehrung derselben angeordnet.

3. Um das Schulwesen einheitlich zu gestalten und vor dem Verfall zu bewahren, hat er einen festen Schulplan, die Principia Regulativa, aufstellen lassen, in dem die Schulunterhaltungspflicht und die Höhe der Schulmeisterbesoldung festgelegt wurde.

4. In der Spezial-Kirchen- und Schulkommission hat er eine wirkliche Schulbehörde geschaffen, die über der Ausführung der Verordnungen zu wachen und für die Weiterförderung des Schulwesens zu sorgen hatte.

Dass sich noch erhebliche Mängel vorfanden, sowohl was das äussere Schulwesen, wie die Schulmeisterbildung, sowie Durchführung des Schulzwanges betrifft, ist bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeit und der notorischen Armut des Landes nicht wunderbar. Dass aber die Bildung des Volkes anfing sich zu heben, haben wir aus den Berichten der Erzpriester ersehen können. Das war ja das Ziel der Schulreorganisation. Aller Fortschritt bahnt sich langsam an. So ist es ganz natürlich, dass es noch mehr als ein Jahrhundert dauerte, bis die Saat aufging und die Schulverhältnisse zufriedenstellend wurden. Jedenfalls hat Friedrich Wilhelm I. das Fundament gelegt, auf dem seine Nachfolger weiter bauen konnten.

Anlage I.

Verzeichnis sämtlicher im Jahre 1579 vorhandener Ortschaften, soweit in in den Visitationsberichten ein Verzeichnis angegeben ist.

NB. Nur wenn der heutige Ortsname mit dem damaligen erheblich differiert, wird der heutige Name in Klammern hinzugesetzt. Ebenso wird die angegebene Hufenzahl hinzugefügt. w wird oft wie u ausgesprochen.

I. Amt Osterode „hatt Sieben Hauptkirchen."

Stadt Osterode, Osterwein, Geyerswalde, Döringen, Krapelnau, Schmückwalde, Leipp.

1. Osterode: Hirspergk 52, Guten Arnaw 60, Tyraw 70, Lubain 30, Tyrenbergk 60, Buchwaldt 45, Worgelitten 30, Warnein 12, Tawelbude 32.
2. Osterweyn 70: Schildeck 70, Deutsch Griben 50, Polnisch Gribau 54, Parwolken 10.
   Polnisch Griben filia von Osterweyn.
3. Geierswalde 82: Dumkau 30, Steffenswalde 44, Kyntenau 30, Reittmann 70.
4. Döhringen 70: Pantzerey 20, Rein 80, Glanden 23, Schwanhoff 10.
5. Kraplau 38: Lichtenhain 40, Seifferdorf 80, Sadeck 26?
6. Schmückwalde 80: Nappern 40, Peterswalde 60, Bergfriede, Stenkendorff 28, Tewrnitz 60, Perwayden 22 (Warweiden), Nastaiken 10, Jonasdorff 30, Poworsen 30 (Poburzen).
7. Leip 90: Hasenbergk 40, Lobestein 25, Marienfelde Kirche 60, Czerlin 40 (Görlitz), Ballze 21.

II. Amt Hohenstein 7 Haupt-Kirchen.

Stadt Hohenstein, Manchengutt, Wittgenwalde, Petzdorff, Mhylen, Waplis, Selesna.

1. Stadt Hohenstein: F. D. Hoff Sandenn 24, Schlagemühle 1, Wilcken 20, Polleinen 20, Griebnitz 34 (Grobnitz), Leichtenhagen 18 1/2 (Lichteinen), Paulsgutt 40, Laucke 10, Naddern 40 (Nadrau), Lauthens 24, Waschete 10, Swirsksteinn 12, Könichengutt 60 (Kunchengut), Milswelsche 80 (Mispelsee), Merkaw 80 (Mörken), Schwedrich 12.
2. Manchengut 45: Sabangenn 15, Kompitten 10, Torwitz Mhule 2, Wietullen 10, Pagemen 10, Sensütten 10, Heinrichsdorff 26 1/2, Vesugen 16 (Sensutten), Mackrauten 15, Pyssaulen 24 (Biesellen), Salmay 10, Tomeschen 24 (Thomascheinen), Mickelsgutt, (Mittelguth).

3. Wittigwalde 80: Overmau 80, Neuwalde 5, Gilgenaw 64, Langstein 20, Worgelitten 20.
4. Pötzdorff 84: Kirstendorf 60, Platten 20, Birmisken 12.
5. Mühlen 60: Sehwaldt 30, Selnau 60 (Neudorf), Lauben 60, Faulen 60, Pruminen 40 (Browienen).
6. Waplitz 80: Witmansdorff 50, Szaeky 30 (Januschkau?), Seytenn 40, Albrechtaw 40, Ganshorn 40.
7. Seelęsen 40: Woyacken 30, Bolomin 40 (Bolleinen), Lindewalde 40, Perznick 10 (Persing), Morausen 10, Kurkenn 15.[1])

III. Amt Gilgenburgk 9 Haupt-Kirchen.
filia Gylgenau.

Stadt Gilgenburgk, Heselick, Räuschken, Usdaw, Tzürschaw, Gross Tawer, Marienwalde, Czepplin, Gross Kossel.

1. Gilgenburg: Lewaldt 80, Hirschpient, Gross Kabelt 11 (Kalborn), Zeuren 62 (Selmau), Groschka 3, Gylgenau 65 (Schlossgut?) filia.
2. Heeselicht 60: Osterwitt 40, Oseckowa 40, Janukowitz 40, Schöwölgen 12 (Schönwäldchen).
3. Rauschken 80: Gr. u. Kl. Grieben 80, Berglingk 31, Tredaw 80, Lindenaw 40, Ganshornn 40, Mosnitz 40.
4. Usdau 80: Gross Tawrtze 8 (Gr. Tauersee), Schunskaw 40 (Schönkau), Crämersdorff 40, Meuslitz 27.
5. Tzurschaw (Thalheim) 42: Wirsbaw 80, Golumken 31 (Taubendorf), Kamionken 40.
6. Gross Tawre jetzt Gr. Gardienen 40: Lemain „ein wüst Gutt" 42, Garden 80 (Gardienen), Logdau 40, Kl. Tawre 40, Szimnau 40 (Siemienau).
7. Marwalde 60: Glashütte, Virtzigk Hubenn „das Vorwerk Neudorf" 30, die alte Stadt 40, Kletzwalde und Krone „zwey wüste Güter" 80 (Ketswalde und Klonau), Pleuchen 35 (Plonchau), Dülow 80 (Döhlau), Bertchenn 5 (Bartken), Taulsche 45 (Taulenssee), Gundliss 11 (Güntlau).
8. Szuplienen mit Neudorff 40, Preussen 40, Wansen 40.
9. Gr. Koschlau 40, Grellendorff 40 (Grallau), Scheeben 80 (Seeben), Tantzke 40, Klein Koschell 30 (Kl. Koschlau).

IV. Amt Soldaw 7 Haupt-Kirchen.

Stadt Soldaw, Narzim, Bialutten, Sarnaw, Klein Kossel, Borckersdorff, Heinrichs dorff.

1. Stadt Soldau: Niederhof 20, Hohendorff 60, Korkau 55, Burscha 25, Sackrze 24, Kischen 67 (Kyschienen), Pierlaffke 52, Borowa 10, die Landkammer 3.
2. Bialutten 40: Napirky 52, Grabowa 10, Krokowa 30, Dwyrsna 10 (Dwierszina).
3. Narzym: Dwiekole 8 (Zworaden?), Wiersbowa, Riwozin 35, Brodowo 37, Crassowa 35, Ilowa 46.

[1]) Jetzt Kirchdorf.

4. Heinrichsdorf 120: Grodzken 80, Rutkowitz 40, Brwina 40, Schreibersdorf 20, Klein Tawersche 40 (Kl. Tauersee).
5. Borchersdorf 60: Quilitz 40 (Fylitz), Schorpien 66, Nicostay 40, Klentzkaw 40.
6. Scharnau 80: Schönwiese 60, Gr. Sakra (Sakrau), Wilmsdorf 31, Lautersbach 9, Santoppen 20, Kl. Sakrze 20.

V. Amt Neidenburg 10 Hauptkirchen, 1 filia.

Stadt Neidenburg, Lana, Jedwapna mit filia Malga, Willenbergk, Oppolentz, Muschaken Kandien, Saborau, Gr. Schlaffke, Skottaw.

1. Neidenburg Stadt: Pinntki 15, Kl. Olsche 20, Gr. Olsche 20. Schirocopas 34, Salinski 30, Littnike 19, Napiwoda 54, Waschilki 40, Bartuschky 40, Damerau 9 h. wüst, Modlicken 20 (Modtken), Gregersdorf 27, Stara grabowa 20, Lapinus „ein wüst Gutt" 10, Magdalentz 40½, Petrowit (Piotrowitz) 19½.
2. Lahna 60: Radomin 10, Orlau 60, Doberschin 36, Likuschen 10, Konoschin 40 (Commusin), Ditrichsdorff 60.
3. Jedwabno 66: Burdungk 80, Braniken 30 (Brayniken), Malschowa 50, Baltze 60 (Dembowitz), Vittona 20, Neu Hof 26, Sutz 44, Schuttschen 44, Nartty 33 (Narthen), Sackowka 12, Warchalla 9½, Malga 12 (filia von Jedwabno), Matz Teschmersgutt 11.
4. Willenberg 30: Kuttenbergk 6 (Kutzburg), Mundwitz 80 (Montwitz), Trzemka 40, Dombrowken 26, Jandrobna „ein gutt" 20 (Jankowen), Hans Keypers gut 26 (Kiparren), Pifnitze 44, Leschnikowa 15, Wessolowna 15 (Wessolowen).
5. Opaleniec-Flammberg 100: Baranowa 62, Przibroda 44, Roch 65½ (Roggen?).
6. Muschaken 20: Komerau 60, Sennau 4 (Schönau), Nova Grabowa 11½, Neudorff oder Sawat 15 (Sawadden), Schwadowa 8, Jegersdorff 60, Wigrowitz 37, Wentzkowo od. Wentzelsdorff 36 (Wientzkowen), Chemiluck oder Sakowa (Sachen) 12, Stara Grabowa 20.
7. Kandien 55: Sagsau 40, Sablotz 20 (Sablotschen), Gnetky 1ρ (Gniatken), Borowa 10, Spiluty 15, Safronika 22½, Haybutty 20, Kaminntki 24, Wilni 18, Pawlicky 12½.
8. Saberau 44: Pilgramsdorff 72½, Siemonsbruch 30 (Schiemanen), Bertgengutt 50 (Bartkenguth), Scuday 20, Gorau 10, Powierzam 30, Waschennen 29, Wassienen.
9. Gr. Schläfken 80: Roggenhausen 40, Kl. Schlaffky 50, Lyssaken 60.
10. Skottau 80: Lippowa 40 (Lippau), Runtzke 22 (Rontzken), Miçhalsken 18, Frankenau 40, Januscha 60 (Januschkau), Konefky 40 (Kownatken), Littwinowo 26.

VI. Amt Ortelsburg 7 Haupt-Kirchen, 1 filia.

Stadt Passenheim, Stadt Ortelsburg, Schöndamerau mit filia Jablonecke, Mentzelsgutt, Kobultten, Terwisch, Reussweinn.

1. Passenheim Stadt, Milucken 10, Michelsdorf 26½, Scheuffelsdorf 30½, Kurkenn 12½, Norreiten 30 (Narayten) Schwirgsten 40, Georgensgut 24, Selisken 40, (Selesken) Waples 40 (Waplitz) Gr. Rauschken 30, Grammen 60, Schützendorl 50, Gilgenau 60, Kukukswalde 30, Krziwanoga 24 (Krummfuss) Saborowa 12, Koschorowa 14 (Gonschorowen) Strzelligk 11.

2. Ortelsburg Stadt, Bienerdorff 55 (Beutnerdorf) Sundansken 12 (Seedanzig), Lehmens 25 (Lehmanen) Hammersmeister 10 (Hamerudau), Rohm 50 (Rohmanen), Schelonken 20 (Zielonken), Kaspersgut 11, Ochosten 13 (Achodden).
3. Gr. Schöndamerau 60: Neukeykoth 40, Altkeykoth 33, Jablonneke 50 (Jablonken) filia, Walpusch 22, Damroffky 17 (Damerau), Synowa 22 (Leynau).
4. Mensguth 88: Rumy 100, Wopendorff 44, Malsowa 60, Samplattenn 90, Dimmern 24, Geisslingen 20, Steppanky 40 (Sczczepanken).
5. Kobulten 40: Rudzischkenn 40, Borkam 40, Hasenbergk 30, Parlesenn 10 (Parleesen), (Schimanowa 8, Schwadowa 20 (Saadau), Bostowo 20.
6. Theerwisch 51: Neu Terwisch 42 (T.-Wolla) Lippowa 22, Olschewka 70, (Olschöwken), Rutky 20 (Ruttkowen).
7. Rheinswein 33: Erwenn 60 (Erben), Pfaffendorff 40, Jelgonona 60 (Jellinowen), Marksowa 22 (Marxöwen), Mynokwe 50 (Mingfen), Kalentzyna 21 (Kalenczyn), Moytinthen 44 (Moythienen), Grunden 15½ (Gronden), Maniska 4, Grodziska 20 (Grodzisken), Saleschna 8 (Salleschen), Schlesni 3, Labensky 11.

VII. Amt Johannisburg 5 Hauptkirchen.

Johannisburg, Komilsken, Biachlen oder Gehlen, Drigallen, Rosinsken.

1. Johannisburg, ein Flecken 50 Hufen: Jeskowa oder Hammer 2, Sobiroch 5 (Sowirog), Niden 1 (Nieden), Schinopek 6 (Snopken), Faulbruch 2½, Jeglina 4, Sdorenn 60, Willkuschen (Weissuhnen ?), Zeche ahn Kinorff 11 (Gr. Zechen), Zeche Ostrow 6, (Kl. Kechen) Trzunken 25 (Trzonken), Rostkenn 60, Pillichenn 20½ (Pilchen), Bilitzkenn 10 (Bilitzen), Falentzino (Valenzinnen), Ruda 16 (Ruhden), Sabielna 13 (Sabielnen), Orlowo 23 (Orlowen), Schimann 11, Gentkenn 32, Ribitwy 12 (Ribittwen), Gerskenn 10, Kessel 46 (Gr. Kessel), Bobrowo 20 (Babrosten), Guthenn 31 (Gutten), Petrzicken 18, Masten 18, Sawadda 16, Kalentzino 25, Borkenn 16, Wilky 10 (Wilken), Jegodne 9, Niedzwitz 13 (Niedzwetzen), Sparkenn 7½, Lupky, Jeschona 2 (Jaschkowen), Gregors Munnchen 2, Jan Kobus Freygutt.
2. Kumilsko 52: Lischken 48 (Lisken), Guschkenn 34, Pezuche 12, Schrinki 6, Dlugi Kundt (Klarheim), Kukenn 12 (Kuckeln), Itzkenn 13. Kobulenen 36 (Kowalewen), Mickutten 10, Koschke 10 (Kosken), Neguschenn 10 (Niegossen), Sokollenn 15, Lissakenn 22, Kossakenn 7, Scholdahnen 13 (Soldahnen) Schwartz Jacubenn 17 (Jakubben), Schwallini 32 (Gr. Czwalinnen), Paschke 4 (Pasken), Jaschitzken 5, Sdronen 10, Gruschen u. Gortzitzken 45 (Gruhsen u. Grodzisko), Wrobbe 4 (Wrobeln), Thurowen 80, Rekowen 10 (Rakowen), Poshegenn 10 (Poseggen), Bogomhulen 30 (Bogumillen), Schadowa 13 (Schiast?) Jeschonen 37 (Gehsen), Dluttowen 6 (Dlottowen), Bagenschen 22, (Bagensken), Rekona 40 (Rakowen), Przeziminie od. Wolia 40 (Symken), Rudnik.
3. Bialla 88: Beltzunzken 48 (Belzoncen), Gr. u. Kl. Kalischenn 10 (Kallischken), Oblefo 12½ (Oblewen), Komeroffen 6 (Kommorowen), Konopke 16, Brzoske Negstes 13 (Kl. Brzosken), Brzoske Weittest 17 (Gr. Brzosken),

Pauloschin 16 (Pawlozinnen), Plachty 16, Koschucha 48 (Kosuchen), Rolke 16 (Rollken), Gurckenn 12 (Gurken), Dannowa 21, Zibora 4 (Czyborren), Wogenoffsken 27 (Woynen), Lissonen 12 (Lissen), Wlosdenn 34 (Wlosten), Krischofa 30 (Krussewen), Schorzuma 45 (Skarzinnen), Slapeinn (Slapien) Schwidder 40, (Schwiddern), Schkodden 35½ (Skodden).

4. Drygallen 80: Lipinsky 16½, Andreschowa 18 (Andreaswalde) Dmussy 32, Jebramen 30½, Ziprken 18 (Czyprken), Waliski 10 (Walisko), Nitki 20, Saleschenn 50, Dambrowsken 23, Soslowen 7, Mischke 28 (Mysken), Kotte 17 (Kotten) Olschewen 22 (Koslowen), Ostrantken 31 (Osranken), Monethen 30½, Bzuren 17, Gr. Pogorschellen 40½ (Brennen), Kl. Pogorschellen 13, Karpino 18 (Karpinnen), Sulimen 20, Pupky od. Lipofsken 39½ (Dupken), Kl. Falentino 18, Roschell „ein wust guth" Schlaga „ein Krugk" 1½ (Schlagakrug).
5. Gr. Rosinsko 66: Guthen 40 (Gutten), Sokollen 24, Marcheffken 10, Rogallen 10, (Kl. R.), Rakowen „ist ein Vorwerk" 11, Nowacken 19, Statzken 9 (Tatzken) Rogallen 32, Kurtzinkowa 33 (Kurziontken), Skrotten 10 (Skrotzken), Kibischenn 10 (Kibissen), Diebowo 30 (Dybowen), Zierne 15 (Cziernen), Krzuwentze 20 (Krzywinsken), Scziwiano 5 (Amerika?) Waytella 12 (Woytellen).

VIII. Amt Lyck 5 Haupt-Kirchen.

Licke, Ostrokollen, Pissanitza, Lissona, Grabenick.

1. Lyck 59: Neudorf 36 (Neuendorf), Przekoppen 46½ (Przykoppen), Schordachenn 20, Koschickenn 20 (Kosyckenn), Taluschen 20, Kl. Riegel „gehöret dem Pfarrer Maletius" 7½ (Malleczewen), Karwowsken 15 (Karbowsken), Chelchen 31, Rostkenn 7½, Sentken 20½, Baranen 25, Bartuschenn 30 (Bartossen), Scherlischkenn 33, Chrzano 15 (Chrzanowen), Mrozenn 16½ Schareyken (Sareyken), Oratzsnhenn 15 H. 20 M., Chroszielle 15 (Chrosiellen) Mustoltenn 15, Btzielle 15, Renkusen 7½, Kulischenn 3 (Kulessen), Montzien 15 (Monczen), Kusmen 15, Montken 15 (Monken), Kl. Baytkowen 7½, Romantken 7½, Zierne 30 (Czernien), Bfelenn 5 (Biallojahnen?), Steven 15 (Sdeden), Pitzkenn 14 (Pistken) Sutzkenn 15, Ostroff 5, Miluckene 15, Moltzien 15, Sarckenn 15, Schzudlen 15, Butzky 15 (Buczken), Witinsky 20 (Wittinnen), Judzikenn 15, Maydecken 5 (Madecken), Golubenn 15 (Gollubien), Gr. Baytkowen 40 (Baitkowen), Lega 32 (Legen), Sokolawsken 4 H. 17½ M.
2. Ostrokollen 40: Poggarschellen 46, Popowen 23, Nietzwetzken 15, Miluschen 30 (Mylussen), Schnippen 20 (Schnepien), Dlugoschen 20, Prostken 20, Scholomahn 15 (Soltmahnen), Regell 30 (Regeln), Helmannen 10, Gieschen 9 (Giesen), Borcken 55, Schikurren 15, Wischnonen 66 (Wischniewen), Korellen 15, Sdumen 15 (Sdunken), Sokollen 15 (Sokolken), Lipinschken 15, Selasken 20 (Zielasken), Zilcken 15 (Giessen), Koschowa 60 (Kossewen), Kobilmen 33, Dombröffki 20 (Dombrowken), Doffnar 6, Glinski 17 (Glinken), Grumesin m. Kilian 17, Krupinen 4 J. 5½ M.

3. Pissanitzen 51 : Statzowie 30 (Statzen), Kutzowie 15 (Kussen), Czinsowie 9 (Czynzen), Sopytkowie 25 (Sypittken), Krzywinie 30 (Krzywen), Zawodawie 15 (Sawadden), Zissowie 5 (Cziessen), Abramkowie 5, Malelaiky 20 (Kl. Lasken), Sadowie od. Sache 5, Mackczie Jowie 15 (Makoscheyen), Layawie 7½ (Loyen), Kokolowie 13½, Wisotzki 22½ (Wysocken), Zwowie 20 (Sieden), Golubowie 2 (Gollubien), Wielkie Schomenka 30 (Skomentnen), Wielkie Lackie 30 (Gr. Lasken), Autzenie od. Dlugen 15 (Dluggen), Kuleschowie od. Zibulken 7½ (Czybulken), Mointowie od. Kl. Goluben 44 (Gollupken), Male Skomentka oder Kuleschen 7½ (Kulessen).
4. Lissewen (jetzt Kirchspiel Borzymmen) 40, Grantzky 40 (Grontzken) Broschini 52 (Borzymmen), Prawschisky 37½ (Prawdzisken), Oratzschen od. Prawschisky 22½, Skryki 15, Kolesniki 18, Krzizewo 15 (Krzyzewen), Dutki 15 (Przepiorken), Romoty 15, Andreiky 15 (Jendreyken), Romanowen 40
5. Grabnick 124: Cirwankken od. Rotflies 36 (Czerwonken), Woschcilla 37 (Wosczczellen), Saliesche 28 (Krolowen), Lepackenn 19, Melkienen 8 (Malkienen), Guskenn 8½, Bienoff 9½ (Bienien).

IX. Amt Loetzen 2 Haupt-Kirchen.

Loetzen (Städtlein), Milken.

1. Loetzen 39, Letzen (Dorf) 20, Spirgst 51 (Spirgsten), Gr. Fronen 30 (Gr. Wronnen), Greiffen 30 (Graywen), Kampenn 30, Upaltt 60 (Upalten), Wilkas 34 (Wilkassen), Kl. Fronen 30 (Kl. Wronnen), Steindamerau 60 (Kamionken), Bogatzschen 67½ (Bogatsko), Schwiddrenn 40 (Schwiddern), Sulim 57 (Sulimmen), Koschienen 38 (Koszinnen), Kosuchen 70, Pietzuntken (Pietzonken) 33, Zibatzky 34 (Scyballen), Faulheide 33 (Faulhöden), Stirlacken 75 (Stürlack), Bister 5, Butten 8, Bogatzschen 11 (Bogatzewen), Strzeltzen
2. Milken 50: Kletzschowa 50 (Klessewen), Ruda 17 (Ruhden), Talekeim 40 (Talken), Marzczinowa Wolla 56, Konopky 56½, Krasbiner 40 (Kruglinnen?), Staswin 51½ (Staszwinnen), Popowsky 80, Ritzenen 55 (Ridzewen), Schedlisken 60, Zarny 20 (Czarnen), Okronguln 19, (Okrongeln), Jedamen 15 (Jedamken) Zirpken 30 (Czyprken), Skomatzky 8 (K. Skomatzko), Kl. Konopken 34, Bilsky 17 (Bilsken), Mecham 15 (Mniechen), Wischowatt 60 (Wissowatten), Dannonen 22 (Dannowen) Zepanken 16 (Sczepanken), Lipensky 36 (Lypiensken), Jegodna 30 (Jagodnen).

X. Amt Seehesten 6 Haupt-Kirchen.

Sehisten (Seehesten), Bozum (Bosemb), Stadt Sensbürgk (Sensburg), Sorquitten, Rieben (Ribben), Aweyden.

Dörfer sind keine angegeben.

XI. Amt Rhein 8 Haupt-Kirchen.

Rein (Rhein), Niclas (Nikolaiken), Eichmedien, Zimonen (Schimonken) Eckertsbergk (Eckertsberg), Aris (Arys), Claussen, Selcken (Neuhoff).

Dörfer sind keine angegeben.

XII. Amt Oletzko 10 Hauptkirchen.

Stadt Marggrabowa, Wiedemin (Widminnen), Jucha, Schwentain (Schwentainen), Stradaun (Stradaunen), Kalinowa (Kallinowen), Wilitzken (Wielitzken), Meruntzky (Mierunsken), Zschichen (Czichen), Scharecken (Schareiken).

1. Czichen 39, Giesch 33 (Griesen), Roggun 40 (Rogounen), Diebowffky 30 (Diebowen), Jurek Miluck 55, Barau 34 (Barannen), Schuchta 38 (Czukten), Sokoll 44 (Sokolken), Masur 30 (Masuhren), Statz 55 (Statzen), Golluben 44 (Gollubien), Ander Golluben.
2. Schareyken 44, Stusna 44 (Stoosznen), Kilian 44 (Kiliannen), Schönhofstert 60, Roggowa 44 (Rogowken), Schieden 60 (Sydden), Gus 50 (Guhsen), Domatschin 44, Kelchen 30 (Chelchen), Kowal 33 (Kowahlen), Herr von Kittlitzen Dorff 30, Maneto 44 (Monethen), Gortzitzen 15, Gutzschen 50 (Kutzen).

Bei den übrigen Kirchspielen sind keine Dörfer angegeben.

Im Hauptamt Mohrungen gehört zum heutigen Masuren noch das Kirchspiel Locken mit den Ortschaften:

Locken, Lausenik, Sporgaym, Magergut, Luczeinen, Brückendorff, Koyden, Salmsgut, Kemmersdorff Tommerein (Thomareinen), Polecken (Podlecken), Wenicken, Molsen (Moldszen), Worlein, Pelmenick (Pulfnick), Rambten, Langut, Lubecka (Lopkeim), Grasnitz, Rapten (Rapatten), Draglitz, Ziegenbergk, Loben, Hasenbergk, Dungen, Turkeim, Gross Grolingen.

XIII. Amt Angerburg 7 Haupt-Kirchen.

Stadt Angerburgk (Angerburg), Schön Jaricken (Gurnen), Sperlingk oder Benicken (Benkheim), Gr. Kotten (Kutten), Kraucklaincken (Kruglanken), Engelstein, Rosengarten.

Gurnen 44, Brunisch 33 (Grabowen), Kalkowo 14 (Kalkowen), Gotzschelka 30 (Kotziolken), Morloffky 40 (Marlinowen), Kolnischken 52, Babken 33, Kazniski 33, Zachantky 20, Regel 30 (Regellen), Kosakenn 40, Lattiken 30, Zschingillen 30 (Dzingellen), Wilkuschen 40 (Wilkassen), Dorsch 40 (Dorschen) Zelasken 66 (Szielasken), Golubben 25, George von Eichten 60, Summonen 30 (Summowen), Zarne, 40 (Czarnen.)

Anlage II.

A. Münzordnung.

1. Im 16 ten Jahrhundert.

1. Eine pr. Zahlmark = 20 Groschen = 60 Schillinge = 360 Pfennige.

M.	Gr.	Sch.	Pf.
1	20	60	360
	1	3	18
		1	6

Nach Walter Schwinkowski „das Geldwesen in Preussen unter Herzog Albrecht“ (1525—69) Königsberger Dissertation Berlin 1909 bei W. Pormetter.

2. Im 17 ten und 18 ten Jahrhundert.

Nach Nelckenbrechers „Taschenbuch der Münz-, Mass- und Gewichtskunde. Vgl. Leonhardi „Erdbeschreibung der Preussischen Monarchie" Halle 1791. „Das Königreich Preussen rechnet nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennigen Preuss."

„Verhältnis sämtlicher hiesiger Rechnungsmünzen."

Reichs-thaler	Floren Gulden	Groschen	Solidas Schilling	Pfennige
1	3	90	270	1620
	1	30	90	540
		1	3	18
			1	6

Abkürzungen: Rth., Fl., gr.; Sl.; Pf.;

„Der Preuss. Gulden thut 8 Ggr. = gute Groschen und 4 gute Groschen thun 15 Preuss. Groschen.

Also 1 Fl. = 8 Ggr. = 30 gr.

1 Dukat = 9 Fl. 1 Friedrichs d'or = 19 Fl.

Leonhardi gibt noch den „Sechser" mit 9 gr., 18 Sl. und 108 Pf.; und den „Dütchen" mit 3 gr., 9 Sl. und 54 Pf. an.

Ein Thaler hatte hiernach 15 Sechser und 30 Dütchen.

Die Bezeichnung Dütchen ist auch heute noch für ein 10 Pf.-Stück üblich.

B. Mass- und Gewichtsordnung.

Nach Kletke „Mass- und Gewichtsordnung" und Leonhardi „Erdbebeschreibung der preussischen Monarchie" Halle 1791.

1. 1 Achtel Brennholz = 3⅛ Klafter.
   1 Klafter = 3,3389 cbm oder rm Raumeter
   Also ⅛ Brennholz = 11,118 cbm.
2. 1 preuss. Meile = 2000 Ruthen
   1 Ruthe = 12 Fuss = 144 Zoll
   1 Fuss = 12 Zoll 1 Elle 25½ Zoll
   1 Qudratfuss = 144 Quadratzoll
   1 □ Ruthe = 144 □ Fuss
   1 Morgen = 180 □ Ruthen
   1 Preuss. Hufe = 30 Morgen = 540 □ Ruthen.
3. Getreidemasse:
   1 Last = 3 Wispel = 6 Malter = 72 Scheffel
   1 Scheffel = 16 Metz = 3270 Kubikzoll
   1 Metz = 192 Kubikzoll.
   9 Metz = 1 Kubikfuss.

4. Biermass in Königsberg:

Last	Fass	Tonnen	Stofe	Quartiere	Französiche Cubikzolle
1	6	12	1 080	4 320	58 094,9
	1	2	180	720	9 682,48
		1	90	360	4 841,24
			1	4	53,79
				1	13,44

5. Gewichte:

1 Preuss. Centner = 110 preuss. Pfunde

1 Pfund = 32 Loth. = 1 Loth = 4 Quäntchen.

Anlage III.

Übersicht über die Verwaltung Preussens.

Nach Horn „Die Verwaltung Ostpreussens seit der Säcularisation 1525 bis 1875." Stadelmann „Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven Friedrich Wilhslm I." Aeta Borussicaa, Behördenorganisation. Richard Ecker, „Die Entwickelung der Königlich Preussischen Regierung 1701 bis 1758.

Vom Jahre 1525–1722 war die Verwaltung Ostpreussens einheitlich. An der Spitze des Herzogtums stand die herzogliche Regierung in Königsberg. Das Land war in Hauptämter, Kammerämter und Gemeinden geteilt, an deren Spitze Amtshauptleute, Kämmerer oder Amtleute und Dorfschulzen standen. Die adligen Güter unterstanden direkt dem Amtshauptmann. Der Amtshauptmann war die Vorstufe aller bedeutenden Ämter. Im 16. und 17. Jahrhundert durften nur adlige diese Stelle bekleiden. Wer nicht fähig oder willens war, die Pflichten des Amtes zu erfüllen, erhielt einen Unterhauptmann oder Verweser, der nicht von Adel zu sein brauchte. Bis 1640 waren die Amtshauptleute oberste Richter, Verwaltungsbeamte und Militärgouverneure. Der grosse Kurfürst nahm ihnen die Selbstständigkeit, und machte sie zu schlichten Civilbeamten, die lediglich die Kurfürstlichen Befehle auszuführen hatten.

König Friedrich Wilhelm I. schuf im Jahre 1723 ein General-Direktorium in Berlin, eine Central-Verwaltungsstelle und in den Provinzen die ihnen direkt unterstellten Kriegs- und Domänen-Kammern. Diesen unterstanden wieder die Amtleute oder Domänenverwalter. Damit kommt soldatische Straffheit und grössere Ordnung in die Verwaltung. In Ostpreussen wurden zwei Kriegs- und Domänenkammern eingerichtet und zwar die Königsberger oder deutsche Kammer und die litauische Kammer mit dem Sitz in Gumbinnen. Eine litauische Kammer war bereits im Jahre 1714 eingerichtet, ist dann wieder eingegangen. Im Jahre 1725 ist sie dann wieder als Gumbinner Deputations-Kollegium errichtet und später selbstständig gemacht. Ihr waren zunächst nur

die Hauptämter Memel, Tilsit, Ragnit und Insterburg zugeteilt. Vom Jahre 1747 kamen noch die Hauptämter Angerburg, Oletzko, Lyck, Johannisburg, Rhein, Loetzen und das Kammeramt Sperling mit den Domänenämter Arys, Czichen, Drygallen, Johannisburg, Loetzen, Lyck, Oletzko, Polommen, Rhein, Sperling, Stradaunen, sowie das Erbamt Neuhoff.

Den Kriegs- und Domänenkammern und den ihnen untergeordneten Domänenämtern wurde das ganze Polizei- und Finanzwesen unterstellt. Für die Rechtspflege wurden besondere Ämter, die Justizämter gebildet.

Die Kirchen- und Schulsachen blieben bis zum Jahre 1804 der Regierung unterstellt, die seit dem Jahre 1774 den Titel Etats-Ministerium erhielt. Im Jahre 1804 wurde das Etats-Ministerium aufgehoben und auch die Kirchen- und Schulsachen den Kammern unterstellt, die seit 1813 die Bezeichnung Regierung erbten. Die adligen Güter blieben auch nach 1723 selbstständig und waren den Hauptämtern und der Regierung unterstellt. Im Jahre 1752 wurde Ostpreussen in 10 Landratskreise eingeteilt. Auf Masuren entfielen die 3 Kreise Neidenburg, Oletzko und Seehesten. Der Landrat war Delegierter der Kammer und führte die Aufsicht über die Verwaltung. Diese Kreiseinteilurg bestand bis zum Jahre 1818, von da ab ist die heutige Kreiseinteilung eingeführt.

Die Kreiseinteilung von 1752 gestaltete sich folgendermassen.

1. Der Neidenburger Kreis umfasst 5 immediate Städte: Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg und Passenheim.
2. 6 Königliche Domänenämter: Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Mensguth und Friedrichsfelde; und
3. das Erbhauptamt Gilgenburg mit den Kirchspielen: Stadt Gilgenburg, Döhlau, Marwalde, Elgenau, Gardienen, Usdau, Tannenberg, Frögenau. Grieben, Gr. Koschlau, Rauschken, Skottau, Jablonken, Sczuplinen, Lahna, Gr. Schläfken, Kobulten, Rheinswein, Theerwisch, Kl. Koslau und die katholischen Kirchspiele Bialutten, Gr. Lensk und Gr. Przellenk.

Die masurischen Ämter Liebemühl, Osterode und Hohenstein sowie die drei immediaten Städte gleichen Namens gehören dem Kreise Mohrungen an.

Zur litauischen Kammer gehören:

I. Der Kreis Olelzko mit 4 immediaten Städten: Marggrabowa, Lyck, Johannisburg, Bialla, 2) mit 8 Domänenämtern: Oletzko, Czichen, Czimochen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannisburg, Drygallen, 3) mit 45 adligen Orten.

II. Der Kreis Seehesten 1) mit 6 immediaten Städten: Angerburg, Loetzen, Rhein, Arys, Nikolayken, Sensburg, 2) mit 8 Ämtern: Angerburg, Popiollen, Sperling, Loetzen, Rhein, Arys, Schnittken, Seehesten und Erbamt Neuhoff, 3) 104 adlige Orte, darunter 4 adlige Kirchspiele: Bosemb, Gurnen, Ribben und Sorquitten.

Die Rechtspflege wurde den Justiz-Kollegien übertragen und zwar wurden eingerichtet im Königsberger Kammerdepartement 2 masurische Justiz-Collegia: Ortelsburg und Neidenburg, im litauischen Departement 4: Angerburg, Arys, Lyck, Oletzko.

Anlage IV.

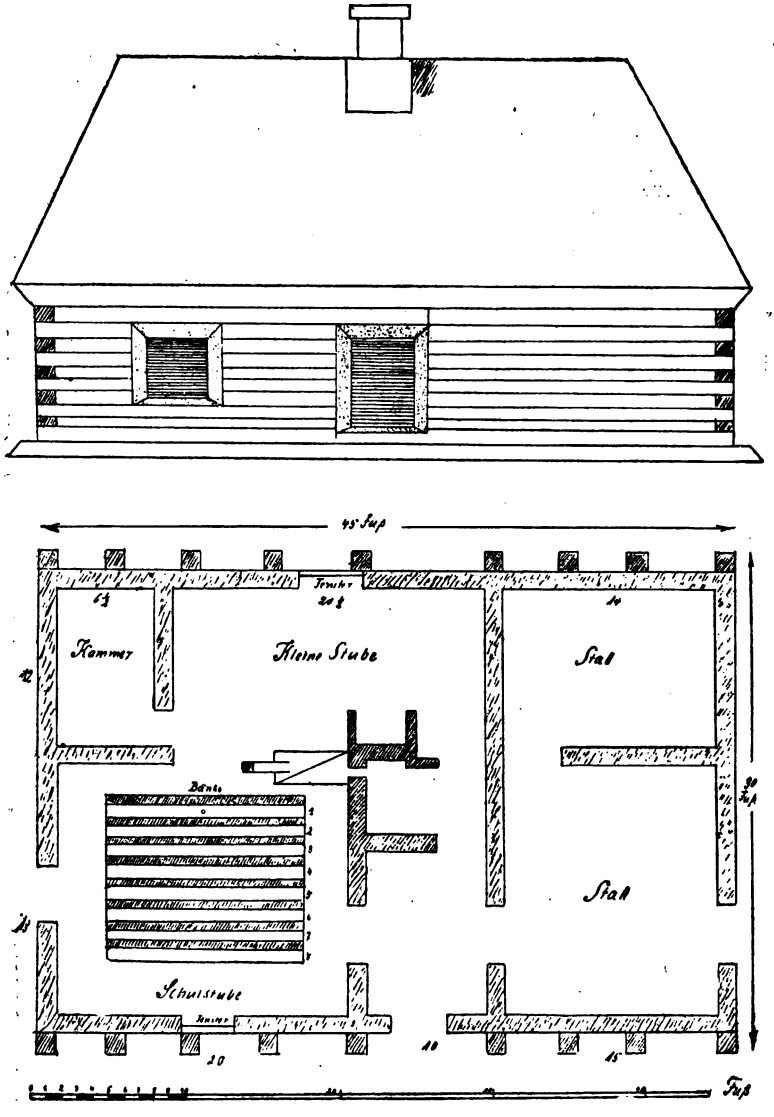

Gegehrsasset Schul-Häuslein [Plan für 12 Schulen des Amtes Balga] Unter einem gegersassten Haus ist ein gibelloses, mit 4 seitigem Strohdach versehenes und aus ineinandergefügten Balken hergestelltes Holzhaus zu verstehen.

Lebenslauf.

Geboren bin ich Gustav Friedrich Johannes Brehm, evangelischer Konfession, am 7. März 1878 als Sohn des Rektors Brehm zu Babrosten, Kreis Johannisburg. Nach dem Besuch der Volksschulen in Snopken und Prostken machte ich in den Jahren 1889 bis 1898 das Gymnasium zu Lyck durch und erlangte am 7. März 1898 das Zeugnis der Reife. Hierauf studierte ich 7 Semester Theologie an der Albertus-Universität zu Königsberg und bestand im Herbst 1901 das erste theologische Examen pro licentia concionandi. Nach einjähriger praktischer Vorbereitung im Vikariat bei meinem Oheim Superintendenten Trincker damals in Osterode und nachfolgendem einjährigem Kursus am Predigerseminar Wittenberg i. Westpr. bestand ich im Herbst 1903 das zweite theologische Examen pro ministerio. Nach Ableistung des Militärjahres in Berlin verwaltete ich vom September 1904 bis September 1905 die Hilfspredigerstelle in Puchallowen, Kreis Neidenburg und seitdem die zweite Pfarrstelle hierselbst.

Das Rigorosum bestand ich am 3. Juni 1913.

Es ist mir ein Herzensbedürfnis allen Herren, die mich bei der Abfassung vorliegender Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben, vor allen Herrn Professor Dr. *Goedeckemeyer* für die freundliche pädagogische Leitung und Herrn Professor Dr. *Krauske* für die geschichtliche Orientierung sowie den Herren der Königsberger Archivverwaltung vornehmlich Herrn Geheimrat Dr. *Joachim* und Herrn Archivar Dr. *Möllenberg* für die liebenswürdige Unterstützung beim Sammeln des Materials, meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

28Mar'51 DC
21Mar'53 DT
MAR 1 9 1953 LU
11May5 DC
MAY 1 1 1953 LU

LD 21-100m-11,'49 (B7146s16) 476

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT JAN. 21, 1908

YC 03385

364767

LA733
B7

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY